Crim.
151
n

Digitized by Google

Crim.
151 n

~~Polizei-Strafgesetz~~

Knapp

Crim.
151.m

Das Polizeistrafgesetz

für das

Königreich Württemberg

mit Erläuterungen

von

Dr. Hermann Knapp,
Ober-Consistorialrath und Ober-Studienrath.

Stuttgart und Tübingen.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1840.

Das Polizeistrafgesetz

mit Erläuterungen

von

Dr. Hermann Knapp.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Das Polizeistrafgesetz

für das

Königreich Württemberg

mit Erläuterungen

von

Dr. Hermann Knapp,
Ober-Consistorialrath und Ober-Studienrath.

Stuttgart und Tübingen.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1840.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Wichtigkeit dieses so tief in die verschiedensten Beziehungen des bürgerlichen Lebens eingreifenden Gesetzes rechtfertigt wohl von selbst ein Unternehmen, wodurch der Geist und die Absicht der einzelnen Gesetzesbestimmungen, unter Rücksichtnahme auf das frühere Recht, auf die Vorschläge der Regierung und auf die Verhandlungen der Stände darüber, sowie unter Vergleichung mit dem häufig zur Seite gehenden neuen Strafgesetzbuche, näher dargestellt, und damit eine richtige Anwendung des Gesetzes erleichtert werden soll.

Es schien dieses um so nöthiger, da die Gesetzgebung den sonst bei Polizeigesetzen gewöhnlichen Weg detaillirterer, die einzelnen verbotenen Handlungen speziell bezeichnender und in der Regel nur absolute Strafen androhender Vorschriften, bei dem vorliegenden Gesetze verlassen und durch Aufstellung allgemeiner Begriffe von gewissen Arten der Uebertretungen, wie durch Festsetzung ziemlich weiter Strafrahmen, dem Ermessen der Behörden einen Spielraum eröffnet hat, bei welchem zwar einerseits eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und damit ein richtigeres Ausmessen der Strafe nach dem Grade der Verschuldung, mehr als früher, möglich gemacht ist, andererseits aber auch zu richtiger Anwendung des Gesetzes genauere Kenntniß von dem Geiste desselben, größere Umsicht und reiflichere Erwägung erfordert wird.

Digitized by Google

Die Anlage meiner nachstehenden Erläuterungen bestimmte sich theils durch den obenerwähnten Zweck derselben, theils durch die besondere Rücksicht auf diejenigen, für welche dieselben hauptsächlich bestimmt sind. Während nämlich die höheren Behörden durch das Studium der Quellen selbst mit dem Geist des Gesetzes sich vertraut machen werden, daher für sie meine Arbeit nur ein erleichterndes Hülfsmittel bilden soll; ist jenes einer großen Mehrheit der Ortsbehörden, welche das Gesetz vielfach zu vollziehen haben, und dem einzelnen Privatmanne, in dessen Interesse es liegt, die ihn so nahe berührenden neuen Vorschriften kennen zu lernen, in Ermanglung der erforderlichen Hülfsmittel nicht wohl möglich; für sie sollten daher meine Erläuterungen zunächst bestimmt seyn. Deßhalb mußten aber, was einer weiteren Begründung nicht bedürfen wird, statt ausführlicher Erörterungen und Abhandlungen, nur Resultate gegeben und diese möglichst populär gehalten werden; auch hielt ich je nachdem die Gesetzesbestimmungen selbst mehr oder minder klar und einfach, und je nachdem sie von den Ortsbehörden selbst unmittelbar zur Anwendung zu bringen sind, oder nicht, mehr oder weniger ausführliche Erläuterungen für angemessen.

Indem ich diese Arbeit dem Publikum übergebe, möge mir erlaubt seyn, hier den Wunsch niederzulegen, daß die zur Anwendung dieses Gesetzes berufenen Behörden dessen Bestimmungen rücksichtlich solcher Uebertretungen, welche an und für sich vom rechtlichen oder moralischen Standpunkte aus als strafbar erscheinen, mit Ernst und Nachdruck, die übrigen aber, bei welchen es sich von keinem bösen Willen handelt, mit derjenigen Humanität zur Ausführung bringen möchten, welche bei der Berathung des Gesetzes bei ihnen vorausgesetzt worden, und welche im Geiste der eben so milden als gerechten Regierung eines **Königs Wilhelm** gelegen ist.

Stuttgart im December 1839.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Nachweiſung

der auf die einzelnen Artikel des Geſetzes ſich beziehenden Stellen der Geſetzesentwürfe und Motive zu denſelben, ſo wie der Commiſſionsberichte und Verhandlungen beider Kammern der Ständeverſammlung.

Der I. Entwurf ſammt den Motiven iſt enthalten
im II. Beilagenheft zu den Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1838. S. 1—85.
Der Commiſſionsbericht darüber
ebendaſ. S. 289—394.
Der II. Entwurf ſammt Motiven
im II. Beilh. zu d. Verh. d. K. d. Abg. v. 1839. S. 1—46.
Der (I.) Hauptbericht der Commiſſion der Abg. über dieſen Entwurf
ebendaſ. S. 549—669 und III. Heft S. 4—17.
Der (II.) nachträgliche Bericht über die Beſchlüſſe der K. d. Standesherren
im III. Beilh. zu den Verh. d. K. d. Abg. v. 1839. S. 250—297.

Die Beſchlüſſe der Kammer der Abg. bei der erſten Berathung finden ſich zuſammengeſtellt
im III. Beilageheft der Verh. d. Abg. v. 1839. S. 86—125.
Die Beſchlüſſe der Kammer der Standesherren, bei ihrer erſten Berathung,
ebendaſ. S. 126—148.
Die Beſchlüſſe der K. d. Abg. bei der zweiten Berathung,
ebendaſ. S. 324—340.
Die Beſchlüſſe der K. d. Standesh. bei ihrer zweiten Berathung,
ebendaſ. S. 509—517.
Die weiteren Commiſſionsberichte und Beſchlüſſe beider Kammern,
ebendaſ. S. 517—528, 548—553.
Die Adreſſe beider Kammern mit Zuſammenſtellung der übereinſtimmenden Beſchlüſſe,
ebendaſ. S. 553—585.
K. Reſcript hierauf,
ebendaſ. S. 585.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 1.	Art. 1 und 2. Mot. S. 38-43. Commiſ. Bericht S. 301-314.	Art. 1 und 2. I. Commiſ. Ber. S. 551-558. II. Commiſ. Ber. S. 250.	Prot. 28, S. 11 bis 57. Prot. 29, S. 1-3. III. Beilagenheft S. 86, 87, 126, 554.	II. Heft S. 638 bis 643. 723-726.
Art. 2.	Art. 3. Mot. 38-43. Com. Ber. 314, 315.	Art. 3. I. Com. Bericht 558-560.	Prot. 28, 58-61. 77, 51-58. III. Beil. H. 87, 88, 126. 324 509, 555.	II. H. 643-648. 726.
Art. 3.	Art. 4. Mot. 38-43.	Art. 4. I. Com. Bericht 560-561.	Prot. 29, 3-44. III. Beil. H. 88, 126, 555.	II. H. 648-650. 727.
Art. 4.	Art. 5. Mot. 38-43. Com. Ber. 315 bis 317.	Art. 5. I. Com. Bericht 561-563. II. Com. Bericht 251.	Prot. 29, 44-57. 77, 58. III. Beil. H. 88, 126, 324, 555.	II. H. 650-658. 727, 728.
Art. 5.	Art. 6. Mot. 38-113. Com. Ber. 317, 318.	Art. 6. Mot. 38. I. Com. Bericht 563, 564.	Prot. 29, 57-62. III. Beil. H. 89, 126, 555.	II. H. 658, 659. [728, 729.
Art. 6.	Art. 7. Mot. 38-43. Com. Ber. 318.	Art. 7. I. Com. Ber. 564.	Prot. 29, 62, 63. III. Beil. H. 89, 126, 556.	II. H. 659, 660. 729.
Art. 7.	Art. 8. Mot. 43. Com. Ber. 318 bis 320.	Art. 8. I. Com. Ber. 551, 564-567. II. Com. Ber. 251 bis 253.	Prot. 29, 55-75. 77, 59. 85, 29. III. Beil. H. 89, 90, 126, 324, 509, 518, 525, 556.	II. H. 660-664. 729-731.
Art. 8.	Art. 9. Mot. 43. Com. Ber. 318 bis 320.	Art. 9. I. Com. Ber. 567.	Prot. 29, 75, 76. III. Beil. H. 90, 127, 557.	II. H. 664, 665. 731.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ.Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ.Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 9.	Art. 10. Mot. S. 43. Commiſ.Bericht S. 320-325.	Art. 10. I. Commiſ.Ber. S. 567, 568.	Prot. 30, S. 2, 5. III. Beilagenheft S. 91, 127, 557.	II. H. S. 665. 731.
Art. 10.	Art. 11. Mot. 43. Com.Ber. 325 bis 327.	Art. 11. I.Com.Ber. 568.	Prot. 30, 3-29. 31, 2-4. III. Beil.H. 91, 127, 324, 558.	II. H. 665, 666. 731, 732.
Art. 11.	Art. 13. Mot. 44. Com.Ber. 327.	Art. 13. I.Com.Ber. 569, 570. II. Com.Bericht 253.	Prot. 30, 30-41. 77, 49. III. Beil.H. 91, 92, 127, 509, 558.	II. H. 667-675. 732, 733.
Art. 12.	Art. 12. Mot. 44. Com.Ber. 327.	Art. 12. I. Com.Ber. 570 bis 572.	Prot. 30, 29, 30, 41-57. III. Beil.H. 91, 92, 127, 559.	II. H. 672, 673. 732, 733.
Art. 13.	Art. 14. Mot. 44, 45. Com.Ber. 327.	Art. 14. I. Com.Ber. 572, 573.	Prot. 30, 57-71. 77, 49-61. 80, 6-8. III. Beil.H. 93, 127, 297-305, 325, 510, 559.	(Das betr. Prot. iſt noch nicht gedruckt.)
Art. 14.	Art. 15. Mot. 44, 45. Com.Ber. 327.	Art. 15. I.Com.Ber. 573.	Prot. 30, 71-74. III. Beil.H. 93, 127, 559.	II. H. 675, 676, 733, 734.
Art. 15.	Art. 16. Mot. 45. Com.Ber. 327.	Art. 16. Mot. 38. I.Com.Ber. 573.	Prot. 30, 74-76. III. Beil.H. 93, 127, 559.	II. H. 675, 676. 734.
Art. 16.	Art. 17. Mot. 45. Com.Ber. 327.	Art. 17. Mot. 38. I.Com.Ber. 573, 574. II. Com.Bericht 254.	Prot. 31, 5-18. 77, 61. 79, 2. III. Beil.H. 93, 94, 127, 325, 510, 559.	II. H. 677, 678. 734.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 17.	Art. 18. Mot. S. 45. Commiſ. Bericht S. 327.	Art. 18. Mot. S. 38. I. Commiſ. Ber. S. 574. II. Commiſ. Ber. S. 255.	Prot. 31, S. 18. 19. Prot. 79, S. 2. III. Beilagenheft S. 94, 127, 325, 559.	II. H. S. 679. 734.
Art. 18.	Art. 19. Mot. 45, 46. Com. Ber. 327 bis 329.	Art. 19. Mot. 38. I. Com. Ber. 574 bis 577. II. C. Ber. 255, 256.	Prot. 31, 19-65. 79, 2-4. III. Beil. H. 94, 127, 325, 560.	II. H. 679-690. 734-736. III. H. 746-749. 811.
Art. 19.	Art. 20. Mot. 46. Com. Ber. 329.	Art. 20. I. Com. Ber. 577 bis 582.	Prot. 32, 2-6. III. Beil. H. 96, 128, 560.	III. H. 749. 812.
Art. 20.	Art. 21. Mot. 46. Com. Ber. 329.	Art. 21. I. Com. Ber. 582.	Prot. 32, 6-10. 79, 4-23. 80, 8, 9. III. Beil. H. 96, 97, 128, 326, 510, 560.	III. H. 750, 751. 812, 813.
Art. 21.	Art. 22. Mot. 46, 47. Com. Ber. 329, 330.	Art. 22. Mot. 38, 39. I. Com. Ber. 582 bis 585. II. C. Ber. 256, 257.	Prot. 32, 10-76 33, 5, 4. 34, 1. 79, 24-26. III. Beil. H. 97, 98, 128, 326, 510, 561.	III. H. 751-761. 813-815.
Art. 22.	Art. 23. Mot. 46, 47. Com. Ber. 330, 331.	Art. 23. I. Com. Ber. 586 bis 589. II. C. Ber. 257, 258.	Prot. 33, 4-41. 79, 26-31. 85, 29, 30. III. Beil. H. 98, 99, 129, 326, 510, 518, 525. 561.	III. H. 761-763. 815, 816.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ.-Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ.-Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 23.	Art. 24. Mot. S. 46, 47. Commiſ.Bericht S. 331.	Art. 24. I. Commiſ.Ber. S. 589. II.C.Ber.S.258.	Prot. 33, S. 41 bis 44. Prot. 79, S. 52. III. Beilagenheft S. 99, 129, 326, 510, 562.	III. H. 763-766. 816.
Art. 24.	Art. 25. Mot. 47. Com.Ber. 331, 332.	Art. 25. I. Com.Ber. 589 bis 591. II. C.Ber. 259, 260.	Prot. 33, 44-52. 39, 46-52. 79, 32-35. III. Beil.H. 1-3, 99, 106, 129, 327, 510, 562.	III. H. 766-768. 817, 818.
Art. 25.	Art. 26. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 26. I. Com.Ber. 591 bis 593.	Prot. 33, 52, 55. III. Beil.H. 99, 100, 130, 563.	III. H. 768, 769. 818, 819.
Art. 26.	Art. 27. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 27. I. Com.Ber. 593 bis 596.	Prot. 33, 55-90. 34, 2. III. Beil.H. 100, 130, 563.	III. H. 769-778. 819.
Art. 27.	Art. 28. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 28. I. Com.Ber. 596 bis 600. II. C.Ber. 260.	Prot. 34, 2-8. 79, 55. III. Beil.H. 100, 101, 130, 327, 510, 563.	III. H. 778-780. 819, 820.
Art. 28.	Art. 29. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 29. I.Com.Ber. 600.	Prot. 24, 8, 9. III. Beil.H. 101, 130, 564.	III. H. 780. 820.
Art. 29.	Art. 30. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 30. I.Com.Ber. 600. 601.	Prot. 34, 9-24. III. Beil.H. 101, 130, 564.	III. H. 780, 781. 820.
Art. 30.	Art. 31. Mot. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 31. I.Com.Ber. 601.	Prot. 34, 24-31. III. Beil.H. 101, 130, 564.	III. H. 781. 820.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiss.-Bericht darüber	II. Entwurf. Motive dazu. Commiss.-Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 31.	Art. 32. Mot. S. 47-53. Com.Ber. 332 bis 335.	Art. 32. I. Com.Bericht S. 601.	Prot. 34, 31-32. III. Beilagenheft S. 101, 130, 564.	III. H. S. 781. 820.
Art. 32.	Art 33. Mot. 54. Com.Ber. 335 bis 337.	Art. 33. I.Com.Ber. 601 bis 604. II. Com. Bericht 261.	Prot. 34, 32-35. 79, 35. III. Beil.H. 101, 130, 327, 564.	III. H. 781, 782. 821.
Art 33.	Art. 34. Mot. 54, 55. Com.Ber. 337.	Art. 34. I.Com.Ber. 604 bis 606. II.Com. Bericht 261.	Prot. 34, 36, 37. 79, 36. III. Beil.H. 101, 102, 130, 328, 510, 565.	III. H. 782, 783. 821, 822.
Art. 34.	Art. 35. Mot. 55, 56. Com.Ber. 337, 338.	Art. 35. I.Com.Ber. 606 bis 608. II. C.Ber. 261.	Prot. 34, 37-63. 79, 36. III. Beil.H. 102, 131, 328, 565.	III. H. 783-785. 823, 824.
Art. 35.	Art. 36. Mot. 56-58. Com.Ber. 338.	Art. 36. I.Com.Ber. 608, 609. II. C.Ber. 262.	Prot. 34, 63-70. 79, 36. III. Beil.H. 103, 131, 328, 566.	III. H. 785-787. 824, 825.
Art. 36.	—	I. Com.Ber. 609 bis 611.	Prot. 34, 70, 71. 79, 36. III. Beil.H. 103, 104, 131, 566.	III. H. 787, 825.
Art. 37.	Art. 37. Mot 56-58. Com.Ber. 338.	Art. 37. I.Com.Ber. 611, 612.	Prot. 34, 71, 72. III. Beil.H. 104, 131, 567.	III. H. 788. 825.
Art. 38.	Art. 38. Mot. 56-58. Com.Ber. 338.	Art. 38. I.Com.Ber. 612. II.Com.Ber. 263 bis 265.	Prot. 34, 72. 79, 56, 57. III. Beil.H. 104, 131, 328, 510, 567.	III. H. 788-791. 826.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 39.	—	Art. 39. Mot. S. 39. I. Com. Ber. 612, 613. II. C. Ber. 265, 266.	Prot. 35, S. 2–21. 79, 58, 59. 85, 30–39. III. Beil. H. 104, 131, 328, 510, 519, 525, 567.	III. H. S. 792 bis 794, 826.
Art. 40.	Art. 39. Mot. 58, 59. Com. Ber. 338.	Art. 40. I. Com. Ber. 613.	Prot. 35, 22. III. Beil. H. 105, 132, 567.	III. H. 794. 826.
Art. 41.	Art. 40. Mot. 58, 59. Com. Ber. 338, 374-376.	Art. 41. I. Com. Ber. 613.	Prot. 35, 22–26. III. Beil. H. 105, 132, 567.	III. H. 794, 795. 826.
Art. 42.	Art. 41. Mot. 59. Com. Ber. 338, 339.	Art. 42. I. Com. Ber. 613 bis 615. II. C. Ber. 266.	Prot. 35, 26–35. 79, 40. III. Beil. H. 105, 132, 329, 567.	III. H. 795-800. 827.
Art. 43.	Art. 42. Mot. 59. Com. Ber. 339, bis 341.	Art. 43. I. Com. Ber. 615. II. C. Ber. 266.	Prot. 35, 36–39. III. Beil. H. 105, 106, 132, 329, 510, 568.	III. H. 801-805. 827, 828.
Art. 44.	Art. 43. Mot. 59, 60. Com. Ber. 341.	Art. 44. I. Com. Ber. 615.	Prot. 35, 39. III. Beil. H. 107, 133, 568.	III. H. 830. 865.
Art. 45.	Art. 44. Mot. 60, 61. Com. Ber. 341.	Art. 45. I. Com. Ber. 615 bis 619.	Prot. 35, 39–48. III. Beil. H. 107, 108, 133, 568.	III. H. 830-831. 865, 866.
Art. 46.	Art. 45. Mot. 61. Com. Ber. 341, 342.	Art. 46. I. Com. Ber. 619 bis 621. II. C. Ber. 267 bis 269.	Prot. 35, 48–57. 79, 40, 44. 85, 39. III. Beil. H. 108, 133, 329, 511, 519, 525, 569.	III. H. 832-840. 866, 867.
Art. 47.	Art. 46. Mot. 61. Com. Ber. 342.	Art. 47. I. Com. Ber. 621.	Prot. 35, 57, 58. III. Beil. H. 109, 133, 569.	III. H. 840, 841. 867.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiss. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiss. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 48.	Art. 48. Mot. S. 61. Com.Ber. 342.	Art. 49. I. Com.Bericht S. 622.	Prot. 35, 59. III. Beilagenheft S.109,133,569.	III. H. 841, 842. 868.
Art. 49.	Art. 47. Mot. 61. Com.Ber. 342.	Art. 48. I.Com.Ber. 621, 622.	Prot. 35, 58, 59. III. Beil.H. 109, 133, 569.	III. H. 841. 867.
Art. 50. Art. 51.	Art. 49. Mot. 61, 62. Com.Ber. 342.	Art. 50. I. Com.Ber. 622 bis 624.	Prot. 35, 59-65. III. Beil.H. 109, 133, 569, 570.	III. H. 842, 843. 868.
Art. 52.	Art. 51. Mot. 62. Com.Ber. 343.	Art. 52. I.Com.Ber. 624. II. C.Ber. 269.	Prot. 35, 65-69. 36, 2-6. 79, 42, 43. III. Beil.H. 110, 134, 330, 570.	III. H. 847-849. 869.
Art. 53.	Art. 50. Mot. 62. Com.Ber. 342, 343.	Art. 51. I.Com.Ber. 624. II. C.Ber. 269.	Prot. 35, 65. 79, 41, 42. III. Beil.H. 109, 133, 329, 511, 570.	III. H. 843-846. 868, 869.
Art. 54.	Art. 52. Mot. 62. Com.Ber. 343, 344.	Art. 53. I.Com.Ber. 624, 625. II. C.Ber. 269 bis 271.	Prot. 36, 6-21. 79, 43, 44. III. Beil.H. 110, 134, 330, 511, 570.	III. H. 849-853. 869, 870.
Art. 55.	— Com.Ber. 372 bis 374.	Art. 54. Mot. 39, 40. I.Com.Ber. 625.	Prot. 36, 21-40. III. Beil.H. 110, 134, 571.	III. H. 853-855. 870.
Art. 56.	Art. 53. Mot. 63, 64. Com.Ber. 344 bis 346.	Art. 55. Mot. 40-43. I. Com.Ber. 625 bis 631.	Prot. 36, 40-34. III. Beil.H. 111, 135, 571.	III. H. 855. 870.
Art. 57.	Art. 54. Mot. 64. Com.Ber. 346 bis 349.	Art 56. I. Com.Ber. 631 632.	Prot. 37, 2-5. III. Beil.H. 111, 136, 571.	III. H. 856. 870.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 58.	—	Art. 57. Mot. 43. I. Com. Ber. 632 bis 634.	Prot. 37, 6-12. III. Beil. H. 111, 136, 571.	III. H. 856, 857. 870.
Art. 59.	Art. 57. Mot. 64. Com. Ber. 349, 350.	Art. 58. I. Com. Ber. 632 bis 634.	Prot. 37, 6-12. III. Beil. H. 111, 136, 571.	III. H. 857. 870, 871.
Art. 60.	Art. 55. Mot. 64. Com. Ber. 346 bis 349.	Art. 59. Mot. 43, 44. I. Com. Ber. 634.	Prot. 37, 12-37. 79, 44-60. III. Beil. H. 111, 136, 309-313. 330, 331, 511, 571.	(Das betr. Prot. iſt noch nicht gedruckt.)
Art. 61.	Art. 56. Mot. 64. Com. Ber. 346 bis 349.	Art. 60. Mot. 43, 44. I. Com. Ber. 634, 635.	Prot. 37, 37, 38. III. Beil. H. 112, 136, 572.	III. H. 858. 871.
Art. 62.	Art. 58. Mot. 64. Com. Ber. 350.	Art. 61. Mot. 44. I. Com. Ber. 635.	Prot. 37, 38. III. Beil. H. 112, 136, 572.	III. H. 858-860. 871.
Art. 63.	Art. 59. Mot. 65. Com. Ber. 350, 351.	Art. 62. I. Com. Ber. 635.	Prot. 37, 38-45. III. Beil. H. 112, 136, 572.	III. H. 860. 871, 872.
Art. 64.	Art. 60. Mot. 64. Com. Ber. 351, 352.	Art. 63. I. Com. Ber. 636.	Prot. 37, 46, 47. III. Beil. H. 113, 136, 573.	III. H. 861, 862. 872.
Art. 65.	— Com. Ber. 376.	Art. 64. Mot 44. I. Com. Ber. 636, 637. II. C. Ber. 271, 272.	Prot. 37, 48-71. 79, 60-65. 80, 77-81. 85, 39-41. III. Beil. H. 113, 136, 331, 340, 511, 520, 525, 573.	III. H. 862-864. 872.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiss.Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiss.Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 66.	Art. 61. Mot. S. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 65. III. Beilagenheft S. 4-17.	Prot. 40 S. 2-83 41, 2-16. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. H. 884-886. 930-935.
Art. 67.	Art. 62. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 66. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 16-22. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. 886, 887. 935.
Art. 68.	Art. 63. Mot 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 67. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 22. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. 887. 935.
Art. 69.	Art. 64. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 68. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 22. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. 887. 935.
Art. 70.	Art. 65. Mot. 65-73 Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 69. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 22-24. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. H. 887, 888. 935.
Art. 71.	Art. 66. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 70. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 24-26. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. H. 888-890. 936.
Art. 72.	Art. 67. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 71. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 26-27. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. H. 888-890. 936.
Art. 73.	Art. 68. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 72. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 27, 28. III. Beil.H. 114, 136, 574.	III. H. 888-890. 936, 937.
Art. 74.	Art. 69. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 73. III. Beil.H. 4-17. II. C.Ber. 272.	Prot. 40, 2-83. 41, 28-31. 79, 65-67. III. Beil.H. 114, 136, 331, 574.	III. H. 888-890. 949, 937, 938.

Digitized by Google

Gesetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiss.Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiss.Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 75.	Art. 70. Mot. S. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 74. III. Beilageheft S. 4-17. II. C.Ber. 273.	Prot. 40, S. 2-83. 41, 51-73. 79, 67-71. 85, 41-43. III. Beil.H. 114, 136, 332, 511, 521, 525, 548, 574.	III. H. 890-900. 938-940.
Art. 76.	Art. 71. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 75. III. Beil.H. 4-17.	Prot. 40, 2-83. 41, 73-77. III. Beil.H. 115, 137, 575.	III. H. 900, 901. 940.
Art. 77.	Art. 72. Mot. 65-73. Com.Ber. 352 bis 369.	Art. 76. III. Beil.H. 4-17. II. C.Ber. 273 bis 276.	Prot. 40, 2-83. 41, 77. 79, 71-80. III. Beil.H. 115, 137, 313-321. 332, 511, 575.	(Das betr. Prot. ist noch nicht gedruckt.)
Art. 78.	Art. 73. Mot. 73, 74. Com.Ber. 369.	Art. 77. I. Com.Ber. 637. II. C.Ber. 276.	Prot. 38, 2-6. 80, 9. III. Beil.H. 115, 137, 333, 576.	III. H. 901. 941.
Art. 79.	Art. 74. Mot. 73, 74. Com.Ber. 369.	Art. 78. I. Com.Ber. 637.	Prot. 38, 6, 7. III. Beil.H. 116, 137, 576.	III. H. 902, 903. 941.
Art. 80.	Art. 75. Mot. 73, 74. Com.Ber. 369.	Art. 79. I. Com.Ber. 637.	Prot. 38, 7-12. III. Beil.H. 116, 137, 576.	III. H. 902, 903. 941, 942.
Art. 81.	Art. 76. Mot. 74-77. Com.Ber. 369, 370.	Art. 80. I. Com.Ber. 637 bis 639. II. C.Ber. 277, 278.	Prot. 38, 12-63. 80, 9-29. III. Beil.H. 116, 137, 334. 512. 576.	III. H. 903-917, 949, 950. 942-944.
Art. 82.	Art. 77. Mot. 74-77. Com.Ber. 370.	Art. 81. I. Com.Ber. 639. II. C.Ber. 278, 279.	Prot. 38, 63, 64. 80, 29. 85 43, 44. III. Beil.H. 116, 137, 334, 512, 522, 526, 577.	III. H. 917, 918. 944.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 83.	Art. 78. Mot. S. 74-77. Com. Ber. 370.	Art. 82. I. Com. Bericht S. 639, 640.	Prot. 38, 64-67. III. Beilagenheft S. 116, 138, 577.	III. H. S. 918. 919, 944.
Art. 84.	Art. 79. Mot. 74-77. Com. Ber. 370.	Art. 83. I. Com. Ber. 640.	Prot. 38, 67-70. III. Beil. H. 116, 138, 577.	III. H. 920. 944, 945.
Art. 85.	Art. 80. Mot. 77-80. Com. Ber. 370, 371.	Art. 84. I. Com. Ber. 640, 641.	Prot. 39, 2-5, 40, 2. III. Beil. H. 116, 138, 577.	III. H. 920, 920 a. 945.
Art. 86.	Art. 81. Mot. 77-80. Com. Ber. 371.	Art. 85. I. Com. Ber. 641.	Prot. 39, 6. III. Beil. H. 117, 138, 578.	III. H. 920 b. 945.
Art. 87.	Art. 82. Mot. 77-80. Com. Ber. 371.	Art. 86. I. Com. Ber. 641, 642.	Prot. 39, 5-46. III. Beil. H. 117, 138, 578.	III. H. 920 b bis 920 e. 945, 946.
Art. 88.	Art. 83. Mot. 77-80. Com. Ber. 371.	Art. 87. I. Com. Ber. 642, 643.	Prot. 39, 46. III. Beil. H. 118, 138, 579.	III. H. 920 e bis 920 f. 946 h.
Art. 89. Art. 90. Art. 91. Art. 92. Art. 93. Art. 94.	Art. 84 und 86. Mot. 80-84. Com. Ber. 289 bis 301, 376 bis 389.	Art. 88 u. 90. Mot. 44, 45. I. Com. Ber. 643 bis 658. II. C. Ber. 279 bis 291.	Prot. 42, 4-75. 43, 2-86. 44, 1-4. 80, 29-66. 85, 44-68. 86, 4-34. III. Beil. H. 118 bis 121, 138 bis 144, 334-336, 512-515, 522, 526, 549-552, 579-582.	III. H. 951-979. 1012-1046.
Art. 95.	Art. 90. Mot. 83. Com. Ber. 393.	Art. 95. I. Com. Ber. 660.	Prot. 44, 52, 53. III. Beil. H. 122, 146, 583.	III. H. 984. 1048.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 96.	Art. 85. Mot. 82. Com. Ber. S. 385 bis 389.	Art. 89. I. Commiſ. Ber. S. 658.	Prot. 44, S. 2, 5. III. Beil. H. 121, 144, 581.	III. H. S. 978, 979. 1046.
Art. 97.	Art. 87. Mot. 81. Com. Ber. 389 bis 392.	Art. 91. I. Com. Ber. 658, 659. II. C. Ber. 291.	Prot. 44, 4–13. 80, 91. III. Beil. H. 121, 144, 336. 582.	III. H. 979, 980. 1046, 1047.
Art. 98.	Art. 88. Mot. 82, 83. Com. Ber. 392, 393.	Art. 92. Mot. 45. I. Com. Ber. 659. II. C. Ber. 291.	Prot. 44, 13–15. 80, 66–69. 85, 68, 69. III. Beil. H. 122, 145, 336, 515, 523, 526, 549, 582.	III. H. 981, 982. 1047.
Art. 99.	—	Art. 93. Mot. 45, 46. I. Com. Ber. 659, 660. II. C. Ber. 292.	Prot. 44, 15–19. 80, 70. III. Beil. H. 122, 145, 337, 516, 582.	III. 982, 983. 1047, 1048.
Art. 100.	Art. 89. Mot. 83. Com. Ber. 393.	Art. 94. I. Com. Ber. 660.	Prot. 44, 19–32. III. Beil. H. 122, 146, 583.	III. 983. 1048.
Art. 101.	Art. 91. Mot. 83. Com. Ber. 393.	Art. 96. Mot. 46. I. Com. Ber. 660, 661. II. C. Ber. 292.	Prot. 44, 33, 34. III. Beil. H. 123, 146, 337, 516, 583.	III. 984, 985. 1049.
Art. 102.	Art. 92. Mot. 83. Com. Ber. 393.	Art. 97. I. Com. Ber. 661.	Prot. 44, 34. III. Beil. H. 123, 146, 583.	III. 985. 1049.
Art. 103.	Art. 93. Mot. 84. Com. Ber. 393, 394.	Art. 98. I. Com. Ber. 661 bis 666. II. C. Ber. 292 bis 294.	Prot. 44, 34–48. 80, 70–75. 85, 69. III. Beil. H. 123, 146, 337, 524, 527, 583.	III. 985, 986. 1049–1051.

Digitized by Google

Geſetz.	I. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	II. Entwurf. Motive dazu. Commiſ. Bericht darüber.	Verhandlungen der Abgeordneten.	Verhandlungen der Standesherren.
Art. 104.	Art. 94. Mot. S. 84. Commiſ. Bericht S. 394.	Art. 99. I. Com. Bericht S. 661-666. II. C. Ber. 294 bis 296.	Prot. 44, 48-65. 80, 75-81. 85, 69-73. III. Beil. H. 123, 147, 337, 340, 516, 524, 527, 550, 583.	III. H. 986-988. 1051, 1052.
Art. 105.	Art. 95. Mot. 84. Com. Ber. 394.	Art. 100. I. Com. Ber. 666, 667. II. C. Ber. 296.	Prot. 44, 63, 64. 80, 81. III. Beil. H. 124, 148, 338, 584.	III. H. 988, 989. 1052, 1053.
Art. 106.	Art. 96. Mot. 84. Com. Ber. 394.	Art. 101. I. Com. Ber. 667. II. C. Ber. 296.	Prot. 44, 64-66. 80, 81. 85, 73-76. III. Beil. H. 125, 148, 338, 517, 524, 527, 584.	III. H. 989, 990. 1053.
Art. 107.	Art. 97. Mot. 84. Com. Ber. 394.	Art. 102. Mot. 46. I. Com. Ber. 667 bis 669. II. C. Ber. 296.	Prot. 44, 66-75. 80, 81-85. 81, 2. III. Beil. H. 125, 148, 338, 517, 584.	III. H. 990, 991. 1053, 1054.
Art. 108.	—	Comm. Ber. im III. Beil. H. 305 bis 308.	Prot. 80, 83, 84. III. Beil. H. 338, 585.	

Digitized by Google

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf verschiedene polizeiliche Uebertretungen, welche mit den in dem Strafgesetzbuche bezeichneten Verbrechen und Vergehen im Zusammenhange stehen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Handlungen gegen den der Obrigkeit gebührenden Gehorsam.

(Strafgesetzbuch Art. 169 bis 179.)

a) Einfacher Ungehorsam.

Art. 1.

Wer den Anordnungen oder Befehlen einer obrigkeitlichen Person oder Stelle, welche diese in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassen und ordnungsmäßig verkündet hat, nicht Folge leistet, ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens von der in dem Strafgesetzbuche Art. 169 bis 179 bezeichneten Art schuldig zu machen, hat, so weit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, Verweis, Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Arrest bis zu vierzehen Tagen verwirkt.

Uebrigens bleibt den Polizeistellen vorbehalten, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auf die Uebertretung ihrer Anordnungen besondere Strafen festzusetzen, welche jedoch das vorbestimmte Strafmaximum in keinem Falle übersteigen dürfen.

Digitized by Google

Wenn der Ungehorsame dem erneuerten Befehle der Obrigkeit nicht Folge leistet, oder in Beziehung auf dieselbe obrigkeitliche Verfügung sich Rückfälle zu Schulden kommen läßt, so kann die Ungehorsamsstrafe auf einen höheren Betrag und nach Beschaffenheit der Umstände bis auf eine Geldbuße von einhundert Gulden oder Arrest bis zu zwei Monaten erstreckt und diese wiederholt werden. Im Uebrigen sind Rückfälle bei der Strafausmessung innerhalb des in diesem Artikel gegebenen Strafmaaßes zu berücksichtigen.

Der Polizeistelle bleiben außerdem weitere zur Erreichung des Zweckes geeignete Zwangsmaaßregeln vorbehalten.

Wenn der Anordnung oder dem Befehle einer obrigkeitlichen Person oder Stelle soll Gehorsam geleistet werden müssen, so ist nach diesem Artikel

1) erforderlich, daß die betreffende Stelle oder obrigkeitliche Person zu derjenigen Anordnung, oder demjenigen Befehle, wovon es sich handelt, überhaupt zuständig (competent) gewesen sey; — es ist daher der Einzelne nicht schuldig, einem Befehle zu folgen, zu welchem der Befehlende, nach den Gesetzen über seinen amtlichen Wirkungskreis, gar nicht befugt war. — Dagegen versteht sich von selbst, daß der Gehorsam nicht verweigert werden darf, wenn die Behörde oder Person, welche den Befehl angekündigt hat, zwar nicht für sich diesen Befehl ertheilen konnte, solchen aber aus Auftrag und im Namen der zuständigen höheren Behörde angekündigt hat. — Auch ist wohl zu bemerken, daß das Urtheil darüber, ob der Befehlende innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse geblieben sey, mit rechtlicher Wirkung nur der höheren Behörde und nicht dem Einzelnen selbst zusteht, und daß dieser, wenn er unrichtiger Weise die befehlende Behörde für nicht befugt zu ihrem Befehle hält, dennoch eine Ungehorsamsstrafe zu erwarten hat, wenn er dem Befehle nicht Folge leistet.

2) Die Anordnung oder der Befehl muß ordnungsmäßig verkündigt seyn, wenn der Ungehorsam dagegen soll bestraft werden können. In der Regel wird daher die obrigkeitliche Person, welche den Befehl ertheilt, Demjenigen, der ihn befolgen soll, solchen selbst zu eröffnen haben. Dagegen versteht sich von selbst, daß einzelne Verfügungen auch durch untergeordnete Diener gültig eröffnet werden können, wie z. B. die Vorladungen öfters durch den Amtsdiener bestellt werden. Auch genügt es bei allgemeinen Anordnungen, wenn sie auf die herkömmliche Weise, durch Einrücken in ein amtliches öffentliches Blatt, oder durch Ausrufen im Orte, oder durch einen öffentlichen Anschlag am Rathhaus, an Warnungstafeln ꝛc. bekannt gemacht werden, so daß dem Einzelnen möglich war, von der Anordnung Kenntniß zu erhalten.

3) Wie sich bei denjenigen Verfügungen zu verhalten ist, zu welchen die Behörde, die sie erlassen hat, zwar im Allgemeinen zuständig ist,

Digitized by Google

welche aber im einzelnen Falle gesetzwidrig oder sonst unbegründet sind, — darüber wird hienach zu Art. 3 das Nähere angeführt werden.

Ueber den Begriff des einfachen Ungehorsams, welcher nach diesem Artikel zu bestrafen, ist Folgendes zu bemerken:

1) Die in den Art. 169 bis 179 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind von den Criminalbehörden zu bestrafen und fallen nicht unter den Begriff des einfachen Ungehorsams. Jene Verbrechen und Vergehen sind namentlich:

a) Verabredung zum Ungehorsam. (Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, und wenn hiedurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird; oder wenn zu einem solchen gemeinsamen Ungehorsam öffentlich in Rede oder Schrift aufgefordert wird. Art. 169 des Str.Ges.B.)

b) Auflauf. (Wenn wenigstens zehen Personen nicht unter sechszehn Jahren sich öffentlich zusammenrotten und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt oder eine Beleidigung zugefügt wird. Art. 170 des Strafgesetzbuchs.)

c) Widersetzung, früher Widersetzlichkeit genannt. (Wenn sich Jemand der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen oder Diener entgegensetzt, oder die Obrigkeit zu Vornahme, Unterlassung oder zur Zurücknahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder durch Drohung mit derselben zu nöthigen sucht. Art. 171, 172 des Strafgesetzbuchs.)

d) Unbotmäßigkeit. (Wenn Jemand, außer den in Art. 171 und 172 gedachten Fällen, der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen Widerstand entgegensetzt. Art. 173.) — Dieses Vergehen ist namentlich dann vorhanden, wenn der Ungehorsame sich Gewalt an Sachen erlaubt, oder wenn er gewaltsam der Vollziehung eines Befehls widerstrebt, ohne dabei unmittelbar gegen die Person des obrigkeitlichen Dieners Gewalt zu brauchen oder solche Gewalt anzudrohen; z. B. wenn er, um sich nicht in das Gefängniß abführen zu lassen, an Sachen sich fest hält, oder sich auf den Boden legt, oder wenn er die Thüre verrammelt, um den öffentlichen Diener nicht einzulassen. Dagegen gehört nicht hieher, wenn Einer, welcher arretirt werden sollte, davonläuft, ohne eine Gewalthandlung der gedachten Art zu verüben; oder wenn er nur nicht freiwillig einer Aufforderung folgt, sich aber z. B. das Abführen durch den Amtsdiener gefallen läßt, — Fälle, welche als einfacher Ungehorsam nach Art. 1 dieses Gesetzes zu strafen sind.

e) Aufruhr. (Wenn sich wenigstens zehen Personen über sechszehn Jahren zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, geschehe dieses, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen. Art. 175 bis 179 des Strafgesetzbuchs.)

2) Der Ungehorsam besteht darin, daß dem Befehle oder der Anordnung nicht Folge geleistet wird. Wenn daher Jemand vielleicht nur

Digitized by Google

sich Aeußerungen erlaubt, aus denen zu schließen wäre, daß er dem Befehl nicht folgen werde, er befolgt aber denselben dennoch wirklich, so kann kein Ungehorsam angenommen werden; wiewohl nach Umständen jene Aeußerungen, wenn sie ungebührlich sind, nach Art. 9 dieses Gesetzes bestraft werden können. — Ist zu Befolgung eines Befehls von der Obrigkeit eine bestimmte Frist anberaumt worden, so muß innerhalb dieser Frist dem Befehle Folge geleistet werden, und wenn dieses nicht geschieht, so ist ein Ungehorsam vorhanden, falls auch der Befehl später befolgt worden ist. Indessen versteht sich von selbst, daß wenn Jemand sich wegen gänzlich unterlassener Befolgung eines Befehls oder wegen Versäumung der dazu anberaumt gewesenen Frist gehörig entschuldigen kann, (durch Hindernisse, welche ihn abhielten, z. B. Krankheit, Abwesenheit, oder durch entschuldbaren Irrthum oder Mißverständniß) eine Strafe wegen Ungehorsams nicht anzusetzen ist.

3) Daß auf die Nichtbefolgung eines Befehls oder einer Anordnung zuvor ausdrücklich eine Strafe angedroht worden sey, ist nicht nöthig, um den Ungehorsam bestrafen zu können. Uebrigens wird, wenn eine solche ausdrückliche Strafandrohung nicht statt fand, und wenn der Fall nicht ein sehr wichtiger ist, in der Regel zuerst nur ein Verweis oder eine kleine Geldstrafe zu erkennen seyn; auch erscheint es als angemessen, wenn, wie bisher gewöhnlich war, dem Befehle eine ausdrückliche und bestimmte Strafandrohung beigefügt wird.

Betreffend die Strafe des Ungehorsams, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Es bestehen sehr viele polizeiliche Gesetze und Verordnungen, in welchen auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften bestimmte Strafen angedroht sind. Bei diesen hat es auch fernerhin sein Verbleiben, und es kommen in solchen Fällen nicht die arbiträren Strafen des Art. 1 dieses Gesetzes, sondern lediglich die in jenen Gesetzen und Verordnungen bestimmten Strafen zur Anwendung, z. B. die in der Gewerbe-Ordnung festgesetzten, die auf Uebertretung der Feuerpolizei-Gesetze angedrohten Strafen ꝛc.

2) Den Polizeibehörden ist, wie bisher, gestattet, allgemeine polizeiliche Anordnungen für Lokalzwecke innerhalb ihrer Amtsbefugnisse, zu Vollziehung der bestehenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und auf die Uebertretung solcher Anordnungen zum Voraus bestimmte Strafen innerhalb ihrer Strafcompetenz anzudrohen; z. B. die Verunreinigung der öffentlichen Brunnen, oder das Reiten und Fahren auf einem bestimmten Wege u. dgl., bei einer bestimmten Geldbuße zu verbieten. In solchen Fällen ist gegen den Uebertreter die zum Voraus bestimmte Strafe in Anwendung zu bringen, und es steht der Behörde nicht zu, im einzelnen Falle eine andere willkührliche Strafe zu erkennen.

3) Der Ungehorsam in Amtsverhältnissen, d. h. der Ungehorsam von untergeordneten Dienern gegen ihre Vorgesetzten, deßgleichen der Ungehorsam der Partieen und Zeugen in Untersuchungs- oder Streitsachen ist nach Art. 2 dieses Gesetzes zu bestrafen.

Digitized by Google

4) Bei dem Ungehorsam der Militärpflichtigen kommen die Bestimmungen des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr. 1828 zur Anwendung.

5) Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 1 sind endlich die Fälle, in welchen nach besondern Bestimmungen der Gesetze der Gehorsam durch Verhaft, Cautionsleistung, oder durch Suspension gewisser Rechte erzwungen werden soll. (Vergl. Executionsgesetz vom 15. April 1825, Art. 26. Ministerial-Verfügung vom 27. Merz 1820.)

In andern Fällen ist die Strafe innerhalb der im ersten Absatz des Artikels festgesetzten Gränze auszumessen, und dabei hauptsächlich auf die Wichtigkeit der Verfügung, gegen welche ein Ungehorsam statt fand, Rücksicht zu nehmen. Daß die Strafe jedenfalls die Strafcompetenz der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, im ersten Ungehorsamsfall nicht übersteigen darf, versteht sich von selbst; es wird aber auch gewöhnlich nicht die höchste Strafe, zu welcher diese Behörde befugt ist, eintreten dürfen, vielmehr wird in den gewöhnlichen, geringeren Fällen ein Verweis oder eine kleine Geldstrafe zu erkennen seyn.

Sollte die Anwendung der ersten Strafe den Ungehorsamen nicht von seiner Weigerung abbringen und er in seinem Ungehorsam beharren, so ist ihm eine neue Strafe anzusetzen, welche größer ist, als die erste; und auf gleiche Weise ist bei fortgesetztem Ungehorsam die weiter anzusetzende Strafe immer höher, als die nächstvorhergehende zu bemessen. Hierbei ist immer ein angemessenes Verhältniß zu beobachten, und es wird z. B. die zweite Strafe nicht leicht das Doppelte der ersten Strafe übersteigen dürfen.

Würde der Ungehorsam fortgesetzt, auch nachdem die verfügende Behörde die höchste in ihrer Competenz liegende Strafe erkannt hatte, so ist die Sache der höhern Behörde zu Erkennung der Ungehorsamsstrafe vorzulegen.

Zu bemerken ist übrigens, daß das, in dem Artikel für den fortgesetzten, beharrlichen Ungehorsam festgesetzte Straf-Maximum von 100 fl. oder 2 Monaten nur in seltenen Fällen, wenn der Ungehorsam sehr lange fortgesetzt wird und es sich von einer sehr wichtigen Verfügung handelt, zur Anwendung kommen kann.

Die Strafe kann jedoch auf die vorgedachte Weise nur dann geschärft werden, wenn der Ungehorsam gegen eine und dieselbe obrigkeitliche Verfügung fortgesetzt wird, nicht aber dann, wenn der Angeschuldigte vorher einmal wegen Ungehorsams gegen eine andere (sey es auch gegen eine gleichartige) Verfügung bestraft worden war. Würde z. B. Jemanden aufgegeben, eine gefährliche Vorrichtung an seinem Hause hinwegzuschaffen, und er weigert sich dessen beharrlich, so sind die ihm wegen seines Ungehorsams anzusetzenden Strafen, nach den oben angegebenen Grundsätzen, nach und nach zu schärfen; würde er aber nachmals einer andern Verfügung, z. B. dem Befehl, eine schädliche Vorrichtung auf seinem Felde zu entfernen, ebenfalls nicht Folge leisten, so kann er wegen dieses letzteren Ungehorsams zunächst nur mit der auf den ersten Ungehorsam festgesetzten Strafe belegt, und nicht wegen fortgesetzten Ungehorsams bestraft werden. — Auch ist, wenn es sich von der Uebertretung einer allgemeinen polizeilichen Anordnung (im Sinne der obigen Nr. 2) handelt, für jede Uebertretung

Digitized by Google

nur die einfache, zum Voraus festgesetzte Strafe anzusetzen; wenn z. B. das Befahren eines verbotenen Wegs mit 1 fl. Strafe bedroht wurde, so ist demjenigen, welcher dieses Verbot übertritt, auch wenn er sich dessen schuldig machte, nachdem er schon einmal wegen gleicher Uebertretung bestraft worden war, doch nur die einfache Strafe von 1 fl. zuzuerkennen.

Einen strafbaren Versuch des Ungehorsams gibt es nicht. (Vergl. Art. 107.)

Was die Zuständigkeit der Behörden betrifft, so gilt darüber Folgendes:

1) Ist die Anordnung oder der Befehl, gegen welche der Ungehorsam gerichtet ist, von der Ortsobrigkeit (dem Ortsvorsteher, oder dem Gemeinderath) erlassen worden, so hat der Ortsvorsteher die Untersuchung zu führen, und soweit seine Strafgewalt reicht, auch die Strafe anzusetzen; ist eine, die Strafbefugniß des Ortsvorstehers übersteigende Strafe begründet, so hat der Gemeinderath die Strafe, innerhalb seiner Strafcompetenz, zu erkennen. Sollte aber eine, auch die Strafbefugniß des Gemeinderaths übersteigende Strafe als begründet erscheinen, so ist die Sache dem Bezirks-Polizeiamte zur weiteren Verfügung zu übergeben. (Art. 92.)

2) Hat die Anordnung oder der Befehl, welchem nicht Folge geleistet wird, eine Gerichtsbehörde, (der Oberamtsrichter, oder das Oberamtsgericht oder eine höhere Gerichtsstelle) erlassen, so ist dieselbe Gerichtsbehörde, welche den Befehl erließ, auch zu Bestrafung des Ungehorsams zuständig; namentlich ist der Oberamtsrichter allein competent, wenn der Befehl von ihm allein ausging, und die Strafe seine Strafcompetenz nicht übersteigt. (Art. 94.)

3) Ist der Ungehorsam gegen eine Verfügung gerichtet, welche von einem Finanzbeamten, der keine eigene Strafbefugniß hat, erlassen worden ist; so ist die Bezirks-Polizeibehörde competent. Dieß ist namentlich auch der Fall bei Verfügungen der Forstämter, da ihnen nur eine Strafbefugniß wegen gewissen Uebertretungen der Forstpolizeigesetze, und eine Disciplinar-Strafgewalt gegen untergebene Diener gesetzlich zusteht. (Art. 90.)

4) Da die Gerichts- und Amtsnotare, Verwaltungsactuare und Pfandhülfsbeamten, (welchen keine eigene Strafbefugniß zusteht,) zunächst und im Allgemeinen als Hülfsbeamte der Gemeinden anzusehen sind, und sie ihre Bestellungen, Anordnungen ꝛc. gewöhnlich durch die Ortsvorsteher treffen, so ist ein Ungehorsam in solchen Fällen auch zunächst, nach den oben ad 1. angegebenen Grundsätzen, von der Ortsobrigkeit zu bestrafen.

Sollten jene Diener aber unmittelbar, eine Bestellung oder Anordnung getroffen haben, so ist zu unterscheiden,

a) ob dieses in Folge eines Auftrags einer höheren Behörde (des Oberamtsgerichts oder des Oberamts) geschehen ist; — in welchem Falle diese Behörde den Ungehorsam abzurügen hat; oder

Digitized by Google

b) ob solches in Folge eines dem Hülfsbeamten von der Ortsbehörde ertheilten ausdrücklichen Auftrags geschehen ist, in welchem Falle der Ortsvorsteher oder Gemeinderath zu Abrügung des Ungehorsams competent ist; oder ob endlich

c) der Hülfsbeamte ohne einen solchen Auftrag (lit. a und b) gehandelt hat; in welchem Falle ein Ungehorsam nicht bestraft werden kann, und dem Hülfsbeamten nur übrig bleibt, die Ortsbehörde um die Anordnung oder Bestellung anzugehen, worauf sodann, wenn dieser Anordnung nicht Folge geleistet wird, die Ortsbehörde, nach dem ad 1. Angeführten, zu Bestrafung des Ungehorsams competent ist.

5) Im Uebrigen, wenn keine der vorstehenden Ausnahmen eintritt, ist die Polizeibehörde, und zwar zunächst das Bezirks-Polizeiamt die zuständige Stelle. (Art. 90.)

Neben den in diesem Gesetze bestimmten Ungehorsams-Strafen bleiben der Polizeistelle weitere, zu Erreichung des Zweckes geeignete Zwangsmaaßregeln vorbehalten.

Die Anwendung solcher Maaßregeln hängt übrigens nicht davon ab, daß zuvor mehrmals jene Strafen fruchtlos angewendet wurden, vielmehr kann nach Umständen sogleich, wenn der ersten Auflage nicht Folge geleistet wurde, neben der Bestrafung dieses Ungehorsams zu jenen Maaßregeln geschritten werden; wenn z. B. Jemanden befohlen wurde, sein baufälliges Haus in einer bestimmten Frist zu stützen, so ist, wenn in dieser Frist dem Befehle nicht gehorcht wird, eine Strafe wegen Ungehorsams begründet, daneben aber kann die Polizeibehörde sogleich, ohne daß abgewartet wird, ob der Ungehorsam fortgesetzt werde, von Amtswegen auf Kosten des Ungehorsamen das Haus stützen lassen.

Dem Ermessen der Polizeibehörde bleibt überlassen, ob nach der Beschaffenheit des Zweckes, welcher erreicht werden soll, besonders unter Rücksichtnahme auf die Wichtigkeit desselben für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Maaßregeln der gedachten Art überhaupt, und ob früher oder später getroffen werden sollen. Es ist übrigens hiebei auch gehörige Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Einzelne nicht ohne Noth in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt werde: wenn daher z. B. einer Vorladung in einer geringfügigen Angelegenheit nicht Folge geleistet wird, so wird nicht schon nach der ersten oder zweiten Ungehorsamsstrafe zur Arretirung und zu gewaltsamem Vorführen des Ungehorsamen geschritten werden dürfen, vielmehr werden die Ungehorsamsstrafen auf eine angemessene Weise nach und nach zu schärfen seyn, und erst bei beharrlich fortgesetztem Ungehorsam jene Zwangsmaaßregeln einzutreten haben.

Daß nicht nur den Polizeistellen, sondern auch den Gerichtsbehörden solche Zwangsmaaßregeln zu Durchsetzung ihrer Verfügungen gestattet sind, versteht sich von selbst.

Art. 2.

Der Ungehorsam nachgesetzter Diener oder Stellen gegen Vorgesetzte in Amtsverhältnissen wird nach den bestehenden

Digitized by Google

Vorschriften durch Disciplinarstrafen oder nach Maaßgabe der §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde geahndet.

Auf den Ungehorsam der Parteien und Zeugen in Verwaltungs- (Untersuchungs- oder Streit-) Sachen finden die für gerichtliche Untersuchungs- oder Streit-Sachen bestehenden Normen Anwendung.

Der Ungehorsam der Militärpflichtigen wird nach dem Rekrutirungsgesetze vom 10. Februar 1828 geahndet.

Alle Beamten und Stellen, welchen eine eigene Disciplinar-Strafbefugniß zusteht, haben den Ungehorsam der ihnen untergebenen Beamten oder Diener zunächst selbst abzurügen; sollte aber nach dem Grade der Verschuldung die eigene Strafbefugniß der zunächst zuständigen Stelle zur genügenden Ahndung des Ungehorsams nicht zureichen, so ist die Sache der höheren Behörde vorzulegen, damit diese entweder die Strafe innerhalb der ihr zukommenden höheren Strafcompetenz erkenne, oder die Entlassung des ungehorsamen Beamten oder Dieners nach Maaßgabe der §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde einleite.

Dieses letztere Verfahren nach der Verfassungs-Urkunde ist übrigens dann nicht erforderlich, wenn der ungehorsame Diener entweder nach der Art des von ihm bekleideten Dienstes willkührlich oder nach vorheriger Aufkündigung entlassen werden kann, wie z. B. die Amtsdiener bei den Orts- und den Staatsbehörden, oder wenn der ungehorsame Diener ausdrücklich nur provisorisch angestellt war. In solchen Fällen kann diejenige Behörde, welche den Diener angestellt hat, denselben auch wieder entlassen.

Zu denjenigen Stellen und Beamten, welche eine Disciplinar-Strafgewalt haben, gehören

1) alle Central- und Kreisstellen;

2) von den Bezirksstellen: die Oberamts- und Amtsgerichte (und zwar der Gerichtsvorstände für sich, und das Gerichtscollegium), die Oberämter (und standesherrlichen Aemter) und die Forstämter (und standesherrlichen Forstverwaltungen);

3) die Ortsvorsteher und Stadt- und Gemeinderäthe.

Wenn eine Parthie oder ein Zeuge in einer Untersuchung oder einer Streitsache vor einer Verwaltungsbehörde ungehorsam ist, so finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche bei dem Ungehorsam in gerichtlichen Untersuchungs- und Streitsachen gelten: jedoch sind, wie sich von selbst versteht und bei der Berathung des Gesetzes anerkannt wurde, die eigentlichen Rechtsnachtheile (Präjudize), welche bei Civilprozessen gegen eine ungehorsame Parthie eintreten, auf Streitigkeiten in Verwaltungssachen nicht anwendbar; daher z. B. gegen eine Parthie, welche in einer Verwaltungssache eine Erklärung versäumt, kein stillschweigendes Geständniß und kein Verlust der Einreden angenommen werden kann.

Digitized by Google

Was den Ungehorsam einer Parthie in Untersuchungs- und Streitsachen vor einer Verwaltungs-Behörde betrifft, so werden in der Regel deßhalb mäßige Geldstrafen angesetzt, oder wird, wenn z. B. ein Angeschuldigter auf die Vorladung nicht erscheint, nach Umständen seine Arretirung verfügt; ebenso kann, wenn derselbe die Antwort auf die an ihn gestellten Fragen verweigert, eine Verhaftung erfolgen, oder der Arrest durch Entziehung der warmen Kost geschärft werden, soweit solches nach Art. 99 überhaupt zulässig ist.

Der Ungehorsam der Zeugen, wenn z. B. einer Vorladung nicht Folge geleistet, oder die Abgabe eines Zeugnisses verweigert wird, ist mit Verweis, Geldbuße oder Arrest zu ahnden, und wenn auf die erste Strafe in dem Ungehorsam beharrt wird, ist nach und nach mit strengerer Strafe einzuschreiten.

Uebrigens richtet sich das Maaß der Ungehorsamsstrafe in all' diesen Fällen nach der Wichtigkeit der Untersuchungs- oder Streitsache, in Beziehung auf welche der Ungehorsam vorkam; und es kann als Regel angenommen werden, daß die Ungehorsamsstrafe gegen eine Parthie oder einen Zeugen in einer Untersuchungssache nie so bedeutend seyn darf, als die Strafe des Vergehens selbst, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet und auf welches sich der Ungehorsam bezieht. —

Art. 3.

Eine Strafe wegen Ungehorsams findet nicht Statt, wenn die Verfügung, gegen welche der Ungehorsam gerichtet ist, wider eine klare Bestimmung der Gesetze oder Verordnungen verstößt.

In diesem Artikel ist anerkannt, daß der Einzelne nicht verbunden ist, eine Verfügung zu befolgen, welche wider eine klare Bestimmung der Gesetze oder Verordnungen verstößt. Darüber jedoch, ob ein solcher Verstoß gegen klare Gesetze oder Verordnungen vorliege, hat am Ende und mit rechtlicher Wirkung nur die höhere Behörde zu erkennen, weil dem Einzelnen kein competentes Urtheil darüber zusteht. Wenn daher der Einzelne fälschlich glaubt, daß eine Verfügung gegen klare Gesetze oder Verordnungen anstoße, so befreit ihn dieser Irrthum nicht von der Pflicht zum Gehorsam und nicht von der Strafe des Ungehorsams.

Dagegen steht dem Einzelnen in der Regel gegen jede Verfügung einer obrigkeitlichen Stelle oder Person das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren Behörde zu, und wenn er von diesem Beschwerderecht wirklich Gebrauch macht, so ist er auch in der Regel befugt, die Verfügung in so lange, bis über seine Beschwerde entschieden ist, nicht zu befolgen. Ausnahmsweise kann jedoch die verfügende Behörde in solchen Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, oder in welchen überhaupt ein öffentliches Interesse oder das Recht eines Dritten (im letzteren Falle mehr, als das Recht des Beschwerdeführers) gefährdet ist, der eingelegten Beschwerde ungeachtet sogleich Gehorsam fordern, und wenn dieses dem Einzelnen angekündigt, seiner Beschwerde eine aufschiebende Wirkung

Digitized by Google

ausdrücklich abgesprochen wird, so ist der Ungehorsam als ein nach Art. 1 dieses Gesetzes zu bestrafender zu betrachten.

Uebrigens hat die höhere Behörde auch in solchen, wie in allen übrigen Fällen, wenn sie die Verfügung wirklich ungesetzlich oder unbegründet findet, die in der untern Instanz angesetzte Strafe wieder aufzuheben, da, wenn die Verfügung von der competenten höheren Behörde als unbegründet erkannt wird, ein Ungehorsam gegen eine solche unbegründete Verfügung, wenn er nicht in ein anderes Vergehen, z. B. eigentliche Widersetzung, überging, nicht bestraft werden kann.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß wegen jeder Ungehorsamsstrafe, wie überhaupt wegen der Strafen, welche nach diesem Gesetze zu erkennen sind, die Bestimmungen des Recursgesetzes vom 26. Juni 1821 §§. 13 ff. Platz greifen, mit den unten zu dem Art. 97 angeführten Ausnahmen.

---

b) Aufforderung zum Ungehorsam.

Art. 4.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift entweder gegen die Obrigkeit zum Ungehorsam auffordert, ohne jedoch diese Aufforderung auf Verabredung zu gemeinsamer Verweigerung des Gehorsams zu richten (vergl. Strafgesetzbuch Art. 169), oder mit Entstellung oder Erdichtung von Thatsachen zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit aufreizt, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Hinsichtlich der Beschlagnahme und Unterdrückung von Druckschriften der vorbezeichneten Art sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817, §. 27 anzuwenden.

Dieser Artikel bezeichnet zwei strafbare Vergehen: Aufforderung zum Ungehorsam, und Aufreizung zu grundlosen Beschwerden.

Zu ersterem Vergehen wird erfordert, daß

1) öffentlich zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufgefordert worden ist, sey es dann durch Rede oder durch Schrift, und zwar in letzterer Beziehung durch Druckschriften oder durch öffentlich verbreitete schriftliche Aufsätze ꝛc.

2) Die Aufforderung darf nicht auf eine Verabredung zu gemeinsamem Ungehorsam gerichtet und zugleich mit Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden seyn, da sonst ein von den Gerichten zu bestrafendes Vergehen vorliegt. (Art. 169 des Strafgesetzbuchs.)

3) Ist die Aufforderung blos an einen Einzelnen gerichtet gewesen, so fällt die Handlung nicht unter diesen Artikel, wenn sie auch öffentlich geschehen seyn sollte; wenn daher Jemand z. B. seinem Nachbar auf öffentlicher Straße zuruft, daß er einem Befehle der Obrigkeit nicht folgen solle, so ist er nicht nach diesem Artikel, sondern wegen Theilnahme an einem Ungehorsam nach Art. 1 und 107 zu bestrafen.

Digitized by Google

4) daß die Aufforderung wirklich einen Erfolg gehabt habe, d. h. daß der Ungehorsam, zu welchem aufgefordert worden, wirklich eingetreten sey, ist nicht erforderlich; dagegen muß

5) der Angeschuldigte die Absicht gehabt haben, zum Ungehorsam aufzufordern, und es genügt nicht, daß Andere vielleicht durch ihn zum Ungehorsam, wider seinen Willen, veranlaßt worden sind.

In Beziehung auf das zweite Vergehen ist ebenfalls

1) nöthig, daß die Aufreizung öffentlich und nicht nur gegen einen Einzelnen erfolgte; (vergleiche das zuvor ad 1 und 3 Gesagte.)

2) die Entstellung oder Erdichtung von Thatsachen muß, wie sich von selbst versteht, eine wissentliche seyn, auch muß der Thäter die Absicht gehabt haben, zu grundlosen Beschwerden aufzureizen; dagegen ist

3) nicht erforderlich, daß solche Beschwerden auch wirklich in Folge der Aufreizung vorgebracht worden seyen.

Was die Ausmessung der Strafe betrifft, so ist das Maximum von 6 Wochen Arrest nur für die schwersten Fälle berechnet, welche selten vorkommen werden. Im Allgemeinen ist auf den Grad der bösen Absicht, darauf, ob eine größere oder kleinere Menge zum Ungehorsam oder zu grundlosen Beschwerden veranlaßt werden wollte, ferner auf die Wichtigkeit derjenigen Verfügungen oder Anordnungen, gegen welche der Ungehorsam gerichtet, oder auf die Bedeutung der Beschwerden, welche ohne Grund veranlaßt werden sollten, und auf den Nachtheil Rücksicht zu nehmen, welcher etwa gestiftet worden. In minder schweren Fällen wird eine Arreststrafe bis zu 8 oder 14 Tagen genügen, und da das Gesetz kein Minimum festsetzt, so versteht es sich von selbst, daß unter besonders mildernden Umständen selbst noch auf eine weit geringere Arreststrafe heruntergegangen werden kann. Ist keine höhere Strafe, als Arrest von 8 Tagen, im einzelnen Falle begründet, so erscheint das Bezirks-Polizeiamt, andern Falls die Kreisregierung als competent zum Erkenntnisse. (Vergl. Art. 90 und 91.) Die Gemeindebehörden sind zu Bestrafung dieser Vergehen niemals zuständig.

Ist ein in diesem Artikel genanntes Vergehen durch eine Druckschrift (wozu auch Lithographieen gehören) verübt, so sind die Gerichte zur Untersuchung und zur Entscheidung competent, auch kann die Unterdrückung solcher Druckschriften nur von den Gerichten verfügt werden. Die Polizeibehörde kann jedoch derlei Druckschriften vorläufig mit Beschlag belegen, andere Schriften aber kann sie ganz unterdrücken. (Vergl. Art. 94 dies. Ges. und Gesetz v. 30. Jan. 1817 §. 27. Reg.-Bl. S. 44.)

Bei Rückfällen kann die Strafe nach und nach bis auf 6 Monate geschärft werden, doch sind, wenn die Strafe den Betrag von 3 Monaten übersteigt, jedenfalls die Gerichte competent. (Art. 94.)

Der Versuch der in diesen Artikel bezeichneten Vergehen ist strafbar und es kommen hiebei die Grundsätze des Strafgesetzbuchs Art. 62 ff. analog zur Anwendung. (Vergl. unten Art. 107.)

Digitized by Google

c) Rückkehr der Ausgewiesenen.

(Strafgesetzbuch Art. 183.)

Art. 5.

Wenn Fremde, die aus dem Staatsgebiete, oder Inländer, die aus einem inländischen Orte durch polizeiliche Verfügung ausgewiesen worden sind, ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehren, oder von der ihnen vorgeschriebenen Wegrichtung abweichen, ferner wenn In- oder Ausländer ihren vorübergehenden oder bleibenden Wohnsitz an einem Orte, wo ihnen derselbe polizeilich versagt ist, fortsetzen oder auf's Neue nehmen, so trifft den Schuldigen eine Geldstrafe bis zu dreißig Gulden oder Arrest bis zu drei Wochen. Bei Rückfällen wird auf Arrest erkannt, welcher bis zu drei Monaten erstreckt werden kann.

Dieser Artikel umfaßt mehrere Fälle des Ungehorsams eines Ausgewiesenen, nämlich:

1) wenn ein Ausländer durch eine polizeiliche Verfügung aus dem Staatsgebiete ausgewiesen worden ist, und er ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt.

War die Ausweisung durch ein gerichtliches Urtheil verfügt worden, so ist die Rückkehr des Verwiesenen nach Art. 183 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten zu bestrafen.

2) Wenn ein Inländer durch polizeiliche Verfügung aus einem inländischen Orte ausgewiesen worden ist, und er ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt.

3) Wenn ein aus dem Lande gewiesener Ausländer (Nr. 1.) oder ein aus einem inländischen Orte ausgewiesener Inländer (Nr. 2.) von derjenigen Wegrichtung, welche ihm von der Polizeibehörde bei der Ausweisung vorgeschrieben wurde, abweicht.

4) Wenn ein Inländer oder Ausländer seinen vorübergehenden oder bleibenden Wohnsitz an einem Orte, wo ihm derselbe polizeilich versagt ist, fortsetzt, oder auf's Neue nimmt. (Der letztere Fall trifft in Beziehung auf Inländer mit dem unter Nr. 2 angeführten Fall zusammen.)

Die Strafe besteht, wenn ein solches Vergehen erstmals an dem Uebertreter zu rügen ist, in Geldbuße bis zu 30 fl. oder in Arrest bis zu 3 Wochen. Gegen Vaganten und andere gefährliche Individuen wird immer auf Arrest zu erkennen seyn, wiewohl in dem Falle Nr. 3 und unter mildernden Umständen auch im Falle Nr. 4 eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen genügen dürfte. In den Fällen Nr. 1 und 2 wird in der Regel auch bei andern Personen auf Arrest zu erkennen, und nur unter mildernden Umständen, z. B. bei Gränzbewohnern, Geldstrafe zulässig seyn. In den Fällen Nr. 3 und 4 endlich werden gegen andere Personen, als Vaganten ꝛc., in der Regel Geldbußen einzutreten haben.

Digitized by Google

Bei Rückfällen ist jedenfalls auf Arrest zu erkennen; es kommt aber bei Ausmessung der Strafe auf die von dem Angeschuldigten früher erstandene Strafe und auf die Größe seiner neuen Verschuldung an, und hiernach kann, sofern das Gesetz kein Minimum festsetzt, in milderen Fällen, namentlich wenn die frühere Strafe in einer Geldbuße bestand, auch eine geringe Arreststrafe als genügend erscheinen. Das höchste Maaß der bei Rückfällen zulässigen Strafe, (3 Monate) ist nur in den schwersten Fällen und bei einem öfters wiederholten Rückfall zulässig. — Die Arreststrafe kann in den Fällen dieses Artikels auf die in Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden. — Die Bezirks-Polizeiämter sind zu Abrügung dieser Vergehen zuständig, wenn die im einzelnen Falle begründete Strafe ihren Strafressort nicht übersteigt; andern Falls erkennen die Kreisregierungen. — Die Ortsbehörden sind zu Bestrafung obiger Vergehen niemals competent.

Einen strafbaren Versuch dieser Vergehen kennt das Gesetz nicht. (Vergl. Art. 107.)

---

d) Ueberschreitung der Begränzung.

(Strafgesetzbuch Art. 184.)

Art. 6.

Die gleichen Strafbestimmungen (Art. 5) treten ein, wenn gegen eine Person die Begränzung an einem bestimmten Orte des Landes von der Polizeistelle verfügt, und von derselben der ihr angewiesene Bezirk ohne obrigkeitliche Erlaubniß überschritten worden ist.

Vor die Polizeibehörde gehören nur diejenigen Fälle, in welche die Polizeibehörde die Begränzung (Stellung unter polizeiliche Aufsicht) verfügt hatte: war dieß durch ein gerichtliches Urtheil geschehen, so ist die Ueberschreitung der Begränzung nach Art. 184 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten zu bestrafen.

Ob im einzelnen Falle auf eine Geldbuße oder auf Arrest zu erkennen sey, wird hauptsächlich von der Persönlichkeit des Angeschuldigten abhängen: gegen Bettler und Vaganten wird in der Regel eine Arreststrafe zu wählen seyn. Bei Ausmessung der Strafe ist hauptsächlich auf die Dauer der Abwesenheit des Confinirten, und darauf, ob er zu einem an sich erlaubten, oder zu einem unerlaubten Zweck, z. B. zum Betteln, Stehlen ꝛc. sich entfernte, Rücksicht zu nehmen. In leichteren Fällen kann auch bei Vaganten und Bettlern eine geringe Arreststrafe zureichend seyn, wenn die Ueberschreitung z. B nur einige Stunden dauerte und freiwillige Rückkehr erfolgte.

Bei Rückfällen hat zwar stets Arreststrafe einzutreten, es kann solche jedoch in milderen Fällen, z. B. wenn die Vorstrafe nur in einer Geldbuße, oder einer kurzen Arreststrafe bestand, bis auf wenige Tage herabsinken. Das Strafmaximum von 3 Monaten ist nur in den schwersten

Digitized by Google

Fallen bei einem oftmaligen Rückfall zulässig. — Die Arreststrafe kann auf die im Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden.

Wegen der bloßen Ueberschreitung der Begrenzung kann nicht wieder auf's Neue auf Confination erkannt werden, vielmehr ist dieß nur dann zulässig, wenn eines der im Art. 19 bis 21, 24 und 48 genannten Vergehen damit concurrirte. (Vergl. Art. 25 und 48.)

In denjenigen Fällen, in welchen die nach den Umständen des einzelnen Falls begründete Strafe die Strafcompetenz der Bezirks-Polizeiämter nicht übersteigt, sind diese zuständig; erscheint eine höhere Strafe als begründet, oder ist wegen eines, mit der Ueberschreitung der Begrenzung concurrirenden anderen Vergehens auf's Neue die Confination zu verfügen, so tritt die Zuständigkeit der Kreisregierung ein. (Art. 90, 91.)

Einen strafbaren Versuch dieses Vergehens gibt es nicht. (Art. 107.)

II. Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen.

a) Lügen vor der Obrigkeit.

(Strafgesetzbuch Art. 227 bis 230.)

Art. 7.

Wer, von der zuständigen Obrigkeit zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt, oder wahre unterdrückt; wer in Eingaben oder Anzeigen, die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt, soll, sofern hiemit kein weiteres Vergehen sich verbindet, mit Verweis, mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden.

Diese Strafe kann bis zu Arrest von vier Wochen verschärft werden, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem Dritten Nachtheil zugefügt worden ist.

Lügen der Angeschuldigten, der Parteien oder unbeeidigter Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten werden nach den Prozeßgesetzen, Lügen untergeordneter Diener nach den sonst hiefür bestehenden Vorschriften geahndet.

Die Strafbestimmungen dieses Artikels beziehen sich auf alle Behörden, gegen welche Unwahrheiten vorgebracht werden, daher dieselben an das in diesem Artikel bestimmte Strafmaaß gebunden sind; ausgenommen sind nur die Lügen der Angeschuldigten, der Parteien, oder Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten (d. h. in gerichtlichen Untersuchungs- und Prozeßsachen,) da dieselben nach den bestehenden Prozeßgesetzen gerügt werden sollen, sowie die Lügen untergeordneter Diener, welche nach den sonst bestehenden Grundsätzen zu ahnden sind.

Digitized by Google

Unter die Strafbestimmungen dieses Artikels fällt nun:

1) Wer, von der zuständigen Obrigkeit zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder wahre unterdrückt. — Hiernach muß die Obrigkeit in der betreffenden Angelegenheit zuständig seyn; es steht diesem aber auch der Fall gleich, wenn sie von der competenten höheren Behörde beauftragt, oder von einer andern, competenten Behörde requirirt war. — Ein Unterdrücken wahrer Thatsachen ist dann vorhanden, wenn Umstände, von denen der Befragte weiß, daß sie die Obrigkeit wissen will, von ihm absichtlich verschwiegen oder abgeläugnet werden.

2) Wer in Eingaben oder Anzeigen (schriftlich oder mündlich), die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt. — Ist in solchen Eingaben oder Anzeigen die Wahrheit nur unvollständig angegeben, oder sind die Umstände nur nicht ganz unparteiisch vorgetragen, ohne daß eigentliche Lügen vorgebracht sind, so ist keine Strafe begründet.

Bei der Strafausmessung ist hauptsächlich auf den Grad der bösen Absicht und auf die Wichtigkeit der Angelegenheit und der Umstände, auf welche sich die Lügen beziehen, Rücksicht zu nehmen; in ganz unbedeutenden Fällen wird auf Verweis, sonst in der Regel auf mäßige Geldbußen (von einigen Gulden) und nur in schweren Fällen auf höhere Geldstrafen bis zu 20 fl. oder auf Arrest zu erkennen seyn.

Die Strafbestimmung des zweiten Absatzes ist dann anzuwenden, wenn einem Dritten ein rechtswidriger Nachtheil zugefügt worden ist.

Bei Rückfällen kann die Strafe nach und nach bis auf eine Geldbuße von 40 fl. oder Arrest bis zu 4 Wochen, in Fällen des zweiten Absatzes des Artikels aber selbst bis zu Arrest von 6 Monaten erhöht werden. (Art. 103 und 104.)

Einen strafbaren Versuch gibt es bei diesen Uebertretungen nicht. (Art. 107.)

Die zuständige Behörde zu Bestrafung dieser Vergehen ist im Allgemeinen diejenige Behörde, vor welcher die Lügen vorgebracht worden sind; es sind daher competent:

1) Die Ortsvorsteher und die Gemeinderäthe, wenn die Lügen gegen sie vorgebracht wurden; übersteigt die im einzelnen Fall begründete Strafe ihre Strafbefugniß, so ist die Sache, wenn die Lügen in einer gerichtlichen Angelegenheit vorgebracht wurden, dem Oberamtsgerichte, in andern Fällen dem Bezirks-Polizeiamte zu übergeben. (Art. 92.)

2) Die Oberamtsrichter und Oberamtsgerichte, wenn in s. g. außergerichtlichen, zu ihrer Competenz gehörigen Fällen Lügen vorkommen. (Art. 94.)

3) Die Kreis- und Centralstellen, wenn in den an sie gerichteten Eingaben und Anzeigen, oder wenn in solchen Angelegenheiten, in welchen sie einer untergeordneten Behörde einen Auftrag ertheilt haben, vor dieser Behörde Lügen ꝛc. vorgebracht werden.

4) In den übrigen Fällen die Bezirks-Polizeiämter. (Vergl. Art. 90.)

Digitized by Google

Was die Lügen der untergeordneten Diener betrifft, so sind solche von den vorgesetzten Beamten oder Stellen zunächst durch Ordnungsstrafen zu rügen: namentlich sind hiezu auch die Ortsvorsteher gegen die ihnen untergeordneten Diener, Amtsdiener ꝛc. befugt. Nach Umständen kann gegen öffentliche Diener auch im Wege der §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde eingeschritten werden.

Lügen, welche von Zeugen vorgebracht werden, welche förmlich, oder mittelst Angelobens, beeidigt wurden, sind nach Art. 227 bis 234 des Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen.

Art. 8.

Wer ein falsches Vorbringen vor der Obrigkeit widerruft und die Wahrheit angibt, ehe solche anderwärts an den Tag gekommen ist, bleibt straflos; es wäre denn, daß dadurch ein unwiederbringlicher Schaden für einen Dritten entstanden wäre.

Wenn die in diesem Artikel zugesagte Straflosigkeit eintreten soll, so muß das unwahre Vorbringen auch freiwillig widerrufen worden seyn; und es findet der Artikel daher z. B. in dem Falle nicht Anwendung, wenn die Behörde den Deponenten wegen Verdachts der Lügen in Untersuchung gezogen und derselbe hierbei die Unwahrheit seines Vorbringens eingestanden hat, ehe dieselbe auf andere Weise vollständig erwiesen war.

Als ein unwiederbringlicher Schaden erscheint namentlich auch, wenn Jemand in Folge der Lügen verhaftet worden ist, da sich die Entziehung der Freiheit nicht durch Geld ausgleichen läßt.

---

b) Ungebührliche Aeußerungen in Schriften und mündlichen Vorträgen bei Amtsstellen und über solche Stellen.

(Strafgesetzbuch Art. 162 bis 167.)

Art. 9.

Die Verletzung der einer öffentlichen Behörde gebührenden Achtung in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen ist, wenn die Aeußerung nicht unter die Bestimmungen der Art. 162 bis 167 des Strafgesetzbuches über die Beleidigung der Amtsehre fällt, mit Verweis, Geldbuße bis zu zehen Gulden oder Arrest bis zu drei Tagen zu rügen.

Unter diesen Artikel fallen die ungebührlichen Aeußerungen nur dann, wenn sie nicht eigentliche Injurien sind, d. h. wenn sie nicht als Beleidigungen der Ehre durch beschimpfende, oder herabwürdigende Worte oder Zeichen erscheinen; in welchen Fällen die Gerichte competent sind. Ebenso ist gerichtlich zu bestrafen, wer öffentlich durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen, oder durch Schmähungen die Ehre der

Digitized by Google

Staatsregierung angreift, oder wer der Ehre derselben nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt. (Art. 162 bis 167 des Strafgesetzbuchs.)

Die Behörde, an welche die Eingabe oder der Vortrag gerichtet ist, ist auch zur Bestrafung zuständig, wenn sie überhaupt eine Strafbefugniß hat. Ungebührlichkeiten gegen solche Stellen oder Beamte, welchen keine Strafbefugniß zukommt, wie die Cameralämter, Forstämter (welche nur wegen Jagd- und Forstfrevel und gegen ihre untergeordnete Diener eine Strafe erkennen dürfen,) Notare, Verwaltungsactuare, — sind von dem Bezirks-Polizeiamte zu rügen. (Vergl. Art. 89. 90.)

Hienach sind die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, wenn die Eingabe oder der Vortrag an sie gerichtet ist, zur Bestrafung der darin enthaltenen Ungebührlichkeiten innerhalb ihrer Strafbefugniß competent.

Bei Rückfällen kann die Strafe nach und nach auf eine Geldbuße bis zu 20 fl. oder auf Arrest bis zu 6 Tagen erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Einen strafbaren Versuch gibt es nicht. (Art. 107.)

Art. 10.

In den Fällen des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 tritt, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, auf Klage der betheiligten Behörde, des öffentlichen Dieners oder des Ständemitglieds, eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden ein.

Die Druckschriften können in solchen Fällen theilweise oder ganz unterdrückt werden.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen, worauf sich dieser Artikel bezieht, sind nur die Gerichte competent. (Art. 94.)

Ebenso haben dieselben über die Unterdrückung der betreffenden Druckschriften zu erkennen, wogegen den Polizeibehörden gestattet ist, solche vorläufig mit Beschlag zu belegen. (Art. 94 und das Preßgesetz §. 27.)

Das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 bestimmt in §. 8 wörtlich: „Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen."

Wenn eine hiedurch als strafbar erklärte Uebertretung in ein schwereres Vergehen übergeht, so tritt die für letzteres bestimmte Strafe ein; namentlich also, wenn eine Beleidigung der Amtsehre statt findet, sind die Bestimmungen der Art. 162—166 des Strafgesetzbuchs anzuwenden; ebenso tritt gerichtliche Bestrafung nach Art. 167 des Strafgesetzbuchs ein, wenn in Druckschriften durch Entstellung oder Erdichtung von Thatsachen oder durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angegriffen

Digitized by Google

wird, oder wenn Jemand an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt; deßgleichen sind die Bestimmungen der Art. 283 bis 285 des Strafgesetzbuchs anzuwenden, wenn die Handlung in eine eigentliche Ehrenkränkung, und die Bestimmungen der Art. 286 ff. des Strafgesetzbuchs, wenn dieselbe in das Vergehen der Verläumdung übergeht.

Handelt es sich von einer durch den angeführten Paragraph des Preßgesetzes verpönten Handlung, welche unter kein anderes bestimmtes Strafgesetz fällt, so findet die Bestimmung des vorstehenden Artikels Anwendung.

Bei Rückfällen kann die Geldstrafe nach und nach bis auf 100 fl. steigen (Art. 103 bis 104).

Einen strafbaren Versuch kennt das Gesetz in Beziehung auf die unter diesen Artikel fallenden Uebertretungen nicht (Art. 107).

III. Störungen der öffentlichen Ruhe.

(Strafgesetzbuch Art. 189 bis 194.)

Art. 11.

Wer durch auffallendes Lärmen oder Getöse, oder durch andere ungebührliche Handlungen die nächtliche Ruhe, oder wer auf gleiche Weise in der Absicht, um zu stören, oder nach vorangegangener polizeilicher Warnung die Einwohner in ihren Geschäften oder Vergnügungen stört, wird mit Arrest bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden bestraft.

Unter den gleichen Voraussetzungen findet Arrest bis zu vierzehn Tagen, oder eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden Statt, wenn dergleichen Uebertretungen in verabredeter Vereinigung Mehrerer verübt werden, oder ein Zusammenlauf dadurch veranlaßt wird.

Der Artikel unterscheidet zwischen Störung der nächtlichen Ruhe und Störung der Einwohner in ihren Geschäften oder Vergnügungen.

1) Zur Strafbarkeit der Störungen der letztern Art wird erfordert, daß die störenden Handlungen entweder in der Absicht, die Einwohner in ihren Geschäften oder Vergnügungen zu stören, vorgenommen, oder nach vorangegangener polizeilicher Warnung fortgesetzt wurden. — Die Absicht, zu stören, kann auch aus der That selbst hervorgehen, ohne daß zum Beweise ein Geständniß erfordert wird, wenn nämlich die Handlung von der Art ist, daß sie nur in jener Absicht vorgenommen worden seyn konnte, z. B. wenn Jemand unbefugt sich in eine öffentliche Versammlung drängt und dieselbe durch Toben und Lärmen stört. — Die Störung eines Einzelnen in seinen Geschäften oder Vergnügungen fällt nicht unter diesen Artikel, vielmehr muß durch die ungebührliche Handlung die öffentliche Ruhe gestört worden seyn, es muß also ein unbestimmter

Digitized by Google

Theil der Einwohner beunruhigt worden seyn. Daher findet der Artikel z. B. in dem Fall keine Anwendung, wenn Jemand einen Andern, der einsam wohnt, durch eine ungebührliche Handlung in seinem Geschäfte stört, etwa einen in einem Garten wohnenden Gelehrten durch Johlen belästigt; wohl aber wenn Jemand auch nur die Einwohner Einer Straße durch ungebührliche Handlungen in ihren Geschäften stört.

2) Weder die Absicht zu stören, noch eine vorangegangene Warnung ist nöthig, um die Störung der nächtlichen Ruhe strafbar zu machen. Eine solche Störung ist jedoch nicht eine jede Störung, welche bei Nacht erfolgt, sondern nur diejenige, durch welche die Einwohner in ihrer Nachtruhe gestört werden. Hieher gehört daher nicht eine Störung, die zwar bei Nacht, jedoch ehe die Einwohner sich zur Ruhe gelegt, begangen wurde, eben so wenig z. B. der Fall, wenn zwar die Nachtruhe im Orte im Allgemeinen eingetreten ist, die Störung aber nur eine Gesellschaft traf, welche noch einem Vergnügen sich hingab, etwa eine Tanzgesellschaft.

3) Bei beiden vorgedachten Arten einer Ruhestörung ist übrigens ein weiteres Erforderniß der Strafbarkeit, daß die Handlung, wodurch die Störung erfolgte, eine ungebührliche sey, daher z. B. eine Störung nicht strafbar ist, die ein Handwerker durch ein erlaubtes lautes Geschäft verursacht, oder die von einer bei Nacht zurückkehrenden Schlittengesellschaft (ohne ungebührliche Handlungen) gemacht wird, und dergl.

Weil das Gesetz kein Strafminimum festsetzt, so kann in den leichteren Fällen eine kleine Geldbuße von einem oder einigen Gulden, oder eine kurze Arreststrafe erkannt werden. Gewöhnlich ist die Störung der nächtlichen Ruhe strenger zu bestrafen, als eine Störung anderer Art.

Haben Mehrere nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich Ruhestörungen sich erlaubt, oder ist durch die störende Handlung (auch wenn sie von einem Einzelnen verübt wurde) ein Zusammenlauf (natürlich von einer größeren Anzahl Personen) veranlaßt worden, so ist dieses ein Erschwerungsgrund, wegen dessen in den schwersten Fällen auf Arrest bis zu 14 Tagen, oder auf eine Geldbuße bis zu 50 fl. erkannt werden kann. Uebrigens ist auch in diesen Fällen nöthig, daß entweder die nächtliche Ruhe gestört worden sey, oder daß die Thäter in der Absicht, zu stören, die ungebührlichen Handlungen vorgenommen, oder daß sie dieselbe nach vorangegangener polizeilicher Warnung fortgesetzt haben.

Bei Rückfällen kann in den Fällen des ersten Absatzes des Artikels die Geldstrafe bis zu 40 fl. und die Arreststrafe bis zu vier Wochen erstreckt werden, in den Fällen des zweiten Absatzes aber kann eine Erhöhung der Geldbuße bis auf 100 fl. und der Arreststrafe bis zu sechs Monaten eintreten (Art. 103, 104.) Indessen versteht sich von selbst, daß in beiderlei Fällen das Strafmaximum nur bei sehr oft wiederholten Rückfällen und bei den denkbar schwersten Fällen erkannt werden darf, und daß in nicht erschwerten Fällen auch beim Rückfall die für den ersten Uebertretungsfall festgesetzte Strafgränze häufig ausreichen wird.

Einen strafbaren Versuch gibt es bei den in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen nicht (Art. 107, vergl. Reg. Bl. v. 1839 S. 624.)

Digitized by Google

Zu Bestrafung solcher Excesse sind die Ortsvorsteher und Gemeinde-Räthe innerhalb ihrer Strafbefugniß competent. Ist der Fall so erschwerter Art, daß diese Strafbefugniß nicht ausreicht, so ist die Sache dem Bezirkspolizeiamt zu übergeben, und wenn auch dessen Strafcompetenz nicht zureicht, so hat die Kreisregierung das Erkenntniß zu fällen (Art. 90 bis 92.)

Art. 12.

Wer durch falschen Nothruf, Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) oder durch andere Lärm erregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen Besorgnisse unter dem Publicum wissentlich verbreitet, Zusammenlauf veranlaßt, die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht in Bewegung bringt, wird mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

In leichteren Fällen kann auch auf Geldbuße bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

In diesem Artikel sind Uebertretungen verpönt, welche sich in zwei Hauptarten abtheilen lassen, nämlich

1) Die Verbreitung von Besorgnissen im Publicum, und

2) die Bewirkung eines Zusammenlaufs, oder das in Bewegungbringen der Obrigkeit oder der bewaffneten Macht.

Was zunächst die letztere Art betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Zum Thatbestand der vollendeten Uebertretung gehört, daß auf die im Artikel bezeichnete Weise entweder ein Zusammenlauf, d. h. die Vereinigung einer größeren Menge von Menschen, veranlaßt worden, oder daß die Obrigkeit in Bewegung gebracht, d. h. daß sie zu einer amtlichen Thätigkeit veranlaßt worden, oder daß die bewaffnete Macht (das Militär) in Bewegung gebracht, z. B. zum Aufstellen oder Ausrücken veranlaßt worden sey. —

2) Dieses muß bewirkt worden seyn durch falschen Nothruf, oder durch Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) oder durch andere Lärm erregende Werkzeuge, oder durch Partei- oder Losungszeichen, oder durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen.

Unter einem falschen Nothruf ist ein solcher zu verstehen, welcher nach seiner gewöhnlichen Bedeutung geeignet ist, die ad 1 bezeichneten Wirkungen herbeizuführen, wie z. B. ein Hilferuf wegen Feuers (Feurio!) u. dgl. Der Uebertreter muß jedoch absichtlich einen falschen Nothruf sich erlaubt haben, wenn die Strafe des Artikels eintreten soll, daher dieser z. B. in dem Falle keine Anwendung findet, wenn Jemand aus Irrthum, weil er eine Feuersbrunst vermuthet, einen falschen Feuerlärm macht.

Der Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) muß ein solcher seyn, durch welchen, wie der Uebertreter weiß, die ad 1 bezeichneten Wirkungen entstehen, und er muß die Glocken absichtlich auf diese Weise mißbraucht

Digitized by Google

haben. Würde daher z. B. Jemand aus Irrthum oder Verwechslung die Sturmglocke, oder die Feuerglocke geläutet haben, während er die Abendglocke läuten wollte, so könnte er nicht unter den Artikel fallen.

Zu den anderen Lärm erregenden Werkzeugen im Sinne dieses Artikels können nur solche gerechnet werden, deren Gebrauch eine gleiche Bedeutung, wie Sturmläuten, oder ein Nothruf hat, z. B. das Abfeuern einer Lärmkanone, der Gebrauch einer Trommel oder Trompete, wo solche als Signal einer Gefahr dienen. Sollte durch den Gebrauch anderer Lärm erregender Werkzeuge, z. B. durch eine sogen. Katzenmusik ein Zusammenlauf ꝛc. bewirkt worden seyn, so fällt diese Uebertretung unter den Art. 11 des Gesetzes. Uebrigens müssen auch solche Werkzeuge absichtlich gebraucht worden seyn, und es kann z. B. das Abfeuern einer Lärmkanone, wenn solches aus Unvorsichtigkeit erfolgte, nicht nach dem Art. 12 bestraft werden.

Unter die Partei- oder Losungszeichen gehört namentlich der auf der Universität vorkommende Ruf: „Bursch heraus!“ sowie der Ruf: „Bürger heraus.“

Endlich müssen die Vorstellungen oder Ausstreuungen erdichtet, d. h. wissentlich falsch seyn, und von der Art, daß sie ihrer Natur nach die ad 1 bezeichnete Wirkungen haben, wie z. B. falsche Nachrichten von der Annäherung des Feindes in Kriegszeiten, falsche Nachrichten von einem in der Nähe ausgebrochenen Brand. Diese Nachrichten müssen aber überdieß absichtlich auch auf eine Weise ausgestreut worden seyn, daß die erwähnten Wirkungen vorausgesehen werden konnten, daher z. B. der Fall nicht unter den Artikel fiele, wenn ein Bekannter dem Andern aus Scherz eine solche falsche Nachricht gäbe, ohne die Absicht der Verbreitung derselben.

3) Daß der Uebertreter gerade die bestimmte Absicht gehabt habe, einen Zusammenlauf zu veranlassen, oder die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht in Bewegung zu bringen, ist nicht erforderlich, wenn er nur die ad 2, aufgeführten Handlungen absichtlich, und im Bewußtseyn ihrer gewöhnlichen Bedeutung oder Wirkung vorgenommen hat.

Was die andere Art der Ruhestörung, nämlich die Verbreitung von Besorgnissen im Publicum, betrifft, so kann solche durch dieselben Handlungen erfolgen, wie die erstere Art der Ruhestörung. Wesentlich erforderlich ist hier, daß das Publicum, nicht nur Einzelne, oder eine bestimmte Anzahl von Personen (z. B. eine gewisse Gesellschaft) in Besorgniß gesetzt wurde. Daß ferner der Thäter die Besorgnisse, welche unter dem Publicum verbreitet worden sind, wirklich auch habe erregen wollen, oder daß er wenigstens sich bewußt gewesen sey, es werden solche Besorgnisse erregt werden, dieß sagt der Artikel ausdrücklich. Sind die Besorgnisse durch Ausstreuungen oder Vorstellungen veranlaßt worden, so müssen diese Vorstellungen oder Ausstreuungen auch erdichtet gewesen seyn, d. h. es muß der Thäter der Unrichtigkeit derselben sich bewußt gewesen seyn. Auch versteht es sich von selbst, daß das Gesetz nur solche Besorgnisse meint, welche sich auf Noth- oder Unglücksfälle beziehen, wie z. B. ein falscher

Digitized by Google

Feuerlärm sie veranlaßt), nicht aber andere Besorgnisse, z. B. daß der Sitz einer Beamtung aus einem Orte verlegt werden werde, u. dgl.

Da der Artikel kein Minimum für die Geldbuße oder die Arreststrafe bestimmt, so kann in leichteren Fällen auf eine kleine Geldbuße, oder auf Arrest von einem oder einigen Tagen erkannt werden.

Bei Rückfällen kann die Geldstrafe bis zu 100 fl. und die Arreststrafe bis zu 6 Monaten sich erstrecken. (Art. 103 und 104.) Uebrigens, gilt hieher auch die Bemerkung, welche zu dem Artikel 11 über die Ausmessung der Rückfallsstrafe gemacht wurde. — Der Versuch ist bei dem in diesem Artikel genannten Vergehen strafbar. (Art. 107.) Es kann ein solcher Versuch jedoch nur dann angenommen werden, wenn der Angeschuldigte die bestimmte Absicht hatte, Besorgnisse zu erregen, Zusammenlauf zu veranlassen oder die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht in Bewegung zu bringen, und wenn er bereits diejenige Handlung, wodurch dieß bewirkt werden sollte, angefangen hat. Der entfernte Versuch einer solchen Uebertretung ist nicht strafbar. Hiernach ist z. B. ein strafbarer Versuch vorhanden, wenn der Uebertreter in der Absicht, einen Zusammenlauf zu verursachen, einen falschen Feuerlärm macht, ein Zusammenlauf aber nicht wirklich erfolgt, weil der Ungrund des Lärm sogleich erhoben wird. Dagegen wäre kein strafbarer Versuch anzunehmen, wenn Jemand z. B. die Absicht hat, die Sturmglocke zu läuten, um die bewaffnete Macht in Bewegung zu bringen, er aber auf dem Wege zur Sturmglocke ergriffen und davon abgehalten wird.

Die Vergehen, deren der Artikel erwähnt, sind von dem Bezirks-Polizeiamte, so weit seine Strafbefugniß reicht, abzuwandeln, in schwereren Fällen aber, wenn eine diesen Strafressort übersteigende Strafe begründet ist, steht das Erkenntniß der Kreisregierung zu. (Art. 90, 91.)

IV. Eingriff in Regierungsrechte.

a) Verbreitung außer Cours gesetzter Münzen.

(Strafgesetzbuch Art. 206 bis 210.)

Art. 13.

Wer ächte, aber außer Cours gesetzte Münzen aus dem Auslande zur Verbreitung in dem Königreiche einführt, soll, mit Rücksicht auf die Menge des eingeführten und verbreiteten Geldes, neben der Confiscation des etwa noch vorhandenen Vorraths, mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest von vierzehen Tagen bis zu vier Wochen belegt werden.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nur auf die sogen. verrufenen Münzen, d. h. solche, welche ausdrücklich im Lande außer Cours gesetzt sind, nicht aber auch auf die bloß abgeschätzten Münzen Anwendung.

Digitized by Google

Zu Begründung einer Strafe wird erfordert, daß die Einführung in der Absicht erfolgte, die Münzen als Geld im Lande zu verbreiten, es findet daher keine Bestrafung statt, wenn dieselben z. B. eingeschmolzen oder wieder in das Ausland versendet werden wollten; eben so wenig, wenn etwa alte, nicht gangbare Münzen in der Absicht eingeführt werden, um sie als Seltenheiten, an Liebhaber von Münzsammlungen, abzusetzen. Uebrigens ist nicht erforderlich, daß die Verbreitung bereits erfolgt sey, vielmehr erscheint diese Verbreitung nur als ein Strafausmessungsgrund.

Bei Rückfällen kann die Strafe nach und nach bis zu einer Geldbuße von 100 fl. oder Arrest bis zu 6 Monaten steigen (Art. 103 und 104.)

Die bloß versuchte Einführung ist nicht strafbar (Art. 107.)

Nur die K. Oberämter sind zur Untersuchung dieser Vergehen competent; sie erkennen auch darüber innerhalb ihrer Strafbefugniß; wenn diese jedoch nicht zureicht, haben sie die Sache der Kreisregierung vorzulegen. (Art. 90, 91.)

---

b) Unbefugte Verfertigung und Anwendung von Prägmaschinen und Münzstempeln.

(Strafgesetzbuch Art. 211.)

Art. 14.

Wer eine Prägmaschine selbst verfertigt, oder von einem Dritten erwirbt, ohne hiezu polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben; wer eine solche Maschine veräußert, ohne der vorher erlangten polizeilichen Erlaubniß des Erwerbers versichert zu seyn, und wer eine solche Maschine ohne besondere polizeiliche Genehmhaltung zum Prägen von Denkmünzen und Medaillen verwendet, wird mit einer Geldbuße von zehen bis zwanzig Gulden belegt.

Der Inhaber einer Prägmaschine, welcher die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Maschine zur Verletzung oder Gefährdung des Münzregals unterlassen hat, wird im Falle des Eintritts eines solchen Mißbrauchs, sofern er nicht durch Betheiligung bei dem letzteren selbst eine höhere Strafe verschuldet hat, mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden belegt, wozu bei einem Rückfalle die Confiscation der Maschine kommt.

Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen, (Art. 206 bis 209 des Strafgesetzbuchs) Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, ist, wenn auch noch kein Gebrauch davon gemacht worden, nach Art. 211 des Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen.

Digitized by Google

Ueber die im zweiten Absatz des Artikels gedachten Vorsichtsmaßregeln vergl. die Verfügung v. 23. Januar 1835 (Rgbl. S. 36 und 37.) — Wenn mit der Maschine ein Münzverbrechen verübt worden ist, und der Eigenthümer der Maschine dieselbe wissentlich dazu hergegeben, so ist er wegen Beihülfe zu jenem Verbrechen gerichtlich zu bestrafen, ebenso wenn er nachher erfahren hat, daß ein solcher Mißbrauch mit der Maschine gemacht werde, und er solches nicht auf die im Art. 93 des Strafgesetzbuchs näher bezeichnete Weise verhindert.

Bei Rückfällen kann die Strafe wegen der im ersten Absatze des Artikels bezeichneten Verfehlungen nach und nach bis zu einer Geldbuße von 40 fl. und in Fällen des zweiten Absatzes bis zu einer Geldbuße von 100 fl. steigen. (Art. 103, 104.)

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel genannten Vergehen kennt das Gesetz nicht. (Art. 107.)

Zur Untersuchung der in diesem Artikel genannten Uebertretungen sind nur die K. Oberämter (nicht auch die standesherrlichen Polizeiämter) competent, und es kommt denselben auch die Erkennung der Strafe innerhalb ihres Strafressorts zu; ist eine höhere Strafe begründet, so ist die Sache der K. Kreisregierung vorzulegen. (Vergl. Art. 90, 91.)

Art. 15.

Wer ohne obrigkeitliche Ermächtigung Stempel von Münzen, welche im Königreiche Cours haben, verfertigt, oder solche Stempel an andere, als die ihm von der obrigkeitlichen Stelle bezeichnete Personen abliefert, wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Die auf solche Weise verfertigten oder abgegebenen Stempel unterliegen der Confiscation.

Bei Rückfällen kann nach und nach bis zu einer Arreststrafe von 4 Wochen aufgestiegen werden. (Art. 103, 104.)

Der bloße Versuch einer Uebertretung von der in diesem Artikel genannten Art ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Da das Strafminimum in 8 Tagen besteht und im einzelnen Falle nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, ob gerade nur die möglichst-geringe Strafe zu erkennen sey, so ist das Erkenntniß in allen Fällen von der K. Kreisregierung zu fällen.

Die Untersuchung dieser Verfehlungen ist stets von den K. Oberämtern (nicht auch von den standesherrlichen Aemtern) zu führen. (Vergl. Art. 90, 91.)

c) Veränderung des Geschlechtsnamens.

Art. 16.

Gegen Denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Behörde seinen Geschlechtsnamen ändert, oder sich unbefugt einen fremden

Digitized by Google

Geschlechtsnamen beilegt, wird Geldbuße bis zu fünfzig Gulden erkannt; auch ist nach Umständen der Mißbrauch des fremden Namens öffentlich bekannt zu machen.

Der Artikel hat besonders den Fall im Auge, wenn Jemand ohne Genehmigung der Behörde seinen Geschlechtsnamen bleibend ändert, oder sich bleibend einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, ohne hierzu befugt zu seyn; letzteres wird besonders bei außerehelichen Kindern vorkommen, wenn sie den Geschlechtsnamen des Vaters führen, ohne hiezu nach den Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, vom 5. Sept. 1839 berechtigt zu seyn.

Das vorübergehende (temporäre) Führen eines anderen Geschlechtsnamens ist nur dann strafbar, wenn dadurch die Pflicht zur Wahrheit gegenüber dem Staate oder einem Einzelnen verletzt wird: wird von Jemanden vorübergehend, z. B. auf einer Reise, auf welcher er unerkannt bleiben will, ein anderer Namen angenommen, und damit nicht eine Täuschung der Obrigkeit verbunden, so ist keine Strafe begründet. — Sobald durch die Führung eines falschen Namens das Recht eines Dritten verletzt wird, so wird die Handlung gewöhnlich in das Vergehen des Betrugs übergehen, wofür, wenn es sich nicht von einem kleinen Betruge bis zum Betrage von 5 fl. handelt, die Gerichte competent sind. — Wird vor der Obrigkeit ein falscher Namen angegeben, so wird nicht sowohl die Bestimmung dieses Artikels, als vielmehr die Bestimmung des Art. 7 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. — Wer seinem Geschlechtsnamen noch einen fremden beifügt, fällt unter die Strafbestimmung dieses Artikels.

Dagegen findet der Artikel keine Anwendung auf Schriftsteller, welche als solche (d. h. auf ihren schriftstellerischen Werken) einen erdichteten Namen führen.

Was das Strafmaaß betrifft, so wird in den milderen Fällen eine Geldbuße von einigen Gulden genügen. Das höchste Maaß (von 50 fl.) wird nur dann zu erkennen seyn, wenn nach vorheriger mehrmaliger Bestrafung die Uebertretung fortgesetzt wird, d. h. bei einem mehrmaligen Rückfall, da der Rückfall überhaupt nur innerhalb der Strafgränze des Artikels zu beachten ist. (Art. 104.)

Innerhalb ihrer Strafcompetenz sind die Bezirks-Polizeiämter zu Bestrafung dieser Vergehen competent; ist eine höhere Strafe begründet, so hat die Kreisregierung zu erkennen. (Art. 90. 91.)

Der Versuch ist bei diesen Uebertretungen nicht strafbar. (Art. 107.)

d) Anmaßung eines Titels, einer Würde oder eines Ordens.

(Strafgesetzbuch Art. 157, 158.)

Art. 17.

Die gleiche Bestimmung tritt gegen Denjenigen ein, welcher ohne Berechtigung sich einen Standestitel, eine Würde oder ein Ehrenzeichen anmaßt.

Digitized by Google

Die Anmaßung von Amtstiteln ist nach Art. 158 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten zu ahnden.

Unter die Standestitel und Würden, deren Anmaßung unter den Artikel fällt, gehört z. B. der Adelstitel, der Titel eines Hofraths, eines Commerzienraths, die von den Universitäten zu verleihende Würde eines Doktors und dergl.

Als strafbare Anmaßung eines Ehrenzeichens erscheint auch, wenn die Inhaber einer Ehrenmedaille vorschriftswidrig das bloße Band tragen; ebenso wenn ein fremder Orden, ohne dazu erhaltene Erlaubniß, im Lande getragen wird.

Die Strafe ist besonders nach der Wichtigkeit des angemaßten Titels oder Ehrenzeichens oder der angemaßten Würde, sowie darnach auszumessen, ob die Anmaßung längere oder kürzere Zeit fortgesetzt, und ob sie gegenüber einem größeren Publicum, oder selbst gegenüber den Behörden verübt worden ist; in nicht erschwerten Fällen wird eine Geldbuße von 10 bis 15 fl. genügen; in ganz milden Fällen, z. B. wenn statt einer Medaille nur das Band getragen wird, selbst eine Geldbuße von einigen Gulden. Die höchste Strafe ist nur in sehr schweren Fällen, namentlich bei öfterem Rückfall, begründet, welcher auch hier nur innerhalb der Strafrahme des Artikels zu beachten ist. (Art. 104.) — Der Versuch ist bei dieser Uebertretung nicht strafbar. (Art. 107.)

Die Untersuchung steht nur den K. Oberämtern zu, welche auch innerhalb ihres Strafressorts das Erkenntniß zu fällen, in schwereren Fällen aber die Sache der K. Kreisregierung vorzulegen haben. (Art. 90. 91.)

e) Unterlassene Anzeigen von Vereinen.

(Strafgesetzbuch Art. 149.)

Art. 18.

Wer einen politischen Verein mit besonderen Statuten gründet, hat unter Vorlegung der Statuten der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, und ist im Unterlassungsfalle mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Gulden zu bestrafen.

Von anderen Vereinen mit besonderen Statuten, welche der Regierung zu gegründeten Besorgnissen Anlaß geben, kann die Vorlegung ihrer Statuten bei gleicher Strafe verlangt werden.

Als ein politischer Verein kann nur ein solcher betrachtet werden, dessen Zweck darauf gerichtet ist, auf die Art der Staatsverwaltung, sey es in Bezug auf innere oder äußere Angelegenheiten, in irgend einer Weise einzuwirken. Vereine, in welchen innere oder äußere Angelegenheiten des Staats nur zur Unterhaltung oder gegenseitigen Belehrung besprochen werden, ohne daß dabei ein Einwirken auf die öffentliche Verwaltung bezweckt wird, können nicht als politische Vereine im Sinne dieses Artikels betrachtet werden. Es wäre daher z. B. ein Verein, welcher sich zur Aufgabe machte, daß die Bestimmungeu des bestehenden

Digitized by Google

öffentlichen Rechts, namentlich der Inhalt der Verfassungs-Urkunde, unter seinen Mitgliedern näher bekannt werden, ebenso wenig ein politischer, als z. B. ein Verein zu bloß wissenschaftlichen Erörterungen über Veränderungen am bestehenden öffentlichen Recht.

Dagegen ist es als ein politischer Verein zu betrachten, wenn der Zweck desselben auch nur die Einwirkung auf einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung ist; z. B. Umgestaltung der Gemeindeverfassung, Veränderungen in der Landesrepräsentation und dergl.

Damit übrigens ein politischer Verein unter die Bestimmung des Artikels falle, muß derselbe besondere Statuten haben, wodurch er sich von einer gewöhnlichen, ohne besondere Form bestehenden Gesellschaft unterscheidet.

Das Gesetz verpflichtet nur Denjenigen, welcher einen solchen Verein gründet, zur Anzeige, daher die Theilnehmer nicht dazu verpflichtet sind. — In welcher Frist die Anzeige erfolgen müsse, ist nicht näher bestimmt; es ist daher anzunehmen, daß die Anzeige sogleich, nachdem die Constituirung des Vereins vollendet ist, zu erfolgen habe.

Eine Genehmigung des Vereins ist nicht erforderlich zum erlaubten Fortbestand desselben; er kann fortdauern, wenn auch auf die Anzeige von seiner Gründung keine Entschließung eröffnet wird.

Die in dem zweiten Absatze des Artikels bemerkte Vorlegung der Statuten eines andern Vereins kann nur von der höchsten Regiminalbehörde angeordnet werden, nicht aber von den ihr nachgesetzten Stellen ohne höheren Auftrag.

Was die Strafausmessung betrifft, so kann die Strafe in gewöhnlichen, nicht erschwerten Fällen nicht über 10 fl. betragen; bei fortgesetzter Weigerung, die Statuten vorzulegen, oder bei Rückfällen kann sie bis zu 20 fl. erhöht, auch kann diese höchste Strafe wiederholt werden. Ueber 20 fl. kann die Strafe auch beim Rückfall nie betragen. (Art. 104.)

Einen strafbaren Versuch dieser Uebertretung kennt das Gesetz nicht. (Art. 107.)

Zur Untersuchung dieser Uebertretungen sind nur die K. Oberämter competent, welchen auch innerhalb ihrer Strafcompetenz das Erkenntniß zukommt; ist eine höhere Strafe zu erkennen, so ist die Kreisregierung zuständig. (Art. 90. 91.)

Ist der Verein zu einem gesetzwidrigen politischen Zwecke eingegangen, oder ist derselbe von der Staatsregierung besonders verboten worden, so tritt gegen die Stifter und Theilnehmer gerichtliche Bestrafung nach Art. 149 des Strafgesetzbuchs ein. Zum Verbieten eines Vereins ist nur die höchste Regiminalbehörde befugt.

V. Frevel gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

a) Landstreicherei.

(Strafgesetzbuch Art. 196, 197.)

Art. 19.

Wer ohne einen erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines

Digitized by Google

Wohnorts herumzieht, soll als Landstreicher, wenn keiner der im Art. 197 des Strafgesetzbuches bezeichneten erschwerenden Umstände eintritt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Bei dem ersten Rückfalle wird Arrest von acht Tagen bis zu vier Wochen erkannt (vergl. Art. 196 des Strafgesetzbuchs).

Ausländische Landstreicher werden nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete verwiesen.

Nach dem Art. 197 des Strafgesetzbuchs sind Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen betreten werden, schon im ersten Falle gerichtlich zu bestrafen.

In andern Fällen tritt die gerichtliche Competenz nur dann ein, wenn der Uebertreter schon zweimal polizeiliche Strafe erstanden hatte.

Was den Begriff der strafbaren Landstreicherei (Vagiren) betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Wer bei seiner Reise einen erlaubten Zweck hat, kann nicht als Vagant behandelt werden, wenn es ihm auch an einem ordentlichen Erwerbszweige und an zureichenden Unterhaltsmitteln fehlt;

2) Wer ohne erlaubten Zweck herumzieht, dagegen zureichende Unterhaltsmittel oder einen ordentlichen Erwerbszweig hat, ist gleichfalls nicht als Vagant zu betrachten.

3) Es wird daher zum Begriffe des Vagirens erfordert, daß der Herumziehende keinen erlaubten Zweck habe, und daß er auch weder einen ordentlichen Erwerbszweig noch zureichende Unterhaltsmittel habe.

4) Dagegen versteht sich von selbst, daß es gleichviel ist, ob Jemand keinen ordentlichen Erwerbszweig kennt, oder ob er diesen Erwerbszweig nicht benützt; daher z. B. ein Handwerker, welcher zwar auf seinem Herumziehen sich durch seine Arbeit den Unterhalt verschaffen könnte, solches aber unterläßt, als Vagant zu betrachten ist.

5) Als Vagiren ist es endlich nicht zu betrachten, wenn Jemand sich auf kurze Zeit, z. B. nicht über Nacht, von Hause entfernt, um in einem auswärtigen Orte zu betteln; vielmehr ist dieses Ausziehen auf den Bettel in andere Orte nach Art. 21 als Bettelei zu bestrafen.

Die Strafe für den ersten Uebertretungsfall ist besonders nach der Dauer des Vagirens und mit Rücksicht darauf ob dieses zu besonders strafbaren Verbrechen benutzt wurde, zu bemessen. In den leichtesten Fällen kann selbst auf Arrest von 1 Tage erkannt werden.

Bei Ausmessung der Strafe für den ersten Rückfall ist besonders auf die Größe der Vorstrafe und auf die Beschaffenheit des neuen Vergehens zu sehen.

Die wegen Landstreicherei zu erkennende Arreststrafe kann auf die in Art. 99. bezeichnete Weise geschärft werden.

Einen strafbaren Versuch dieses Vergehens gibt es nicht. (Art. 107.)

Digitized by Google

Landstreicher, welche schon zweimal (d. h. schon wegen des ersten Rückfalls) polizeilich bestraft worden sind, und sich eines weiteren Rückfalls schuldig machen, sind den Gerichten zur Bestrafung nach Art. 196 des Strafgesetzbuchs zu übergeben.

Wenn der Angeschuldigte im Verbande mit einer inländischen Gemeinde steht, so ist dasjenige Bezirks-Polizeiamt, zu welchem diese Gemeinde gehört, zur Untersuchung competent; außerdem das des Orts der Betretung. (Art. 96.)

Innerhalb seiner Strafcompetenz hat das untersuchende Bezirksamt auch die Strafe zu erkennen; wenn aber eine höhere Strafe begründet ist, und namentlich immer, wenn es sich von einem Rückfall handelt, ist die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. (Vergl. Art. 90 u. 91.)

Ueber die wegen Landstreicherei zu verfügende Confination vergl. die Art. 25 ff. dieses Gesetzes.

Art. 20.

Wenn Wandergesellen, welche wegen arbeitsscheuen Umherziehens, so fern dasselbe nicht als Landstreicherei (Art. 19) erscheint, Bettelns, oder eigenmächtiger Verlängerung des Aufenthalts an einem Orte (Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827, §§. 2, 4, 5 und 7) bereits mit einer mindestens dreitägigen Freiheitsstrafe belegt worden sind, in eines dieser Vergehen rückfällig werden, ingleichem, wenn Personen, die wegen unbefugten Betriebs eines herumziehenden Gewerbes oder wegen Ueberschreitung der hiezu erhaltenen Erlaubniß mit der in der Generalverordnung vom 11. September 1807, §. 19, bestimmten Strafe belegt worden, sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig machen, so sind dieselben mit Arrest von sechs bis zu vierzehn Tagen, bei weiteren Rückfällen von acht Tagen bis zu vier Wochen zu bestrafen. Ausländer werden nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete verwiesen.

Die Uebertretung der Ausweisung aus dem Staatsgebiete oder der polizeilich vorgeschriebenen Wegrichtung von Seiten ausländischer Wandergesellen, oder anderer, in die Kategorie der §§. 5 und 7 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807 fallender Personen, wird nach der Bestimmung des Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes gerügt.

Was die in dem ersten Absatze des Artikels aufgeführten Vergehen betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Die Verfügung vom 26. April 1827 (Regbl. S. 133 ff.) bestimmt in §. 2. „Der Arbeitsscheue verdächtig ist jeder Gesell, der während der letzten 6 Wochen nirgends in Arbeit gestanden ist. Nur in sofern derselbe

Digitized by Google

nachzuweisen vermag, daß von ihm vergebens Arbeit gesucht, oder daß er durch Krankheit oder sonstige Zufälle am Arbeiten verhindert worden sey, kann ihm die Erlaubniß zum Wandern im Königreich unter angemessener Belehrung ertheilt, und, wie solches geschehen, im Wanderbuche bemerkt werden."

Im §. 4. ist verordnet:

„Das einfache Betteln ausländischer Wandergesellen wird mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens 3 Stunden, ein ungestümer oder wiederholter oder durch Herumgehen in den Häusern erschwerter Bettel aber mit 3 bis 8tägiger Freiheitsstrafe, und nach Befinden der Umstände mit Ausweisung aus dem Staatsgebiete geahndet."

In §. 5. jener Verfügung heißt es:

„Wenn ein ausländischer Wandergesell in einem Ort, wo er sich nach Arbeit umgesehen, aber keine erhalten hat, über 24 Stunden, in einem andern Ort länger als über Nacht sich aufhält, ohne hiezu besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben, so ist diese Versäumniß, falls nicht erschwerende Umstände, z. B. öftere Wiederholung, die Ausweisung aus dem Staatsgebiet begründen, mit 1 bis 3tägiger Freiheitsstrafe zu rügen. An die Stelle dieser Strafe kann bei vorhandenen Milderungsgründen eine Erinnerung im Wanderbuche treten."

In §. 7. der gedachten Verfügung ist endlich bestimmt:

„Die Vorschriften der §§. 4 und 5 finden auf einheimische Wandergesellen in der Art Anwendung, daß bei leichterer Verfehlung im Bezirk der Betretung über die verfügte Rüge erkannt, in dem Fall aber, wo die angeschuldigte Verfehlung bei einem ausländischen Wandergesellen die Verweisung aus dem Staatsgebiete zur Folge haben würde, der Gesell dem Bezirksamt seines Wohnorts überliefert wird, das ihn bei gegründet erfundener Anschuldigung mit 3 bis 8tägiger Gefängnißstrafe zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit der Behandlung als Landstreicher zu bedrohen hat. Auf die letztere Weise ist auch gegen den einheimischen Wandergesellen zu verfahren, der durch längere Arbeitslosigkeit, durch unterlassene Arbeitsaufsuchung ꝛc., des arbeitsscheuen Herumziehens verdächtig wird."

2) Nach der Verordnung vom 11. Sept. 1807 (Regbl. S. 445 ff.), §. 19 ist ein Inländer, welcher ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein als Hafenbinder, Korbmacher ꝛc. außerhalb seines Wohnorts umherläuft, oder die erhaltene Erlaubniß zu einem andern gesetzwidrigen Gewerb mißbraucht, an das Bezirksamt seines Wohnorts zurückzubringen und sein Vergehen mit 3 bis 6tägiger Inkarceration, auch nach Befinden mit noch höherer Strafe zu ahnden; im letztern Fall ist ihm zugleich der ertheilte Erlaubnißschein wieder abzunehmen. — Bei Wiederholungen solle der Schuldhafte als Vagant behandelt werden.

Nach diesen Bestimmungen und nach dem obigen Artikel 21. ist nun

A. Die eigentliche Landstreicherei (das Vagiren), im Sinne des Art. 20. dieses Gesetzes und des Art. 196 des Strafgesetzbuchs, auch an den in- und ausländischen Wandergesellen, so wie an den in der Verordnung von 1807 §. 19. genannten Personen (vergl. oben Nr. 2) ganz nach den Bestimmungen des Art. 20. dieses Gesetzes, beziehungsweise des Art. 196 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. — Die Ortsbehörden sind zu Bestrafung dieses Vergehens nie competent.

Digitized by Google

B. Wegen Arbeitsscheu ist den ausländischen Wandergesellen der Eintritt in das Land nicht zu gestatten, oder sind sie aus demselben fortzuweisen, und wenn sie diesem nicht Folge leisten, so finden auf sie die Bestimmungen des Art. 5. dieses Gesetzes Anwendung; die inländischen Wandergesellen sind von dem Bezirksamte des Wohnorts mit 3 bis 8tägigem Arrest zu belegen, und bei Rückfällen kann die Strafe zunächst von 6 bis zu 14 Tagen, und dann von 8 Tagen bis zu 4 Wochen ausgemessen werden.

C. Die Uebertretung der Vorschrift des §. 5. der Verfügung von 1827, d. h. das unbefugte Verweilen in einem Orte, (vergl. oben Nr. 1.) ist sowohl bei in- als ausländischen Wandergesellen, in milderen Fällen durch eine schriftliche Erinnerung im Wanderbuch zu rügen, in andern Fällen ist auf eine 1 bis 3tägige Arreststrafe zu erkennen, und in schweren Fällen, namentlich bei Wiederholungen, bei Ausländern auf Ausweisung aus dem Königreiche, und bei Inländern auf Arrest von 3 bis 8 Tagen.

Wird die Uebertretung wiederholt, nachdem der Geselle wegen einer solchen schon mit einer mindestens 3tägigen Arreststrafe belegt worden war, so kann auf Arrest von 6 bis zu 14 Tagen, und bei weiteren Rückfällen auf Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt werden. Ausländer sind daneben aus dem Staatsgebiete auszuweisen.

Zu Abrügung der Uebertretungen der gedachten Art sind zunächst, wenn es sich von einer Bestrafung nach dem Gesetze von 1807 oder nach der Verfügung von 1827 handelt, die Ortsbehörden, innerhalb ihrer Strafbefugniß competent; ist eine höhere Strafe (insbesondere nach dem obigen Art. 20) begründet, oder ist die Ausweisung aus dem Königreiche zu verfügen, so ist bei Ausländern das Bezirksamt der Betretung, bei Inländern das Bezirksamt des Wohnorts competent, welches übrigens, wenn eine mehr als 8tägige Arreststrafe begründet ist, die Acten der vorgesetzten Kreisregierung zur Erkenntnißfällung vorzulegen hat. (Art. 90, 91, 96.)

D. Wegen Uebertretung der Vorschrift des §. 19 der Verordnung von 1807 (oben Nr. 2) ist von dem Bezirksamte des Wohnorts im ersten Falle auf 3 bis 6 Tage Arrest zu erkennen, beim ersten Rückfall kann auf Arrest von 6 bis 14 Tagen und bei weiteren Rückfällen auf Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen aufgestiegen werden. Bei Strafen bis zu 8 Tagen ist das Bezirksamt, bei höheren Strafen die Kreisregierung zum Erkenntniß competent. (Art. 90, 91.)

E. Das Betteln der Wandergesellen ist zunächst nach dem §. 4 der Verfügung von 1827 zu bestrafen (vergl. oben Nr. 1), wozu auch die Ortsbehörden, innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugniß competent sind; kommt ein Rückfall vor, nachdem der Angeschuldigte nach Maßgabe jener Verfügung schon mit einer wenigstens 3tägigen Arreststrafe belegt worden war, so ist auf Arrest von 6 bis 14 Tagen, und bei weiteren Rückfällen von 8 Tagen bis 4 Wochen zu erkennen. Die in Art. 21 bestimmte Rückfallsstrafe findet auf (inländische und ausländische) Wandergesellen keine Anwendung. Ausländer sind jedoch aus dem Lande zu weisen.

Was den zweiten Absatz des Artikels betrifft, so bestimmt die Polizeiverordnung vom 11. Sept. 1807 (Regbl. S. 445 ff.) in §. 5:

Digitized by Google

„Arme (ausländische) Personen, welche mit vorschriftmäßigen Pässen versehen sind, und einen gesetzlich erlaubten bestimmten Zweck ihrer Reise bescheinigen können, sind zwar ungehindert passiren zu lassen. Es hat aber der Beamte des ersten königlichen Gränzorts dieselbe nicht nur ernstlich zu verwarnen, daß sie sich auf ihrer Reise alles Bettelns enthalten sollen, sondern ihnen auch eine auf den kürzesten Weg eingerichtete Marschroute vorzuschreiben, von welcher sie sich, bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, nicht zu entfernen haben. Sowohl die Warnung als die Marschroute hat er bei Visirung des Passes in denselben einzutragen."
und in §. 7:

Andere auswärtige Personen (als die in §. 5 genannten und die in §. 6 erwähnten Handwerksbursche), deren Reisezweck sich mit den Polizeigesetzen nicht verträgt, oder deren Gewerb theils an sich für das Publikum nachtheilig, theils wenigstens so beschaffen ist, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebenzwecken Anlaß und Gelegenheit gibt, sollen ohne Rücksicht, ob sie mit einem gültigen Paß versehen sind oder nicht, gleich an der Gränze zurückgewiesen, und wenn sie sich innerhalb der königlichen Staaten bereits befinden, auf dem nächsten Weg mit der Bedrohung, daß sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten angesehen werden, hinausgeschafft werden."

„Unter diese Klasse sind namentlich zu rechnen: alle ausländische Collektanten und Bettler, ohne Unterschied, von welchem Stand und Herkunft sie seyen, und aus welchem Grunde sie sich für befugt halten mögen, eine Beisteuer für sich oder Andere einzusammeln, alle herumziehende gemeine Spielleute, Gaukler, Taschenspieler, Marktschreier, Glückshafenträger, Scholderer, Raritätenkastenträger, alle fremden Hafenbinder, Hechelnspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- oder Ofenrohrhändler, Riemenstecher, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallengießer, Wannenmacher, alle herumziehenden Afterärzte, hausirende Medikamenten-, Oel- und Farbenhändler, fremde Krämer, welche nicht erweisen können, daß sie irgendwo ansäßig sind und das Recht zu handeln ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waarenvorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen."

„Auf gleiche Weise sind auch herrenlose Bediente und Jäger zu behandeln, wenn sie nicht außer einem obrigkeitlichen Paß, worin ihre Absicht, einen Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind."

Sind Ausländer der vorbezeichneten Art, oder ausländische Wandergesellen, nachdem sie von der Polizeibehörde aus dem Königreiche ausgewiesen worden, in das Land zurückgekehrt, oder haben sie die ihnen polizeilich vorgeschriebene Wegrichtung übertreten, so sind sie nach Art. 5 dieses Gesetzes zu bestrafen, wozu zunächst das Bezirkspolizeiamt, und wenn die im einzelnen Fall begründete Strafe dessen Strafbefugniß übersteigt, die Kreisregierung competent ist. (Art. 90, 91.) Die in solchen Fällen zu erkennende Arreststrafe kann nach Art. 99 geschärft werden.

Einen strafbaren Versuch gibt es bei den in diesem Artikel genannten Uebertretungen nicht. (Art. 107.)

Digitized by Google

b) Bettelei, unerlaubtes Collectiren.

(Strafgesetzbuch Art. 198.)

Art. 21.

Das Betteln wird, sofern das Vergehen nicht nach Art. 198 des Strafgesetzbuchs zur gerichtlichen Aburtheilung sich eignet, erstmals mit Arrest bis zu drei Tagen, und wenn dasselbe unter erschwerenden Umständen, z. B. durch Eingehen in fremde Häuser, Ausziehen in andere Orte, Vorzeigung von Bettelbriefen, oder in verabredeter Gemeinschaft geschieht, mit Arrest bis zu acht Tagen geahndet.

Bei Rückfällen kann die Arreststrafe bis zu drei Monaten erstreckt werden.

Vorstehenden Bestimmungen unterliegt auch Derjenige, welcher die seiner Gewalt oder Pflege untergebenen Personen nicht vom Betteln abhält.

Gegen Kinder unter vierzehen Jahren kann die erste und die zweite Verfehlung statt der Arreststrafe mit angemessener körperlicher Züchtigung geahndet werden. Die Vollziehung der letzteren kann unter obrigkeitlicher Aufsicht den Eltern überlassen werden, wenn sie nicht selbst schon wegen Bettelns bestraft worden sind, und ihre Persönlichkeit auch sonst keinen Grund zu dem Verdachte darbietet, daß sie die Kinder zum Betteln verleitet haben.

Wer Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt oder herleiht, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vier Wochen zu belegen. Bei Rückfällen treten die allgemeinen Bestimmungen des Art. 104 ein.

Nach dem Art. 198 ist gerichtlich zu bestrafen, wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, und wer bei dem Bettel sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt. — Unter die letztere Bestimmung ist jedoch nicht zu stellen, wer etwa nur aussagt, daß er oder die Seinigen krank seyen.

Sofern die Uebertretung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt, ist sie polizeilich nach der Vorschrift des Art. 22 dieses Gesetzes zu ahnden. Zu bemerken ist übrigens, daß es den Ortsbehörden unbenommen ist, ausnahmsweise Einzelnen zu gestatten, daß sie im Orte zu einer bestimmten Zeit milde Gaben einsammeln, in welchem Falle sodann, wie sich von selbst versteht, keine Strafe eintreten kann.

Da der Artikel kein Strafminimum festsetzt, so kann in leichteren Fällen auch auf Arrest von einigen Stunden erkannt werden. — Das Eingehen in fremde Häuser ist zwar ein Erschwerungsgrund, allein das Gesetz bestimmt auch hiefür kein Minimum, daher in milderen Fällen selbst eine Arreststrafe von einigen Stunden genügen kann. — Das Ausziehen in

Digitized by Google

andere Orte sollte stets mit Arrest von einigen Tagen geahndet werden, ebenso das Betteln mit sogenannten Bettelbriefen, oder in verabredeter Gemeinschaft; eine solche Gemeinschaft ist übrigens natürlich dann nicht anzunehmen, wenn einige Bettler zufällig zusammenkommen und gelegentlich mit einander betteln, vielmehr muß eine besondere Verabredung dazu erfolgt seyn, auf den Bettel mit einander ausgehen zu wollen.

Wer seine Kinder, oder andere Personen, die seiner Gewalt oder Pflege untergeben sind, vom Bettel nicht abhält, d. h. wer dieselben wissentlich betteln läßt, ist so zu bestrafen, als hätte er selbst gebettelt.

Gegen Kinder, welche das 10. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur Besserungsmittel in Anwendung gebracht werden (Art. 95 des Strafgesetzbuchs), und es ist daher gegen sie eine eigentliche Strafe nicht zulässig, vielmehr wird den Eltern, oder falls diese nicht dazu geeignet sind, dem Kirchenconvente die geeignete Verfügung zu überlassen seyn. — Gegen Kinder, welche zwar das 10. Jahr zurückgelegt, aber das 14. Jahr noch nicht überschritten haben, ist nach der in dem Artikel enthaltenen Vorschrift zu verfahren; wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Polizeibehörde die von ihr erkannte Strafe nicht durch den Schulmeister und nicht in der Schule vollziehen lassen darf. — Daß die gegen Kinder zu verfügende körperliche Züchtigung immer eine sehr mäßige seyn muß, versteht sich von selbst; übrigens wird wegen des nachtheiligen Einflusses, welchen gewöhnlich eine Gefängnißstrafe auf Kinder hat, in der Regel die vom Gesetz gestattete Züchtigung anzuwenden seyn. — Nach Art. 96 des Strafgesetzbuchs ist bei jungen Leuten vom 10. bis zum 16. Jahr die Freiheitsstrafe auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich begründeten Zeitdauer herabzusetzen. — Sollte ein Kind von seinen Eltern ꝛc. zum Bettel gezwungen, oder sonst auf eine Weise angehalten worden seyn, worin eine entschuldbare Veranlassung zu der Uebertretung lag, so ist eine Strafe gegen das Kind nicht begründet.

Das Abrichten der Kinder und das Herleihen derselben zum Bettel wird immer strafbarer seyn, als das bloße Ausschicken auf den Bettel. Bei Ausmessung der Strafe ist hauptsächlich auf den Nachtheil zu sehen, welcher für die Sittlichkeit des Kindes selbst entstanden ist, ob es z. B. zu lügenhaftem Vorgeben ꝛc. abgerichtet worden ist.

Was die Ausmessung der Strafe bei Rückfallen betrifft, so ist besonders auf die Größe der Vorstrafe und die Beschaffenheit der neuen Uebertretung Rücksicht zu nehmen, und da das Gesetz kein Strafminimum bestimmt, so kann, wenn eine ganz geringe Strafe (etwa von wenigen Stunden) vorausging, und das neue Vergehen wieder ein sehr leichtes ist, auch auf Arrest von einem oder einigen Tagen erkannt werden. In den Fällen des ersten und dritten Absatzes des Artikels kann die Strafe nach und nach bis zu 3 Monaten, in den Fällen des letzten Absatzes aber nach und nach bis zu 6 Monaten erstreckt werden. (Vergl. Art. 104.)

Die in den Fällen dieses Artikels zu erkennende Arreststrafe kann auf die in Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden.

Das Betteln der Wandergesellen ist nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels, sondern nach der des Art. 20 zu bestrafen.

Digitized by Google

Zu Bestrafung des Abrichtens, Ausschickens und Herleihens der Kinder zum Bettel, sind zunächst die Bezirks-Polizeiämter, soweit ihr Strafressort reicht, competent; ist eine mehr als 8tägige Strafe begründet, so hat die Kreisregierung das Erkenntniß zu fällen. — In den übrigen Fällen, selbst wenn ein Erschwerungsgrund (z. B. Eingehen in fremde Häuser ꝛc.) oder ein Rückfall vorliegt, derselbe aber nicht von besonderer Bedeutung ist, sind zunächst die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe innerhalb ihrer Strafbefugniß competent; ist eine höhere Strafe begründet, so ist die Uebertretung vom Bezirksamte zu untersuchen, und sofern nicht mehr als 8 Tage Arrest begründet sind, von ihnen auch das Erkenntniß zu fällen; in schwereren Fällen ist die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. (Art. 90 bis 92.)

Ausländische Bettler können aus dem Königreiche ausgewiesen werden, wozu jedoch nur die Bezirksämter und Kreisregierungen competent sind. (Vergl. Art. 23 und 90.) Ueber die Confination, welche gegen Inländer von der Kreisregierung verfügt werden kann, vergl. Art. 25 ff.

Einen strafbaren Versuch des Bettelns gibt es nicht. (Art. 107.)

Art. 22.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit eine Collecte unternimmt, soll mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft werden.

Die Erlaubniß zu einer Collecte ist jedoch nicht erforderlich bei einem mit Namensunterschrift versehenen Aufrufe in öffentlichen Blättern an die Mildthätigkeit, oder bei einer Aufforderung zu gleichem Zwecke an die Mitglieder des Familien- oder Freundes-Kreises, oder einer für einen vorübergehenden oder dauernden Zweck vereinigten erlaubten Gesellschaft, zu welcher der Aufrufende gehört.

Das durch unerlaubtes Collectiren Gesammelte wird weggenommen, und wenn der Zweck der Collecte ein solcher war, zu welchem im Falle des Ansuchens die obrigkeitliche Erlaubniß des Collectirens ertheilt worden wäre, zu diesem verwendet, außerdem aber der Armencasse des Orts der Betretung überlassen.

Wer durch die Collecte zugleich einen Privatvortheil, z. B. die Erleichterung der Ernährungspflicht, zu erreichen sucht, oder wer in der Art der Sammlung die erhaltene Erlaubniß überschreitet, wird nach dem Art. 21 bestraft; jedoch kann in dem zuletzt genannten Falle der Ueberschreitung der erhaltenen Erlaubniß auch auf Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden erkannt werden.

Digitized by Google

Nicht nur Derjenige, welcher für sich selbst ohne obrigkeitliche Erlaubniß collectirt, sondern auch Derjenige, welcher überhaupt dabei seinen Privatvortheil sucht, z. B. für ein verunglücktes Kind, oder eine kranke Frau, oder einen gebrechlichen Vater ꝛc. die er zu ernähren hat, die Collecte unternimmt, ist als Bettler nach Art. 21 zu bestrafen, und zwar wird ein solches Betteln meist als ein erschwertes zu betrachten, und deßhalb eine Strafe bis zu 8 Tagen zulässig seyn. — Als eine Erleichterung der Ernährungspflicht erscheint nicht eine Collecte für solche Personen, welche der Collectant, ohne rechtliche Verpflichtung dazu, nur freiwillig, unterhält. — Ebenso kann es nicht als ein Privatvortheil bei der Collecte betrachtet werden, wenn Jemand aus Auftrag eines Andern die Collecte besorgt und eine Belohnung für seine Mühe erhält. Dagegen unterliegt keinem Anstande, Diejenigen, welche sich verabreden, gegenseitig für einander zu collectiren, nach Art. 21 zu bestrafen, da in einem solchen Falle jeder derselben in der That hauptsächlich seinen Privatvortheil bei der Collecte bezweckt.

Wird die obrigkeitliche Erlaubniß überschritten, so kann die Strafe des Art. 21 nur dann eintreten, wenn der Uebertreter für sich, oder zu seinem Privatvortheil collectirt hatte; in andern Fällen, wenn nämlich in der That die Collecte nur zum Vortheil eines Andern erfolgte, ist nur eine Geldbuße bis zu 25 fl. zulässig; denn es versteht sich von selbst, daß die bloße Ueberschreitung der erhaltenen Erlaubniß nicht strenger geahndet werden kann, als die unterlassene Einholung derselben.

Was diejenigen Fälle betrifft, in welchen nach dem Artikel keine Erlaubniß der Obrigkeit einzuholen ist, so werden die Polizeibehörden von selbst eine zu große Beschränkung der Begriffe des Freundekreises, und der vorübergehenden oder dauernden Gesellschaften, nicht eintreten lassen; und es ist nur zu bemerken, daß z. B. die Collecte bei einem Gastmahle, welche ein Theilnehmer veranstaltete, nicht strafbar ist. — Als erlaubte Gesellschaften, in welchen ohne besondere Erlaubniß collectirt werden darf, erscheinen alle, welche nicht im Art. 149 des Strafgesetzbuchs oder von der Regierung ausdrücklich verboten sind; eine nur polizeiwidrig versammelte Gesellschaft (welche z. B. nach der Polizeistunde sich versammelt) erscheint nicht als eine unerlaubte im Sinne dieses Gesetzes.

Nach der Fassung des Artikels darf zwar nur in solchen Gesellschaften collectirt werden, welchen der Aufrufende selbst angehört, dagegen ist anzunehmen, daß nicht nur in dem Familien- und Freundekreise des Aufrufenden, sondern auch in dem Familien- und Freundekreise dessen, für welchen collectirt wird, die Collecte ohne Erlaubniß erfolgen darf.

Soferne kein Minimum der Geldstrafe bestimmt ist, so kann in milderen Fällen, namentlich wenn zu einem solchen Zwecke collectirt wurde, bei welchem die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden wäre, eine ganz kleine Geldbuße genügen.

Der Rückfall ist nur innerhalb der im Artikel genannten Strafgränze zu beachten. (Art. 104.) — Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel genannten Uebertretungen kennt das Gesetz nicht. (Art. 107.)

Digitized by Google

Die Bezirksämter haben die Uebertretung zunächst innerhalb ihrer Strafcompetenz abzurügen, in schwereren Fällen aber das Erkenntniß der Kreisregierung einzuholen. (Art. 90, 91.)

Wenn der Collectant falsche Zeugnisse benützt, oder wenn er überhaupt betrüglich zu Werke geht, so ist er gerichtlich zu bestrafen.

Zu bemerken ist noch, daß die Ortsbehörden eine Collecte unter den Ortsangehörigen, und die Bezirksämter eine Collecte im Bezirke gestatten können, zu einer allgemeinen Collecte aber die Genehmigung der Kreisregierung erfordert wird. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Erlaubniß nie ohne erheblichen Grund verweigert werden darf, und daß gegen eine solche Verweigerung der Recurs an die höhere Behörde zulässig ist.

Art. 23.

Bei Ausländischen Bettlern und Collectanten kann zu den in Art. 21. und 22 bestimmten Strafen die Ausweisung aus dem Staatsgebiete kommen.

Die Ausweisung kann nur von dem Bezirksamte oder der Kreisregierung verfügt werden. (Art. 90, 91.)

Da das Gesetz nicht in allen Fällen die Ausweisung anordnet, so wird die Behörde stets darauf sehen, daß nur solche Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, oder das Publicum auf eine erhebliche Weise belästigen, aus dem Lande gewiesen werden. Besondere Rücksicht ist auf Gränznachbarn zu nehmen, für welche die Ausweisung besonders empfindlich wäre.

---

c) Asotie.

Art. 24.

Wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange hingibt, und in Folge dessen zum Nachtheile von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zur Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armen-Unterstützungskassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebote stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft, und diese Strafe bei Rückfällen geschärft, jedoch nicht über vier Wochen erstreckt werden.

Gleiche Verfügung kann auf den Antrag der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde gegen Hauskinder und Minderjährige eintreten, wenn sie gegen die Ermahnungen ihrer Eltern und Vormünder und die Warnung der Obrigkeit eine müßige oder

Digitized by Google

ausschweifende Lebensweise mit Versäumung der ihnen für ihr künftiges selbstständiges Fortkommen nöthigen Ausbildung fortsetzen.

Wer einem Andern, der wegen Asotie bereits bestraft worden, obrigkeitlicher Verwarnung ungeachtet, zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülflich ist, soll mit Geldbuße bis zu zehen Gulden belegt werden. Auch werden Gast- und Schenkwirthe, welche nach dem Eintritte der gedachten Verwarnung einem wegen Asotie Bestraften eine Zechschuld anborgen, des Rechts, auf Bezahlung zu klagen, verlustig.

Zum Begriffe der Asotie gehört

1) daß der Uebertreter sich dem Spiele oder dem Trunke, oder dem Müßiggange hingibt,

2) daß er dadurch sein Vermögen oder das Vermögen seiner Frau oder Kinder vergeudet, oder die sonst ihm zu Gebote stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, (d. h. namentlich seine Berufsgeschäfte vernachlässigt), und

3) daß er dadurch diejenigen Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, in Nachtheil bringt, oder die Gemeinde- oder Armenkasse gefährdet.

Ein solcher Nachtheil oder eine solche Gefährdung liegt übrigens in der Regel vor, wenn die beiden ersten Umstände (Nr. 1 und 2) vorhanden sind, und es ist mit der Bestrafung des Asoten nicht zuzuwarten, bis es schon so weit gekommen ist, daß er wirklich von den Seinigen oder den öffentlichen Kassen erhalten werden muß; vielmehr ist es eine unerläßliche Pflicht der Behörden, so zeitig einzuschreiten, daß diese Nachtheile noch abgewendet werden können; auch ist nicht, wie häufig geschieht, abzuwarten, bis die Angehörigen Klage erheben, vielmehr hat die Ortsbehörde selbst ein wachsames Auge auf dergleichen Personen zu halten und von Amtswegen gegen sie zu verfahren.

Zunächst haben die Ortsbehörden den Asoten zu warnen, und hierüber ein Protocoll aufzunehmen. — Setzt derselbe seine asotische Lebensweise fort, so ist er zunächst von der Ortsbehörde innerhalb ihrer Strafbefugniß mit Arrest zu belegen. — Wird derselbe auch hierdurch nicht gebessert, so ist dem Bezirks-Polizeiamte Anzeige zu erstatten, welches sodann von nun an die fortgesetzte Uebertretung zu untersuchen, und so weit seine Strafbefugniß reicht, abzurügen, in schwereren Fällen, namentlich bei öfteren Rückfällen, aber das Erkenntniß der Kreisregierung einzuholen hat. (Art. 90 bis 92.) Die von der Ortsbehörde, dem Bezirksamte oder der Kreisregierung zu erkennenden Arreststrafen können auf die in Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden. — Ueber die gegen Asoten zu verfügende Confination vergl. Art. 25 ff.

Neben dieser polizeilichen Bestrafung der Asotie kann gegen Verschwender, wie bisher, die Mundtodterklärung auf dem gerichtlichen Wege eingeleitet werden.

Digitized by Google

Was den zweiten Absatz des Artikels betrifft, so ist zur Anwendung der obrigkeitlichen Warnung und der im Fall der Erfolglosigkeit nach Maaßgabe des ersten Absatzes zu verfügenden Bestrafung nur erforderlich, daß das Hauskind oder der Minderjährige überhaupt, sey es auf welche Weise, eine müßige oder ausschweifende Lebensart mit Versäumung der ihnen für ihr künftiges selbstständiges Fortkommen nöthigen Ausbildung fortsetzen, und daß die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde den Antrag auf eine Einschreitung nach Maaßgabe dieses Artikels stellen. — Treffen bei einem Hauskinde oder Minderjährigen die in dem ersten Absatze des Artikels bezeichneten Voraussetzungen zu, so ist von Amtswegen, auch ohne einen Antrag der Eltern oder Vormundschaftsbehörde, einzuschreiten.

In Beziehung auf den dritten Absatz des Artikels ist Folgendes zu bemerken.

Es ist zunächst die Pflicht der Ortsobrigkeit, darauf zu achten, daß einem Asoten nicht durch Geldanlehen, Anborgen von Zech-Schulden, oder auf andere Weise Beihülfe zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise geleistet wird, und sie hat Diejenigen, welche sich solches erlauben, zunächst zu Protocoll zu verwarnen. Wird einer solchen Verwarnung ungeachtet eine Beihülfe der gedachten Art fortgesetzt, so ist der Schuldige mit einer Geldbuße zu belegen, welche bis zu 10 fl. und bei Rückfällen bis zu 20 fl. steigen kann. (Vergl. Art. 104.)

Zu Erkennung dieser Strafen sind zunächst die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe innerhalb ihrer Strafbefugniß competent; ist eine höhere Strafe bis zu 15 fl. begründet, so haben die Bezirksämter einzuschreiten, und bei noch höherer Strafe ist das Erkenntniß der Kreisregierung einzuholen. (Art. 90 bis 92.)

Neben der Strafe verlieren die Wirthe das Recht, die nach ihrer Verwarnung angeborgten Zechschulden außergerichtlich oder gerichtlich einzuklagen.

Bei den in diesem Artikel genannten Uebertretungen ist der Versuch nicht strafbar. (Art. 107.)

---

d) Besondere Bestimmungen, die Behandlung arbeitsscheuer Personen betreffend.

Art. 25.

Gegen die in den Art. 19 bis 21 und 24 bezeichneten Uebertreter aus dem Inlande kann, wenn aus der Rückfälligkeit an und für sich oder in Verbindung mit sonstigen Thatsachen ein tief eingewurzelter Hang derselben zu den bemerkten Uebertretungen sich ergibt, und keine anderen anwendbaren Mittel, durch welche diesem Hange mit Erfolg vorzubeugen gehofft werden kann, vorliegen, unabhängig von der verwirkten Strafe, die Begränzung auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk (Confination) auf eine bestimmte

Digitized by Google

nicht über drei Jahre zu bemessende Zeit polizeilich erkannt werden (Art. 6).

Die Begränzung wird in der Gemeinde, welcher der Confinirte mit Heimathrecht angehört, vollzogen; sie kann jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts der Ortsfremden (Gesetz vom 4. December 1833, Art. 11) auch auf eine andere Gemeinde übertragen werden.

Nur solche Personen sollen confinirt werden, welche einen eingewurzelten Hang zu Landstreicherei, Bettelei oder Asotie bewiesen haben. Jedenfalls muß daher eine mehrmalige Bestrafung des Uebertreters vorausgegangen seyn, ehe auf die Confination erkannt werden darf. Allein selbst der öftere Rückfall begründet diese Maßregel nur dann, wenn sich daraus an und für sich oder in Verbindung mit sonstigen Thatsachen (z. B. mehrmalige Bestrafung im Ausland wegen eines der obgedachten Vergehen) auf einen eingewurzelten Hang des Uebertreters zu den fraglichen Verfehlungen schließen läßt. Auch bildet die Confination nach der klaren Vorschrift des Artikels nur ein Nothmittel, welches erst dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn durch keine anderen Mittel (z. B. durch Verschaffung einer Gelegenheit zu Arbeit ꝛc.) jenem Hange vorgebeugt werden kann.

Die Begränzung (Confination) muß immer auf eine bestimmte Zeit erfolgen; zwar findet die Vorschrift des Artikel 42 des Strafgesetzbuchs, wonach sie nicht unter Einem Jahr erkannt werden darf, auf die polizeiliche Confination keine Anwendung, sie wird aber gleichwohl in der Regel nicht auf eine kürzere Zeit als ein halbes Jahr zu erkennen seyn, wenn sie von Erfolg seyn soll. — Ueber die Behandlung der Confinirten gibt die Verfügung vom 10. November 1825 (Regierungsblatt Seite 697 ff.) nähere Vorschriften, welche noch fernerhin zu beobachten sind, und insbesondere auch nach der bevorstehenden Errichtung der in den folgenden Artikeln gedachten Beschäftigungs-Anstalten auf diejenigen Confinirten anzuwenden sind, welche nicht in einer solchen Anstalt sich befinden.

Der Confinirte muß zunächst in seinen Heimathsort eingesprochen werden: in einem andern Orte kann die Confination nur dann gegen ihn vollzogen werden, wenn der Gemeinderath dieses Orts keine Einsprache dagegen auf den Grund des Artikels 11 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Decbr. 1833 (Regierungsblatt S. 513) erhebt.

Da nur die Kreisregierung auf Confination erkennen kann, so müssen derselben diejenigen Fälle der Landstreicherei, Bettelei und Asotie, in welchen die Confination als begründet erscheint, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ueber die Confination wegen gewerksmäßiger Unzucht vergl. hienach Artikel 48.

Die Ueberschreitung der von der Polizeibehörde verfügten Confination ist nach Art. 6 dieses Gesetzes polizeilich zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 26.

Der arbeitsfähige Confinirte kann in eine öffentliche, von Staatswegen zu errichtende Beschäftigungsanstalt eingesprochen werden (Art. 91), wenn es außer derselben an den Mitteln gebricht, ihm einen zu seinem Fortkommen hinreichenden geordneten Arbeitsverdienst zu verschaffen, oder wenn er es an der geregelten Benützung der Gelegenheit zu solchem Arbeitsverdienst auf nicht entschuldigte Weise mangeln läßt, namentlich wenn er, des Vorhandenseyns derselben ungeachtet, in das Vergehen der Landstreicherei, Bettelei oder Asotie zurückgefallen ist.

Art. 27.

Die Versetzung in die Beschäftigungsanstalt wird nicht als Strafe, sondern als polizeiliches Sicherungsmittel verfügt.

Nach Ablauf der in dem Erkenntnisse zu bestimmenden Frist, welche die Dauer Eines Jahres nicht übersteigen darf, so wie auch außerdem auf das mit zureichenden Gründen unterstützte Verlangen des Aufgenommenen oder des Gemeinderaths seines Heimathsortes ist derselbe aus der Anstalt zu entlassen.

Wofern übrigens die Versetzung in dieselbe in dem Umstande begründet war, daß es an den Mitteln fehlte, dem Confinirten den erforderlichen Arbeitsverdienst zu verschaffen, so kann der Entlassene, wenn er nicht binnen vier Wochen, von dem Tage seiner Entlassung an gerechnet, sich über die Auffindung einer angemessenen Gelegenheit zu solchem Verdienst auszuweisen vermag, von Neuem in die Anstalt eingesprochen werden. (S. Art. 91.)

Art. 28.

Die Anstalt übernimmt die Verpflegung, Beschäftigung und Beaufsichtigung des Aufgenommenen. Letzterer ist verpflichtet, die ihm statutenmäßig angewiesenen Arbeitsaufgaben zu erledigen und sich nach den Bestimmungen der Hausordnung zu verhalten.

Art. 29.

So weit die besonderen Kosten der Verpflegung des Aufgenommenen durch den Ertrag seiner statutenmäßigen Arbeitsverrichtung, oder aus dessen Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten desselben nicht ersetzt werden können, hat der

Digitized by Google

Heimathort desselben die Verbindlichkeit, sie zu bestreiten. Ein Nachlaß an dieser Verbindlichkeit kann unter besonders berücksichtigungswerthen Umständen eintreten.

Art. 30.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Verwaltung der Beschäftigungsanstalten werden im Verordnungswege ertheilt werden.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalten, deren Verwaltung, die Behandlung der in dieselben Eingesprochenen ꝛc. ist eine besondere Instruction zu erwarten.

Art. 31.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8, 17, 18, 21 und 22 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807, so weit sie die Art und das Maß der Bestrafung und die Confination betreffen, sind aufgehoben.

An die Stelle der in vorgedachter Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über die Confination treten die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29, 5 und 6 dieses Gesetzes, beziehungsweise der Art. 196 bis 198, 183 und 184 des Strafgesetzbuchs. Die übrigen Vorschriften jener Verordnung sind durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

VI. Handlungen und Unterlassungen, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden.

a) Versäumniß der Pflicht, Nothleidende zu retten.

(Strafgesetzbuch Art. 235, 236.)

Art. 32.

Wer ohne eigene Gefahr einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, zu retten im Stande ist, und die Erfüllung dieser allgemeinen Pflicht ohne genügende Entschuldigung unterläßt, ist mit Verweis oder Geldbuße bis zu zehen Gulden und in schwereren Fällen, namentlich wenn der Andere das Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

Diejenigen, welchen eine besondere Rechtspflicht in Beziehung auf die Erhaltung eines Andern obliegt (wie z. B. den Eltern die Pflicht zu

Digitized by Google

Erhaltung der Kinder) machen sich durch die Unterlassung dieser Pflichtübung eines Criminal-Verbrechens schuldig. (Art. 236 und 256 des Strafgesetzbuchs.)

Außerdem ist es aber die Pflicht eines Jeden, einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, zu retten, wenn er dieses ohne eigene Gefahr thun kann: und wenn diese allgemeine Bürgerpflicht verletzt wird, treten die Strafbestimmungen dieses Artikels ein. — Uebrigens ist darauf zu sehen, ob der Einzelne nach seiner Individualität glauben konnte, daß er die Rettung des Andern ohne eigene Gefahr bewirken könne.

Bei Rückfallen kann die Geldbuße nach und nach bis auf 20 fl. und die Arreststrafe nach und nach auf sechs Monate erhöht werden. (Artikel 103, 104.)

Einen strafbaren Versuch dieser Uebertretung gibt es nicht. (Art. 107.)

Competent zur Bestrafung sind die Bezirksämter und, wenn deren Strafbefugniß nicht ausreicht, die Kreisregierungen.

b) Frevel in Ansehung der Verstorbenen.

Art. 33.

Wer einen Leichnam heimlich wegschafft oder wegschaffen läßt, hat eine Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen verwirkt.

Wer ohne Verheimlichung eine verstorbene Person, mit Umgehung der Todtenschau, oder vor der vorgeschriebenen Zeit öffnet oder beerdigt, öffnen oder beerdigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden und in schwereren Fällen mit Arrest bis zu acht Tagen zu belegen.

Unter die Leichname, welche nicht heimlich weggeschafft werden dürfen, gehört auch eine nicht völlig ausgetragene Leibesfrucht, nicht aber ein Embryo, bei welchem nach den Naturgesetzen noch keine Lebensfähigkeit eingetreten war. Auch auf Mißgeburten ist das Strafverbot zu beziehen. Die Wegschaffung von Leichnamen aus Gräbern fällt unter den Art. 391 des Strafgesetzbuchs.

Nach dem General-Rescript vom 8. Juli 1780 soll jede abgestorbene Person, wenn sie nicht eher aus- oder auflauft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager gelassen, die Beerdigung aber ordentlicherweise nicht vor 48 Stunden vorgenommen, und hievon in keinem andern Falle eine Ausnahme gemacht werden, als bei hitzigen Krankheiten, wobei der Leichnam früher in Fäulniß übergeht, besonders wenn die Krankheit ansteckend und heiße Witterung eingetreten ist. (Hetzel, Repertorium der Polizeigesetze, Bd. 1, S. 64.) Diese Verordnung wurde unterm 28. August 1820 in Beziehung auf die Juden eingeschärft und dabei bestimmt, daß eine Beerdigung vor 24 Stunden nur dann ausnahmsweise stattfinden dürfe, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichname sich zeigen. (Regierungsbl. von 1820 S. 457.)

Digitized by Google

Wenn nun der Artikel 33 bestimmt, daß derjenige, welcher eine verstorbene Person, mit Umgehung der Todtenschau, oder vor der vorgeschriebenen Zeit öffnet oder beerdigt, bestraft werden solle; so ist damit ausgesprochen, daß jedenfalls vor stattgehabter Todtenschau die Beerdigung oder Oeffnung des Leichnams nicht erfolgen dürfe; es darf die Beerdigung oder Oeffnung aber auch nicht vor der vorgeschriebenen Frist von 48 Stunden vorgenommen werden, und hievon darf nur in den Fällen, welche das obige Reſcript von 1780 und die Verfügung vom 28. August 1820 bezeichnet, eine Ausnahme gemacht werden. In anderen Fällen kann auch der Arzt eine frühere Beerdigung oder Oeffnung nicht anordnen, widrigenfalls er der Strafe des zweiten Absatzes des Artikels unterliegt.

Bei Rückfällen kann die im ersten Absatze des Artikels angedrohte Strafe nach und nach bis auf sechsmonatlichen Arrest, in Fällen des zweiten Absatzes aber kann die Geldbuße nach und nach bis auf 40 fl. und die Arreſtſtrafe nach und nach bis auf vier Wochen erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Ein Verſuch der in dieſem Artikel genannten Uebertretungen iſt nicht ſtrafbar. (Art. 107.)

In Fällen des erſten Abſatzes ſind ſtets die Kreisregierungen, in denen des zweiten Abſatzes aber zunächſt die Bezirksämter, und nur wenn eine ihre Strafbefugniß überſteigende Strafe als begründet erſcheint, die Regierungen zuſtändig.

c) Verheimlichung der Geburt.

(Strafgeſetzbuch Art. 252.)

Art. 34.

Eine Perſon, welche ein uneheliches Kind lebendig oder todt geboren hat, und weder von ihrer Schwangerſchaft, noch von der Geburt, ehe dieſelbe erfolgt war ihren Eltern oder ihrem Vormund, oder ihrer Dienſtherrſchaft, oder einem Arzt, oder einer Hebamme, oder einer anderen ehrbaren Frau, oder der Obrigkeit ſelbſt Anzeige gemacht hatte, ſoll, wenn die im Art. 252 des Strafgeſetzbuches vorausgeſetzten Umſtände nicht eintreten, mit Arreſt von acht Tagen bis zu zwei Monaten beſtraft werden.

Dieſe Strafbeſtimmung findet auch Anwendung auf diejenige Perſon, welche zwar ihre uneheliche Schwangerſchaft nicht verheimlicht, gleichwohl aber abſichtlich hülflos geboren hat.

Im Uebrigen behält es bei der polizeilichen Vorſchrift, vermöge welcher Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Perſonen, die im Verdacht unehelicher Schwangerſchaft ſtehen, zu Verhütung möglicher Verbrechen ein aufmerkſames Auge behalten ſollen, ſein Verbleiben.

Digitized by Google

Nach dem Art. 252 des Strafgesetzbuchs ist eine Verheimlichung der Niederkunft dann vorhanden, wenn die Gebährende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen, geboren hat.

Eine solche Verheimlichung ist gerichtlich zu bestrafen,

1) wenn dieselbe in der Absicht erfolgte, das Kind zu tödten oder auszusetzen, oder

2) wenn durch dieselbe allein, oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt wurde.

Des Falles, wenn durch die heimliche Niederkunft an dem Kind nur eine Körperverletzung verursacht wurde, ist in dem Gesetzbuche zwar nicht ausdrücklich gedacht; es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß auch in einem solchen Falle gerichtliche Bestrafung einzutreten hat.

Dagegen findet in folgenden Fällen polizeiliche Bestrafung statt:

1) Wenn die Schwangerschaft keiner von den im Artikel genannten Personen angezeigt, und zugleich auch keiner derselben Anzeige von der Geburt, ehe solche erfolgte, gemacht worden, es mag diese Anzeige aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden seyn. Wenn die Anzeige von der Geburt vor dem Eintritt derselben, wegen besonderer Umstände nicht gemacht werden konnte, z. B. weil die Schwangere unvermuthet an einem einsamen Orte von der Niederkunft übereilt wurde, so ist eine Strafe gleichwohl dann begründet, wenn die Schwangerschaft verheimlicht, d. h. wenn keine Anzeige davon an eine von den im Artikel bezeichneten Personen gemacht worden ist. Sollte jedoch in einem solchen Falle die Schwangere ihren Zustand gar nicht gekannt haben, so daß sie dießfalls auch keine Anzeige machen konnte, so ist dieselbe straflos zu lassen.

2) Wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht, dagegen jene Anzeige von der Geburt (nämlich vor derselben, und an eine mit der Uebertreterin nicht einverstandene Person,) vorsätzlich unterlassen worden ist, so findet die Strafbestimmung des Artikels Anwendung.

Ist die Schwangerschaft nicht verheimlicht, und es findet nur aus Fahrlässigkeit die hülflose Geburt statt, so ist eine Strafe nicht begründet.

Die nach der Geburt geschehene Anzeige hebt in beiden Fällen (Nr. 1 und 2) die Strafbarkeit nicht auf, und es kann darauf nur bei der Strafbemessung Rücksicht genommen werden.

Was die Strafausmessung betrifft, so sind die Fälle, wenn die Schwangerschaft verheimlicht worden, und zugleich die Niederkunft vorsätzlich hülflos erfolgt ist, am strengsten zu bestrafen; sodann folgen die Fälle, wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden, die Niederkunft aber absichtlich hülflos geschehen ist; und endlich die Fälle der nicht-absichtlichen hülflosen Geburt bei vorausgegangener Schwangerschaftsverheimlichung. — Das in dem Artikel bestimmte Strafmaximum von 2 monatlichem Arrest kann nur in den schwersten Fällen erkannt werden, wenn Schwangerschaftsverheimlichung und absichtlich hülflose Geburt concurriren, und auch nach der Geburt keine Anzeige davon gemacht wurde.

Digitized by Google

Bei Rückfällen kann die Strafe nach und nach bis auf 6 Monate Arrest erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Der Versuch dieser Vergehen ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Zur Erkenntnißfällung sind in allen Fällen nur die Kreisregierungen competent. (Art. 91.)

Obgleich die Schwangerschaftsverheimlichung an und für sich (ohne hülflose Geburt) nicht mehr strafbar ist, so ist doch die im letzten Absatze des Artikels gedachte polizeiliche Vorschrift besonders von den Ortsobrigkeiten mit aller Sorgfalt zu beobachten; wiewohl im Falle des Abläugnens keine Visitation durch den Arzt oder die Hebamme, sondern nur genaue Beobachtung der Verdächtigen zulässig ist.

---

d) Verfehlungen gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

(Strafgesetzbuch Art. 251, 267, 459, 460.)

Art. 35.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welche mit Ueberschreitung der in den gesundheitspolizeilichen Verordnungen gezogenen Gränzen ihrer Befugnisse sich der Behandlung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten unterziehen, sind, wofern ihre Handlung nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzbuches Art. 459 fällt,

1) wenn bei innerlichen Krankheiten durch die Beschaffenheit oder Dosis des gereichten Heilmittels, oder bei äußerlichen Krankheiten durch ungeschickte Anwendung der Kunsthülfe, oder in beiden Fällen durch Veranlassung der Versäumniß geeigneter ärztlicher Behandlung der Kranke in Gefahr gesetzt worden, mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden und in schweren Fällen mit Arrest bis zu vier Wochen;

2) wenn aber jene Voraussetzung nicht eintritt, mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden

zu bestrafen.

Der Rückfall zieht im Falle Nr. 1 Arrest bis zu acht Wochen, im Falle Nr. 2 bis zu vierzehen Tagen nach sich.

Weitere Rückfälle sollen mit Suspension auf höchstens sechs Monate, und, wenn dieses Strafmittel fruchtlos geblieben ist, mit bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung geahndet werden.

Digitized by Google

Wenn die in diesem Artikel genannte Personen durch die, ihre Befugniß überschreitende Behandlung einen erheblichen Schaden gestiftet haben, so sind sie nach Art. 459 des Strafgesetzbuchs von Amtswegen gerichtlich zu bestrafen. Ist von ihnen ein nicht erheblicher Schaden gestiftet worden, so tritt auf Klage des Beschädigten gerichtliche Bestrafung nach Art. 267 des Strafgesetzbuchs ein. Sollte aber der Beschädigte nicht klagen, und darum gerichtliches Einschreiten nicht zulässig seyn, so ist wohl jedenfalls nach Art. 35 dieses Gesetzes von der Polizeibehörde von Amtswegen einzuschreiten und die Strafe nach Nr. 1 oder 2 dieses Artikels zu bestimmen, je nach dem eine Gefahr im Sinne dieses Artikels vorhanden war, oder nicht; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Fall einer wirklichen, wenn auch nicht erheblichen Beschädigung straffrei bleiben soll, während die Verfehlung, auch ohne solche Beschädigung, nach obigem Artikel von Amtswegen zu bestrafen ist.

Unter der in Nr. 1 des vorstehenden Artikels bemerkten Gefahr ist nicht jede Gefahr, sondern nur Gefahr für das Leben oder für die Integrität des Körpers, sowie die Gefahr eines bleibenden Nachtheils für die Gesundheit verstanden.

Die in dem Artikel bestimmte Strafe ist für jeden Uebertretungsfall, unter Berücksichtigung des in Art. 101 für den Fall des Zusammenflusses mehrerer Uebertretungen aufgestellten Grundsatzes, in Anwendung zu bringen.

Der erste Rückfall ist jedenfalls mit Arrest zu bestrafen, welcher nach Beschaffenheit des Falles bis zu der im vorletzten Absatz des Artikels bezeichneten Zeitdauer sich erstrecken kann. Der zweite Rückfall zieht Suspension, und der dritte Rückfall bleibende Entziehung der Berechtigung nach sich. — Sollte der Uebertreter sich auch alsdann noch der Behandlung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten unterziehen, so ist die Vorschrift des Art. 38 gegen ihn anzuwenden und dabei auf seine frühern Bestrafungen, welche einen Rückfall begründen, Rücksicht zu nehmen.

Einen strafbaren Versuch kennt das Gesetz nicht (Art. 107); es ist jedoch die Uebertretung als vollendet zu betrachten, sobald etwas verordnet worden ist, auch wenn der Kranke die Verordnung noch nicht befolgt, z. B. die Arznei, welche verschrieben wurde, noch nicht eingenommen hat.

Zur Fällung des Erkenntnisses sind allein die Kreisregierungen competent. (cf. Art. 91.)

Art. 36.

Wenn Hebammen die vorgezeichneten Gränzen ihrer Befugnisse in Beziehung auf das Geburtsgeschäft überschreiten, geschehe solches durch unbefugtes Handanlegen, oder durch unbefugte Anwendung von Arzneimitteln, oder wenn dieselben in Fällen, in welchen sie nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Vorschriften die Zuziehung eines Geburtshelfers zu veranlassen verpflichtet sind, diese Pflicht versäumen, so ist, wofern nicht die Strafbestimmungen

Digitized by Google

des Art. 459 des gerichtlichen Strafgesetzbuchs Anwendung finden,

1) in dem Falle, wenn die Gebärende oder ihr Kind in Gefahr gesetzt worden, auf Geldbuße bis zu dreißig Gulden, und in schwereren Fällen Arrest bis zu vier Wochen,

2) wenn diese Voraussetzung nicht eintritt, auf Geldbuße bis zu zwanzig Gulden zu erkennen.

In Beziehung auf den Rückfall kommen die in dem Art. 35 für die Rückfälle aufgestellten Strafbestimmungen zur Anwendung.

Hieher gelten alle zu Art. 35 gemachten Bemerkungen. — Nur die Kreisregierungen sind zur Abrügung der in diesem Artikel bezeichneten Verfehlungen zuständig. (Art. 91.)

Art. 37.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne genügende Entschuldigung verweigern, so wird der Schuldige, wenn durch solche Weigerung kein Schaden gestiftet worden ist (vergl. Art. 460 des Strafgesetzbuchs), im ersten Falle mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden, oder Arrest bis zu acht Tagen, beim ersten Rückfalle mit Arrest bis zu vierzehen Tagen bestraft.

Weitere Rückfälle ziehen Suspension bis auf die Dauer von sechs Monaten oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung nach sich.

Nicht nur, wenn ein erheblicher Schaden (wie bei Art. 459 des Strafgesetzbuchs), sondern überhaupt, wenn irgend ein Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, ist die in diesem Artikel genannte Verfehlung von den Gerichten abzurügen. (Art. 460 des Strafgesetzbuchs.)

Als eine genügende Entschuldigung wegen Verweigerung der Hülfe ist es nicht zu betrachten, wenn der Kranke sich in andern Fällen der Hülfe eines andern Arztes, Apothekers ꝛc. zu bedienen gewohnt war; vielmehr ist jeder Arzt, Apotheker ꝛc. verbunden, in dringenden Fällen, (von welchen der Artikel allein spricht) seine Hülfe zu gewähren, sobald er darum angegangen wird.

Die bleibende Entziehung der Berechtigung kann erst dann verfügt werden, wenn wegen eines früheren Uebertretungsfalles schon auf Suspension erkannt worden war, und nach dieser ein wiederholter Rückfall vorkam. (Vergl. den letzten Absatz von Art. 35.)

Digitized by Google

Zur Abrügung dieser Verfehlungen sind die Bezirksämter innerhalb ihrer Strafbefugniß, und in den diese übersteigenden Fällen, die Kreisregierungen competent; letzteres ist namentlich auch der Fall, wenn auf Suspension oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung zu erkennen ist.

Art. 38.

(Strafgesetzbuch Art. 251, 267.)

Wenn andere, als die in den vorhergehenden Artikeln genannten Personen, ohne Berechtigung sich in gewinnsüchtiger Absicht der Behandlung von Krankheiten unterziehen, Medicamente oder Geheimmittel auf den Kauf fertigen, oder mit solchen Handel treiben, so sollen die Uebertreter,

1) wenn durch die Beschaffenheit oder Dosis des gereichten Heilmittels, oder durch ungeschickte Anwendung der Hülfe, oder in beiden Fällen durch Veranlassung der Versäumniß geeigneter ärztlicher Behandlung der Kranke in Gefahr gesetzt worden, mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden, oder mit Arrest bis zu vier Wochen,

2) in anderen Fällen mit Geldbuße bis zu zwanzig Gulden, oder mit Arreststrafe bis zu acht Tagen

bestraft werden.

Der Rückfall zieht im Falle der Ziffer 1 Arrest bis zu drei Monaten, im Falle der Ziffer 2 bis zu vierzehen Tagen nach sich.

Der Art. 251 des Strafgesetzbuchs handelt von der fahrlässigen Tödtung, und der Art. 267 von der fahrlässigen Körperverletzung, wegen welch' letzterer nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden darf; der Art. 459 spricht nur von dem Medicastriren der Wundärzte, Hebammen und Apotheker, und bezieht sich daher nur auf die Art. 35 und 36 dieses Gesetzes, nicht auf den vorstehenden Artikel, welcher von dem Medicastriren anderer als der in den vorgehenden Artikeln genannten Personen handelt.

Sobald (außer dem Falle einer jedenfalls von Amtswegen gerichtlich zu bestrafenden Tödtung) eine Beschädigung durch eine in diesem Artikel, verpönte Handlung herbeigeführt worden ist, haben die Gerichte auf die Klage des Beschädigten einzuschreiten; ist aber eine solche Klage nicht erhoben worden, so ist das Medicastriren doch jedenfalls nach diesem Artikel, auch im Fall einer Beschädigung, von Amtswegen polizeilich zu bestrafen.

Zum Thatbestande des Vergehens gehört nach dem Artikel, welcher in diesem Punkte von dem bisherigen Rechte abweicht, wesentlich die gewinnsüchtige Absicht; welche übrigens auch dann vorhanden seyn kann, wenn der Medicaster sich nur unter dem Titel von Reisekosten etwas bezahlen läßt, wie dieß häufig vorkommt; eine gewinnsüchtige Absicht ist

Digitized by Google

agegen nicht anzunehmen, wenn für die abgegebenen Mittel nur der Ersatz der eigenen Auslagen verlangt wird.

Die in Nr. 1 des Artikels genannte Gefahr ist nur in dem zu Art. 35 bemerkten Sinne zu nehmen.

Auch bei diesem Vergehen ist, wie bei dem in Art. 35 gedachten, für jede einzelne Uebertretung eine Strafe anzusetzen, unter Beachtung des Art. 101 über die Concurrenz.

Was die Bestrafung des Rückfalls betrifft, so versteht sich von selbst, daß nicht schon beim ersten Rückfall das Maximum erkannt werden darf; auch ist zu bemerken, daß wenn der Uebertreter schon mehrmals nach Nr. 1 des Artikels (mit mehr als 14tägigem Arrest) bestraft war, und er hernach wieder wegen einer nach Nr. 2 zu ahndenden Verfehlung vorkommt, dennoch nicht auf mehr als 14tägigen Arrest erkannt werden kann.

Der Versuch ist bei diesen Uebertretungen nicht strafbar. (Art. 107, vergl. übrigens die Bemerkung zu Art. 35.)

Zur Erkenntnißfällung sind in allen Fällen nur die Kreisregierungen zuständig. (Vergl. Art. 91).

e) Vergiftung aus Fahrlässigkeit.

(Strafgesetzbuch Art. 240, 241, 269.)

Art. 39.

Die Vergiftung eines Andern aus Fahrlässigkeit ist, wenn das Gift keine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auf eine Geldbuße bis zu dreißig Gulden erkannt werden.

Wenn in der Absicht, einem Andern zu schaden, eine Vergiftung verübt worden ist, oder wenn eine Vergiftung aus Fahrlässigkeit irgend eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, so ist nach Art. 240, 241, 269 des Strafgesetzbuchs gerichtliche Bestrafung begründet.

Polizeiliche Bestrafung tritt daher nur dann ein, wenn aus Fahrlässigkeit einem Andern Gift beigebracht worden ist, dieses aber keine Beschädigung zur Folge hatte (z. B. wegen rechtzeitig angewendeter Gegenmittel.) Eine Vergiftung kann nur dann angenommen werden, wenn eine solche Dosis von Gift beigebracht wurde, wodurch das Leben oder die Gesundheit wirklich gefährdet werden konnte, also z. B. nicht, wenn einem Andern nur einige Tropfen Opium beigebracht wurden. Uebrigens ist sowohl die geringe, als die grobe Fahrlässigkeit zu bestrafen. — Ueber den Begriff der Fahrläßigkeit und deren Grade vergl. Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuchs. (Vergl. unten Artikel 107.)

Da der Artikel kein Minimum bei der Arreststrafe und bei der Geldbuße festsetzt, so kann in milderen Fällen auch auf Arrest von einem oder einigen Tagen oder auf eine ganz geringe Geldbuße erkannt werden.

Auf den Rückfall kann nur innerhalb der in diesem Artikel bestimmten Strafgränze Rücksicht genommen, und daher nie auf mehr als sechswöchigen Arrest erkannt werden. (Art. 103, 104.)

Digitized by Google

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel genannten Uebertretung gibt es nicht. (Art. 107.)

Die Bezirkspolizei-Aemter sind zu Abrügung dieser Verfehlungen innerhalb ihrer Strafcompetenz befugt; in Fällen, in welchen eine höhere Strafe begründet ist, haben die Kreisregierungen zu erkennen. (Art. 90, 91.)

f) Verbreitung giftiger Stoffe.

(Strafgesetzbuch Art. 270.)

Art. 40.

Wer ohne Berechtigung, oder wer mit Uebertretung der polizeilichen Sicherheitsvorschriften Gift an Andere abgibt, wird mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auf eine Geldbuße bis zu zwanzig Gulden erkannt werden.

Wenn durch die in diesem Artikel verpönte Verfehlung unmittelbar ein Schaden gestiftet worden, (wenn z. B. einem Kinde vorschriftswidrig Gift abgegeben, und solches von demselben genossen wurde,' so daß es dadurch eine Beschädigung erlitt,) so hat gerichtliche Bestrafuug wegen fahrlässiger Vergiftung (Art. 241 und 269 des Strafgesetzbuchs) einzutreten.

Die Strafe ist besonders nach der Gefährlichkeit des abgegebenen Giftes, nach der Quantität desselben, und darnach ob ein Mißbrauch oder eine Gefährdung Anderer mehr oder weniger vorauszusehen war, auszumessen.

Wegen Rückfalls kann die Geldstrafe nach und nach bis auf 40 fl. und die Arreststrafe nach und nach bis auf sechs Monate erstreckt werden. (Artikel 103, 104.)

Ein Versuch dieser Uebertretung ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Competent zum Strafansatze sind zunächst die Bezirksämter innerhalb ihrer Strafbefugniß, und wenn diese nicht zureicht, die Kreisregierungen. (Artikel 90, 91.)

Art. 41.

Die aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit geschehene Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, wird, neben der Wegnahme der Waare, mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. In leichteren Fällen kann auf Geldbuße bis zu dreißig Gulden erkannt werden.

Bei anderen Waaren zieht die verbotswidrige Anwendung von Stoffen, z. B. Farben u. dgl., deren Gebrauch die Gesundheit gefährdet, für den Verfertiger oder Händler, neben der Wegnahme der Waare, eine Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden

Digitized by Google

und bei erschwerenden Umständen die obbemerkte Arreststrafe nach sich.

Die letztgedachten Strafbestimmungen sind auch anzuwenden:

1) auf Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringen; und

2) auf diejenigen, welche Nahrungsmittel in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande, sey dieser auf natürlichem Wege oder durch den Gebrauch der in Ziffer 1 benannten Gefäße und Werkzeuge entstanden, zum Verkaufe bringen.

Nach Art. 270 des Strafgesetzbuchs ist derjenige, welcher Eß- oder Trinkwaaren, oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, mit schädlichen Dingen wissentlich verfälscht, oder wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt, gerichtlich zu bestrafen.

Polizeilich ist dagegen nach obigem Artikel zu rügen,

1) wenn zu Nahrungsmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, schädliche Dinge aus Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit beigemischt werden;

2) wenn zu andern Waaren verbotswidrig (d. h. gegen bestehende ausdrückliche Verbote) schädliche Stoffe verwendet werden; wobei es gleichviel ist, ob dieß absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschah; bei den Händlern ist übrigens erforderlich, daß sie die schädliche Beimischung bei gehöriger Aufmerksamkeit entdecken konnten;

3) wenn von Fabrikanten und Handelsleuten neue Gefäße oder Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand in den Verkehr gebracht worden; — wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob solches wissentlich oder nur aus Fahrlässigkeit geschah;

4) wenn Nahrungsmittel in einem gesundheitsschädlichen Zustande, sey dieser auf natürlichem Wege (wie z. B. bei sauren Würsten ꝛc.) oder durch den Gebrauch der ad 3 genannten Gefäße oder Werkzeuge entstanden, zum Verkaufe gebracht werden; wobei wiederum sowohl der wissentliche als der fahrlässige Verkauf solcher schädlichen Dinge zu ahnden ist.

Sollte durch eine der vorbemerkten Verfehlungen die Beschädigung eines Andern bewirkt worden seyn, so hat nach Art. 269 des Strafgesetzbuchs gerichtliche Strafe einzutreten.

In dem Falle Nr. 1 soll nur in leichteren Fällen auf Geldbußen bis zu 30 fl., sonst aber auf Arrest bis zu vier Wochen erkannt werden; wobei hauptsächlich auf den Grad der Fahrlässigkeit und die Menge der schädlich gefertigten Nahrungsmittel zu sehen ist. — Bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf 60 fl. und die Arreststrafe bis auf sechs Monate nach und nach geschärft werden. (Art. 103, 104).

Neben der Strafe ist in allen Fällen der Nr. 1 die schädliche Waare zu confisciren und, wie sich von selbst versteht, zu vertilgen.

Digitized by Google

In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist auf Geldbußen bis zu 15 fl. zu erkennen, und bei erschwerenden Umständen, auf Arrest bis zu vier Wochen. Eine Arreststrafe wird in der Regel nur dann zulässig seyn, wenn die Verfehlung wissentlich, (nicht bloß aus Fahrlässigkeit) begangen wurde. In den mildesten Fällen, bei geringer Fahrlässigkeit, genügt eine Geldbuße vom geringsten Betrage. — Wegen Rückfalls kann in solchen Fällen die Geldbuße nach und nach auf 30 fl. und die Arreststrafe bis auf sechs Monate erhöht werden. (Art. 103, 104).

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel genannten Uebertretungen gibt es nicht. (Art. 107).

Zur Erkennung der Strafe sind die Bezirksämter innerhalb ihrer Strafcompetenz, bei schwereren Fällen die Kreisregierungen zuständig. (Art. 90, 91).

---

g) Versäumniß der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

(Strafgesetzbuch Art. 271, 389.)

Art 42.

Die Versäumniß der den Aerzten, Wund- und Thierärzten, Geburtshelfern und Hebammen, Schullehrern und Aufsehern öffentlicher Anstalten, den Familienvätern, so wie den Eigenthümern und Hütern von Hausthieren obliegenden Pflicht, von dem zu ihrer Kenntniß kommenden Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren, deßgleichen von Zeichen der Wuth, die sich an ihren Hausthieren zeigen, der Obrigkeit unverweilte Anzeige zu machen (Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, §. 4. Regbl. S. 485), wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden geahndet.

Jedoch findet bei den nicht zur ärztlichen Klasse gehörigen Personen keine Strafe Statt, wenn sie den Fall einem inländischen, öffentlich ermächtigten, im Bezirke practicirenden Arzte zeitig angezeigt haben.

Der §. 4 der Verfügung vom 14. Oktober 1830 bestimmt Folgendes: „Die Familienväter, die ausübenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Schullehrer und die Aufseher öffentlicher Anstalten sind schuldig, sobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menschenpocken, die Behaftung mit bösartigen, durch den Milzbrand der Hausthiere verursachten Beulen und dergleichen bekannt wird, oder wenn sie erfahren, daß in kurzer Zeit mehrere Personen von einer und ebenderselben, mit bedenklichen Zufällen verknüpften Krankheit ergriffen worden seyen, dem gemeinschaftlichen Amte

Digitized by Google

(Ortspfarrer und ersten weltlichen Ortsvorsteher) die Anzeige hievon zu machen."

„Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige bei dem Ortsvorstand liegt dem ärztlichen Personal überhaupt, besonders aber den Thierärzten, sowie den Eigenthümern und Hütern der betreffenden Hausthiere ob, wenn sie Kenntniß davon erhalten, daß unter dem Rindvieh, den Schafen u. s. w. eine gefährliche Seuche sich gezeigt habe."

Die im ersten Absatze bestimmte Strafe ist besonders nach dem Grade der Gefährlichkeit der Krankheit, dem Umfang der zu befürchtenden Ansteckung ꝛc. auszumessen, auch wird die Strafe gegen das ärztliche Personal verhältnißmäßig strenger zu bemessen seyn, als bei andern Personen, welche die Gefährlichkeit einer Krankheit weniger zu beurtheilen vermögen. — Auf den Rückfall kann nur innerhalb der Strafgränze des Artikels Rücksicht genommen werden. (Art. 104.)

Einen strafbaren Versuch dieser Uebertretung gibt es nicht. (Art. 107.)

Zum Ansatz der Strafe ist zunächst das Bezirksamt, und wenn dessen Strafbefugniß nicht ausreicht, die Kreisregierung competent. (Art. 90, 91.)

---

h) Besitz verbotener Waffen.

Art. 43.

Wer gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, verfertigt oder feil hält, soll neben der Confiscation der vorräthigen Waare, wenn noch kein Absatz stattgefunden hat, mit Geldbuße von zehen bis zu zwanzig Gulden, im anderen Falle aber mit einer Geldbuße von zehen Gulden für jedes abgesetzte Stück, und wer dergleichen verbotene Waffen im Besitze hat, mit deren Confiscation und einer Geldbuße von fünf Gulden bestraft werden.

Mit Confiscation und einer Geldstrafe von fünf Gulden wird auch derjenige belegt, welcher Stockdegen, Dolche, Stilete und stiletartige Messer ohne polizeiliche Erlaubniß im Besitze hat, oder welcher zwar diese Erlaubniß erhalten, solche Waffen aber, den Fall von Reisen ausgenommen, in Wirthshäusern oder anderen öffentlichen Versammlungsorten trägt.

Dieser Artikel handelt nur von besonders verbotenen Arten der Waffen; daneben ist die Verordnung vom 23. Januar 1817 (Regbl. S. 45) fernerhin gültig, welche über das Recht zu Führung anderer, als der in diesem Artikel genannten, an sich erlaubter Waffen folgende Bestimmungen trifft:

„I. Allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn und deren Beamten, den Magistratspersonen und sämmtlichen, mit einer Verrechnung beauftragten Commundienern, ist allgemein der Besitz und der Gebrauch eines Feuergewehrs gestattet, in so ferne sich nicht der Einzelne dieses Rechts,

Digitized by Google

durch deſſen Mißbrauch, oder ſonſt durch ein Vergehen, würde unfähig gemacht haben.

II. Die königl. Oberämter ſind ermächtigt, jedem Oberamts-Eingeſeſſenen, welcher entweder wegen der einſamen und abgeſonderten Lage ſeiner Wohnung, oder wegen ſeines Gewerbes, oder wegen eines Waarenlagers, zur Sicherheit, eines Feuergewehrs bedarf, vorausgeſetzt, daß der Eingeſeſſene ein Mann von gutem Rufe iſt, den Beſitz und den Gebrauch eines ſolchen Gewehres zu erlauben.

III. Jeder Gemeinde iſt geſtattet, eine angemeſſene Anzahl von Feuergewehren, zum Gebrauche gegen einfallendes Raubgeſindel, oder gegen reißende und wüthende Thiere, in Bereitſchaft zu halten. Dieſe Gewehre ſind bei dem erſten Ortsvorſteher, oder ſonſt bei rechtlichen, in Pflichten ſtehenden Männern, unter der Obliegenheit aufzubewahren, daß nur zu den genannten Zwecken, und nur an Perſonen, welche vorſichtig mit Feuergewehren umzugehen wiſſen, dieſelbe abgegeben werden dürfen, auch daß die Gewehre jedesmal nach davon gemachtem Gebrauche wiederum ſicher aufbewahrt werden müſſen.

IV. Bei Streifen iſt erlaubt, daß jede Streifrotte einige, mit Schießgewehren verſehene, und im Gebrauche derſelben erfahrne Männer, beiziehen darf; auch ſoll

V. jedes Mitglied einer öffentlich anerkannten Schützengeſellſchaft ein eigenes Gewehr zu beſitzen, berechtiget ſeyn.

VI. Wer, ohne nach den vorſtehenden Beſtimmungen dazu berechtiget zu ſeyn, ein Feuergewehr beſitzt, ſoll für die Zukunft, im erſten Uebertretungsfall, neben der Confiscation des Gewehres, mit einer Geldbuße von zwei kleinen Freveln, oder, wenn ihm, als unvermöglich, die Bezahlung dieſer Strafe ſchwer fallen würde, mit einer 8tägigen Einthürmung, bei einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden."

Dagegen treten die Beſtimmungen des Artikels an die Stelle des dadurch aufgehobenen General-Reſcripts vom 19. Juni 1808 (Regbl. S. 328.)

Es unterſcheidet nun der Artikel zwiſchen dem Verfertigen oder Feilhalten der verbotenen Waffen, und zwiſchen dem Führen derſelben.

1) Das Verfertigen und Feilhalten (es mag letzteres offen oder heimlich geſchehen) iſt verboten in Beziehung auf alle gemeingefährliche verborgene Waffen, namentlich die Windbüchſen und Stockflinten; dagegen bezieht ſich dieſes Verbot nicht auf die übrigen in dem Artikel genannten Waffen, nämlich nicht auf Stockdegen, Dolche, Stilete und ſtiletartige Meſſer. — Als Strafe iſt beſtimmt:

a) wenn noch kein Abſatz ſtattgefunden, eine Geldbuße von 10—20 fl. und Confiscation der vorräthigen Waare; die Geldbuße iſt darnach zu bemeſſen, ob nur ein oder mehrere Stücke gefertigt oder feilgehalten wurden; bei Rückfällen kann die Strafe bis auf 40 fl. erhöht werden; (Art. 103, 104.)

b) wenn ein Abſatz ſtattgefunden hat, ſo iſt ohne Rückſicht auf einen etwaigen Rückfall (Art. 104) für jedes abgeſetzte Stück eine Geldbuße von 10 fl. anzuſetzen; daneben verſteht ſich von ſelbſt, daß die etwa noch vorräthigen, nicht abgeſetzten Stücke zu confisciren ſind.

Digitized by Google

2) Was das Führen verbotener Waffen betrifft, so bezieht sich dieses Verbot

a) auf Windbüchsen und Stockflinten oder andere dergleichen Waffen, deren Verfertigung verpönt ist, und wozu keine polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden darf,

b) auf Stockdegen, Dolche, Stilete und stiletartige Waffen, welche von Keinem, der nicht besondere polizeiliche Erlaubniß dazu hat, geführt werden dürfen, welche aber auch

c) von denjenigen, welche polizeiliche Erlaubniß zu solchen Waffen haben, dennoch, den Fall von Reisen ausgenommen, nicht in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Versammlungsorten getragen werden sollen.

Die Uebertretung ist in jedem — unter Nr. 2 genannten Falle, ohne Rücksicht darauf, ob der Uebertreter nur Eine oder mehrere solche Waffen besitzt, mit einer Geldbuße von 5 fl. und der Confiscation der Waffe zu rügen. Dabei ist nicht erforderlich, daß von der Waffe irgend Gebrauch gemacht worden sey; auch versteht es sich von selbst, daß wenn ein zu Führung einer solchen Waffe Berechtigter solche wissentlich einem Unberechtigten geliehen hat, die Waffe, welche auf diese Weise mißbraucht wurde, zu confisciren ist. Wegen Rückfalls kann wegen der unter Nr. 2 genannten Uebertretungen die Strafe nach und nach auf 10 fl. erhöht werden. (Art. 103 104.)

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel angeführten Verfehlungen gibt es nicht. (Art. 107.)

Competent zum Strafansatze sind zunächst die Bezirksämter, und in den deren Strafcompetenz überschreitenden Fällen die Kreisregierungen. (Art 90, 91.)

VII. Handlungen gegen die Sittlichkeit.

(Strafgesetzbuch Art. 295 bis 310.)

a) Einfache Unzucht.

Art. 44.

Die Strafen der einfachen Unzucht bestimmt das Gesetz vom 22. Juli 1836. (Regbl. S. 308.)

Das Gesetz über die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen vom 22. Juli 1836 (Regbl. S. 309 ff.) trifft folgende Bestimmungen:

„Art. 1. Der uneheliche Beischlaf wird polizeilich bestraft, und zwar an jedem Schuldigen

1) im ersten Fall mit einer Geldbuße von fünf Gulden,

2) beim ersten Rückfall mit einer Geldbuße von zehn Gulden,

3) beim zweiten Rückfall mit fünfzehn Gulden,

4) bei allen weiteren Rückfällen je mit einer Geldbuße von dreißig Gulden.

Außerdem ist der geschwächten Person das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkranzchens bei ihrer Trauung bei Strafe von zehn Gulden verboten.

Digitized by Google

Art. 2. Entrichtet der Schuldige die ihm angesetzte Geldbuße nicht binnen der unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, so trifft ihn, anstatt derselben, Gefängnißstrafe.

1) im ersten Fall von zwei Tagen,
2) beim ersten Rückfall von vier Tagen,
3) bei dem zweiten Rückfall von sechs Tagen,
4) bei allen weiteren Rückfällen von je zwölf Tagen.

Diese Folge ist gleich bei dem Ansatz der Geldbuße in dem Erkenntnisse auszudrücken, und zutreffenden Falls deren Vollzug ohne Aufenthalt zu bewirken.

Art. 3. Des ersten Rückfalls macht sich schuldig, wer das Vergehen wiederholt, nachdem er wegen irgend eines früheren Unzuchtvergehens durch rechtskräftiges Erkenntniß einer inländischen Behörde zur Strafe verurtheilt worden war.

Im Fall einer Wiederholung des Unzuchtvergehens ohne Rückfall im strafrechtlichen Sinn ist bloß auf die Strafe der erstmaligen Uebertretung zu erkennen. Wenn jedoch gegen einen Angeschuldigten gleichzeitig mehr als zwei noch ungerügte Unzuchtvergehen vorliegen, so soll jene Strafe durch Erhöhung um die Hälfte derselben geschärft werden.

Art. 4. Die einfachen Unzuchtvergehen verjähren sich in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Art. 5. Die nach Art. 1 und 2 verwirkten Strafen werden auf den hälftigen Betrag gemildert, wenn die Schuldigen zur Zeit des Vergehens rechtsgültig mit einander verlobt waren.

Art. 6. Gegen Eheleute, die sich vor ihrer Verehelichung eines einfachen Unzuchtvergehens schuldig gemacht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

Art. 7. In allen im Art. 1 genannten Fällen ist das Bezirks-Polizeiamt, bei welchem zuerst die Anzeige geschieht, sowohl für die Untersuchung, als für das Straferkenntniß die zuständige Behörde.

Trifft jedoch das Vergehen des unehelichen Beischlafs mit Vergehen und Verbrechen zusammen, deren Natur die richterliche Zuständigkeit begründet, so unterliegt dasselbe der gerichtlichen Untersuchung und Erledigung.

Art. 8. Gegen Unteroffiziere und Soldaten des K. Militärs wird die Untersuchung wegen unehelichen Beischlafs in dem Fall von der Civilbehörde geführt, wenn dieselben zur Zeit der zu erlassenden Ladung im Urlaub sich befinden, ohne bereits wieder zur Fahne einberufen zu seyn.

Wo hienach das Bezirks-Polizeiamt die Untersuchung gegen einen Unteroffizier oder Soldaten geführt hat, da steht ihm gegenüber von demselben auch das Erkenntniß zu. Hiebei hat es sich indeß, wenn es sich von der Abrügung des dritten oder eines weitern Rückfalls handelt, auf den Ansatz der gesetzlich verwirkten Geldstrafe zu beschränken, und in seinem Erkenntniß nicht zugleich die an die Stelle der Geldstrafe in dem oben Art. 2 bemerkten Fall tretende Freiheitsstrafe auszudrücken, vielmehr, wenn die von ihm erkannte Geldstrafe in der hiezu anzuberaumenden vierzehntägigen Frist, von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, nicht

Digitized by Google

entrichtet würde, die Akten der Militärstelle zum Erkenntniß der nach Art. 2 eintretenden Freiheitsstrafe zu übergeben.

Art. 9. Die Vollstreckungskosten der wegen einfacher Unzuchtvergehen erkannten Gefängnißstrafen sind bei zeitiger oder dauernder Unvermöglichkeit der Schuldhaften von der Oberamtspflege vorzuschießen oder definitiv zu übernehmen, wogegen dieselbe alle von dem Bezirks-Polizeiamte angesetzten Geldbußen dieser Art zu beziehen hat. Der reine Ertrag der letzteren ist zu wohlthätigen Zwecken und vorzugsweise zur Erziehung der dem Bezirke mit Heimathrecht angehörigen, den öffentlichen Kassen zur Last fallenden unehelichen Kinder zu verwenden.

In standesherrlichen und ritterschaftlichen Polizeiamtsbezirken bezieht das betreffende Rentamt die Geldstrafen, welches dagegen die Vollziehungskosten vorzuschießen, und solche im Fall der Unvermögenheit der Verurtheilten zu übernehmen hat.

An den Geldbußen findet außer dem Fall der königlichen Begnadigung kein Nachlaß statt.

Art. 10. Die älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafnng der einfachen Unzuchtvergehen, namentlich das Gesetz vom 31. Juli 1806, mit Ausnahme der die Bestrafung des Ehebruchs betreffenden Bestimmungen, so wie die Verordnung vom 22. Mai 1811 (Regbl. S. 261), sind aufgehoben."

Sodann ist in der Verfügung vom 25. Juli 1836 (Regbl. S. 316 ff.) zu Vollziehung dieses Gesetzes Folgendes verordnet:

„1) Die vierzehntägige Frist, nach deren Verfluß zufolge des Art. 2 des Gesetzes an die Stelle der nicht entrichteten Geldbuße Freiheitsstrafe tritt, wird von der Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz, wenn dieses die Rechtskraft beschreitet, im Falle eines Recurses gegen dasselbe aber von der Eröffnung des Recurserkenntnisses an berechnet.

Dem Verurtheilten, welcher den Gnadenweg betritt, ist nachgelassen, gegen das Präjudiz des Eintritts der Freiheitsstrafe an die Stelle der Geldbuße durch Hinterlegung der letztern bei dem Bezirksamt innerhalb der in Art. 2 des Gesetzes bestimmten Frist sich für den Fall, daß seinem Begnadigungsgesuche nicht entsprochen wird, zu sichern.

2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Wirkung. Es sind daher die Strafbestimmungen desselben auf alle zur Zeit seiner Verkündigung noch nicht in erster Instanz erledigten Fälle, und die Vorschriften des Art. 9 des Gesetzes auf alle nach Maßgabe desselben erkannten Geldbußen und Freiheitsstrafen anzuwenden.

3) Mit dem jährlichen Rechnungsschluß und erstmals auf den 1. Aug. 1837 hat jede Amtspflege dem vorgesetzten Oberamt eine Berechnung

a) der im Laufe des letzten Rechnungsjahrs von der Amtspflegkasse vereinnahmten Geldbußen wegen einfacher Unzuchtvergehen,

b) der von ihr auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen des gleichen Vergehens verwendeten Kosten, und

c) des für vorgeschossene Kosten dieser Art geleisteten Wiederersatzes vorzulegen.

Digitized by Google

Der Ueberschuß der Summe der unter a und c genannten Einnahmen über die unter b erwähnte Ausgabe bildet den nach Art. 9 des Gesetzes anzuwendenden Reinertrag.

Das Oberamt hat die Berechnung zu prüfen und richtig zu stellen, und bei einem sich ergebenden Reinertrage die Beschlüsse der Amtsversammlung über dessen gesetzmäßige Verwendung einzuleiten.

Die beschlossene Verwendung und jede später hierin beabsichtigte Aenderung ist der Kreisregierung anzuzeigen, welche die unmangelhafte Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat.

4) Die Untersuchungen wegen Unzuchtvergehen sind mit dem der Sache angemessenen Ernst und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei, geziemenden Würde zu behandlen. Der Beamte hat der Führung derselben der Regel nach in Person sich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur seinen gesetzlichen Stellvertreter für sich eintreten zu lassen. Ihre Ueberlassung an untergeordnete Amtsgehülfen wird hiedurch bestimmt untersagt, und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretung dieses Verbots mit Strenge zu ahnden."

Obiges Gesetz gilt fernerhin sowohl hinsichtlich der Strafbestimmungen als hinsichtlich der Competenz. (Art. 96.)

Die Bezirksämter sind überdieß befugt, diese Vergehen auch dann abzurügen, wenn die im einzelnen Fall zu erkennende Strafe ihre allgemeine Strafbefugniß (von 8 Tagen Arrest oder 15 fl. Geldbuße) übersteigen sollte. (Art. 90.)

Der bloße Versuch ist bei diesen Vergehen nicht strafbar. (Art. 107.) Das Vergehen gilt übrigens für vollendet, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 307 des Strafgesetzb.)

---

b) Unzucht zwischen Verwandten.

Art. 45.

Der uneheliche Beischlaf zwischen Verwandten im dritten Grade der Seitenlinie nach römischer Berechnung (hierunten Anmerkung 1) soll mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Wochen, in leichteren Fällen aber mit Geldbuße von zehen bis zu dreißig Gulden, und der uneheliche Beischlaf zwischen Verschwägerten im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie nach römischer Berechnung (hierunten Anmerkung 2) mit Arrest von sechs bis zu vierzehn Tagen, in leichteren Fällen mit Geldbuße von acht bis zu zwanzig Gulden bestraft werden.

Gegen Personen, welche nach der Verübung eines solchen Vergehens mit erlangter Dispensation einander geehelicht haben, kann eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

Digitized by Google

Unzuchtvergehen zwischen Verwandten in entfernteren Graden unterliegen den Strafen der einfachen Unzucht.

Anmerkung 1. Zwischen dem Oheim und der Nichte, oder der Tante und dem Neffen.

Anmerkung 2.

a) Zwischen dem Ehemann der Schwester und der Schwester der Ehefrau,
b) zwischen dem Bruder des Ehemanns und der Ehefrau des Bruders,
c) zwischen dem Neffen des Ehemanns und der Ehefrau des Oheims,
d) zwischen dem Oheim des Ehemanns und der Ehefrau des Neffen,
e) zwischen dem Ehemann der Tante und der Nichte der Ehefrau,
f) zwischen dem Ehemann der Nichte und der Tante der Ehefrau,
g) zwischen einem Mann, der zuvor sich unehelich vergangen, und der Schwester derjenigen, mit welcher er sich vergangen,
h) zwischen dem Bruder dessen, mit dem eine Frauensperson zuvor sich unehelich vergangen, und dieser Frauensperson.

Wenn zur Zeit des incestuosen Beischlafs das Ehebündniß, durch welches eines der unter a—f aufgeführten Schwägerschaftsverhältnisse vermittelt wurde, noch nicht aufgelöst war, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 305 und 123 ein. Findet jedoch gegen den verheiratheten Theil wegen Mangels einer Klage des beleidigten Gatten keine Untersuchung Statt, so trifft den unverheiratheten auf polizeiliche Untersuchung die einfache Unzuchtstrafe.

Da die Geldstrafe nur in leichteren Fällen zulässig ist, so kann sie wohl nur bei besonders mildernden Umständen, und wohl nie bei einem, durch die Ehegesetze für indispensabel erklärten Falle erkannt werden.

Während bei den einfachen Unzuchtvergehen die Strafe alsdann hinwegfällt, wenn der Uebertreter sich verheirathet hat, gleichviel ob er sich mit der mitschuldigen Person oder mit einer dritten verheirathete; tritt bei dem in diesem Artikel genannten Vergehen nur dann Straflosigkeit ein, wenn die desselben schuldigen Personen einander (nach erlangter Dispensation) heirathen; übrigens ist gegen dieselben nicht mehr einzuschreiten, sobald sie die Dispensation erlangt haben, wenn auch die Trauung selbst noch nicht erfolgt seyn sollte; wenn aber etwa nach erlangter Dispensation das Vorhaben der Ehelichung von ihnen wieder aufgegeben werden sollte, so fällt der Grund der Straflosigkeit hinweg und muß Bestrafung erfolgen. (Vergl. die landständischen Verhandlungen.)

Wegen Rückfalls kann die in dem Artikel festgesetzte Geldbuße nach und nach auf den doppelten Betrag, die Arreststrafe aber bis auf 6 Monate erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Die im Artikel genannten Vergehen sind als vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 307 des Strafgesetzb.) Der Versuch ist nicht zu bestrafen. (Art. 107 dieses Gesetzes.)

Die Bezirksämter haben die Strafe dann auszusprechen, wenn dieselbe im einzelnen Falle ihre Strafcompetenz nicht übersteigt; andernfalls steht das Erkenntniß der Kreisregierung zu. (Art. 90, 91.) Uebrigens ist für diese Vergehen die Behörde, in deren Distrikt dasselbe verübt wurde, competent. (Art. 96.)

Digitized by Google

c) Concubinat.

Art. 46.

Unverheirathete Personen, welche mit einander in Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen oder nicht, sind mit Arrest von vierzehen Tagen bis zu drei Wochen zu belegen. Dabei ist Sorge zu tragen, daß beide Theile ohne Aufschub von einander getrennt werden.

Da nach der Generalverordnung vom 4. Sept. 1808 (Regbl. S. 449) jede von einem württembergischen Unterthanen ohne Erlaubniß im Ausland eingegangene Ehe nichtig ist, so findet die Strafbestimmung dieses Artikels auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche in einer solchen nichtigen Ehe leben. Uebrigens wird nach den allgemeinen Grundsätzen vorausgesetzt, daß die Uebertreter sich der Strafbarkeit ihres Verhältnisses bewußt waren, oder dasselbe, nachdem sie davon Kenntniß erhalten, fortgesetzt haben. Außerdem werden die Behörden es sich in solchen Fällen, in welchen diese Strafbestimmung zu einer besonderen Härte führt, (z. B. wenn die Uebertreter im Auslande zu bleiben beabsichtigen, und nur vorübergehend ins Land kommen), zur Pflicht machen, von Amtswegen die Sache zur Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen.

Zum Begriffe dieses Vergehens wird erfordert, daß nicht nur ein fortgesetzter außerehelicher Beischlaf, sondern auch häusliche Gemeinschaft oder wenigstens gegenseitige Unterstützung auf eine Weise, welche eine Gemeinschaft des Erwerbs ꝛc. beurkundet, stattgefunden habe.

Bei der Strafbemessung ist im Allgemeinen hauptsächlich auf die Dauer des ungesetzlichen Verhältnisses, und darauf zu sehen, ob die Uebertreter die ernstliche Absicht hatten, einander zu heirathen, oder nicht.

Ueber die Behandlung des Falles, wenn eine verheirathete Person sich eines Concubinats mit einer dritten Person schuldig macht, vergl. Art. 50. —

Wegen Rückfalls kann die Strafe nach und nach bis auf 6 Monate erstreckt werden. (Art. 103, 104.)

Der Versuch des Concubinats ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Zur Straferkennung sind nur die Kreisregierungen competent. (Art. 91.)

---

d) Gewerbsmäßige Unzucht.

Art. 47.

Unverheirathete Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, haben Arreststrafe von drei bis zu sechs Wochen verwirkt.

Bei Rückfällen kann die Arreststrafe bis auf drei Monate erstreckt werden.

Digitized by Google

Als gewerbsmäßige Unzucht ist zu betrachten, wenn eine Person sich für Geld oder andere Gegenstände, als Belohnung, hingibt, nicht aber, wenn der Mitschuldige ihr ein nicht bedungenes Geschenk gibt. Nach Umständen kann auch ein einmaliges Hingeben für eine Belohnung als gewerbsmäßige Unzucht zu betrachten seyn.

Die Verordnung vom 27. Januar 1815 über die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg (Regbl. S. 65), erscheint als aufgehoben.

Beim Rückfall ist nur nach und nach zu dem Maximum von 3 Monaten aufzusteigen. — Die Arreststrafe kann stets, auch im ersten Uebertretungsfalle, auf die im Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden.

Einen strafbaren Versuch dieses Vergehens gibt es nicht. (Art. 107.)

Ueber den Fall, wenn eine verheirathete Person sich der gewerbsmäßigen Unzucht schuldig macht, vergl. Art. 50.

Zum Strafansatze sind nur die Kreisregierungen competent. (Art. 91.)

Ueber die gegen solche Personen zu verfügende Confination vergl. Art. 48 und 25 ff.

Art. 48.

Ausländerinnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht straffällig werden, sind nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Inländische Dirnen sind in dem gleichen Falle aus dem Orte, wo sie Unzucht getrieben haben, wenn sie demselben nicht mit Heimathrecht angehören, auszuweisen. Auch kann gegen sie unter den in den Art. 25 und 26 enthaltenen Voraussetzungen Ortsbegränzung und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt erkannt werden.

Die Ausweisung, welche nach dem ersten Absatze des Artikels gegen jede Ausländerin, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden, zu verfügen ist, ist zugleich in dem Strafurtheile, welches die Kreisregierungen zu fällen haben, auszusprechen, ebenso die im zweiten Absatz verfügte Ausweisung der inländischen Dirnen aus dem fremden Orte, in welchem sie Unzucht getrieben haben, (der Ungehorsam gegen diese Ausweisung ist nach Art. 5 zu bestrafen), so wie die Confination und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt, falls eine solche Maßregel als begründet erscheint. (Art. 91.)

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Confination (und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt) zu verfügen ist, so verweist der Art. auf die Bestimmungen der Art. 25 und 26 dieses Gesetzes, wornach diese Maßregel nur dann eintreten darf, wenn die Uebertreterin sich eines Rückfalls in das fragliche Vergehen schuldig gemacht, und hieraus an und für sich oder in Verbindung mit andern Thatsachen ein eingewurzelter Hang zu dem Vergehen sich ergibt, auch diesem durch keine andere wirksame Mittel vorgebeugt werden kann.

Digitized by Google

c) Unzucht einer mit der Lustseuche behafteten Person.

(Strafgesetzbuch Art. 271.)

Art. 49.

Wer, mit einem venerischen Uebel behaftet, in dem Bewußtseyn dieses Zustandes mit einer andern Person unzüchtigen Umgang gepflogen hat, soll mit Arrest von sechs bis zu acht Wochen, und wenn Ansteckung erfolgt ist, von acht Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Der Art. 271 des Strafgesetzbuchs droht gerichtliche Bestrafung für den Fall an, wenn in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Anderen mitgetheilt wird, und bestimmt, daß im Falle einer fahrlässigen Verbreitung die Strafbestimmungen der Art. 251 (über die Bestrafung der Tödtung aus Fahrlässigkeit) und 267 (über die auf Klage des Beschädigten eintretende Bestrafung der fahrlässigen Körperverletzung) zur Anwendung kommen sollen.

Diese Bestimmungen können jedoch nicht auf die in obigem Art. 49 bezeichnete Krankheit bezogen werden, und ebenso wenig können auf das in diesem Artikel von dem Gesetzgeber besonders ausgehobene Vergehen in dem Falle, wenn keine Verbreitung des Uebels, sondern nur die Ansteckung Eines oder einiger Wenigen erfolgt, die Bestimmungen der Art. 260 ff. und 267 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, vielmehr kann stets nur polizeiliche Bestrafung nach Maßgabe des obigen Art. 49 eintreten, es mag die Ansteckung absichtlich oder auf fahrlässige Weise erfolgt, und mehr oder weniger verbreitet worden seyn.

Die auf den Fall der Ansteckung angedrohte Strafe (von 8 Wochen bis zu 3 Monaten) ist besonders in Rücksicht darauf zu bemessen, ob die Ansteckung beabsichtigt worden oder nur aus Fahrlässigkeit erfolgt ist, und ob nur eine oder mehrere Personen angesteckt worden, auch ob dieß größeren oder geringeren Schaden herbeigeführt hat.

Die für den Fall, wenn keine Ansteckung erfolgt ist, festgesetzte Strafe (von 6 bis 8 Wochen) ist hauptsächlich darnach auszumessen, ob mit mehr oder weniger Personen unzüchtiger Umgang gepflogen worden, und ob nach dem Grade der Krankheit größere oder geringere Gefahr der Ansteckung vorhanden war.

Bei Rückfällen kann die Strafe, es mag Ansteckung erfolgt seyn oder nicht, nach und nach bis zu 6monatlichem Arrest erstreckt werden (Art. 103, 104), auch ist gestattet, dieselbe, schon im ersten Uebertretungsfalle, auf die im Art. 99 bezeichnete Weise zu schärfen.

Uebrigens kann die Bestrafung überhaupt nur dann eintreten, wenn die Person, welche eine andere angesteckt hat, sich ihres Zustandes bewußt war. Es bezieht sich dagegen die Strafbestimmung des Artikels nicht bloß auf Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben.

Der Versuch ist bei diesen Vergehen nicht strafbar. (Art. 107.)

Zur Straferkennung sind nur die Kreisregierungen competent. (Art. 91.)

Digitized by Google

f) Zusammenfluß des Ehebruchs mit anderen Unzuchtvergehen.

(Strafgesetzbuch Art. 305, 306.)

Art. 50.

Wenn auf Untersuchung und Strafe eines von einer verheiratheten mit einer unverheiratheten Person begangenen Ehebruchs von dem beleidigten Ehegatten nicht geklagt wird, so ist der unverheirathete Theil auf polizeiliche Untersuchung nur mit der im Art. 44 bezeichneten Strafe zu belegen.

In den Fällen des Concubinats und der gewerbsmäßigen Unzucht ist zwar das polizeiliche Strafverfahren gegen eine verheirathete Person nicht durch die Klage des beleidigten Ehegatten bedingt, dagegen kommen wider dieselbe, so wie gegen den mitschuldigen Theil in Ermanglung einer solchen Klage nur die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes (Art. 46, 47 u. 49), ohne Rücksicht auf Ehebruch, zur Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind eine Folge des im Art. 305 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsatzes, daß der Ehebruch nur auf Klage des beleidigten Gatten zu bestrafen sey.

Daher kann

1) wenn zwei Personen, von welchen jede anderweit verheirathet ist, mit einander unerlaubten Umgang gepflogen haben, ohne Klage des einen oder andern Gatten gar nicht eingeschritten werden; ist aber

2) ein solcher Umgang zwischen einer verheiratheten und einer unverheiratheten erfolgt, (ohne daß ein Concubinat oder eine gewerksmäßige Unzucht vorliegt,) so ist der unverheirathete Theil mit der Strafe des einfachen Unzuchtvergehens (Art. 44) zu belegen, gegen den verheiratheten aber kann, ohne Klage seines Gatten, gar nicht eingeschritten werden; sie kann daher auch nicht vernommen, noch können Zeugen deßhalb abgehört werden. Sollte die von dem unverheiratheten Theil als mitschuldig bezeichnete verheirathete Person mit ihr auf eine solche Weise verwandt seyn, daß ein zwischen ihnen vorgekommene Unzucht nach Art. 45 zu ahnden wäre, so tritt gleichwohl nur die einfache Unzuchtstrafe ein, was bei den Verhandlungen über das Gesetz ausdrücklich beabsichtigt ward.

Was sodann den Concubinat betrifft, so kann solcher vorkommen zwischen zwei unverheiratheten, oder zwischen zwei verheiratheten, oder aber zwischen einer verheiratheten und einer unverheiratheten Person. Im ersteren Falle versteht sich von selbst, daß die Strafbestimmung des Art. 46 gegen Beide von Amtswegen zur Anwendung zu bringen ist. Im zweiten Falle ist, wenn keiner der beleidigten Gatten klagt, (— klagt auch nur Einer derselben, so tritt gerichtliche Bestrafung wegen des Ehebruchs und des damit concurrirenden Concubinats ein, —) gegen beide Theile von Amtswegen die Strafe des Art. 46 durch die Polizeibehörde zu

Digitized by Google

verfügen, ohne daß dabei auf den Ehebruch Rücksicht zu nehmen wäre. Im dritten Falle endlich ist, wenn der beleidigte Gatte klagt, sowohl der verheirathete als der unverheirathete Theil wegen Ehebruchs und Concubinats gerichtlich zu bestrafen; wenn aber eine solche Klage nicht vorgebracht wird, so ist gegen beide Mitschuldige von der Polizeibehörde von Amtswegen wegen Concubinats einzuschreiten, und ohne Rücksicht auf den Ehebruch, nach Art. 46 die Strafe auszusprechen.

Betreffend sodann die gewerbsmäßige Unzucht, so ist

1) wenn die derselben schuldige Person ledig ist, und

a) sie sich nur mit ledigen Personen abgegeben hat, von der Polizeibehörde gegen die erstere nach Art. 47 und 48 und gegen letztere nach Art. 44 von Amtswegen zu verfahren; hat sie sich aber

b) auch einer verheiratheten Person hingegeben, so kommt es darauf an, ob der beleidigte Gatte deßhalb klagt oder nicht; wenn er klagt, so ist sowohl gegen die Hauptschuldige (wegen Ehebruchs und gewerbsmäßiger Unzucht) als gegen den verheiratheten Mitschuldigen (wegen Ehebruchs) gerichtlich einzuschreiten, auch würden in diesem Falle die etwa weiter vorhandenen ledigen Mitschuldigen (wegen einfacher Unzucht) ebenfalls von den Gerichten, in Folge der Connexität der Sache, zu bestrafen seyn; sollte die gewerbsmäßige Dirne sich mit mehreren Ehemännern abgegeben haben, so kann nur gegen diejenigen, deren Gatten geklagt haben, nicht aber gegen diejenigen, deren Gatten nicht geklagt haben, auf die bezeichnete Weise eingeschritten werden; — liegt dagegen gar keine Klage eines beleidigten Gatten vor, so hat die Polizeibehörde von Amtswegen gegen die Hauptangeschuldigte nach Art. 47 und 48, gegen einen mitschuldigen Ehemann gar nicht, und gegen etwaige ledige Mitschuldige nach Art. 44 einzuschreiten.

2) Ist die, der gewerbsmäßigen Unzucht schuldige Person verheirathet, so ist

a) sobald ihr Ehegatte klagt, sowohl gegen sie (wegen Ehebruchs und gewerbsmäßiger Unzucht), als gegen die verheiratheten und ledigen Mitschuldigen (gegen beide wegen Ehebruchs) gerichtliche Strafe zu erkennen; wenn aber

b) ihr Gatte nicht klagt, so ist es zu halten, wie wenn sie ledig wäre, und es treten sodann die vorhin zu 1 bemerkten Unterscheidungen ein, wornach

a) wenn sie nur mit ledigen Personen sich abgegeben hat, gegen sie nach Art. 47 und 48, und gegen die Mitschuldigen nach Art. 44 von der Polizeibehörde ex officio einzuschreiten ist, und

b) wenn sie mit einem oder mehreren verheiratheten Personen sich eingelassen hat, im Falle der Klage eines beleidigten Gatten gerichtliche Bestrafung, im andern Falle polizeiliche Strafe nach Art. 47 einzutreten hat.

Noch ist zu bemerken, daß, da nach Art. 135 des Strafgesetzbuchs die Klage wegen Ehebruchs bis zur Eröffnung des Urtheils zurückgenommen werden kann, hiernach im Falle eines solchen Verzichts das Urtheil der Gerichtsbehörde wiederaufzuheben, und die Sache gerade so zu behandeln ist, als wäre eine solche Klage gar nicht vorgebracht worden.

Digitized by Google

Uebrigens kann, wenn in Folge dessen nachmals die Polizeibehörde als competent zur Erkenntnißfällung erscheint, es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe ihr Urtheil auf die gerichtliche Untersuchung hin, ohne daß eine Reassumtion derselben nöthig wäre, fällen kann, und daß weitere Verhandlungen von der Polizeibehörde nur dann vorzunehmen sind, wenn sie etwa die gerichtlichen Verhandlungen nicht für vollständig erkennen sollte.

g) Mittwochstrauung.

Art. 51.

Das Verbot der Trauung an einem anderen Tage, als am Mittwoch, tritt, so weit es bisher noch bestand, außer Wirkung.

Die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes über die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen, vom 22. Juli 1836 (Regbl. S. 309) wornach einer geschwächten Person das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei ihrer Trauung, bei Strafe von 10 fl. verboten ist, hat ferner noch Gültigkeit.

h) Kuppelei.

(Strafgesetzbuch Art. 308, 309.)

Art. 52.

Wer zur Unzucht Anderer, sey es durch Zuführen oder Unterhandeln, oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif Vorschub leistet, wird, wenn nicht durch Gewerbsmäßigkeit (Art. 308 des Strafgesetzbuchs), oder durch die in Art. 309 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Umstände ein gerichtliches Strafverfahren begründet ist, mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.

Die Kuppelei ist gerichtlich zu bestrafen, wenn sie gewerbsmäßig, d. h. gegen Belohnung, (Art. 308 des Strafgesetzbuchs) oder wenn sie von Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormündern, Beichtvätern, Erziehern oder Lehrern, Vorstehern oder Aufsehern von öffentlichen Anstalten in Beziehung auf ihre Kinder, Enkel, Pflegebefohlene, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen verübt worden ist, (Art. 298 und 309 des Strafgesetzbuchs) deßgleichen wenn ein Ehemann seiner Frau zur Unzucht beförderlich ist. (Ebendas.)

Ist keiner dieser Erschwerungsgründe vorhanden, so ist das Vergehen polizeilich abzurügen, und es ist bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Vergehen längere Zeit fortgesetzt worden, und ob es mit Verführung junger Leute ꝛc. verbunden war.

Wegen Rückfalls kann die Strafe nach und nach auf 6monatlichen Arrest erstreckt werden. (Art. 103, 104.) — Die Strafe kann auch schon im

Digitized by Google

ersten Uebertretungsfalle auf die im Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden.

Der Versuch der Kuppelei ist (nach Anleitung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 62 ff.) zu bestrafen. (Art. 107.) Hiernach sind bloße Vorbereitungshandlungen noch nicht als ein strafbarer Versuch zu betrachten, und es wäre daher z. B. in dem Falle noch keine Strafe begründet, wenn der Angeschuldigte einer anderen Person nur einen Antrag gemacht hat; wohl aber wäre es ein strafbarer Versuch, wenn derselbe einem Andern bereits eine Person zu unzüchtigem Zwecke zugeführt hätte, ohne daß es jedoch wirklich zur Verübung der Unzucht kam.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn zu Verübung einer Nothzucht, Entführung, Blutschande, Doppelehe, Verführung zur Unzucht (im Sinne der Art. 297 bis 299 des Strafgesetzbuchs) oder zu Verübung eines Ehebruchs, Vorschub geleistet worden ist, diese Handlung nicht als einfache Kuppelei, sondern als Beihülfe zu dem Hauptverbrechen zu betrachten, und hiernach gerichtlich zu bestrafen ist.

Zur Abrügung der einfachen Kuppelei sind die Bezirksämter und in den deren Strafbefugniß übersteigenden Fällen die Kreisregierungen competent. (Art. 90, 91.)

---

i) Oeffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen oder Reden.

Art. 53.

Wer, außer dem Falle des Art. 310 des Strafgesetzbuches, durch unzüchtige Handlungen oder Reden öffentlich Aergerniß gibt, soll in ersterem Falle mit Arrest bis zu vier Wochen, im andern Falle mit einer Geldbuße bis zu zehen Gulden bestraft werden.

Unzüchtige Handlungen sind, wenn sie in widernatürlicher Unzucht bestehen, nach Art. 310 des Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen. Auch fallen unzüchtige Handlungen, wenn dadurch die Ehre eines Andern angegriffen wird, unter den Begriff der Injurien, welche auf Klage des Betheiligten von der Polizeibehörde oder den Gerichten zu ahnden sind. (Vergl. Art. 56 dieses Gesetzes, und Art. 283 ff. des Strafgesetzbuchs.)

In den übrigen Fällen sind dergleichen Ungebühren, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben wird, mit Arrest bis zu 4 Wochen polizeilich zu ahnden. Bei Rückfällen kann wegen unzüchtiger Handlungen die Arreststrafe bis auf 6 Monate nach und nach erhöht werden (Art. 103. 104.); auch ist eine Schärfung der Arreststrafe, selbst im ersten Uebertretungsfalle, gestattet. (Art. 99.)

Competent zur Abrügung solcher Uebertretungen sind zunächst die Bezirksämter innerhalb ihrer Strafcompetenz und in schwereren Fällen die Kreisregierungen (Art. 90. 91.).

Digitized by Google

Unzüchtige Reden sind, wenn dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, also, wenn sie öffentlich ausgestoßen wurden und Aufsehen erregten, polizeilich mit Geldbußen abzurügen, welche im ersten Uebertretungsfalle bis zu 10 fl., bei Rückfällen aber bis zu 20 fl. ausgemessen werden können. (Art. 103. 104.)

Zur Abrügung solcher unzüchtiger Reden sind zunächst die Ortsbehörden innerhalb ihrer Strafbefugniß competent, in den schwereren Fällen, wenn diese Strafbefugniß nicht zureicht, die Bezirksämter, und wenn auch deren Strafmaaß nicht als ausreichend erscheinen sollte, die Kreisregierungen. (Art. 90 bis 92.)

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen gibt es nicht. (Art. 107.)

---

k) Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder.

Art. 54.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch Verbreitung oder öffentliche Aufstellung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen dieser Art wird an dem Thäter mit Geldbuße von zehen bis sechszig Gulden, oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet.

Die unzüchtigen Schriften und Bilder werden unterdrückt.

Uebrigens verbleibt es in Beziehung auf die Unterdrückung solcher Schriften und Bilder, welche den Bestimmungen der §§. 26 und 27 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 unterliegen, bei dem Inhalte dieser Bestimmungen.

Nur die Verbreitung oder öffentliches Aufstellen unzüchtiger Schriften und Bilder ist verboten; daher kann z. B. dann nicht eingeschritten werden, wenn ein unzüchtiges Bild sich im Besitze eines Privaten befindet, und dieser es nicht öffentlich aufstellt.

Die Strafe ist nach dem Grade der Schädlichkeit der unzüchtigen Schriften oder Bilder, und nach dem Umfange ihrer Verbreituug auszumessen.

Rücksichtlich der Druckschriften und der durch Druck (oder Lithographie) vervielfältigten Bilder sind die Gerichte sowohl zur Untersuchung und Bestrafung des Vergehens, als zur Unterdrückung der strafbaren Schriften und Bilder competent. (Art. 94.) Die Polizeibehörden (und zwar die Ortsbehörden und Bezirksämter) haben jedoch dergleichen Schriften und Bilder vorläufig mit Beschlag zu belegen, und deren weiteren Absatz zu verhindern.

Die Verbreitung oder Aufstellung anderer, als durch den Druck vervielfältigten Bilder ist von den Polizeibehörden zu ahnden, welche zugleich darüber zu erkennen haben, ob die betreffenden Bilder ganz zu unterdrücken, d. h. zu confisciren und zu vernichten sind, oder ob nur die

Digitized by Google

Aufstellung oder der weitere Verkauf zu verbieten ist. Sollte übrigens einem Verbote der letzteren Art beharrlich nicht Folge geleistet werden, so bleibt nur übrig, zur Confiscation zu schreiten.

In Beziehung auf die — vor die Polizeibehörden geeigneten Fälle sind zunächst die Bezirksämter, und wenn deren Strafbefugniß nicht zureicht, die Kreisregierungen competent. (Art. 90. 91.)

Schon das Preßgesetz vom 30. Jan. 1817 (Regbl. S. 41 ff.) verbietet in §. 25 den Landkrämern und Hausirern bei Strafe von 5 Reichsthalern, mit Büchern zu handeln, wozu sie nicht obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, und die Instruction zur revidirten Gewerbeordnung verordnet in §. 115, daß der Hausierhändler mit einem von dem Bezirksamte beurkundeten Verzeichnisse der ihm zum Verschluß gestatteten Schriften versehen seyn müsse, im Uebertretungsfalle ihn eine Strafe nach Art. 138 der Gewerbeordnung treffe, und ihm (nach §. 113 der Instruction) auch das Patent wegen neu eingetretener Umstände, (mithin auch wegen Mißbrauchs desselben zur Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Bilder) wieder entzogen werden könne. (Regbl. von 1836, S. 425 und von 1837, S. 525.)

Diese Bestimmungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit, nur ist, wenn von Krämern oder Hausierern unzüchtige Schriften oder Bilder verbreitet oder aufgestellt werden, die Strafe wegen dieses Vergehens nicht nach dem Gesetze von 1819 oder der Gewerbeordnung von 1836, sondern nach Maaßgabe des Art. 53 dieses Gesetzes zu bestimmen. Jene Strafbestimmungen gelten jedoch in Beziehung auf alle andern, nicht unter den Art. 53 fallende Schriften und Bilder auch für die Zukunft.

Beim Rückfall kann die im Artikel bestimmte Geldbuße bis auf 120 fl. und die Arreststrafe bis auf 6 Monate erhöht werden. (Art. 103. 104.)

Den Versuch erklärt das Gesetz bei diesen Uebertretungen nicht für strafbar. (Art. 107.)

VIII. Mißhandlung von Thieren.

Art. 55.

Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß gibt, ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf fünf und zwanzig Gulden, oder die Arreststrafe bis auf vierzehen Tage erstreckt werden.

Unter die Strafbestimmung dieses Artikels fällt jede rohe Mißhandlung von Thieren, wodurch Aergerniß gegeben wird; es mag eine solche Mißhandlung aus Eigennutz, oder aus Muthwillen oder Bosheit, an eigenen oder an fremden oder an solchen Thieren verübt werden, welche gewöhnlich sich in Niemandes Eigenthum befinden. Insbesondere ist

Digitized by Google

nach diesem Artikel strafbar, z. B. das so häufige Mißhandeln der Zugthiere, wenn sie der ihnen zugemutheten Last nicht gewachsen sind; das Stehenlassen derselben ohne Obdach bei sehr schlimmer Witterung; das Ausstechen der Augen bei Vögeln, um ihren Gesang zu befördern; das Quälen von Vögeln und Insecten, das Zerstören der Vogelnester ꝛc. —

Geht die Mißhandlung eines fremden Thieres in eine Beschädigung oder Tödtung desselben über, so tritt, wenn der Schaden nicht über 10 fl. beträgt, auf Klage des Beschädigten polizeiliche Bestrafung nach Art. 64 dieses Gesetzes, bei einem höheren Schaden aber gerichtliche Bestrafung nach Art. 385 ff. des Strafgesetzbuchs ein; übrigens ist dabei auf die concurrirende Mißhandlung schärfende Rücksicht zu nehmen. (Art. 123 des Strafgesetzbuchs.)

Daß die Mißhandlung öffentlich erfolgt sey, wird nicht erfordert, vielmehr ist dieselbe auch dann strafbar, wenn sie von Einem oder einigen Zeugen wahrgenommen, und diesen dadurch ein Aergerniß gegeben worden ist.

Die Mißhandlung aus Bosheit oder Muthwillen wird in der Regel am zweckmäßigsten durch eine Arreststrafe geahndet werden; in den übrigen Fällen ist, wenn kein besonderer Erschwerungsgrund vorliegt, auf eine Geldbuße, und in den leichtesten Fällen auf Verweis zu erkennen.

Der Versuch ist bei diesem Vergehen nicht strafbar. (Art. 107.)

Zur Bestrafung solcher Vergehen sind zunächst die Ortsbehörden, soweit ihre Strafbefugniß reicht, in den übrigen erstmaligen Uebertretungsfällen, die Bezirksämter competent. Ist wegen Rückfalls auf eine die Strafcompetenz des Bezirksamts übersteigende Strafe zu erkennen, so kommt das Urtheil der Kreisregierung zu. (Art. 90 bis 92.)

IX. Ehrenbeleidigung.

(Strafgesetzbuch Art. 283 bis 294.)

Art. 56.

Eine Ehrenkränkung wird, sofern sie durch keinen der im Art. 284, Nr. 1, 2, 5 des Strafgesetzbuches bemerkten erschwerenden Umstände ausgezeichnet, auch nicht in einem Pasquill (Nr. 3 des erwähnten Artikels) zugefügt ist, und, nach Beschaffenheit des Falls, keine höhere Strafe als achttägigen Arrest oder fünfzehen Gulden Geldbuße nach sich zieht, von der Ortsobrigkeit oder dem Bezirks-Polizeiamte polizeilich geahndet, wenn der Beleidigte seine Klage daselbst anbringt.

Wird die Klage bei dem Gerichte angebracht, oder an dasselbe von dem Bezirksamte, weil ihm das Vergehen seine Strafbefugniß zu übersteigen scheint, verwiesen, so hat Ersteres jedenfalls nach den Bestimmungen der Art 284 und 285 des Strafgesetzbuchs das Erkenntniß zu fällen.

Digitized by Google

Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Ehrenkränkungen (Injurien) und Verläumdungen, und das gegenwärtige Gesetz weist nur einen Theil der ersteren, der Ehrenkränkungen, der Polizeibehörden zur Abwandlung zu, daher die Verläumdungen stets gerichtlich zu bestrafen sind.

Das Vergehen der Verläumdung besteht nach Art. 286 des Strafgesetzbuchs darin, daß einem Andern eine Handlung, die in dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht, oder die geeignet ist, denselben in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, fälschlich beilegt. — Hiernach ist z. B. auch dann eine Verläumdung vorhanden, wenn einem Anderen ein Diebstahl, Betrug ꝛc., der polizeilich abzurügen wäre, fälschlich nachgesagt wird, weil auch ein solches Vergehen den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich machen würde.

Eine Ehrenkränkung ist es, wenn einem Andern rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, derselbe durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabgewürdigt, oder er verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt wird. (Art. 283 des Strafgesetzbuchs.)

Nach dem obigen Artikel 56 können solche Ehrenkränkungen, sie mögen mündlich, schriftlich, durch Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit (Real-Injurien) zugefügt worden seyn, nur dann polizeilich bestraft werden, wenn sie nicht

1) für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb, oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben können. (Art. 284, Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.)

2) Wenn sie nicht gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu demselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, oder gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet sind; (Nr. 2 des angef. Art.)

3) Wenn sie nicht in einem Pasquille, d. h. in einer Schrift, in welcher der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat, verbreitet worden; (Nr. 3 des angef. Art.)

4) wenn sie nicht an Mitgliedern des Königlichen Hauses begangen, oder durch eine Druckschrift verbreitet worden sind; (Nr. 5 des angef. Art.) und

5) wenn sie nicht überhaupt so beschaffen sind, daß dafür eine mehr als 8tägige Arreststrafe, oder eine mehr als 15 fl. betragende Geldbuße als begründet erscheint.

Wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit oder vor einer versammelten Menge geschehen ist, so soll in der Regel auf Gefängniß und nur bei minder bedeutenden Injurien auf eine Geldbuße erkannt werden; ebenso sind Real-Injurien in der Regel mit Gefängniß, und nur dann mit Geldstrafen zu ahnden, wenn leichtere Thätlichkeiten ohne Vorbedacht verübt wurden. (Art. 284 des Strafgesetzbuchs.) Auf andere, nicht erschwerte Injurien droht der Art. 285 des Strafgesetzbuchs Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu

Digitized by Google

25 fl. und es bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie die eine oder andere Strafart im einzelnen Falle für angemessen halten.

Uebrigens können Injurien nur auf Klage des Beleidigten selbst, dessen Eltern, oder Namens einer Ehefrau, des Ehemanns, und bei Injurien gegen einen Verstorbenen, auf Klage der Erben, bestraft werden, und der Verzicht auf die Klage ist nur zulässig bis zur ersten Vernehmung des Angeschuldigten. (Art. 135, 291, 292 des Strafgesetzbuchs.) Haben Mehrere an einer Injurie Theil genommen, und es wird in Beziehung auf Einen Theilnehmer auf die Klage verzichtet, so kann auch gegen die übrigen Theilnehmer nicht eingeschritten werden. (Art. 136 des Strafgesetzbuchs.) Sollten dagegen Mehrere, wenn auch gleichzeitig, einen Andern je besonders (ohne Complott) injurirt haben, so kann der Beleidigte dem Einen verzeihen, und gegen den Andern klagen, worauf gegen diesen einzuschreiten ist.

Hat der Beleidigte die Injurie auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maaßes, erwidert, so kann kein Theil auf Bestrafung des andern klagen. (Art. 293 des Strafgesetzbuchs.)

Wenn eine Injurie öffentlich verbreitet worden, so ist, wenn der Beleidigte es verlangt, die Strafe auf Kosten des Beleidigers öffentlich (in einem öffentlichen Blatte) bekannt zu machen. (Art. 294 des Strafgesetzbuchs.)

Ist eine Injurie mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, (z. B. bei Schlaghändeln) so ist diese Störung von Amtswegen (jedoch ohne Rücksicht auf die Injurie selbst) nach Art. 11 dieses Gesetzes zu bestrafen. (Art. 291 des Strafgesetzbuchs.)

Ueber die Ausmessung der Strafe lassen sich keine bestimmten allgemeinen Regeln aufstellen; es ist dabei jedoch nicht nur auf die Schwere der Beleidigung, sondern auch auf die persönlichen Verhältnisse des Beleidigten und auf seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft Rücksicht zu nehmen; auch werden in der Regel die Real-Injurien eine höhere Strafe begründen, als wörtliche Injurien. — Der Rückfall ist als besonderer Strafschärfungsgrund zu beachten, und zwar wenn die Vorstrafe eine polizeiliche war, unter den Bedingungen des Art. 103 dieses Gesetzes, und bei einer gerichtlichen Vorstrafe nach den Grundsätzen des Art. 124 ff. des Strafgesetzbuchs. Hierauf haben insbesondere die Ortsbehörden und Bezirksämter bei Beurtheilung der Frage zu achten, ob ihre Strafcompetenz zu Abrügung des Vergehens im einzelnen Falle zureiche. Das Strafmaximum beim Rückfall wegen Injurien bestimmt sich nicht nach dem Art. 104 dieses Gesetzes, sondern nach Art. 127 des Strafgesetzbuchs.

Der Versuch der Injurien ist nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. (Unten Art. 107.)

Bei allen Injurien steht es dem Beleidigten frei, seine Klage bei dem Bezirksgerichte anzubringen, und wenn dieses geschehen ist, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein, ohne Rücksicht auf die Größe der verwirkten Strafe.

Digitized by Google

Es kann aber die Klage wegen solcher Injurien, welche nach dem Obigen überhaupt polizeilich bestraft werden dürfen, auch bei der Ortsobrigkeit oder dem Bezirks-Polizeiamte angebracht werden.

Wird die Klage bei der Ortsobrigkeit angebracht, so hat dieselbe, wenn sie glaubt, daß keine höhere Strafe begründet sey, die Sache innerhalb ihrer Strafcompetenz abzumachen, und zwar kommt dieses zunächst dem Ortsvorsteher allein zu, soweit seine Strafbefugniß reicht; sonst hat er nach geschlossener Untersuchung die Sache dem Gemeinderath zur Entscheidung vorzulegen. — Glaubt aber der Gemeinderath, daß eine höhere Strafe zu erkennen sey, als wozu er nach dem Gesetze befugt ist, so ist die Sache dem Bezirks-Polizeiamte vorzulegen, welches sodann, wenn es jene Ansicht nicht theilt, die Sache dem Gemeinderath zur eigenen Erledigung zurückgeben kann, oder, wenn es mit jener Ansicht der Ortsbehörde einverstanden ist, den Fall entweder selbst zu entscheiden, oder dem Bezirksgerichte zu übergeben hat, falls es eine die oberamtliche Competenz übersteigende Strafe für begründet hält.

Wenn endlich die Klage unmittelbar bei dem Bezirks-Polizeiamte angebracht worden ist, und dieses findet, daß die Strafbefugniß der Ortsbehörde zur Abrügung der Injurie zureicht, so hat es derselben die Klage zur Erledigung zu übergeben und die Ortsbehörde hat hierauf die Sache innerhalb ihrer Competenz abzumachen. — Hält das Bezirksamt dagegen eine Strafe für begründet, welche zwar die Strafbefugniß des Gemeinderaths, nicht aber eine 8tägige Arreststrafe oder eine Geldbuße von 15 fl. übersteigt, so hat es die Sache im eigenen Ressort zu erledigen. — Glaubt aber endlich das Bezirksamt, daß eine mehr als 8tägige Arreststrafe, oder eine mehr als 15 fl. betragende Geldbuße begründet sey, so hat dasselbe die Sache dem Bezirksgerichte zu übergeben, welches sie sodann zu behalten und zu erledigen hat. Uebrigens haben die Bezirksämter (nach dem Ministerialvortrage vom 5. Febr. 1839 und den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 2. Mai 1839) im Falle der Uebergabe der Sache an das Bezirksgericht nicht nur ihre Ansicht über die höhere Strafbarkeit des Falles gehörig zu begründen, sondern es wird auch in der Regel diese Uebergabe erst dann erfolgen können, wenn das Bezirksamt die Untersuchung bereits vorgenommen hat, da sich meist erst durch die Untersuchung herausstellt, welche Strafe im einzelnen Falle als begründet erscheint.

Noch ist zu bemerken, daß der Antrag der Commission der II. Kammer, bei den Injurienklagen einen Sühneversuch im Sinne der §§. 16 bis 28 des IV. Edicts vom 31. Decbr. 1818 vorzuschreiben, zwar nicht zum Beschluß erhoben worden ist, daß aber dessen ungeachtet die Behörden, wie bisher, befugt sind, und es sich zur Aufgabe zu machen haben dürften, vor Eröffnung der förmlichen Untersuchung, eine gütliche Aussöhnung zwischen dem Beleidigten und dem Beleidiger durch angemessene Vorstellungen und Ermahnungen herbeizuführen; zu welchem Zwecke ein freiwilliger Widerruf, oder eine freiwillige Abbitte, oder freiwillige Ehrenerklärung

Digitized by Google

auch fernerhin die geeignetsten Mittel seyn werden, obschon nach der neuen Strafgesetzgebung nicht mehr auf Widerruf oder Abbitte erkannt werden darf.

Ueber die dem Injurirten freigegebene Klage auf Satisfaction vor dem Civilrichter, welche er anstatt der Klage auf öffentliche Bestrafung anstellen kann, sowie über die ihm neben jeder von diesen beiden Klagen zustehende Klage auf Erstattung des ihm durch die Injurie etwa zugefügten Schadens an seinem Vermögen oder Einkommen, enthalten die Art. 17 und 18 des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, vom 5. Septbr. 1839 (Regbl. S. 553 ff.) die näheren Bestimmungen.

X. Beeinträchtigung fremden Eigenthums.

a) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug.

(Strafgesetzbuch Art. 316 bis 354.)

Art. 57.

Diebstahl (vergl. Art. 316 bis 320 des Strafgesetzbuchs) und Betrug (vergl. Art. 351) sollen, wenn der Werth des entfremdeten Guts nicht mehr als fünf Gulden beträgt und die That durch keine der in dem Gesetzbuche angegebenen Auszeichnungen oder Eigenschaften (Art. 323 bis 325, 328, 353) erschwert ist, mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden. Nach denselben Bestimmungen wird die Unterschlagung (vergl. Art. 344, 345, 347) bestraft; es ist jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 346 des Strafgesetzbuchs mildernd zu berücksichtigen.

A. Ueber den Diebstahl.

Den Begriff dieses Verbrechens setzt der Art. 316 des Strafgesetzbuchs fest; der Art. 317 bestimmt, wenn das Verbrechen als vollendet zu betrachten ist; die Art. 318 und 319 geben Vorschriften über die Berechnung des Werths der gestohlenen Sache; und der Art. 320 stellt den Grundsatz auf, daß, wenn ein Diebstahl von Mehreren, als Miturhebern, verübt worden, bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grund zu legen sey. —

Alle diese Normen gelten auch in Beziehung auf die von den Polizeibehörden abzurügenden Diebstähle.

Die Entwendungen an ungehauenem Waldholz, an Waldfrüchten, sowie an andern Walderzeugnissen sind von den Forstbehörden zu ahnden, soferne nicht nach Art. 386 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Gesetze vom 2. Octbr. 1839 (Regbl. S. 607) gerichtliche Strafe begründet ist. Vergl. auch Art. 321 des Strafgesetzbuchs.

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, und nach obigem Artikel ist der Diebstahl dann polizeilich zu bestrafen:

Digitized by Google

1) wenn er nicht mehr, als fünf Gulden beträgt, und

2) wenn er zugleich in keiner Beziehung erschwert ist, auch

3) der Thäter nicht durch denselben sich des zweiten (polizeilichen) Rückfalls schuldig gemacht hat.

Ueber das letzte Erforderniß (ad 3) wird hiernach zum Art. 61 das Nöthige angeführt werden; dagegen ist hier über die beiden ersten Requisite Folgendes zu bemerken:

ad 1) Wenn bei Einem und demselben Angeschuldigten mehrere Diebstähle, von denen keiner mehr als 5 fl. beträgt, gleichzeitig zur Bestrafung vorliegen, so ist der Werth aller einzelnen Diebstähle zusammenzurechnen, (vergl. Art. 333 des Strafgesetzbuchs) und die Polizeibehörde ist nur dann, wenn der Gesammtbetrag des Werths nicht mehr als 5 fl. beträgt, zur Bestrafung competent; übersteigt der Gesammtbetrag die Summe von 5 fl., so ist die Sache dem Gerichte zu übergeben.

ad 2) Sobald ein Diebstahl, sey der Betrag auch noch so gering, auf die in Art. 323, 324 und 325 des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 329 bis 332 dess.) bemerkte Weise ausgezeichnet, oder auf die in Art. 328 des Strafgesetzbuchs angeführte Weise erschwert ist, hat gerichtliche Bestrafung einzutreten. — Da das Complott unter den besonderen Erschwerungsgründen des Art. 328 nicht aufgeführt ist, so haben die Polizeibehörden die Diebstähle, bei welchen die oben angeführten drei Erfordernisse zutreffen, auch dann abzurügen, wenn sie von Mehreren im Complott verübt worden sind; übrigens ist auf diesen allgemeinen Erschwerungsgrund (vergl. Art. 109 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) bei der Strafausmessung schärfende Rücksicht zu nehmen, und die zu erkennende Arreststrafe nöthigenfalls auf die in Art. 99 bezeichnete, bei dem Diebstahl überhaupt zulässige Weise zu schärfen.

Bei der Ausmessung der Strafe sind überhaupt die in den Art. 107 bis 114 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften zu beachten und ist besonders auf den Werth der entwendeten Sache Rücksicht zu nehmen.

B. Ueber die Unterschlagung.

Der Begriff der Unterschlagung ist in dem Art. 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzt, und der Art. 345 bestimmt, in welchen Fällen eine strafbare Unterschlagung nicht anzunehmen sey. Nach Art. 348 des Strafgesetzbuchs und Art. 59 dieses Gesetzes ist es auch als eine (übrigens nur mit der Hälfte der gewöhnlichen Strafe der Unterschlagung zu belegende) Unterschlagung anzusehen, wenn der Finder einer Sache sich dieselbe zueignet, oder dem ihm bekannten Eigenthümer oder Verlierer dieselbe in der Absicht, sie für sich zu gewinnen, abläugnet; und ebenso ist nach Art. 349 des Strafgesetzbuchs die Strafe der Unterschlagung anwendbar, wenn Jemand einen gefundenen Schatz, welcher nach civilrechtlichen Grundsätzen ihm nicht allein zufällt, mit Ausschließung des Berechtigten sich widerrechtlich zueignet.

Die Vorschriften des Art. 318 bis 320 des Strafgesetzbuchs über die Berechnung des Werths sind auch auf die Unterschlagung anwendbar. (Vergl. 350 des Strafgesetzbuchs.)

Von den Polizeistellen ist die Unterschlagung abzurügen, wenn sie

Digitized by Google

a) nicht mehr als fünf Gulden beträgt, (wobei, wie bei dem Diebstahle, im Falle des Zusammenflusses mehrerer an demselben Thäter zu bestrafenden Unterschlagungen, der Gesammtwerth zu berücksichtigen, und dann, wenn dieser mehr als 5 fl. beträgt, die gerichtliche Competenz begründet ist,) und wenn zugleich

b) keiner der, im Art. 347 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Erschwerungsgründe vorliegt, auch

c) der Thäter sich nicht des zweiten (polizeilichen) Rückfalls schuldig gemacht hat. (Vergl. hiernach zu Art. 61.)

Was oben über das Complott beim Diebstahl gesagt wurde, gilt auch in Beziehung auf die Unterschlagung, ebenso das über die Ausmessung der Strafe Angeführte; übrigens ist die Unterschlagung stets um ein Viertheil milder zu bestrafen, als der Diebstahl; es kann jedoch die Arreststrafe auch hier nach Art. 99 geschärft werden.

Ueber den Diebstahl und die Unterschlagung an Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse, vergl. hiernach Art. 60.

C. Ueber den Betrug.

Der Art. 351 des Strafgesetzbuchs stellt den allgemeinen Begriff dieses Vergehens fest, bei dessen Bestrafung nach Art. 352 zwei Hauptarten zu unterscheiden sind:

1) der Betrug, welcher nur auf die Beschädigung eines Andern (ohne zugleich auf den eigenen Vortheil) gerichtet ist,

2) der Betrug, durch welchen ein unerlaubter Vortheil bezweckt wird; auch finden besondere Bestimmungen statt

3) bei dem Betrug in Vertragsverhältnissen.

Die erste Art ist, soferne die That nicht in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, nach der Größe des Schadens mit Gefängniß zu ahnden.

Die zweite Art ist gleich dem einfachen Diebstahl zu bestrafen.

Bei dem Betrug in Vertragsverhältnissen, er mag unter die erste oder unter die zweite Art fallen, kommt eine Strafe nur dann zur Anwendung, wenn ein Theil den anderen zu Eingehung des Vertrags (dolus causam dans, im Gegensatze zu dem dolus incidens, welcher sich nur auf die Bedingungen des Vertrags, die Preisbestimmung und dergl. bezieht,) durch besondere Arglist verleitet hat, und der Beschädigte auf Bestrafung klagt.

Der Betrag des Schadens ist auf die im Art. 318 des Strafgesetzbuchs enthaltene Weise zu berechnen. (vergl. Art. 360 dess.).

Diese Arten von Betrug sind polizeilich zu bestrafen, wenn

a) der Schaden nicht mehr als fünf Gulden beträgt, (wobei derselbe Grundsatz rücksichtlich des Zusammenrechnens des Schadens bei mehreren Vergehen, welcher oben beim Diebstahl und der Unterschlagung angeführt wurde, Platz greift, vergl. Art. 360 des Strafgesetzbuchs) und wenn zugleich

b) keine der in Art. 353 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Erschwerungen damit verbunden ist, auch

c) der Thäter sich nicht des zweiten (polizeilichen) Rückfalls schuldig gemacht hat. (Vergl. unten Art. 61.)

Digitized by Google

Daß ein durch Fälschung verübter Betrug, betrüglicher Wucher, der Betrug bei dem Schuldenwesen, betrügerischer Bankerott, niemals, auch wenn der Schaden nicht mehr als 5 fl. betragen sollte, polizeilich zu ahnden sey, versteht sich von selbst, da diese Vergehen im Strafgesetzbuch als besondere Arten aufgeführt, und im obigen Artikel unsres Gesetzes nicht erwähnt, auch die dießfälligen Artikel nicht allegirt sind.

Ueber die Bestrafung des Complotts, die Ausmessung der Strafe und die Schärfung der Arreststrafe gilt das oben beim Diebstahl Angeführte auch hierher.

Der Versuch ist bei dem Diebstahle, der Unterschlagung und dem Betrug nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs zu bestrafen. (Art. 107.)

Ueber den Diebstahl, die Unterschlagung und den Betrug zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten, vergl. Art. 60 und über die Folgen des freiwilligen Schadenersatzes vergl. hiernach Art. 62.

Nach dem Art. 343 des Strafgesetzbuchs soll derjenige, welcher dem Diebe in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet, Waaren, die ihm als gestohlene bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, im Falle der Gewerbsmäßigkeit aber, nach Maaßgabe des Art. 91 des Strafgesetzbuchs mit Arbeitshausstrafe belegt werden; und es soll diese Bestimmung auch in Beziehung auf die Unterschlagung und den Betrug in eigennütziger Absicht, Anwendung finden. (Vergl. Art. 350 und 360 des Strafgesetzbuchs.) Der erstere Theil dieser Bestimmung, soferne es sich nämlich nicht von einer gewerbsmäßigen Hehlerei handelt, kann sich nur auf gerichtlich zu bestrafende Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien beziehen, nicht aber auch auf die nur polizeilich zu bestrafenden Vergehen dieser Art, da den bloßen Begünstiger (Hehler) der Ehrenverlust nicht treffen kann, wenn solcher gegen den Urheber selbst nicht eintritt; vielmehr kann bei polizeilich zu ahndenden Diebstählen, Unterschlagungen und Betrügereien der Hehler nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Begünstigung (Art. 89 und 90 des Strafgesetzbuchs), mit Gefängniß (ohne Ehrenverlust) bestraft werden, wozu die Polizeibehörde competent ist. — Da jedoch auch bei Diebstählen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche an sich polizeilich abzurügen wären, eine gewerbsmäßige Begünstigung (im Sinne der Art. 91 und 343 des Strafgesetzbuchs) vorkommen kann, und auch in einem solchen Falle gegen den Hehler auf Arbeitshausstrafe zu erkennen ist, wozu nur die Gerichte competent sind, so sind diese alsdann, wegen der Connexität, auch zu Bestrafung der Urheber solcher Diebstähle ꝛc. (obwohl diese nur polizeiliche Strafe trifft) für zuständig zu halten.

Daß gewerbsmäßig verübte Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, auch wenn der Betrag bei dem einzelnen Vergehen nicht mehr als 5 fl. beträgt, gerichtlich zu bestrafen seyen, versteht sich von selbst (vergl. Art. 324 Nr. 3 und Art. 354 2ter Absatz des Strafgesetzbuchs);

Digitized by Google

übrigens werden diese Fälle in der Regel schon zu Folge des angeführten Grundsatzes über die Zusammenrechnung des Betrags bei den einzelnen Vergehen (Art. 333 des Strafgesetzbuchs) an die Gerichte gelangen.

Zu Bestrafung der vorgedachten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien sind, wenn kein Rückfall vorliegt, die Bezirksämter competent, da in solchen Fällen nie auf mehr, als 8 Tage Arrest erkannt werden darf. Dagegen ist in den Fällen des Art. 61 das Erkenntniß von der Kreisregierung zu fällen, da das Minimum in 8 Tagen Arrest besteht, und in keinem Falle mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß dieselbe nur dieses Minimum für begründet halten werde.

Art. 58.

(Vergl. Strafgesetzbuch Art. 348.)

Wer eine Sache, von der er nicht annehmen kann, daß sie der Eigenthümer aufgegeben habe, gefunden hat, und nicht binnen vierzehen Tagen dem Eigenthümer oder Verlierer, oder, falls diese ihm unbekannt sind, der Obrigkeit oder dem Publicum anzeigt, soll auf Klage des Betheiligten wenn das Gefundene mehr als Einen, jedoch weniger als zehen Gulden werth ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden, bei einem höheren Werthe des Fundes aber mit einer Geldbuße von zehen bis fünfzig Gulden belegt werden.

Wer eine Sache gefunden hat, und solche dem Eigenthümer oder Verlierer, der sich meldet, in der Absicht, sich solche zuzueignen, abläugnet, oder sie sich wirklich zueignet, ist, wenn auch der Werth der gefundenen Sache weniger als 1 fl. beträgt, zu bestrafen, und zwar, wenn der Werth die Summe von 5 fl. übersteigt, gerichtlich nach Art. 348 des Strafgesetzbuchs, und wenn der Werth nicht mehr als 5 fl. beträgt, nach Art. 59 dieses Gesetzes polizeilich.

Der obige Artikel enthält aber überdieß die Vorschrift, daß Jeder, der eine Sache von mehr als 1 fl. Werth gefunden hat, und nicht annehmen kann, daß der Eigenthümer die Sache aufgegeben, d. h. daß er absichtlich den Besitz derselben aufgegeben (daß er sie derelinquirt) habe, diesen Fund anzeigen solle, und zwar dem Eigenthümer oder Verlierer, wenn ihm diese bekannt sind, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, der Obrigkeit oder (durch öffentliches Ausrufen oder Einrücken in ein Zeitungsblatt) dem Publicum. — Zur Erfüllung dieser Obliegenheit ist eine Frist von 14 Tagen festgesetzt. — Unterläßt der Finder innerhalb dieser Frist die vorgeschriebene Anzeige, so ist er auf Klage des Betheiligten, mit einer Geldbuße zu belegen, welche, wenn die gefundene Sache weniger als 10 fl. (aber mehr als 1 fl.) werth ist, bis zu 15 fl., und bei einem höheren Werth des Funds, von 10 bis 50 fl. zu bemessen ist.

Digitized by Google

Wegen Rückfalls kann die Geldbuße nach und nach auf das Doppelte des in dem Artikel bestimmten Maaßes erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Der Versuch ist dagegen nicht zu bestrafen. (Art. 107.)

Macht übrigens der Finder auch erst nach jener 14tägigen Frist, übrigens ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen ist oder eine amtliche Einschreitung statt gefunden hat, die Anzeige von dem Funde, oder übergibt denselben dem Eigenthümer, oder dem Verlierer oder der Obrigkeit, so bleibt er nach Art. 62 mit einer Strafe verschont.

Zu Abrügung dieser Uebertretung sind die Bezirksämter competent, wenn keine höhere Geldstrafe, als von 15 fl. begründet ist; im andern Falle hat die Kreisregierung das Erkenntniß zu fällen. (Art. 90, 91.)

Art. 59.

Wer eine gefundene Sache von nicht mehr als fünf Gulden Werth dem ihm bekannten Eigenthümer oder Verlierer abläugnet oder sonst auf die im Art. 344 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Art sich zueignet, wird mit der Hälfte der auf der Unterschlagung stehenden Strafe belegt.

Vergleiche hierzu das bei Art. 57 und 58 Bemerkte. Uebrigens ist noch anzuführen, daß in diesen Fällen die Arreststrafe nicht geschärft werden kann, da in Art. 99 der vorstehende Artikel nicht allegirt ist.

Bei einem Rückfalle, welcher auch hier wie bei der Unterschlagung, zu behandeln ist, sind die Vorschriften des Art. 61 analog zur Anwendung zu bringen, es ist jedoch nur die Hälfte des in diesem Artikel festgesetzten Strafmaaßes zulässig.

Der Versuch wird gleichfalls nach Analogie des Art. 61 für strafbar zu halten seyn.

Ueber die Wirkung des freiwilligen Ersatzes vergl. hienach Art. 62.

Competent zu Bestrafung dieses Vergehens sind die Bezirksämter. (Art. 90.)

Art. 60.

(Vergl. Strafgesetzbuch Art. 339 bis 341.)

Die vorstehenden Strafbestimmungen treten auch ein, wenn Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, deren Betrag die in den Art. 57 und 59 bezeichnete Summe nicht übersteigt, unter Ehegatten oder nahen Verwandten (Art. 339 des Strafgesetzbuchs) oder an Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse (vergl. Art. 340 des Strafgesetzbuchs) begangen werden, sofern bei Entwendungen die That nicht durch eine der im Strafgesetzbuche angegebenen Auszeichnungen (Art. 323 bis 325) erschwert ist. Doch findet in diesen Fällen Untersuchung und Strafe nur auf vorgängige Klage der Betheiligten Statt. Auch kann bei Entwendung

Digitized by Google

von Eß- und Trinkwaaren zu unmittelbarem Genusse auf eine Geldbuße bis zu zehen Gulden erkannt werden.

Dieser Artikel spricht von zwei Arten von Vergehen, bei welchen theilweise verschiedene Bestimmungen gelten, daher sie einzeln zu beleuchten sind.

A. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug unter Ehegatten und Verwandten.

Wird ein Diebstahl, eine Unterschlagung (vergl. Art. 339 des Strafgesetzbuchs) oder ein gewinnsüchtiger Betrug (vergl. Art. 360 des Strafgesetzbuchs) zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen, so tritt nur in dem Einen Falle, wenn ein Diebstahl mit Waffen verübt worden, Untersuchung und Strafe von Amtswegen ein; in allen übrigen Fällen darf nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie eingeschritten werden (Art. 339 des Strafgesetzbuchs).

Derlei Vergehen unterliegen polizeilicher Bestrafung, wenn

a) der Betrag des Schadens bei sämmtlichen zur Klage gekommenen Vergehen derselben Art (d. h. sämmtlicher Diebstähle, oder sämmtlicher Unterschlagungen, oder sämmtlicher Betrügereien, — denn der Betrag der Diebstähle und Unterschlagungen oder Betrügereien darf nicht zusammen gerechnet werden, —) zusammen nicht mehr als fünf Gulden beträgt (Art. 333, 350, 360 des Strafgesetzbuchs), und wenn zugleich

b) es sich nicht von einem Diebstahle handelt, welcher auf eine in Art. 323 bis 325 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Weise ausgezeichnet ist; (in solchen Fällen ist nach Art. 339 des Strafgesetzbuchs wenigstens auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen). Polizeiliche Strafe ist übrigens bei einem Betrage bis zu 5 fl. auch dann begründet, wenn bei einem Diebstahl unter Verwandten ein Erschwerungsgrund des Art. 328 des Strafgesetzbuchs oder bei einer Unterschlagung ein Erschwerungsgrund des Art. 347 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Betruge ein Erschwerungsgrund des Art. 353 des Strafgesetzbuchs vorliegen sollte.

Was die Bemessung der Strafe betrifft, so ist solche, wenn kein besonderer Erschwerungsgrund der vorgedachten Art vorliegt, stets milder zu bemessen, als wenn das gleiche Vergehen gegen Dritte verübt worden wäre, und es kann daher in solchen nicht erschwerten Fällen nie auf acht Tage Arrest aufgestiegen werden, vielmehr wird in der Regel die Hälfte davon nicht überschritten werden dürfen. Ist dagegen mit dem Vergehen ein Erschwerungsgrund der erwähnten Art verknüpft, so kann die Strafe auf acht Tage Arrest erstreckt werden; es ist übrigens eine Schärfung derselben nach Art. 99 nicht zulässig.

Der Versuch ist bei diesen Uebertretungen nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen (Art. 107).

Hat an einem solchen Vergehen ein Dritter als Miturheber, Gehülfe oder Begünstiger Theil genommen, so kann gegen ihn nur dann eingeschritten werden, wenn der Beschädigte oder das Familienhaupt gegen den Hauptschuldigen Klage erhebt, (vergl. Art. 136 des Strafgesetzbuchs) auch

Digitized by Google

kann ein Dritter als Gehülfe nur nach denselben milderen Bestimmungen bestraft werden (Art. 87 des Strafgesetzbuchs).

Nach Art. 341 des Strafgesetzbuchs ist bei der Entwendung an einem Ehegatten oder Verwandten eine früher wegen eigentlichen Diebstahls erlittene Bestrafung nur ein allgemeiner Erschwerungsgrund, und nicht als eigentlicher Rückfall zu betrachten, und ebenso ist es zu halten, wenn der Angeschuldigte zwar wegen Entwendung an einem Ehegatten oder Verwandten bestraft worden war, und nachher einen eigentlichen Diebstahl begeht. Daher tritt, wenn das Vergehen nach den oben angeführten Grundsätzen sonst als ein polizeiliches zu betrachten ist, auch dann eine bloß polizeiliche Strafe ein, wenn der Angeschuldigte zuvor wegen eines gleichen Vergehens oder wegen eigentlichen Diebstahls bestraft worden war. Ist der Angeschuldigte zuvor wegen einer gleichen Uebertretung (gerichtlich oder polizeilich) bestraft worden, so ist auf diesen Rückfall zwar bei der Strafausmessung schärfende Rücksicht zu nehmen, es darf aber die Strafe nicht über acht Tage Arrest erhöht werden (Art. 103, 104). — Eben diese Grundsätze müssen auch bei der Unterschlagung und dem Betrug zwischen Ehegatten und Verwandten analoge Anwendung finden. (Vergl. auch das hienach zu Art. 61 Bemerkte.)

Competent zu Bestrafung der fraglichen Vergehen sind die Bezirksämter (Art. 90).

B. Entwendungen und Unterschlagungen an Eß- oder Trinkwaaren.

Die vorgedachten Bestimmungen sind auch auf die Entwendungen und Unterschlagungen anwendbar, welche zum unmittelbaren Genuß begangen worden, (s. g. Mundraub) vergl. 340 und 350 des Strafgesetzbuchs. — Auf den Betrug beziehen sie sich jedoch nicht, wie aus dem Art. 360 des Strafgesetzbuchs geschlossen werden muß, welcher den Art. 340 nicht aufführt; auch läßt sich ein Betrug zu Befriedigung einer augenblicklichen Lüsternheit schwer denken, und verdiente jedenfalls wegen der dabei vorwaltenden Ueberlegung keine mildere Beurtheilung.

Bei jenen Vergehen ist daher mit Ausnahme des Falles, wenn die Entwendung mit Waffen verübt worden, nur auf Klage des Beschädigten einzuschreiten.

Polizeiliche Bestrafung ist begründet, wenn der Werth des Entfremdeten im Ganzen nicht mehr als 5 fl. beträgt, und keine der in den Art. 323, 324 und 325 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Auszeichnungen vorliegt, wogegen auch bei den in Art. 328 und 347 des Strafgesetzbuchs gedachten Erschwerungen die polizeiliche Competenz begründet bleibt. — Insbesondere unterliegen daher Entwendungen und Unterschlagungen der gedachten Art bis zum Betrage von 5 fl. auch dann der polizeilichen Bestrafung, wenn sie von Dienstboten, Gesellen ꝛc. an ihrer Dienstherrschaft, oder wenn sie an Feld- und Gartenfrüchten verübt worden sind.

Das, was oben zu A. über die Ausmessung der Strafe, über den Versuch, über die Theilnahme Dritter an solchen Uebertretungen, und über die Berücksichtigung der Vorstrafen beim Rückfall bemerkt worden ist, gilt auch hieher; jedoch ist in Rücksicht auf die zu erkennende Strafe anzuführen-

Digitized by Google

daß bei den Entwendungen und Unterschlagungen an Eß- und Trinkwaaren auch Geldbußen bis zu 10 fl. zulässig sind, die aber nur in milderen Fällen, z. B. bei unbedeutenden Naschereien, ganz geringen Feldexcessen ꝛc. zur Anwendung kommen dürfen.

Damit übrigens dse Bestimmungen dieses Artikels eintreten, wird wesentlich erfordert, daß der Thäter durch die Zueignung der entfremdeten Eß- oder Trinkwaaren keinen Gewinn beabsichtigt habe, weil sonst die Handlung als eigentlicher Diebstahl oder eigentliche Unterschlagung nach Art. 57 zu bestrafen wäre. Es kann daher, z. B. in dem Falle, wenn Jemand Obst auf dem Felde entwendet, um es zu verkaufen, oder um sich den Unterhalt zu Hause zu erleichtern, — oder, wenn Jemand Wein aus einem Keller entwendet, um ihn nach und nach zu trinken, und sich dadurch eine Ausgabe zu ersparen, — die Handlung nicht nach dem obigen Artikel bestraft werden, vielmehr ist dieselbe als ein eigentlicher Diebstahl zu betrachten. — In der Regel wird man eine Entwendung zum unmittelbaren Genusse nur in solchen Fällen annehmen können, wenn der Thäter das Entwendete sogleich verzehrt hat, oder, wenn von ihm doch nicht mehr entwendet wurde, als er auf der Stelle verzehren konnte.

Die vorgedachten Vergehen sind in der Regel von den Bezirksämtern zu bestrafen. (Art. 90.)

Ausnahmsweise ist jedoch auch den Ortsbehörden (Schultheißen und Gemeinderäthen) gestattet, die zum unmittelbaren Genusse verübten Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, innerhalb ihrer Strafcompetenz abzurügen (Art. 92); was übrigens nur dann als zulässig erscheint, wenn der Betrag des Entwendeten ganz unbedeutend ist, und wenn namentlich kein Verdacht vorliegt, daß der Uebertreter in eigentlich gewinnsüchtiger Absicht gehandelt habe. — Wird von einem öffentlichen Feldhüter (Schützen) ein Excess der gedachten Art bei dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht, so darf dieser den Uebertreter nicht von Amtswegen bestrafen, dagegen hat er den Beschädigten alsbald von jener Anzeige in Kenntniß zu setzen, und ihn zur Erklärung aufzufordern, darüber, ob er auf Bestrafung antrage; ist dieses der Fall, so ist gegen den Uebertreter einzuschreiten, und der Excess entweder von der Ortsobrigkeit selbst abzurügen, oder nach Beschaffenheit des Falles dem Bezirksamte (bei einem Betrage bis zu 5 fl.) oder dem Bezirksgerichte (bei einem höheren Betrage des Schadens) anzuzeigen. (K. Verfügung vom 2. Octbr. 1839, Regierungsblatt S. 650).

Sollte übrigens der Feldhüter von dem Eigenthümer den besondern Auftrag haben, alle Excesse der gedachten Art in seinem Namen zur Klage zu bringen, so ist, wenn jener Auftrag erwiesen ist, unmittelbar auf die Klage des Feldhüters gegen den Uebertreter einzuschreiten.

Art. 61.

Wer sich einer der in Art. 57 und 59 genannten Uebertretungen schuldig macht, nachdem er früher wegen einer derselben

Digitized by Google

zu einer polizeilichen Strafe verurtheilt worden, hat Arreststrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen verwirkt.

Ein fernerer Rückfall eignet sich zum gerichtlichen Verfahren (vergl. Art. 338 und 341 des Strafgesetzbuchs.)

Nach Art. 361 des Strafgesetzbuchs werden in Beziehung auf den Rückfall: Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, (die beiden letzteren Verbrechen jedoch nur, soferne dadurch der eigene Vortheil des Thäters bezweckt wird,) als gleichartig angesehen, daher ein Rückfall vorhanden ist, sobald der Thäter wegen irgend eines der vorgenannten Verbrechen bestraft worden war, und nachher wieder das eine oder andere derselben sich zur Schuld bringt. (Art. 124 des Strafgesetzbuchs.) Dieser Grundsatz muß festgehalten werden, und obgleich der Art. 338 des Strafgesetzbuchs sich dahin ausdrückt: daß Derjenige, welcher, nachdem er wegen eines polizeilichen Diebstahls zweimal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens sich schuldig mache, gerichtlich zu bestrafen sey, so muß dennoch nicht blos eine frühere Bestrafung wegen Diebstahls, sondern auch eine frühere Bestrafung wegen Unterschlagung oder Betrugs einen Rückfall mit der bezeichneten Wirkung begründen; denn es ist nicht anzunehmen, daß in Art. 338 die ausdrückliche Bestimmung der Art. 124 und 361 habe aufgehoben werden wollen; auch bezeichnet der obige Art. 61 den Rückfall dahin: „Wer sich einer der im Art. 56 und 58 genannten Uebertretungen (— also gleichviel, welcher derselben) schuldig macht, nachdem er früher wegen einer derselben (— wiederum gleichviel, welcher derselben) zu einer polizeilichen Strafe verurtheilt worden ꝛc.

Nach dieser und nach den weiter hieher bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Strafgesetzbuchs sind rücksichtlich des Rückfalls bei den in Art. 56 und 58 dieses Gesetzes eingeführten Vergehen, folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Im Allgemeinen genügt es, wenn der Angeschuldigte früher auch nur verurtheilt worden war, und es ist zur Annahme eines Rückfalls nicht mehr nöthig, daß er die Strafe auch, wenigstens theilweise, erstanden hat. (Art. 124 des Strafgesetzbuchs und unten Art. 103.)

2) Nur auf die Erkenntnisse der inländischen Behörden ist Rücksicht zu nehmen, nicht aber auch auf die im Ausland ergangenen Straferkenntnisse. (Vergl. denselben Art.)

3) Ein Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Beihülfe zu einem Verbrechen erkannt worden und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu bestrafen ist; im umgekehrten Falle tritt dieselbe Bestimmung ein (Art. 125 des Strafgesetzbuchs); auch versteht es sich von selbst, daß wenn die frühere Strafe wegen Versuchs oder Beihülfe erkannt worden, und nun wieder ein Versuch oder eine Beihülfe zu bestrafen ist, gleichfalls ein Rückfall vorliegt.

Digitized by Google

4) Die vorausgegangene Verurtheilung wegen der im Art. 60 dieses Gesetzes genannten Vergehen begründet keinen Rückfall. (Art. 341 des Strafgesetzbuchs.)

5) Wer wegen Raubs, Erpressung, Diebstahls, Unterschlagung, gewinnsüchtigen Betrugs oder gewinnsüchtiger Fälschung gerichtlich verurtheilt worden und nachher eines (an sich polizeilich zu bestrafenden) Vergehens der in Art. 57 und 59 bezeichneten Art (Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug) sich schuldig macht, ist wegen Rückfalls gerichtlich zu bestrafen.

Sollte jedoch die zuvor erkannte Strafe verjährt oder seit vollständiger Erstehung derselben die im Art. 131 des Strafgesetzbuchs bemerkte Verjährungszeit abgelaufen seyn, so ist auf jene Vorstrafe gar keine Rücksicht zu nehmen, also auch kein Rückfall anzunehmen, und somit das neue Vergehen als erstes zu behandeln, wornach die Polizeibehörde competent ist. (Vergl. Art. 126 des Strafgesetzbuchs.)

6) Wer wegen Diebstahls, Unterschlagung oder gewinnsüchtigen Betrugs polizeilich verurtheilt worden, und nachher wieder ein (an sich zur polizeilichen Bestrafung geeignetes) Vergehen jener Art, — sey es ein Diebstahl, oder eine Unterschlagung, oder ein Betrug, — sich zur Schuld bringt, ist wegen ersten Rückfalls polizeilich nach obigem Artikel mit 8tägigen bis 4wöchigem Arrest zu bestrafen.

Wenn dagegen seit dem ersten Erkenntnisse bis zu dem neuen Vergehen die Verjährungszeit von zwei Jahren abgelaufen war, so darf auf das frühere Erkenntniß keine Rücksicht genommen, sonach kein Rückfall an genommen, sondern das neue Vergehen nur als erstes im rechtlichen Sinne bestraft werden. (Vergl. Art. 126 des Strafgesetzbuchs und hienach 103 dieses Gesetzes.)

7) War der Angeschuldigte wegen irgend eines der in Art. 57 und 59 genannten Vergehen zweimal polizeilich verurtheilt worden, und er begeht wieder eines dieser Vergehen, so ist er gerichtlich zu bestrafen. Uebrigens muß das zweite Erkenntniß denselben wegen Rückfalls verurtheilt haben, und es wäre daher die gerichtliche Competenz in dem Falle nicht begründet, wenn er zweimal wegen ersten Diebstahls, oder erster Unterschlagung ꝛc. verurtheilt worden war.

Wäre seit dem zweiten polizeilichen Erkenntnisse bis zur neuen Uebertretung die zweijährige Verjährungsfrist abgelaufen, so kann auf die frühere Bestrafung, nach dem ad 6 Bemerkten, wiederum keine Rücksicht genommen werden, sondern nur die polizeiliche Strafe, welche auf die erstmalige Uebertretung angedroht ist, (Art. 57) Anwendung finden.

(Vergl. über diesen Artikel auch, Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege, 4. Bd., 1. Abth., 1. Heft. S. 1. ff.)

Bei Ausmessung der Strafe bei Rückfällen ist auf die im letzten Absatze des Art. 127 des Strafgesetzbuchs und im letzten Absatze des Art. 104 dieses Gesetzes bezeichneten Momente Rücksicht zu nehmen.

In Betreff der Competenz ist zu bemerken, daß, sobald es sich von einem nach diesem Artikel zu bestrafenden Rückfalle handelt, das Erkenntniß der Kreisregierung zu überlassen ist, da das Bezirksamt im einzelnen

Digitized by Google

Falle nie mit Bestimmtheit ermessen kann, ob gerade nur das Minimum von 8 Tagen Arrest als begründet erscheint. (Art. 90, 91.)

Art. 62.

Zurückgabe oder Ersatz des Entfremdeten aus freiem Antriebe, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, befreit den Thäter von aller Strafe für das erste Vergehen (Art. 57, 58, 59), und bewirkt die Herabsetzung der für einen Rückfall bestimmten Strafe (Art. 61) auf die Hälfte.

Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Strafe in entsprechendem Verhältnisse zu mildern.

Der Ersatz muß aus freiem Antriebe und vor einer beschuldigenden Anzeige oder amtlichen Einschreitung erfolgt seyn, wenn die Bestimmung des Artikels Platz greifen soll. Die Anzeige oder Einschreitung muß sich aber auch gerade auf den Thäter beziehen, und es tritt daher die Wirkung des Ersatzes auch dann ein, wenn der Beschädigte nur im Allgemeinen eine Anzeige von dem Vergehen gemacht, oder die Obrigkeit nur im Allgemeinen zu Entdeckung des Thäters Schritte gethan hatte, oder auch gegen einen Anderen eingeschritten war. Dagegen kann es nicht als ein Ersatz aus freiem Antriebe angesehen werden, wenn der Uebertreter auf der That ertappt und dadurch zur Zurückgabe des Entwendeten veranlaßt worden ist, oder wenn er von dem Beschädigten sonst entdeckt und zum Ersatze bestimmt worden ist; und es kann daher der Nachlaß oder die beim Rückfall vorgeschriebene Milderung der Strafe in solchen Fällen nicht eintreten, wenn auch zur Zeit des Schadenersatzes noch keine Anzeige bei der Obrigkeit oder keine Einschreitung derselben stattgefunden hatte.

In allen Fällen, in welchem nach dem zum vorhergehenden Artikel (61) Bemerkten das Vergehen als das erste im rechtlichen Sinne zu bestrafen ist, (namentlich also, wenn dieß wegen des Ablaufs der Verjährungszeit von der früheren Strafe an geschehen muß) findet bei einem freiwilligen Ersatze gänzliche Straflosigkeit Statt.

Bei einem Vergehen, welches als Rückfall zu bestrafen ist, kommt die Hälfte derjenigen Strafe in Anwendung, welche im einzelnen Falle zu erkennen gewesen wäre, falls kein Schadenersatz stattgefunden hätte.

Die Herabsetzung der Strafe wegen theilweisen Wiedererſatzes hat nicht unbedingt nach Proportion des ersetzten Theils Statt zu finden; vielmehr ist dabei neben Beachtung der in dem Artikel für den vollständigen Ersatz gegebenen Bestimmung, auch auf die allgemeinen Strafausmessungsgründe Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften des Artikels finden Anwendung auf die Diebstähle, Unterschlagungen und gewinnsüchtigen Betrügereien (Art. 57, 59); ebenso auf die unterlassene Anzeige eines Funds Art. 58), wobei man überdieß, da von einer Zurückgabe oder einem Ersatz des Entfremdeten in

Digitized by Google

diesem Falle nicht gesprochen werden kann, nicht nur die wirkliche Auslieferung der gefundenen Sache an den Eigenthümer oder die Obrigkeit, sondern auch schon die bloße Anzeige an dieselben die Straflosigkeit bewirken dürfte.

Obgleich endlich unser Artikel den Art. 60 nicht ausdrücklich allegirt, so kann doch nicht zweifelhaft seyn, daß die Bestimmungen desselben auch auf die Diebstähle, Unterschlagungen und Betrugshandlungen unter Ehegatten oder Verwandten, und auf die Entwendungen und Unterschlagungen an Eß- und Trinkwaaren, anwendbar sind; denn es können bei diesen, von dem Gesetze im Allgemeinen milder behandelten Uebertretungen keine strengern Grundsätze angewandt werden, als bei schwereren Uebertretungen derselben Art.

b) Ankauf verdächtiger Waaren.

(Strafgesetzbuch Art. 343.)

Art. 63.

Wer entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der Entwendung oder Unterschlagung, aber unter Umständen an sich bringt, welche gegen den Veräußerer den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung derselben erwecken mußten, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft, und kann bei erschwerenden Umständen oder wegen Rückfalls mit Arrest bis zu sechs Wochen belegt werden.

Wer Gegenstände an sich bringt, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen, oder durch Betrug erlangt sind, ist, wenn das Hauptvergehen (Diebstahl, die Unterschlagung oder der Betrug, wodurch die Gegenstände erworben wurden,) gerichtlich zu bestrafen ist, gleichfalls gerichtlicher Bestrafung unterworfen (Art. 343 des Strafgesetzbuchs vergl. 350 und 360 dess.); wenn aber das Hauptvergehen polizeilich zu ahnden ist, (Art. 57 bis 61) nach den Grundsätzen über die Begünstigung polizeilich zu bestrafen. (Art. 107.)

Nach dem obigen Artikel ist aber auch Derjenige, welcher entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der rechtswidrigen Erwerbung, aber doch unter Umständen an sich bringt, welche gegen den Veräußerer den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung derselben erwecken mußten, polizeilicher Strafe unterworfen. — Wenn schon der Artikel nur die Entwendung und Unterschlagung als Verbrechen, von welchen der Uebertreter keine bestimmte Kenntniß haben darf, ausdrücklich nennt, so kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Artikels, soferne er von entfremdeten Gegenständen überhaupt spricht, auch auf den Ankauf solcher Waaren zu beziehen ist, welche durch Raub, Erpressung oder Betrug erlangt worden sind. — Ebenso versteht es sich wohl von selbst, daß, obgleich der Artikel nur von Umständen spricht, welche Verdacht gegen den Veräußerer selbst erwecken müssen, gleichwohl die

Digitized by Google

Strafbestimmung auch dann Anwendung finden muß, wenn der Veräußerer die Gegenstände nicht selbst entfremdet hat, sondern sie aus Auftrag oder im Interesse des Thäters verwerthet, z. B. wenn die Concubine die von ihrem Zuhälter gestohlenen Gegenstände verkauft.

Die Strafe hat sich hauptsächlich zu richten nach dem Werthe der leichtsinnig angekauften Gegenstände, und je nachdem der Verdacht dringend war, und sich auf ein schwereres oder leichteres Verbrechen bezog. Daher wird z. B. bei dem Ankauf einer Monstranz unter sehr verdächtigen Umständen, — weil der Verdacht sich auf einen Kirchendiebstahl bezieht, — keine Geldstrafe, sondern eine mehrwöchige Arreststrafe zu erkennen seyn.

Der Versuch ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen. (Art. 107.)

Was die Competenz zu Abrügung dieser Uebertretungen betrifft, so ist bisher von dem Gerichte, welches über das Hauptverbrechen erkannte, auch die damit in Verbindung stehende Uebertretung der fraglichen Art bestraft worden. Dieß kann jedoch für die Zukunft nicht mehr geschehen, da das Gesetz den Ankauf verdächtiger Waaren für ein besonderes, selbstständiges Polizeivergehen erklärt, und die Untersuchung und Bestrafung der in diesem Gesetz aufgeführten Uebertretungen, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt wird, den Polizeibehörden zuweist. (Art. 90.) Zunächst haben daher die Bezirksämter innerhalb ihres Strafressorts dergleichen Uebertretungen abzuwandeln, schwerere Fälle aber sind von der Kreisregierung zu erledigen. In dem Falle jedoch, wenn der Uebertreter auch wegen des Verdachts der Diebeshehlerei oder Theilnahme an dem Hauptverbrechen gerichtlich untersucht worden ist, und keine Ueberweisung dießfalls angenommen wird, können die Gerichte, des Zusammenhangs wegen, (vergl. Art. 95) auch die fragliche polizeiliche Uebertretung, wenn sie bei demselben Angeschuldigten zur Sprache kommt, abwandeln.

---

c) Beschädigung des Eigenthums.

(Strafgesetzbuch Art. 385 bis 391.)

Art. 64.

Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums soll, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehen Gulden beträgt, und das Vergehen an anderen, als den im Art. 386, Ziffer 1, 2, 3 und 4, und in den Art. 390 und 391 des Strafgesetzbuchs genannten Gegenständen verübt worden ist, auf Klage des Beschädigten mit Arrest bis zu acht Tagen geahndet werden. Wurde die That aus Muthwillen verübt, so kann auf Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden erkannt werden.

Wenn bei Eigenthumsbeschädigungen aus Bosheit besondere Erschwerungsgründe hinzutreten, namentlich die im Art. 387 des Strafgesetzbuchs genannten, oder wenn das Eigenthum eines

Digitized by Google

öffentlichen Dieners aus Rache wegen Amtshandlungen beschädigt wird, so kann bis zu drei, und bei Rückfällen dieser Art bis zu sechs Wochen Arrest aufgestiegen werden.

In dem Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadenersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 62 zur Anwendung.

Gerichtliche Bestrafung tritt ein, wenn auch der Schaden weniger als 10 Gulden beträgt, bei der Beschädigung folgender Gegenstände:

1) Gegenstände, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist, als Schleußen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen u. dgl.; (Nr. 1 des Art. 386 des Strafgesetzbuchs)

2) Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, desgleichen öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; (Nr. 2 des angef. Art.)

3) Obstbäume, Wein- und Hopfenstöcke; (Nr. 3 des angef. Art)

4) öffentlich angestellte Denkmäler; (Art. 390 des Strafgesetzbuchs)

5) Gegenstande religiöser Verehrung, Gräber oder Grabstätten; (Art. 391 des Strafgesetzbuchs).

Ebenso ist die Vergiftung von Waiden, Teichen und andern Wasserbehältnissen, und die vorsätzliche Verbreitung einer Viehseuche, gerichtlicher Bestrafung unterworfen. (Art. 389 des Strafgesetzbuchs.)

Die Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen (Nr. 4 des Artikels 386 des Strafgesetzbuchs) sind (als sogenannte Walderceſſe) nach den Forststrafgesetzen abzurügen, wenn der Schaden nicht mehr als 50 fl. beträgt; bei einem höheren Betrage tritt gerichtliche Strafe ein. (Vergl. Art. 321 und 386 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs.)

Geschieht die Beschädigung an anderen, als den vorbemerkten Gegenständen, und beträgt der Schaden nicht mehr als 10 fl., so ist dieselbe polizeilich zu ahnden, und zwar auch dann, wenn ein Erschwerungsgrund der in Art. 387 des Strafgesetzbuchs gedachten Art damit verbunden ist.

Jede Eigenthumsbeschädigung, welche aus Bosheit geschehen, ist mit Arreststrafe zu ahnden, und es kann diese in den gewöhnlichen Fällen bis zu acht Tagen und bei Rückfällen bis zu 4 Wochen (Art. 103, 104) bemessen werden. — Treten aber bei solchen boshaften Beschädigungen besondere Entschädigungsgründe hinzu, werden sie namentlich an solchen Sachen begangen, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften oder Gewerbeeinrichtungen, Früchte auf dem Felde, Einfriedungen von Grundstücken, öffentlich ausgelegte Leinwand u. dgl., — (Art. 387 des Strafgesetzbuchs,) oder wird das Eigenthum eines öffentlichen Dieners, aus Rache wegen einer Amtshandlung beschädigt, so kann die Arreststrafe bis zu drei Wochen, und bei Rückfällen dieser Art bis zu sechs Wochen erstreckt werden.

Digitized by Google

Ist die Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt worden, so ist auf Arrest bis zu 8 Tagen oder auf eine Geldbuße bis zu 15 fl. zu erkennen, und es kann selbst dann keine höhere Strafe eintreten, wenn auch ein Erschwerungsgrund der vorgedachten Art dabei vorkommen sollte; bei Rückfällen kann jedoch die Geldbuße bis zu 30 fl. und die Arreststrafe bis zu 4 Wochen steigen. — Den Behörden ist überlassen, ob sie im einzelnen Falle eine Arreststrafe oder eine Geldbuße für angemessen halten; bei sehr grobem Muthwillen wird in der Regel auf Arrest zu erkennen seyn.

Der Versuch ist bei diesem Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestrafen. (Art. 107.)

Die Arreststrafe kann, auch im ersten Uebertretungsfalle, auf die im Art. 99 bezeichnete Weise geschärft werden.

Das, was zu Art. 62 rücksichtlich der bei vollständigem oder theilweisem Schadenersatz eintretenden Straflosigkeit oder Strafmilderung bemerkt wurde, gilt auch hieher.

Untersuchung und Strafe kann wegen der in diesem Artikel angeführten Vergehen nur auf Klage des Beschädigten stattfinden; bei der Beschädigung des öffentlichen Eigenthums, z. B. an Gemeindegütern, steht das Klagerecht der Behörde zu, welche die Aufsicht darüber führt, (dem Schultheißen, Gemeindepfleger oder Gemeinderath).

Zu Abrügung dieser Vergehen sind, wenn der Schaden nicht mehr als zwei Gulden beträgt, zunächst die Ortsbehörden, (Ortsvorsteher und Gemeinderath) je innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugniß berechtigt (Art. 92); wenn jedoch mit einer aus Bosheit verübten Beschädigung oder Zerstörung ein Erschwerungsgrund der obenbemerkten Art verbunden ist, so haben sie die Sache dem Bezirksamte vorzulegen.

Die Bezirksämter erkennen hiernächst innerhalb ihrer Competenz; namentlich über alle die Strafbefugniß der Ortsobrigkeit übersteigenden Uebertretungen, welche aus Muthwillen erfolgten; bei den boshaften Beschädigungen haben sie, wenn Erschwerungsgründe concurriren, wodurch einer mehr als 8tägige Arreststrafe begründet seyn kann, die Entscheidung der Kreisregierung zu überlassen. (Art. 90, 91.)

---

d) Jagdexcesse.

(Strafgesetzbuch Art. 394 bis 398.)

Art. 65.

Die unbefugte Erlegung oder Beifangung von Thieren der niederen Jagd wird mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzehen Gulden, und wenn solche gewerbsmäßig geschehen, mit Arrest bis zu vierzehen Tagen bestraft.

Bei Rückfällen kann, wenn das Vergehen gewerbsmäßig verübt worden ist, bis zu dreimonatlichem Arrest aufgestiegen werden.

Digitized by Google

Der Art. 398 des Strafgesetzbuchs findet auch bei diesem Vergehen Anwendung.

Die unbefugte Erlegung von Wild, welches zur sog. hohen Jagd gehört, (wilde Schweine, Hirsche, Rehe, Auerhahnen und Fasanen) ist nach Art. 395 des Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen; dagegen unterliegt die unbefugte Erlegung oder Beifangung von Thieren der niedern Jagd polizeilicher Bestrafung.

Die in obigem Artikel bestimmte Geldstrafe ist besonders darnach zu bemessen, ob der Uebertreter mehr oder weniger Stücke Wildes erlegt hat, und es ist hierbei, wie sich aus den Verhandlungen über das Gesetz ergibt, nur als Ein fortgesetztes Vergehen zu betrachten, wenn der Uebertreter mehrmals unbefugt auf die Jagd, mit oder ohne Erfolg, ausgegangen ist, so daß also nicht für jede einzelne solche Uebertretung eine besondere Strafe anzusetzen ist. Daß das Maximum dieser Strafe nur in den erschwertesten Fällen erkannt werden könne, wenn z. B. die Uebertreter rückfällig, und der Jagdexceß längere Zeit fortgesetzt, auch eine beträchtliche Anzahl von Stücken erlegt worden ist, versteht sich von selbst. Auch haben die Behörden (nach Analogie der Art. 394 und 395 des Strafgesetzbuchs) bei der Strafausmessung besonders mildernde Rücksicht darauf zu nehmen, wenn die Uebertretung nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur zum Vergnügen oder zum Schutze des Grundeigenthums erfolgte und es wird in solchen Fällen selten über das Minimum von 5 fl. aufgestiegen werden können. — Der Rückfall kann, wenn keine Gewerbsmäßigkeit vorliegt, nur innerhalb der Strafgränze von 15 fl. schärfend berücksichtigt werden. (Art. 103, 104.)

Gewerbsmäßigkeit kann, wie sich aus dem Begriffe dieses Erschwerungsgrundes von selbst ergibt, nur bei Uebertretungen, welche in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten, angenommen werden; sie erfordert, daß der Uebertreter aus diesen Jagdexcessen ein eigentliches Gewerbe mache, d. h. daß er seinen Unterhalt dadurch sich verschaffe oder wesentlich erleichtere.

Im Falle der Gewerbsmäßigkeit findet beim Rückfall eine Schärfung der Arreststrafe bis zu 3 Monaten Statt; das Maximum ist jedoch nur in den schwersten Fällen, und nur dann zulässig, wenn der Thäter öfter rückfällig geworden. (Ueber den Einfluß der Verjährung auf die Bemessung des Rückfalls vergl. das zu Art. 61 und 103 Bemerkte.)

Der Versuch ist nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs (Art. 62 ff.) zu bestrafen. (Art. 107.) Darnach sind bloße Vorbereitungshandlungen (der sog. entfernte Versuch) nicht strafbar, sondern nur solche Handlungen, durch welche die Ausführung des Vergehens begonnen wurde. Es ist daher noch kein strafbarer Versuch, wenn Jemand in der Absicht, einen Jagdexceß zu begehen, z. B. bloß mit einem Gewehr auf das Feld gegangen ist, ohne weiter etwas zu unternehmen; dagegen wäre ein strafbarer Versuch dann vorhanden, wenn der Uebertreter bereits von seinem Gewehr (erfolglos) Gebrauch gemacht, oder wenn er ein bestimmtes Wild verfolgt, oder ein Treiben auf Wild (durch Menschen oder durch Hunde) vorgenommen hat.

Digitized by Google

In allen Fällen, in welchen wegen eines Jagdexcesses auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benützten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften Statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind. (Art. 398 des Strafgesetzbuchs.)

Was die Competenz betrifft, so sind

a) die Forstämter befugte, derlei Excesse abzurügen, soferne nach Beschaffenheit des einzelnen Falles auf keine höhere Geldstrafe, als 10 fl., oder auf keine mehr als 3tägige Arreststrafe zu erkennen ist;

b) die Kreisfinanzkammern haben, auf die von den Forstämtern zu führende Untersuchung, über diejenige Fälle zu erkennen, in welchen eine mehr, als 10 fl. betragende Geldbuße oder eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen begründet ist; dagegen haben

c) die Bezirksgerichte die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß zu fällen, wenn auf eine mehr als 14tägige Arreststrafe zu erkennen ist. (Art. 93, 94.)

Macht sich ein Forstdiener eines Jagdexcesses schuldig, oder unterläßt derselbe absichtlich die Verhinderung eines solchen Vergehens, so tritt nach Art. 444 des Strafgesetzbuchs gerichtliche Bestrafung ein. Auf die Communwildschützen findet diese Bestimmung keine Anwendung, vielmehr sind dieselben nach obigem Art. 65 zu behandeln.

---

c) Wucher.

(Strafgesetzbuch Art. 355.)

Art. 66.

Die für die Anborgung eines Capitals, möge dieses in Geld oder anderen vertretbaren Gegenständen bestehen, zu beziehenden Leistungen (Zinsen) dürfen, so weit nicht hienach (Art. 75) Ausnahmen festgesetzt sind, sechs vom Hundert dem Jahr nach nicht übersteigen.

Die gesetzlichen Zinsen, d. h. solche, welche nicht auf besonderer Verabredung beruhen, (namentlich die Verzugszinsen), sind wie bisher zu 5 Procent zu berechnen. Ebenso gelten 5 Procent als der sog. landläufige Zins, und es ist dieses Zinsmaaß dann zu entrichten, wenn nur die Verzinsung im Allgemeinen, und nicht das Maaß derselben bedungen worden ist.

Dagegen ist schon durch das Gesetz vom 26. Februar 1836 (Rgbl. S. 105) das frühere Verbot, sich mehr als 5 Procent anzubedingen, aufgehoben, und allgemein gestattet worden, 6 Procent zu bedingen; auch ist in jenem Gesetze zugleich verordnet, daß von demselben an, der bereits bezahlte sechste Zinsgulden nicht mehr zurückgefordert oder am Capital abgerechnet werden dürfe, und auch wegen des vor diesem Gesetz erfolgten Anbedingens oder Bezugs des sechsten Zinsguldens keine Bestrafung mehr eintrete; übrigens soll die Gültigkeit des auf sechs Procent

Digitized by Google

gerichteten Vertrags, soweit die Zinsen noch nicht wirklich bezahlt sind, nach den zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestandenen Gesetzen beurtheilt werden, so daß also in der Regel solche Verträge, wenn sie vor jenem Gesetz eingegangen wurden, ohne Kraft sind, und nur 5 Procent gefordert werden können.

Der obige Artikel bestimmt nun, daß, wenn nicht eine von den hienach in Art. 75 gemachte Ausnahme eintritt, nicht mehr als 6 Procent Zinsen anbedungen oder bezogen werden dürfen, und es bestimmen die Art. 70 und 73, daß die jenes Maaß von 6 Procent übersteigenden Zinsen, wenn sie gegen das Gesetz bedungen worden, nicht bezahlt, und falls sie schon bezahlt wären, vom Schuldner zurückgefordert werden dürfen, auch soll der verbotswidrige Bezug der höheren Zinsen nach Art. 74 überdieß gestraft werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht nur beim Anborgen von Geld, sondern auch beim Anborgen von andern sog. vertretbaren Gegenständen, d. h. von solchen Sachen, welche nicht als einzelne bestimmte Gegenstände, die selbst wieder zurückgegeben sind, geliehen werden, sondern welche der Darleiher verbrauchen darf, und für welche er seiner Zeit andere von gleicher Art zurückzugeben hat, wie z. B. Früchte, Heu, Stroh u. dgl. — Auch auf die sog. Viehverstellung sind diese Bestimmungen nach Art. 72 anwendbar. —

Es gelten ferner diese gesetzlichen Vorschriften nicht bloß bei eigentlichen Anlehen oder Darlehen, sondern auch bei jedem sonstigen Anborgen einer Forderung gegen Zinsen; z. B. beim Anborgen eines Kaufschillings, namentlich wenn dieser in einzelne Zieler zerschlagen ist, beim Anborgen einer Abrechnungsschuld u. dgl.

Hinsichtlich des Anbedingens von Zinsen aus Zinsen gilt zwar das bisherige Verbot auch ferner noch, es finden aber hierauf die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel keine Anwendung, und namentlich findet wegen eines solchen Vertrags keine Bestrafung Statt.

Art. 67.

Unter die Zinsen wird der Ersatz besonderer Auslagen, welche der Darleiher erwiesenermaßen lediglich zur Vollziehung des Darlehens zu machen hatte, desgleichen eine billige Belohnung für besondere Arbeiten und Dienste, die er im ausschließlichen Interesse des Entlehners erweislich geleistet hat, nicht gerechnet.

Als Auslage für die Vollziehung des Darlehens kann indeß die von dem Darleiher einem Dritten, von welchem er das hergeliehene Capital aufnahm, entrichtete Provision nicht geltend gemacht werden.

Art. 68.

In Beziehung auf die voranstehenden Bestimmungen (Art. 66, 67) ist es gleichgültig, unter welcher Form die Zinsen (Leistungen für die Capitalanborgung) erhoben werden.

Digitized by Google

Die unter verschiedenen Formen erhobenen Leistungen werden zum Behuf der Vergleichung mit dem erlaubten Capitalzins zusammengerechnet.

Art. 69.

Eine von dem Darleiher schon vor oder bei der Darleihung für diese bezogene Leistung, wie namentlich die Provision, wird, wo sie nicht nach Art. 67, Absatz 1, zu den erlaubten gehört, am Capital abgezogen, und vermindert daher mit der Hauptsumme zugleich den Betrag der zulässigen Zinsen.

Was der Schuldner bei der Zurückerstattung des Darlehens über den auf vorstehende Weise verminderten Betrag der Hauptsumme entrichtet hat, wird dem Darleiher als Zinsenempfang aufgerechnet.

Art. 70.

Dagegen wird das Uebermaaß der Zinsen oder sonstiger der Darleihung nachgefolgter Leistungen für die Anborgung nicht am Capital abgezogen, sondern zum Zwecke der Ausmittlung des wucherlichen Uebermaaßes blos die Summe dieser späteren Leistungen ohne Zwischenzinse aus denselben berechnet.

Diese Summe sammt dem etwa nach Art. 69, Absatz 2, hinzu zu rechnenden Betrage wird zu dem vorerwähnten Zwecke mit der Summe der Zinsen, welche nach der Dauer der Anborgung erlaubter Weise bezogen werden durften, verglichen.

In diesen Artikeln wird näher bestimmt, auf welche Weise auszumitteln sey, ob ein unerlaubter Wucher vorliege; und es sind dabei zwei Hauptarten unterschieden, auf welche ein Wucher stattfinden kann: nämlich Leistungen, welche vor oder bei Vollziehung des Darleihens bezogen werden, und Leistungen, welche erst nachher entrichtet werden.

In Beziehung auf diese beiden Hauptarten stellt der Art. 68 den allgemeinen Grundsatz auf, daß es gleichgültig sey, unter welcher Form die Zinsen oder Leistungen für die Capitalanborgung erhoben werden, und daß die unter verschiedenen Formen erhobenen Leistungen zum Behufe der Vergleichung mit dem erlaubten Capitalzins zusammen zu rechnen seyen.

Es ist daher

1) gleichviel, ob die Leistungen in Geld oder in Naturalien oder andern Gegenständen bestehen; werden neben Geld auch andere Gegenstände geleistet, so sind diese (nach Art. 71) in demjenigen Werth zu Geld anzuschlagen, der ihnen zur Zeit, als sie gegeben wurden, zukam. Wenn z. B. für ein Capital von 100 fl. ein Zins von 4 fl., daneben aber noch jährlich ein Scheffel Dinkel anbedungen wird, so ist zunächst der Werth dieses Dinkels zur Zeit der Abgabe zu tariren;

Digitized by Google

gesetzt derselbe wäre 4 fl. werth, so würde der Zins im Ganzen 8 fl. betragen und daher das gesetzliche Maß von 6 Procent übersteigen, somit ein wucherlicher Zins seyn. — Auf gleiche Weise müßte auch der Fall beurtheilt werden, wenn der Schuldner sich zu Dienstleistungen verpflichtete; wenn z. B. bei einem Anlehen von 100 fl. zwar nur 4 fl. Zins ausbedungen, daneben aber bestimmt würde, daß der Schuldner jährlich acht Tage unentgeldlich Taglohnsdienste zu leisten habe; es wären in diesem Falle diese Dienste zu Geld anzuschlagen, und wenn der Betrag mit Hinzurechnung der 4 fl. Zins die Summe von 6 fl. überstiege, so läge ein wucherlicher Vertrag vor.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur solche Leistungen in Berechnung kommen, wozu sich der Schuldner durch den Vertrag *verpflichtet*; gibt er dem Gläubiger *freiwillig*, oder *schenkungsweise*, bei der Zinsenentrichtung etwas an Naturalien, — die sogenannten Kuchengrüße, — so kommt dieß nicht in Anschlag.

2) Gleichviel ist es aber auch, ob der Gläubiger sich den Bezug dadurch verschaffe, daß der Schuldner ihm die Geld- oder Naturalleistung überbringt (eigentliche Zahlung), oder ob er das, was er für die Anborgung beziehen will, dem Schuldner an dem Capital in Abzug bringt. Immer ist dem Gläubiger Das, was er wirklich bezogen hat, auf die hienach ersichtliche Weise aufzurechnen. Es ist daher gleichviel, ob bei einem Anlehen der Gläubiger etwas am Capital abzieht, oder ob ihm für die Gewährung des Anlehens etwas, was *er* dem Entlehner schuldet, nachlassen wird, oder ob er sich von diesem etwas geben läßt. — Beispiele: Der Darlehensvertrag ist auf 500 fl. gerichtet und der Schuldschein wird auf diese Summe ausgestellt, es zieht der Gläubiger aber dem Schuldner 50 fl. ab, und bezahlt ihm nur 450 fl. aus; oder: der Darleiher schuldet dem Entlehner aus irgend einem Grunde 4 Malter Korn, und bedingt, daß er die 500 fl. zwar als Anlehen vollständig herschießen, daß aber jene Schuld ihm nachgelassen werden müsse; oder: es verspricht Einer dem Andern ein Anlehen, bedingt sich aber, daß ihm dieser ein Stück Vieh unentgeltlich überlassen müsse. — Im ersten Falle sind die abgezogenen 50 fl., im zweiten ist der Werth der 4 Malter Korn, und im dritten Falle der Werth des Viehs, dem Darleiher auf die in Art. 69 bestimmte Weise aufzurechnen.

Wie schon zu Art. 66 bemerkt wurde, so finden diese Grundsätze nicht blos bei eigentlichen Anlehen, sondern bei jedem Anborgen einer Forderung statt, daher auf die gleiche Weise zu verfahren wäre, wenn z. B. der Gläubiger bei einer Abrechnung den Schuldner mehr, als er nach der Abrechnung in der That noch schuldig ist, als Abrechnungsrest unterschreiben ließe.

3) Es kommt nicht selten vor, daß der Darleiher sich einen oder mehrere Jahreszinse zum Voraus dadurch bezahlen läßt, daß er sie *sogleich beim Darleihen* des Geldes an der Hauptsumme in Abzug bringt. In solchen Fällen ist, weil das Gesetz bei Bestimmung des zulässigen Zinsmaßes davon ausging, daß der Jahreszins erst nach Ablauf des Jahres zu entrichten sey, — dem Gläubiger das in Abzug Gebrachte,

Digitized by Google

nach Vorschrift des Art. 69 aufzurechnen; denn dieser Artikel verordnet diese Aufrechnung allgemein rücksichtlich jeder vor oder bei der Darleihung bezogenen Leistung, und es kommt nach Art. 68 nicht darauf an, unter welcher Form (also auch nicht, ob etwa als Vorauszahlung der Zinsen) die Leistung erhoben wurde.

Was sodann im Besondern

I. die vor oder bei der Darleihung bezogenen Leistungen betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) der Gläubiger darf sich nach Art. 67 besondere Auslagen, die er erwiesenermaßen lediglich zu Vollziehung des Darlehens zu machen hatte, ersetzen, desgleichen eine billige Belohnung für besondere Arbeiten und Dienste, die er im ausschließlichen Interesse des Entlehners erweislich geleistet hat, bezahlen lassen, ohne daß ihm dießfalls etwas als Zinsenbezug oder sonst aufzurechnen wäre. Hat z. B. der Darleiher das Anlehen an verschiedene Gläubiger des Schuldners, die davon befriedigt werden sollten, ausbezahlt, so kann er sich die hiebei gehabten Auslagen an Porto und dergleichen ersetzen, und eine billige Belohnung für seine Mühe bezahlen lassen. Es liegt aber immer dem Gläubiger der Beweis darüber ob, daß er solche Auslagen oder Mühe im Interesse des Schuldners gehabt habe.

Dagegen darf

2) der Gläubiger keine s. g. Provision abziehen oder sich erstatten lassen, auch nicht, wenn er das Geld von einem Dritten sich verschaffen und dafür vielleicht an diesen eine Provision bezahlen mußte. — Daß übrigens Derjenige, welcher einem Andern das Geld nicht selbst anleiht, sondern ihm ein Anlehen bei einem Dritten verschafft oder unterhandelt, (was bei den Geldmäklern, Sensalen, Commissionären ꝛc. häufig vorkommt) sich für diese Bemühung eine Belohnung bezahlen lassen darf, versteht sich von selbst.

3) Die schon vor oder bei der Darleihung bezogene Leistung, (soferne sie nicht nach dem ad 1 Bemerkten erlaubt ist) und namentlich die Provision, darf von dem Schuldner nicht unbedingt zurückgefordert werden, vielmehr findet nur ein Ersatz desjenigen Betrages statt, welcher sich bei der im zweiten Absatze des Art. 69 vorgeschriebenen Berechnung als wucherliches Uebermaß herausstellt.

Es sind nämlich jene Leistungen (namentlich die Provision) an der Hauptsumme, dem Capital, abzuziehen, und es ist sodann zu berechnen, wie viel die gesetzlich zulässigen Zinsen (d. h. zu 6 Procent) aus diesem verminderten Capital betragen. Was sodann der Schuldner bei der Heimbezahlung des Capitals mehr, als dieses Capital nach Abzug der obgedachten Leistungen noch beträgt, bezahlt hat, wird so angesehen, als wäre dieser Mehrbetrag in der Eigenschaft von Zinsen bezahlt worden: und es fragt sich alsdann, ob der Gläubiger im Ganzen nicht mehr an Zinsen erhoben hat, als das Gesetz für zulässig erklärt, nämlich nicht mehr als 6 Procent. — Hienach kann es häufig vorkommen, daß ein wucherliches Uebermaß, und somit eine Zurückforderung nicht stattfindet, wenn auch eine Provision gegeben wurde; sobald nämlich die eigentlichen Zinsen unter

Digitized by Google

dem Betrage von 6 Procent bedungen und bezahlt worden sind, und sich bei jener Berechnung ergibt, daß auch die Provision den Zins nicht über den Betrag von 6 Procent gesteigert hat.

Zur Erläuterung dieser Sätze mögen folgende Beispiele dienen:

A. Der Darleiher hat dem Schuldner, welcher ein Anlehen von 1000 fl. bei ihm aufnahm, bei Ausbezahlung des Geldes 100 fl. als Provision abgezogen, und das Capital ist zu 4 Procent verzinst, nach 4 Jahren aber im ganzen Betrage von 1000 fl. heimbezahlt worden. Hier sind nun zunächst die 100 fl. Provision am Capital abzuziehen, und es durften nur noch 900 fl. verzinst werden: der gesetzlich zulässige Zins beträgt aber 6 Procent, somit aus 900 fl. jährlich 54 fl. und auf 4 Jahre 216 fl. Im Ganzen durfte der Gläubiger also beziehen: 900 fl. Capital und 216 fl. Zins daraus. — Wirklich bezogen hat derselbe 1000 fl. Capital, also 100 fl. mehr, als das Capital nach Abzug der Provision beträgt, daher ihm diese 100 fl. als Zinsenempfang aufzurechnen sind. An Zinsen empfing er von 1000 fl. à 4 Procent jährlich 40 fl. und in 4 Jahren zusammen 160 fl. Rechnet man nun hiezu jene 100 fl., die ebenfalls als Zinsenempfang zu betrachten sind, so betragen die Zinsen im Ganzen 260 fl. Er hätte aber nach dem Angeführten nur 216 fl. Zinsen beziehen dürfen, daher 44 fl. als wucherliches Uebermaaß zu betrachten sind.

B. Der Gläubiger hat bei einem Anlehen von 1000 fl. eine Provision von 50 fl. abgezogen, und das Capital ist 4 Jahre lang zu 4 Procent verzinst, dann aber in dem vollen Betrage von 1000 fl. heimbezahlt worden. Hier stellt sich die Berechnung dahin: das Capital beträgt nach Abzug der 50 fl. Provision noch 950 fl. und der Zins aus letzterer Summe zu 6 Procent jährlich 56 fl., was auf 4 Jahre 224 fl. ausmacht, die dem Gläubiger gesetzlich erlaubt waren. Nun bezog der Gläubiger aber 50 fl. am Capital zuviel, was ihm als Zins aufzurechnen ist; aus 1000 fl. bezog er in 4 Jahren zu 4 Procent an Zinsen 160 fl.; und wenn hiezu jene 50 fl. hinzugerechnet werden, so beträgt der Zinsenbezug im Ganzen 210 fl. Also bezog er 14 fl. weniger an Zinsen, als nach dem Gesetze zulässig gewesen wäre, daher auch kein wucherliches Uebermaaß vorliegt.

4) Aus Vorstehendem ergibt sich übrigens auch der Satz, daß in der Regel erst dann, wenn das Anlehen heimbezahlt wird, berechnet und beurtheilt werden kann, ob bei Leistungen der gedachten Art ein Wucher anzunehmen ist, und es findet hievon eine Ausnahme nur dann Statt, wenn entweder der stipulirte Zins an sich schon, (abgesehen von jenen Leistungen) das gesetzliche Maaß (von 6 pro Cent) erreicht oder gar übersteigt, oder wenn das Capital auf eine bestimmte Zeit angeliehen wurde. Denn im ersteren Falle erscheinen die neben dem Zins gemachten Leistungen jedenfalls als wucherliches Uebermaaß, und im letzteren Falle läßt sich nach der zum Voraus bestimmten Zeit der Heimbezahlung des Capitals berechnen, ob ein solches Uebermaaß stattfinde.

5) Daß endlich in allen Fällen, wenn ein wucherliches Uebermaaß sich herausstellt, der Schuldner die Bezahlung dieses Uebermaaßes verweigern darf, versteht sich ganz von selbst, da der Art. 73 das Anbedingen desselben für rechtlich ungültig erklärt, und dem Schuldner das Recht

Digitized by Google

einräumt, daſſelbe ſelbſt dann, wenn es bereits bezahlt worden iſt, wiederum zurückzufordern.

II. In Beziehung auf die der Dahrleihung nachgefolgten Leiſtungen, alſo namentlich der gewöhnlichen Zinſen, hat der Art. 70 den früher zuweilen angenommenen Grundſatz der ſog. Staffelrechnung, wonach die zuviel bezahlten Zinſen jedesmal am Capital abgezogen und die folgenden, als zuläſſig erſcheinenden Zinſen ſodann nur von dem ſo verminderten Capital berechnet wurden, verlaſſen, und ausdrücklich vorgeſchrieben, daß dieſe Zinſen und ſonſtige nachgefolgte Leiſtungen, ohne Zwiſchenzinſe, zuſammengerechnet, und mit dem geſetzlich geſtatteten Zinſenmaaß verglichen werden ſollen.

Dieſer Grundſatz iſt ſehr einfach und klar und bedarf keiner weiteren Erläuterung; doch möge er ebenfalls an einem Beiſpiele angewendet werden.

Bei einem Anlehen von 100 fl. iſt ein jährlicher Zins von 5 fl. anbedungen, daneben aber noch verabredet, daß der Schuldner je um das andere Jahr noch einen Scheffel Dinkel dazu geben müſſe. Angenommen, der Werth dieſer Frucht betrage 4 fl., ſo würde der Zins im Ganzen auf 2 Jahre 14 fl. und auf 1 Jahr 7 fl. betragen, ſomit das geſetzliche Maaß um 1 fl. überſchritten ſeyn.

Ueber den zweiten Abſatz des Art. 70 iſt ſchon oben ad I. das Erforderliche bemerkt, und es iſt nur noch beizufügen, wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß in dem Falle, wenn nicht nur ein Uebermaaß bei den nachgefolgten Leiſtungen ſtatt fand, ſondern auch eine Leiſtung von der ad I. erwähnten Art, Beides als wucherlich zu betrachten iſt. Hätte z. B. in dem oben zu I. unter A. angeführten Beiſpiele neben einer Proviſion von 100 fl. der jährliche Zins 7 Procent betragen, ſo würde ſich die Berechnung dahin ſtellen: der zuläſſige Zins aus 900 fl. beträgt à 6 Procent in 4 Jahren — 216 fl.; der Gläubiger bezog aber aus 1000 fl. à 7 Procent in 4 Jahren 280 fl., ſomit 64 fl. zuviel; außerdem ſind die 100 fl. Proviſion als weiteres Uebermaaß der Zinſen zu betrachten, ſo daß das wucherliche Uebermaaß im Ganzen 164 fl. beträgt.

Art. 71.

So weit das Darleihen oder die Zinſen nicht in Geld, ſondern in anderen Gebrauchsgegenſtänden beſtehen, werden die letzteren zur Bemeſſung des erlaubten Zinſenmaaßes in demjenigen Werthe zu Geld angeſchlagen, der ihnen zur Zeit der Darleihung oder der Zinſenentrichtung zukam.

Die dem Gläubiger ſtatt Zinſes eingeräumte Nutzung eines Grundſtücks oder eines ſonſtigen Gegenſtandes wird zu dem ſo eben bemerkten Zwecke nach ihrem zur Zeit der Einräumung erfahrungsmäßig zu erwartenden Ertrag angeſchlagen, und es kommen

Digitized by Google

dabei solche Vortheile, welche der Gläubiger nur in Folge besonderer Industrie oder außerordentlicher günstiger Zufälle bezogen, nicht in Berechnung.

In Beziehung auf den ersten Absatz dieses Artikels ist zu bemerken, daß wenn andere Gegenstände, als Geld, hingeliehen oder vom Schuldner als Leistung vor, bei oder nach der Darleihung gegeben werden, der Werth jedesmal nach der Zeit zu schätzen ist, zu welcher die Uebergabe solcher Gegenstände erfolgte; also wenn sie hingeliehen wurden, ist die Schätzung nach der Zeit des Darlehens, wenn sie als Zinsen gegeben worden, nach der Zeit, zu welcher sie vom Schuldner entrichtet wurden, vorzunehmen. Daß übrigens durch solche Schätzungen der Werth nie ganz genau ermittelt werden kann, liegt in der Natur der Sache, und wenn daher durch eine solche Schätzung sich ein ganz unbedeutendes Uebermaaß der Zinsen ergeben sollte, so werden die Behörden Anstand nehmen müssen, einen Wucher anzunehmen.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kann nur auf die ungleichartigen Zinsen bezogen werden, d. h. auf solche Fälle, wenn das Darlehen ganz oder theilweise in Geld besteht, und die Zinsen ganz oder theilweise in Naturalien oder in Geld, jedoch nicht in entsprechendem Verhältniß zu dem Gegenstand des Darlehens, anbedungen oder geleistet werden; sie findet aber keine Anwendung, wenn Naturalien dargeliehen und die Zinsen in gleichen Naturalien bedungen oder geleistet werden. Der Artikel findet z. B. in folgenden Fällen Anwendung: Wenn Geld angeliehen wird und die Zinsen ganz oder theilweise in Naturalien bestehen; oder nur wenn nur Naturalien angeliehen werden, und die Zinsen ganz oder theilweise in Geld bestehen; oder wenn etwa 1000 fl. Geld und 20 Scheffel Frucht angeliehen werden, und als Zins nur 10 fl. an Geld, der weitere Zins aber an Naturalien (z. B. 12 Scheffel Frucht) gegeben wird. — Keine Anwendung findet aber der Artikel, wenn z. B. 20 Scheffel Dinkel angeliehen, und als Zins wieder Dinkel bedungen wird, oder wenn 100 fl. Geld und 20 Scheffel Dinkel hingeliehen, und als Zins 6 Procent aus 100 fl. an Geld, und 6 Procent aus 20 Scheffel an Dinkel stipulirt werden.

Was den zweiten Absatz des Artikels betrifft, so versteht sich von selbst, daß nur der wahrscheinliche Reinertrag in Berechnung kommt, und somit die Kulturkosten ꝛc. von dem Rohertrage abzuziehen sind; in der Regel wird diese Ertragsschätzung am besten und sichersten nach den laufenden Mieth- oder Pachtpreisen vorgenommen werden. — Wird von dem Gläubiger, unabhängig von dem Darlehensvertrage, mit dem Schuldner ein besonderer Pachtvertrag abgeschlossen, so findet hierauf natürlich der Artikel keine Anwendung; nur wenn die Form eines solchen besondern Pachtvertrags zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes benützt, und die Benützung eines Grundstücks oder andern Gegenstands in der That anstatt der Zinsen für ein angeborgtes Capital bedungen würde, müßte die Vorschrift des Artikels Platz greifen. — Uebrigens gilt auch hierher

Digitized by Google

das, was zum ersten Absatz in Beziehung auf ein durch die Schätzung erhobenes ganz unbedeutendes Uebermaaß gesagt wurde.

Art. 72.

Auf die sogenannte Viehverstellung finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls Anwendung.

Namentlich ist bei der Vergleichung der von dem Verleiher empfangenen Leistung mit der hingeliehenen Nutzung die letztere nach Maaßgabe des zweiten Absatzes des Art. 71 zu schätzen, dabei aber eine etwa von dem Beständer übernommene Gefahr für zufällige Beschädigung der in seiner Nutzung stehenden Sache gehörig in Anschlag zu bringen.

Nach diesem Artikel soll der Vortheil, welchen der Eigenthümer des Viehs von dem Beständer desselben bezieht, das Maaß von 6 Procent nicht übersteigen; dieß läßt sich auf keine andere Weise ausführen, als daß der Werth des überlassenen Viehs als Capital, und die von dem Beständer zu entrichtenden Leistungen als Zinsen betrachtet werden; auch ist bei Schätzung des Werths des Capitals darauf Rücksicht zu nehmen, wenn der Beständer etwa die Gefahr für zufällige Beschädigung des Viehs übernommen hat, und es kann in Beziehung auf den hierwegen zu machenden Abzug an dem Werth des Viehs dasjenige zum Anhaltspunkte genommen werden, was bei den an mehreren Orten bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften als Einlage für vollständigen Schadensersatz zu entrichten ist.

Uebrigens ist unterm 23. April 1823 (Regbl. S. 368) auf allerhöchsten Befehl den Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht worden, mit Ernst und Eifer dahin zu wirken, daß das Halten von Stellvieh abgeschafft und durch Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen entbehrlich gemacht werde.

Auf Juden, welche sich mit dem sog. Viehverstellen abgeben, findet der Art. 34 des Ges. vom 25. April 1828 Anwendung, wornach wegen ihrer Forderungen an nicht-wechselfähige Christen die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc. sowie das außergerichtliche Bekenntniß des Schuldners keine rechtliche Beweiskraft hat, und dieß auch dann nicht, wenn die Forderung an einen Andern, Juden oder Christen, Inländer oder Ausländer, abgetreten worden ist.

Art. 73.

In so weit die Zinsen das in Art. 66 bestimmte Maaß übersteigen, ist ihre Anbedingung rechtlich ungültig, und das bereits geleistete Uebermaaß kann von dem Schuldner zurückgefordert werden.

Digitized by Google

Erscheint das gesetzliche Maaß der Zinsen nach den in den vorgehenden Artikeln gegebenen Bestimmungen als überschritten, so ist der Vertrag in Beziehung auf dieses Uebermaaß als ungültig zu betrachten, und es hat der Schuldner nicht nur das Recht, die Bezahlung dieses Uebermaaßes zu verweigern, sondern er kann dasselbe auch, wenn er es bereits bezahlt hat, wieder zurückfordern.

Zinsen können übrigens aus diesem zurückzufordernden wucherlichen Uebermaaße nur unter denselben Bedingungen, wie bei der Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld überhaupt, angesprochen werden.

Ist das Capital dem Schuldner zurückbezahlt worden, so kann er das Uebermaaß der Zinsen nur innerhalb eines Jahres, vom Tage der Rückbezahlung des Capitals an, zurückverlangen, und nach Ablauf dieses Jahrs keine Klage mehr deshalb erheben. (Vergl. Art. 76.)

Art. 74.

Der wirkliche Bezug übermäßiger Zinsen (Art. 66—70) wird auf die Klage des Beschädigten an dem Gläubiger als Wuchervergehen mit einer Geldbuße geahndet, welche im ersten Falle dem einfachen, bei dem ersten Rückfalle dem doppelten Betrage des jedesmaligen unerlaubten Bezugs gleich kommt.

Bei weiteren Rückfällen steigt die Strafe in der bemerkten Weise so, daß sie bei dem zweiten, dritten, vierten Rückfalle den drei-, vier-, fünffachen Betrag des unerlaubten Bezuges erreicht.

Wenn sich aus der Häufigkeit der Fälle oder der Art des Betriebs eine Gewerbsmäßigkeit des Wuchers ergibt, so trifft den Wucherer neben der Geldbuße Arreststrafe, die bis zu sechs Wochen, und bei Rückfällen bis zu drei Monaten ansteigen kann.

Wenn die Beschuldigung einer Verkleidung des Wuchers (Strafgesetzbuch Art. 355) von der Gerichtsbehörde nicht als begründet erfunden wird, jedoch der Bezug eines wucherlichen Uebermaaßes Statt gehabt hat, so kommt die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels zur Anwendung.

Wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hat, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen war, so kommen nach dem Art. 355 des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen über Betrug zur Anwendung, und zwar müssen, wenn es sich nur von einer Beschädigung bis zu 5 fl. handelt (d. h. wenn das wucherliche Uebermaaß nicht mehr, als

Digitized by Google

5 fl. beträgt), die Strafbestimmungen der Art. 57 und 61 des gegenwärtigen Gesetzes Platz greifen, bei einem höheren Betrage aber findet gerichtliche Bestrafung statt; übrigens kann, da es sich in solchen Fällen überhaupt von einem Betruge in Vertragsverhältnissen handelt, in Gemäßheit des letzten Absatzes von Art. 352 des Strafgesetzbuchs, nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden. Dagegen ist zur Bestrafung eines solchen betrüglichen Wuchers nicht erforderlich, daß das wucherliche Uebermaaß auch wirklich vom Gläubiger bezogen worden ist, vielmehr ist, wenn der wirkliche Bezug noch nicht stattgefunden hatte, doch ein strafbarer Versuch vorhanden.

Hat eine Täuschung des Schuldners nicht stattgefunden, so ist der Wucher auf die in diesem Artikel vorgeschriebene Weise polizeilich zu ahnden; jedoch nicht schon wegen des bloßen Anbedingens eines wucherlichen Uebermaaßes, sondern nur, wenn dieses vom Gläubiger wirklich bezogen worden ist; auch ist stets nur auf Klage des Beschädigten einzuschreiten, und es verjährt diese Klage nach Art. 76 mit dem Ablaufe eines Jahrs von Zurückerstattung des Capitals an.

In der Regel besteht die Strafe in einer Geldbuße, die sich nach dem Betrage des wucherlichen Uebermaaßes richtet, und im ersten Uebertretungsfalle diesem Betrage gleichkommt, beim ersten Rückfalle das Doppelte, beim zweiten Rückfalle das Dreifache dieses Betrags ausmacht, und bei weiteren Rückfällen in demselben Verhältnisse steigt.

Die im Falle der Gewerbsmäßigkeit neben der Geldbuße zu erkennende Arreststrafe hat sich hauptsächlich nach der Größe des Wuchers, und darnach zu bestimmen, ob der Wucherer die Noth des Schuldners mißbraucht hat; im ersten Uebertretungsfalle wird nicht leicht über 4 Wochen Arrest erkannt, und das Maximum von 3 Monaten wird nur bei einem öfteren Rückfalle angewendet werden können.

Uebrigens ist auch hier wieder an die Vorschrift des Art. 103 zu erinnern, wornach bei der Frage, ob ein Rückfall vorhanden sey, die vorangegangenen Erkenntnisse nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Verjahrungsfrist von dem letzteren Erkenntnisse an bis zu der neuen Uebertretung noch nicht abgelaufen war; diese Verjährungsfrist beträgt aber nach Art. 76 nur Ein Jahr.

Zu Erkennung der in diesem Artikel bestimmten Strafen sind zunächst die Bezirksämter competent, wenn die Geldstrafe nicht mehr als 15 fl. und die Arreststrafe nicht über 8 Tage beträgt; schwerere Fälle sind der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. (Art. 90, 91.)

Einen strafbaren Versuch kennt das Gesetz bei dem polizeilich zu bestrafenden Wucher nicht. (Art. 107.)

Art. 75.

Die Vorschrift eines nicht zu überschreitenden Zinsmaaßes (Art. 66) findet keine Anwendung:

Digitized by Google

1) auf Anlehen an Personen, welchen unbedingte Wechselfähigkeit zukommt, deßgleichen auf Anlehen an Vorsteher von Landgemeinden, welche sie während der Dauer ihrer Amtsführung aufgenommen haben;

2) auf Darlehen an andere Personen, wenn und so weit bei der Schließung des Darlehens die Entrichtung einer außer den Gränzen der Art. 66 und 67 liegenden Leistung von dem Ortsvorsteher des Entlehners auf den Vortrag des Letzteren schriftlich für zulässig erklärt wird. Gegen die Verweigerung dieser Erklärung kann an das Bezirkspolizeiamt Recurs ergriffen werden, welches endgültig entscheidet;

3) auf Anlehen, welche von dem Staate oder von einer unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaft aufgenommen worden, letzterenfalls jedoch nur in so weit, als die betreffenden Bedingungen des Anlehens von der aufsehenden Staatsbehörde genehmigt worden sind;

4) auf Anlehen von Leihanstalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht, jedoch nur in so weit, als die betreffenden Bedingungen des Anlehens mit dem von der Staatsbehörde gebilligten Statut der Anstalt in Uebereinstimmung stehen. Das in ihrem Statute von der Regierung gebilligte Zinsmaaß dürfen die Leihanstalten auch in den Fällen der Ziffer 1 und 2 nicht überschreiten.

Nach diesem Artikel können

I. Personen, welchen **unbedingte Wechselfähigkeit** zukommt, ohne Beschränkung auf ein gewisses Zinsmaaß, Anlehen zu beliebig hohen Zinsen aufnehmen; auch findet auf solche Anlehen, wie sich von selbst versteht, die Bestimmung der Art. 67 und 69 wegen der Provision oder anderer vor oder bei der Dahrleihung erfolgenden Leistung keine Anwendung; und es bezieht sich diese den gedachten Personen zustehende Freiheit auf alle und jede Zinsversprechen, nicht blos bei eigentlichen Anlehen, sondern auch bei allen anderen Anborgungen, z. B. von Kaufschillingen, Abrechnungsschuldigkeiten ꝛc.

Die unbedingte Wechselfähigkeit kommt folgenden Personen zu:

1) den Kaufleuten, (Banquiers, Waarenhändlern, Krämern,) ebenso den Handelsfrauen in Beziehung auf ihre Handelsgeschäfte;

2) dem hohen und niederen Adel;

3) allen Oberofficieren, deßgleichen denjenigen Subalternofficieren, welche pensionirt sind, oder welche zwar nur den Rang eines Subalternofficiers haben, aber keine Militärdienste thun, sondern rechtliche oder

Digitized by Google

ökonomische Angelegenheiten besorgen, z. B. Auditore, Regimentsquartiermeister, Regimentsärzte, und dergl.

4) alle Hofdiener, ausgenommen die geringeren Livreebedienten;

5) alle Gelehrten ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Bedienstung, jedoch mit Ausnahme der Kirchen- und Schuldiener;

6) die Schreiber, ohne Unterschied, ob und in welchem Amte sie stehen;

7) die Ortsvorsteher in Städten,

welchen nunmehr durch dieses Gesetz (in Beziehung auf die Bestimmungen über den Wucher) auch die Ortsvorsteher in Landgemeinden gleichgestellt sind.

Uebrigens ist über diese s. g. unbedingte Wechselfähigkeit noch Folgendes zu bemerken:

Im Allgemeinen gehört dazu überhaupt das Recht, über sein Vermögen frei zu disponiren, also namentlich die Freiheit von der väterlichen Gewalt, und von der Vormundschaft. Die Errichtung eines eigenen Haushalts oder der selbstständige Betrieb eines Geschäfts bewirkt aber nur nach Zurücklegung des 20. Lebensjahrs die Wechselfähigkeit.

Zu 1) Unter Kaufleuten werden überhaupt auch alle diejenigen verstanden, welche mit in- oder ausländischen Waaren, allein oder in Gesellschaft, öffentlichen Handel treiben. Gleichviel ist, ob der Kaufmann in eine Zunft aufgenommen ist, oder nicht. Auch minderjährige Kaufleute, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, und allein oder in Gesellschaft Handel treiben, sind unbedingt wechselfähig.

Zu 2) Wenn ein Adeliger ein Amt bekleidet, bei welchem keine unbedingte Wechselfähigkeit stattfindet, z. B. wenn er Subalternofficier im Dienste, Kirchen- oder Schuldiener ist, so ist er ungeachtet seines Adels, nicht unbedingt wechselfähig. — Der bloße Personaladel (Ordensadel) macht nicht wechselfähig.

Zu 3) Unter die Oberofficiere gehören alle Officiere welche die Stelle eines Hauptmanns oder Rittmeisters, oder eine höhere Stelle bekleiden. — Die Subalternofficiere (vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts) welche im activen Dienste sind, haben nur bedingte Wechselfähigkeit.

Zu 4) Zu den Hofbedienten gehören nur diejenigen, welche am Königlichen Hofe angestellt sind, nicht auch die Diener von appanagirten Prinzen, von Standesherren ꝛc.

Zu 5) Zu den Gelehrten werden Diejenigen gerechnet, welche auf höheren Lehranstalten studirt haben, gleichviel, ob sie ein Staatsamt bekleiden, oder die Wissenschaften zu ihrem Hauptberufe machen. Unter die Schuldiener, welchen keine Wechselfähigkeit zukommt, sind nicht zu zählen die Professoren der Universität oder an höheren Lehranstalten.

Zu 6) Da das altwürtembergische Institut der Schreiber in neuerer Zeit ganz umgeschaffen worden ist, so werden jetzt nur noch Diejenigen, welche entweder früher ein Schreibereramen, oder neuerlich eine Prüfung bei einer Kreis- oder Centralstelle im Departement der Justiz (z. B. das Notariatsexamen), des Innern (z. B. das Examen für Verwaltungsactuare, Oberamtsactuare ꝛc.), oder der Finanzen (z. B. das Buchhaltersexamen), mit Erfolg bestanden haben, als wechselfähig zu betrachten seyn.

Digitized by Google

Zu 7) Die Ortsvorsteher von Landgemeinden sind nur so lange, als sie im Amte sind, unbedingt wechselfähig, es wäre denn, daß sie in einer andern Eigenschaft (z. B. als Schreiber) unbedingte Wechselfähigkeit besitzen.

II. Wollen andere, als die hievor genannte Personen, höhere Zinse, als zu 6 Procent versprechen, oder zu Leistungen, welche nach Art. 67 und 69 unzulässig sind, sich verpflichten, so haben sie, wenn solches Gültigkeit erlangen soll, die Erlaubniß ihres Ortsvorstehers dazu einzuholen, und ihm die Gründe, welche sie zu einem solchen Vertrage bestimmen, vorzutragen. Der Ortsvorsteher hat diese Gründe und die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Entlehners pflichtmäßig zu erwägen, und zu beurtheilen, ob nicht Leichtsinn oder Verschwendung die Veranlassung zu dem Vertrage geben, oder dieser überhaupt nachtheilig für den Entlehner sey. (Verfügung v. 2. Octbr. 1829, Regbl. S. 650.) Findet er keinen Anstand hierbei, so hat er die Erlaubniß zu ertheilen, und eine schriftliche Urkunde darüber auszustellen, welche jedoch nichts weiter, als die Genehmigung des Vertrags, und nicht die Gründe, welche den Schuldner dazu veranlaßten, zu enthalten hat. — Findet er dagegen bei jener Untersuchung und Erwägung gerechte Bedenken gegen die Genehmigung, so hat er solche zu verweigern. Gegen diese Verweigerung steht aber dem Schuldner der Recurs an das Bezirks-Polizeiamt zu, welches in letzter Instanz darüber zu entscheiden hat. — Da das Gesetz in Beziehung auf diesen Recurs keine besondern Formen und Förmlichkeiten vorschreibt, so kann die Beschwerde zu jeder Zeit und in jeder allgemein zulässigen Form an das Bezirksamt gebracht werden.

Diese Bestimmungen finden auch bei solchen nicht unbedingt wechselfähigen Personen, denen ein privilegirter Gerichtsstand zusteht, (den Exemten I. und II. Classe) Anwendung; auch diese Personen haben die Erlaubniß des Ortsvorstehers einzuholen, wenn sie mehr als 6 Procent versprechen wollen.

Sollte ein Ortsvorsteher selbst ein Anlehen zu höheren Procenten aufnehmen wollen, so hat sein gesetzlicher Stellvertreter die vom Gesetz vorgeschriebene Cognition vorzunehmen.

III. Auf Anlehen, welche der Staat aufnimmt, deßgleichen auf Anlehen (oder andere Schuldigkeiten) der unter Staatsaufsicht stehenden Corporationen finden die Beschränkungen der Art. 66 und 67 keine Anwendung, letzteren Falls jedoch nur in so weit, als die competente Aufsichtsbehörde den Vertrag genehmigt hat.

IV. Leihanstalten, welche unter öffentlicher Aufsicht stehen, haben stets Statuten, die von der Staatsbehörde genehmigt sind, und in welchen bestimmt ist, welche Procente oder sonstige Leistungen sie beziehen dürfen. Dieses in den Statuten vorgeschriebene Maaß darf von ihnen weder gegenüber von wechselfähigen Personen, noch unter Beobachtung der unter II gedachten Formen (Genehmigung des Ortsvorstehers des Entlehners) überschritten werden. Bezieht eine Leihanstalt mehr, als das ihr in ihren Statuten gestattete Maaß, so kann dieser Mehrbetrag nicht nur nach Art. 73 vom Schuldner verweigert, beziehungsweise zurückgefordert werden,

Digitized by Google

sondern es tritt auch auf Klage desselben Bestrafung nach Art. 74 gegen den Verwalter der Leihanstalt ein.

Art. 76.

Mit dem Ablauf eines Jahres, von Zurückerstattung des Darlehens an gerechnet, erlischt nicht nur das Recht des Schuldners, ein für die Capitalanborgung entrichtetes Uebermaaß zurückzufordern (Art. 73), sondern auch die das strafrechtliche Verfahren bedingende Klage desselben (Art. 74).

Da das Recht zur Zurückforderung des wucherlichen Uebermaaßes, und das Recht, auf Bestrafung zu klagen, erst mit dem Ablaufe eines Jahrs, von Zurückerstattung des Darlehens an gerechnet, erlischt, so kann der Schuldner, so lange er das Capital noch nicht vollständig zurückbezahlt hat, jeder Zeit sowohl auf Zurückerstattung jenes Uebermaaßes, als auf Bestrafung des Wucherers klagen.

Ist aber, von Zurückerstattung des Darlehens an gerechnet, ein Jahr verflossen, so kann die Zurückerstattung des Uebermaaßes nicht blos nicht durch eine Klage, sondern auch nicht im Wege der Einrede (namentlich nicht durch Compensation) geltend gemacht werden, wie sich aus den Motiven zu dem Entwurfe ergibt; ebenso kann nach Umfluß dieses Jahrs nicht mehr auf Bestrafung geklagt, und daher überhaupt nicht mehr amtlich eingeschritten werden.

Art. 77.

Mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten

1) die mit dem Inhalte der Art. 66 bis 76 im Widerspruche stehenden älteren Bestimmungen über den Zinswucher, ferner

2) das Verbot des Ankaufs von Früchten auf dem Halm, von Wein am Stock, und von Heu und Oehmd auf den Wiesen, so wie das Verbot des sogenannten Leihens auf Wolle, Wein, Früchte, Heu und Oehmd ohne gerichtliche Insinuation (vergl. Landesordnung Tit. 60 und 64, Generalrescript vom 14. März 1642, 4. September 1649, 5. December 1692, 5. October 1736, 23. September 1751 und 28. August 1795, K. Verordnung vom 2. Juli 1817, Regbl. S. 341), sodann

3) die Verordnung, daß, wenn Saatfrüchte geliehen werden, um den Ertrag gemeinschaftlich zu machen, dem Schuldner zwei Drittheile, dem Darleiher aber nur ein Drittheil zukommen sollen (Generalrescript vom 5. December 1792, §. 7), endlich

Digitized by Google

4) die Verordnung, daß die Cessionen von Forderungen gerichtlich insinuirt werden sollen (vergl. Landrecht Theil 2, Tit. 13, §. 2 und Tit. 33, §. 1),
außer Wirkung.

Anmerkung zu Art. 77. Bei der Uebergabe ihrer Beschlüsse zu dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzes hat die Ständeversammlung in ihrer Eingabe vom 8. Juli 1839 zu dem obigen Art. 77 die Voraussetzung ausgesprochen, daß die älteren Verordnungen, in welchen viele Verträge, mag dabei ein Zinsenübermaaß Statt finden oder nicht, für wucherlich und ungültig erklärt werden, wenn sie nicht bei Gericht insinuirt worden, durch die Art. 66, 71, 72, 73 und 77 des Polizeistrafgesetzes in Beziehung auf reine Darlehen, auf antichretische Verträge und auf die sogenannte Viehverstellung als aufgehoben zu betrachten seyen, daß also künftig dergleichen Verträge

a) nach Art. 73 des Gesetzes nicht mehr ganz ungültig seyen, sondern nur so weit, als die Zinse das in Art. 66 bestimmte Maaß übersteigen;

b) daß bei einem dieses Maaß nicht übersteigenden Vertrage keine gerichtliche Insinuation mehr nöthig sey;

c) daß bei einem jenes Maaß übersteigenden Vertrage vermöge des Art. 75 die Bestätigung des Ortsvorstehers an die Stelle der gerichtlichen Insinuation trete;

d) daß bei wechselfähigen Schuldnern die gerichtliche Insinuation überall nicht mehr nöthig sey.

Durch das K. Rescript an die Ständeversammlung vom 9. Juli 1839 ist diese Voraussetzung genehmigt worden.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Nr. 4 des Artikels die Vorschrift des Pfandgesetzes und der Hauptinstruction rücksichtlich der Vormerkung von Cessionen gerichtlich versicherter Anlehen nicht aufgehoben ist.

---

f) Verfehlung mit Maaß und Gewicht.

(Strafgesetzbuch Art. 352, 356, 357, 358, 359.)

Art. 78.

Wer im öffentlichen Verkehre durch Anwendung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichtes, oder durch unrichtige oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichtes sich einer Verkürzung Anderer aus Fahrlässigkeit schuldig macht, ist mit Arrest bis zu acht Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

War indessen ein solches unrichtiges Maaß oder Gewicht mit der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bezeichnung versehen, so hat dessen Anwendung für den Urheber, wofern derselbe hinsichtlich der Unrichtigkeit auf entschuldbare Weise in Unwissenheit sich befand, keine Strafe zur Folge; dagegen wird das unrichtige Maaß oder Gewicht entweder bis zu der auf Kosten des Inhabers vorgenommenen Berichtigung außer Gebrauch gesetzt, oder, wenn diese nicht möglich ist, zerstört.

Dem Inhaber bleibt wegen des ihm hieraus erwachsenden Schadens der Regreß an das Pfechtamt oder an seinen Verkäufer vorbehalten.

Art. 79.

Geldstrafe bis zu zehen Gulden hat zu erlegen, wer im öffentlichen Verkehre sich eines zwar richtigen, aber nicht mit der vorschriftgemäßen Bezeichnung versehenen Maaßes oder Gewichts bedient; wer bei dem Verkaufe von Gegenständen, welche nach dem Maaße oder Gewichte bezahlt werden, den Abnehmern die Abmessung oder Abwägung verweigert, oder Sachen, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichtes polizeilich angeordnet ist, eigenmächtig nach dem Maaße verkauft.

Die ungepfechteten Maaße oder Gewichte werden dem Inhaber bis zu der auf dessen Kosten zu bewirkenden Pfechtung weggenommen, oder, wenn diese nicht möglich ist, zerstört.

Art. 80.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung:

a) auf das Feilhalten und Verkaufen von neuverfertigten Maaßen und Gewichten, welche nicht mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeichen versehen sind;

b) auf die Benützung der hinsichtlich ihrer Beschaffenheit obrigkeitlicher Beurkundung unterliegenden Fabrikationswerkzeuge, wenn in Folge der Unrichtigkeit derselben Andere verletzt werden (Art. 78), oder wenn sie zwar richtig, aber nicht mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen sind (Art. 79);

c) auf die Uebertretung der von Polizei wegen zu Verhütung von Täuschung und Uebervortheilung ertheilten Vorschriften, z. B.

Digitized by Google

hinsichtlich der Legart, Sortirung, in der gewisse Waaren in den Verkehr gebracht werden sollen (Art. 79).

Wer einen Andern absichtlich durch die Anwendung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichtes verkürzt, macht sich eines Betruges mittelst Fälschung schuldig, und ist in jedem Falle, auch wenn die Beschädigung nicht mehr als 5 fl. beträgt, gerichtlich zu bestrafen.

Erfolgt eine solche absichtliche Verkürzung eines Anderen durch unrichtige oder unterlassene Anwendung des Maaßes oder Gewichts, ohne daß dieses selbst unrichtig ist, in einer Weise, nach welcher zu Folge des dritten Absatzes des Art. 352 des Strafgesetzbuchs ein strafbarer Betrug in Vertragsverhältnissen anzunehmen ist, so ist der Uebertreter auf Klage des Beschädigten entweder polizeilich nach Art. 57 und 61 dieses Gesetzes, (wenn der Betrag nicht mehr, als 5 fl. ausmacht,) oder (bei einem höheren Betrage des Schadens) gerichtlich zu bestrafen. — Sollte übrigens in solchen Fällen von dem Beschädigten keine Klage erhoben werden, so ist jedenfalls polizeiliche Ahndung begründet, da eine absichtliche Verkürzung Anderer auf dem in den Art. 78 bis 80 bezeichneten Wege niemals milder behandelt werden kann, als eine blos fahrlässige.

Die Vorschriften der obigen Artikel sind darauf berechnet, das Publicum auch vor fahrlässigen Beschädigungen im öffentlichen Verkehre zu sichern, sie beschränken sich aber auch darauf, solche Uebertretungen, nur sofern sie im öffentlichen Verkehre vorkommen, mit Strafe zu bedrohen. Daher sind diese Bestimmungen auf alle Gewerbtreibende anwendbar, welche für das Publicum arbeiten, oder einen öffentlichen Handel treiben, sowie auf alle Diejenigen, welche Waaren oder Naturerzeugnisse öffentlich zu Markte bringen oder durch Hausieren absetzen. Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn der Einzelne an einen Andern sonst etwas käuflich absetzt (z. B. wenn ein Bekannter dem Andern etwas zu kaufen gibt, während er sonst keinen Handel mit dergleichen Gegenständen treibt, sie sonst nicht auf den Markt bringt), und ebenso wenig auf diejenigen Maaße und Gewichte, welche Jemand zu seinem Privatgebrauche hält.

Der Art. 78 handelt von dem Falle, wenn Jemand aus Fahrlässigkeit wirklich verkürzt worden ist, sey dieses geschehen durch die Anwendung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichts, oder dadurch, daß ein richtiges Maaß oder Gewicht unrichtig angewendet worden, oder daß in solchen Fällen, in welchen die Anwendung eines Maaßes oder Gewichts polizeilich vorgeschrieben ist, diese Anwendung ganz unterblieben ist. — In solchen Fällen ist auf eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen, oder auf eine Geldbuße bis zu 15 fl. zu erkennen; und es richtet sich die Ausmessung der Strafe, sowie die Wahl der Strafart, hauptsächlich nach der Größe des verursachten Schadens und dem Grade der Fahrlässigkeit; — in nicht erschwerten Fällen ist gewöhnlich nur auf Geldbußen zu erkennen, welche bei einem geringen Schaden und bei geringer Fahrlässigkeit auch weniger als 1 fl. betragen können.

Digitized by Google

Hat Jemand einen Anderen durch unrichtiges Maaß oder Gewicht, welches obrigkeitlich gepfechtet war, verkürzt, so kann eine Strafe nicht eintreten, außer wenn derjenige, welcher ein solches Maaß oder Gewicht gebrauchte, die Unrichtigkeit desselben wohl hätte wissen oder bemerken können, z. B. wenn es von dem richtigen Maaße so bedeutend abwich, daß es Jedem sogleich auffallen und als unrichtig erscheinen mußte.

Solche unrichtige Maaße werden in Beschlag genommen, und sind, wenn sie der Eigenthümer wieder gebrauchen will, vorher auf seine Kosten zu berichtigen; ist dieß aber nicht möglich, so sind sie zu zerstören. Uebrigens bleibt in solchen Fällen dem Inhaber der Regreß wegen seines Schadens — (natürlich aber nicht wegen der Strafe, die ihn etwa getroffen hat,) an das Pfechtamt oder an seinen Verkäufer vorbehalten.

Wegen Rückfalls kann die Geldbuße bis auf 30 fl., und die Arreststrafe bis auf 4 Wochen nach und nach erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Der Art. 79 handelt sodann von Fällen, in welchen keine Verkürzung eines Anderen vorgekommen ist, und bedroht mit einer Geldbuße bis zu 10 fl. denjenigen, welcher ein zwar richtiges, aber nicht obrigkeitlich gepfechtetes Maaß oder Gewicht gebraucht; oder welcher beim Verkaufe von Gegenständen, die nach dem Maaße oder Gewicht bezahlt werden, die Abmessung oder Abwägung verweigert, oder Sachen bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichts polizeilich angeordnet ist, eigenmächtig nach dem Maaße verkauft (vergl. Maaßordnung v. 30. Novbr. 1806, §. 23. Regbl. S. 140.); übrigens versteht sich in Beziehung auf die beiden letzteren Fälle von selbst, daß alsdann keine Strafe eintritt, wenn der Käufer selbst das Messen oder Wägen nicht verlangt, sondern den Kauf nach ungefährer Schätzung oder per Bausch und Bogen eingeht, oder wenn er in die Anwendung des Maaßes statt des Gewichts ausdrücklich einwilligt. — Zu den Maaßen, welche gestempelt seyn sollen, gehören: Maaßstäbe, Ellen, Feld- und Holzmaaßstangen, Getreide- und Mehlmaaße, Gefäße für Flüssigkeiten, Schnellerhäspel. (Verordnung v. 15. Febr. 1815 Regbl. S. 49.)

Wegen Rückfalls kann die im Art. 79 bestimmte Strafe auf 20 fl. erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Was mit den ungepfechteten Maaßen oder Gewichten zu verfügen ist, enthält der zweite Absatz des Artikels.

Im Art. 80 werden verschiedene Fälle aufgeführt, welche nach den Bestimmungen der beiden vorgehenden Artikel behandelt werden sollen.

a) Das Feilhalten und Verkaufen von neuen Maaßen und Gewichten, welche nicht obrigkeitlich gepfechtet oder gestempelt sind, ist, wenn dieselben unrichtig sind, nach Art. 78 mit Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Geldbußen bis zu 15 fl. zu bestrafen; wenn dieselben aber richtig sind, so tritt nach Art. 79 eine Geldbuße bis zu 10 fl. ein. — Derlei Maaße und Gewichte sind jedenfalls dem Inhaber hinwegzunehmen, und (wenn er es

Digitized by Google

verlangt) auf seine Kosten zu pfechten, oder, wenn dieß nicht möglich ist, zu zerstören.

b) Wenn Fabrikationswerkzeuge, die nach den bestehenden Vorschriften gestempelt seyn sollen, (wie z. B. die Weberblätter, Verfügung v. 18. April 1827, §. 15 ff. Regbl. S. 125) ungestempelt benützt werden, so tritt nach Art. 78 Arrest bis zu 8 Tagen oder Geldbuße bis zu 15 fl. in dem Falle ein, wenn dieselben unrichtig sind und ein Anderer dadurch verletzt worden ist; in andern Fällen findet nach Art. 78 eine Geldbuße bis zu 10 fl. statt. — Diese Werkzeuge sind ebenfalls wegzunehmen, und auf Kosten des Inhabers zu stempeln, oder wenn sie nicht zu berichtigen sind, zu zerstören.

c) Wenn die polizeilichen Vorschriften wegen der Legart, oder Sortirung gewisser, zum Verkauf zu bringender Waaren (z. B. Flachs, Garn, Leinwand, vergl. Verfügung v. 18. April 1827, Regbl. S. 124) nicht beobachtet werden, so hat im Falle der Verkürzung eines Andern Arrest oder Geldstrafe nach Art. 78, in andern Fällen (nach Art. 79) Geldbuße bis zu 10 fl. einzutreten. — Auch versteht es sich von selbst, daß zu Vermeidung von Täuschungen derlei unrichtig geordnete Waaren auf Kosten des Inhabers vorschriftmäßig zu ordnen sind, wenn derselbe sie fernerhin feil halten will.

Uebrigens kommen auch in den Fällen dieses Artikels dann, wenn die Verkürzung eines Andern von dem Uebertreter beabsichtigt war, die oben angeführten Grundsätze über die Bestrafung der Fälschung und des Betrugs zur Anwendung.

Der Versuch ist bei den in Art. 78 bis 80 aufgeführten Uebertretungen nicht strafbar. (Art. 107.)

Zu Abwandlung aller vorgedachten Uebertretungen sind zunächst die Ortsbehörden (die Ortsvorsteher, und nach ihnen die Gemeinderäthe) innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugniß competent; in Fällen, welche eine höhere Strafe (als wozu der Gemeinderath competent,) für begründet zu halten, haben die Bezirks-Polizeiämter die Untersuchung zu führen, und entweder im eigenen Ressort die Strafe auszusprechen, oder, wenn jener nicht ausreicht, das Erkenntniß der Kreisregierung einzuholen. (Art. 90 bis 92.)

Die näheren Bestimmungen über die gesetzlichen Maaße enthält das Generalrescript v. 10. Octbr. 1806 (Regbl. S. 127) und die Maaßordnung v. 30. Octbr. 1806 (Regbl. S. 135) in welcher letzteren zugleich Vorschriften über die Anwendung der Maaße auf die verschiedenen Gegenstände des Verkehrs, sowie Anordnungen wegen des Pfechtens, wegen Visitation der Maaße ꝛc. gegeben sind.

Digitized by Google

Die Verordnung vom 15. Febr. 1815 (Regbl. S. 49 ff.) gilt zwar soferne darin andere, als Strafbestimmungen, enthalten sind, auch fernerhin, dagegen sind die darin enthaltenen Strafbestimmungen als durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben zu betrachten.

Das Gleiche ist der Fall in Beziehung auf die Verfügung vom 18. April 1827 (Regbl. S. 124 ff.), sowie überhaupt in Beziehung auf die Strafbestimmungen der verschiedenen älteren Handwerksordnungen und Generalrescripte über die oben bemerkten Polizeiübertretungen, und es treten an die Stelle der in den früheren Gesetzen und Verordnungen angedrohten Strafen nunmehr die in den obigen Artikeln festgesetzten, welche nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessen sind.

---

g) Verbotene Spiele.

Art. 81.

Spiele, bei welchen der Gewinn von bloßem Zufalle abhängt (Hazardspiele), ziehen für jeden Theilnehmer mit Rücksicht auf die Zahl der Uebertretungen, so wie auf die verhältnißmäßige Höhe des Spiels, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden nach sich.

Mit gleicher Geldbuße werden diejenigen belegt, welche ein Glücksspiel in ihrer Wohnung gestatten.

Die Hazardspiele sind nur dann erlaubt, wenn sie blos um Eß- oder Trinkwaaren getrieben werden, welche sogleich verzehrt werden. (Art. 83.)

Alle anderen Hazardspiele sind verboten, sie mögen an öffentlichen Orten, in Wirthshäusern ꝛc., oder in Privathäusern, in geschlossenen Gesellschaften oder in nicht geschlossenen, und, wie sich von selbst versteht, von Armen oder Reichen, Hohen oder Niederen getrieben werden. Besondere Aufmerksamkeit werden die Polizeibehörden auf solche Spieler richten, welche dadurch ihr Vermögen vergeuden, ebenso auf solche Gesellschaften, welche durch unverhältnißmäßig hohes Spielen öffentliches Aergerniß erregen.

Jeder Theilnehmer an einem solchen Spiele unterliegt der in diesem Artikel bestimmten Bestrafung, ebenso Derjenige, welcher ein solches in seiner Wohnung gestattet, und zwar sowohl die Inhaber von Privatwohnungen, als die Wirthe ꝛc.

Die Strafe soll mit Rücksicht auf die Zahl der Uebertretungen, (d. h. ob sich die Spielgesellschaft öfter zu solchem Spiele vereinigt oder nicht, ob sie es längere Zeit fortgesetzt oder nicht) sowie auf die verhältnißmäßige

Digitized by Google

Höhe des Spiels (d. h. ob die Spieler nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände um größere oder geringere Summen gespielt haben), ausgemessen werden; auch ist bei der Strafausmessung (nach Art. 32 des Strafgesetzbuchs) auf die Einkommensverhältnisse des Straffälligen Rücksicht zu nehmen, und daher die Geldstrafe gegen Reiche höher zu bemessen, als gegen Arme. Für den ersten Uebertretungsfall beträgt die niedrigste Strafe 5 fl. und die höchste 50 fl. Wegen Rückfalls kann die Strafe bis auf 100 fl. steigen. (Art. 103, 104.)

Der Versuch ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Zur Abrügung dieser Vergehen sind zunächst die Ortsbehörden (die Ortsvorsteher, und nach ihnen die Gemeinderäthe) innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugniß zuständig; ist im einzelnen Falle eine höhere Strafe, als wozu sie competent sind, begründet, so haben sie die Sache dem Bezirksamt zur Untersuchung zu übergeben, und dieses erkennt sodann entweder im eigenen Ressort, oder ist, wenn eine Geldstrafe, von mehr als 15 fl. als begründet erscheint, das Erkenntniß der Kreisregierung zu überlassen. (Art. 90 bis 92).

Art. 82.

Ist ein solches Spiel (Art. 81) von einem Unternehmer (Bankhalter) gewerbsmäßig eröffnet worden, so trifft denselben, neben der Confiscation der Bank, je nach dem Umfange, der Dauer und der Schädlichkeit der Unternehmung, Arreststrafe von vierzehen Tagen bis zu zwei Monaten.

Diejenigen, welche dem Spielunternehmer als Gehülfen, oder durch Einräumung des Spiellokals, Dienste leisten, haben eine Geldbuße von zehen bis fünfzig Gulden, oder Arrest bis zu vier Wochen zu erwarten.

Die Theilnehmer eines solchen Spiels werden neben der im Art. 81 angedrohten Geldbuße mit der Confiscation des zum Spiele Ausgesetzten bestraft.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch den Collectanten für ausländische Güter- und Classenlotterien, für Zahlenlotto und ähnliche, auf den bloßen Glücksfall ausgesetzte Spielunternehmungen.

Wegen Rückfalls können die im Artikel bestimmten Arreststrafen bis auf 6 Monate, und die Geldbußen bis auf 100 fl., nach und nach erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Digitized by Google

Der Versuch dieser Vergehen ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Unter die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels ist der Fall nicht zu stellen, wenn bei einer Privatgesellschaft Einer den Bankhalter macht, vielmehr handelt der Artikel nur von dem Falle, wenn Einer eine Bank gewerbsmäßig eröffnet, wobei in der Regel Jedem die Theilnahme freisteht.

Die im dritten Absatz verordnete Confiscation, (welche in Fällen des Art. 81 nicht eintritt) ist nur in Beziehung auf dasjenige zulässig, was im Augenblicke der polizeilichen Betretung des Spielers dieser in das Spiel eingesetzt hat, nicht aber auch auf dasjenige, was er etwa zuvor schon eingesetzt hatte.

Zu Erkennung der im ersten Absatz gedachten Strafe sind nur die Kreisregierungen competent; in Fällen des zweiten und dritten Absatzes haben, wenn nicht aus Anlaß einer Untersuchung gegen den Unternehmer, die Kreisregierung, wegen Connerität der Sache, zugleich gegen die Gehülfen und Theilnehmer einzuschreiten hat, die Bezirksämter das Erkenntniß zu fällen, sofern nicht auf mehr, als 8 Tage Arrest oder eine Geldbuße von 15 fl. zu erkennen, oder ein höherer Betrag als 50 fl. zu confisciren ist; erscheint eine höhere Strafe oder die Confiscation von mehr als 50 fl. als begründet, so steht auch in diesen Fällen das Erkenntniß den Kreisregierungen zu. (Art. 90, 91 vergl. auch das zu Art. 96 Bemerkte.)

Art. 83.

Straflos ist:

1) ein Glücksspiel um Eß- oder Trinkwaaren, welche sogleich verzehrt werden;

2) das Einsetzen in eine Lotterie, durch welche voraus bestimmte Geldsummen, oder andere bewegliche oder unbewegliche Gegenstände ausgespielt werden;

3) der Betrieb einer Lotterie oder ähnlichen Unternehmung, zu welcher von der zuständigen inländischen Behörde die Erlaubniß ertheilt worden ist;

4) der Verkehr mit Staatsschuldscheinen, deren Verzinsung und Ablösung ohne die Gefahr eines Verlusts an dem Nominalwerthe durch das Loos bestimmt wird.

In andern Fällen wird das Einsetzen in ein von einem Dritten im In- oder Auslande unternommenes Glücksspiel, neben der Confiscation des bezogenen Gewinns, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden geahndet (vergl. übrigens Art. 82, Absatz 3).

Digitized by Google

Das Einsetzen in eine Lotterie oder in ein ähnliches Glücksspiel, im Inlande oder Auslande, ist mit der im letzten Absatze des Artikels bestimmten Geldstrafe, welche wegen Rückfalls bis auf 50 fl. erhöht werden kann, (Art. 103, 104) und mit Confiscation des Gewinns zu ahnden, wenn nicht

1) es sich blos von Eß- oder Trinkwaaren handelt, welche sogleich verzehrt werden, oder

2) eine zum voraus bestimmte Geldsumme, oder andere bewegliche oder unbewegliche Gegenstände ausgespielt werden, oder

3) die zuständige Behörde Erlaubniß zu der Unternehmung ertheilt hat. Daher ist insbesondere das Einsetzen in ausländische und inländische Zahlenlotto's strafbar.

4) Staatsschuldscheine, welche verzinst und im ganzen Nennwerthe abgelöst werden, und bei welchen nur durch das Loos bestimmt wird, wann das Capital und die Zinsen bezahlt werden, bei welchen also kein Verlust an dem Nennwerthe eintritt, können erworben und veräußert werden, ohne daß dießfalls eine Bestrafung einträte. Dagegen ist der Verkehr mit solchen Staatspapieren verboten, welche, je nachdem das Loos trifft, nicht verzinst, oder nicht heimbezahlt werden, und es findet auf einen solchen Verkehr die Strafbestimmung des letzten Absatzes dieses Artikels, (Geldbuße von 5 bis 20 fl. und Confiscation des Gewinns) statt.

Der Betrieb einer Lotterie oder ähnlichen Unternehmung darf im Lande ohne Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung nicht statt finden; und diese Erlaubniß soll nie zum Ausspielen von liegenden Gütern ertheilt werden. (Verordn. vom 11. April 1817, Regbl. S. 169.) Eine Strafbestimmung wegen des unerlaubten Betriebs solcher inländischen Unternehmungen trifft dieses Gesetz nicht, noch ist eine solche in den früheren Gesetzen und Verordnungen enthalten. Daher haben die Polizeibehörden, sobald sie von einer unerlaubten Lotterie, oder ähnlichen Unternehmung im Inlande Kenntniß erhalten, den Betrieb derselben zu verbieten, und wenn diesem Verbote entgegengehandelt wird, nach den Vorschriften des Art. 1 dieses Gesetzes mit Ungehorsamsstrafen einzuschreiten. — Das Collectiren für ausländische Lotterien, Zahlenlotto ꝛc. verpönt der letzte Absatz des Art. 82.

Der bloße Versuch der in Art. 83 gedachten Uebertretungen ist nicht strafbar. (Art. 107.)

Zu Abrügung der in dem obigen Artikel verpönten Uebertretungen sind zunächst die Ortsbehörden (die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe) innerhalb ihrer ordentlichen Strafgewalt competent; ist aber eine höhere, diese Strafgewalt übersteigende Strafe, oder ist die Confiscation eines Gewinns, (zu welcher die Ortsbehörden im Allgemeinen nicht zuständig sind) als begründet zu betrachten, so ist die Sache dem Bezirksamte vorzulegen, welches im eigenen Ressort eine Geldstrafe bis zu 15 fl. neben der Confiscation des Gewinns bis zum Betrage von 50 fl., erkennen kann, und nur wenn eine mehr als 15 fl. betragende Strafe als begründet erscheint, oder bei einer mehr als 50 fl. betragenden Confiscation, das Erkenntniß der Kreisregierung einzuholen hat. (Art. 90 bis 92.)

Digitized by Google

Art. 84.

Der Ertrag der auf den Grund der voranstehenden Art. 82 und 83 erkannten Confiscationen wird der Armenkasse des Orts der Betretung zugewiesen.

Wenn der Uebertreter, gegen welchen eine Confiscation zu verfügen ist, nicht betreten, sondern sein Vergehen sonst entdeckt und erwiesen wird, so fällt der Ertrag der Confiscation der Armenkasse desjenigen Orts zu, wo die Uebertretung verübt, und zwar, wenn dieß an mehreren Orten geschah, wo dieselbe vollendet, d. h. wo die Uebertretung zuletzt begangen worden. Der Ertrag einer nach dem letzten Absatze des Art. 83 wegen Einsetzens in ein ausländisches Glücksspiel zu verfügenden Confiscation des Gewinns wird, wenn das Einsetzen nicht im Inlande (z. B. bei einem Collectanten im Inland), sondern im Auslande (persönlich oder schriftlich) erfolgte, der Armenkasse des Wohnorts des Uebertreters zufallen. (Vergl. Art. 161 und 412 des Strafgesetzbuchs.)

XI. Verfehlungen der Rechnungsbeamten.

(Strafgesetzbuch Art. 423, 424.)

a) Fahrlässige Restsetzung.

Art. 85.

Wenn bei einer dem Staat, einer Gemeinde, einer Stiftung, oder einer anderen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaft angehörigen Verwaltung von Geld- oder anderen Vorräthen, oder bei der öffentlich bestellten Verwaltung von Privatvermögen ein Abmangel erhoben wird, und die Voraussetzungen des Art. 423 des Strafgesetzbuchs nicht vorhanden sind, so ist der Verwalter, wofern nicht von ihm eine mit keiner Fahrlässigkeit von seiner Seite verbundene Entstehung des Abmangels glaubhaft gemacht werden kann, nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) Hat sich derselbe grobe Fahrlässigkeit bei der Rechnungs- und Kassenführung zu Schulden kommen lassen, sind insbesondere die zur Controle oder Uebersicht der Einnahmen oder Ausgaben an Geld oder Sachen angeordneten Bücher oder Register entweder gar nicht geführt, oder in einem so unordentlichen Zustande

Digitized by Google

angetroffen worden, daß daraus der Bestand der Kasse oder sonstiger Vorräthe nicht entnommen werden konnte, oder wurden Privatgelder des Verwalters mit der Amtskasse, oder verschiedene Amtskassen mit einander vermengt; so ist der Schuldige, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe der Restsumme, mit einer Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden zu belegen, daneben kann einem öffentlich bestellten Verwalter, auf welchen die Bestimmungen der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde keine Anwendung finden, die Verwaltung abgenommen, und gegen andere Rechner kann ein Verfahren wegen Unbrauchbarkeit nach Maaßgabe jener Paragraphen der Verfassungsurkunde durch die ihnen vorgesetzten Behörden eingeleitet werden;

2) in anderen Fällen tritt nach Maaßgabe des Betrags der Restsumme eine Geldbuße bis zu hundert Gulden ein.

Nach Art. 423 des Strafgesetzbuchs ist gerichtlich zu bestrafen:

1) wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Gelder oder andere Vorräthe unterschlägt;

2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er Dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldet, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihn für die Bezahlung amtlich bescheinigt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten;

3) wer bezüglicher Weise Amtsgelder auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht;

4) wer, ohne Absicht der Veruntreuung, Amtsgelder zu seinem Vortheil auf Zinsen ausleiht, oder ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhebt, solches aber der Wahrheit gemäß verrechnet.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf obrigkeitlich bestellte Verwalter von Privatvermögen (Pfleger von Minderjährigen, Güterpfleger ꝛc.) keine Anwendung, (vergl. Art. 399 des Strafgesetzbuchs) und es sind die Unterschlagungen, deren sich solche Verwalter schuldig machen, nach Art. 347 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, die zu 4, gedachte Verfehlungen aber durch Ordnungsstrafen zu rügen.

Der Art. 85 dieses Gesetzes handelt von der fahrlässigen Restsetzung, welche anzunehmen ist, sobald ein Mangel am Kassen- oder Materialvorrath, gegenüber dem Resultate der Rechnung, besteht, vorausgesetzt, daß nicht eine pflichtwidrige Handlung von der im Art. 423 des Strafgesetzbuchs angeführten Art der Grund des Abmangels ist. Behauptet der Verwalter, daß ein solcher Rest, ohne sein Verschulden, durch Zufall entstanden sey, (z. B. durch gewaltsamen Diebstahl eines Dritten an der Amtskasse,) so muß der Verwalter dieses, wenn auch nicht vollständig beweisen, doch aber glaubhaft machen, wenn er von der Strafe befreit

Digitized by Google

werden soll; in der Regel wird übrigens die alsbaldige Anzeige von einem solchen Zufalle bei der vorgesetzten Behörde, als hinreichende Bescheinigung zu betrachten seyn.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, welche Vermögen des Staats, einer Corporation, einer Stiftung oder einer anderen, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaft verwalten; ebenso aber auch auf die obrigkeitlich bestellten Verwalter von Privatvermögen, (Pfleger der Minderjährigen, Verschwender, Abwesenden ꝛc., Güterpfleger in Gannt- oder außergerichtlichen Schuldsachen, Sequestervögte u. dgl.) Dagegen sind diese Bestimmungen nicht anwendbar auf Verwalter von Privatvermögen, welche nicht obrigkeitlich bestellt sind, z. B. Rentbeamte, Administratoren von Privatstiftungen u. dgl.

Die in diesem Artikel bestimmten Geldbußen können wegen Rückfalls nach und nach bis auf den doppelten Betrag erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel genannten Uebertretungen gibt es nicht. (Art. 107.)

Die Entfernung vom Amte im Wege der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde, und (bei solchen Verwaltern, auf welche diese Bestimmungen nicht anwendbar sind, also namentlich bei Pflegern ꝛc.) die Abnahme der Verwaltung, ist nur in den unter Nr. 1 des Artikels aufgeführten Fällen einer gröberen Fahrlässigkeit zulässig.

Competent zur Untersuchung und Bestrafung der fahrlässigen Restsetzung sind

1) die Gerichtsbehörden dann, wenn ein Diener des Justizdepartements, oder ein gerichtlich bestellter Verwalter sich eines solchen Vergehens schuldig machte (Art. 94);

2) bei Dienern, welche zu dem Finanzdepartement gehören (wohin auch die Untereinzieher, Kastenknechte ꝛc. zu rechnen sind) hat das Oberamt die Untersuchung zu führen, das Erkenntniß aber das betreffende Finanzcollegium, welchem der Angeschuldigte untergeordnet ist, zu fällen, soweit es sich nicht um eine höhere Geldstrafe, als 20 Reichsthaler (die Gränze der allgemeinen Strafgewalt der Finanzcollegien) handelt; ist eine höhere Strafe begründet, so ist die Sache dem Bezirksgerichte zur Untersuchung und Straferkennung zu übergeben. (Art. 93, 94.)

3) Die Polizeibehörden in allen übrigen Fällen sind competent. Die Untersuchung ist in diesen Fällen

a) gegen Staats- und Amtskörperschaftsbeamte stets von dem K. Oberamte,

b) gegen andere Diener oder Verwalter (z. B. Gemeindepfleger, Stiftungspfleger ꝛc.) von dem betreffenden Bezirksamte zu führen,

und in beiden Fällen hat das untersuchende Amt das Erkenntniß zu fällen, wenn keine höhere Geldbuße, als bis zu 15 fl. begründet ist; anderenfalls ist das Erkenntniß der betreffenden Kreisregierung zu überlassen. (Art. 90, 91.)

Zu bemerken ist übrigens noch, daß, wie sich von selbst versteht, die gerichtliche Competenz auch wegen der culposen Restsetzung in den ad 2

Digitized by Google

und 3 gedachten Fällen alsdann eintritt, wenn der Verwalter zu Bedeckung eines solchen Rests sich Fälschungen erlaubte, (Art. 424 des Strafgesetzbuchs) sowie alsdann, wenn der Verwalter wegen doloser Restsetzung in gerichtliche Untersuchung kam, und hiebei zwar nicht jenes Verbrechen, wohl aber ein culposer Rest bewiesen wurde. (Vergl. Art. 95.)

Art. 86.

Wird vor Fällung des Straferkenntnisses der Rest ganz oder theilweise ersetzt, so tritt verhältnißmäßige Milderung der Strafe ein.

Der Schadenersatz muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung, also auch dann, wenn er etwa erst nach Fällung des Erkenntnisses in erster Instanz jedoch vor dem Urtheil der Recurs-Instanz erfolgt ist.

Wegen vollständigen Ersatzes des Rests wird die sonst verwirkte Strafe etwa um ein Viertheil herabzusetzen seyn.

Daß der Schadenersatz ein freiwilliger sey, wird zu Begründung einer Strafmilderung hier nicht erfordert.

---

b) Ordnungswidrige Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder.

Art. 87.

Wer von Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, eigenmächtig ein Darlehen aufnimmt, oder wer ohne Ermächtigung für Forderungen an seine Kasse aus derselben sich Zahlung leistet, verfällt in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden.

Wer die ihm vermöge seines Amtes, oder vermöge seiner Verwaltung anvertrauten Gelder ohne Ermächtigung oder ohne vorschriftmäßige Sicherheit ausleiht, oder wer Kassengelder, die zu seiner Verwaltung gehören, mit denen einer andern Verwaltung oder mit Privatgeldern vermischt, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Gulden zu bestrafen. In leichteren Fällen können jedoch solche Uebertretungen gegen öffentlich bestellte Verwalter von Privatvermögen auch mit Verweis geahndet werden.

Digitized by Google

Neben obigen Strafen kann dem Verwalter die Verwaltung abgenommen, oder, wenn die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde auf ihn Anwendung finden, ein Verfahren nach Maaßgabe derselben gegen ihn eingeleitet werden.

Die Vorschriften dieses Artikels sind auf dieselben Verwalter, wie der Art. 85 anwendbar, aber auch nur auf die zu letzterem Artikel bezeichneten, und nicht auf Privatverwalter, die nicht obrigkeitlich bestellt sind.

Die Uebertretungen, deren der Artikel erwähnt, unterliegen den darin bestimmten Strafen auch dann, wenn dadurch kein Kassenabmangel entstanden ist; wäre ein solcher durch sie herbeigeführt worden, so müßten neben der Strafe dieses Artikels für die darin verpönte Uebertretung, auch die Strafe wegen culposen Rests nach Art. 85 zur Abwendung kommen, jedoch unter Beachtung der Grundsätze des Art. 101.

Der erste Absatz des Artikels begreift folgende Fälle:

1) Wenn ein öffentlicher Diener von einer Kasse, die seiner Aufsicht (aber nicht seiner Verwaltung) untergeben ist, ohne Ermächtigung der höheren Behörde ein Anlehen aufnimmt; z. B. wenn ein Oberamtmann aus der Oberamtspflege, oder ein Oberamtsrichter aus einer Pflegschaft ein Anlehen sich geben ließe, ohne von seiner vorgesetzten Stelle dazu Erlaubniß erhalten zu haben. — Würde ein öffentlicher Diener aus der seiner eigenen Verwaltung anvertrauten Kasse sich eigenmächtig Geld anleihen, so wäre er nach Art. 423 des Strafgesetzbuchs gerichtlich mit Dienstentlassung zu bestrafen. — Da die letztgedachte Bestimmung nicht auf obrigkeitlich bestellte Verwalter von Privatvermögen sich bezieht, so können diese, wenn sie sich ohne Erlaubniß des Waisengerichts ein Anlehen machen, hierwegen nur mit Ordnungsstrafen belegt werden. — Der zweite Fall ist:

2) wenn ein öffentlicher Diener, oder ein Pfleger ꝛc. sich für eine Forderung an seine Kasse ohne Ermächtigung Zahlung leistet. — In der Regel sind alle Forderungen, welche der Verwalter an seine Kasse zu machen hat, der vorgesetzten Behörde zur Decretur vorzulegen und ehe diese erfolgt ist, soll er sich nicht dafür bezahlt machen, widrigenfalls ihn die im ersten Absatz bestimmte Geldstrafe trifft. Diese Vorschrift bezieht sich übrigens nicht auf solche Forderungen, welche keiner Decretur bedürfen, daher z. B. ein Pfleger die regulativmäßige Verwaltungsgebühr, oder den Zins aus einem seiner Pflegschaft geliehenen Capital, ohne vorher die Ermächtigung von dem Waisengericht einholen zu müssen, sich aus seiner Kasse bezahlen darf.

Was die in dem zweiten Absatze angeführten Ordnungswidrigkeiten betrifft, so gehört dahin:

1) Wenn Jemand die ihm vermöge seines Amtes anvertrauten Gelder ohne Ermächtigung ausleiht. — Ob diese Ermächtigung nöthig sey, hängt von den Dienstvorschriften und Instructionen des betreffenden Verwalters, und von der Bestimmung des anvertrauten Geldes ab. Daher

Digitized by Google

ist z. B. zum Ausleihen von Pflegschaftsgeldern keine Ermächtigung einzuholen, weil dieses Ausleihen dem Pfleger nach seiner Instruction obliegt. — Uebrigens bezieht sich dieser Fall nicht bloß auf eigentliche Verwalter, sondern auch auf alle öffentliche Diener und verpflichtete Personen, daher z. B. ein Gemeinderath, bei welchem Gelder amtlich deponirt werden, nach diesem Artikel zu bestrafen wäre, wenn er diese Gelder ohne Ermächtigung ausleihen sollte.

Es gehört hierher ferner

2) das Ausleihen anvertrauter Gelder ohne vorschriftsmäßige Sicherheit; z. B. in Beziehung auf das Ausleihen von Pflegschaftsgelder die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Novbr. 1833. (Rgbl. S. 377.)

3) Das Vermischen der zu einer Verwaltung gehörigen Gelder mit den Privatgeldern des Verwalters; und

4) das Vermischen der zu einer bestimmten Verwaltung gehörigen Gelder mit Geldern, die zu einer andern Verwaltung gehören, z. B. wenn ein Pfleger die Gelder von mehreren Pflegschaften, die er unter sich hat, mit einander vermischt.

In den Fällen des zweiten Absatzes des Artikels ist gegen öffentliche Diener stets auf eine Geldbuße zu erkennen, welche bis zu 20 fl. steigen kann, und deren Größe sich im einzelnen Falle besonders darnach richtet, ob die Verwaltung in Gefahr eines Verlustes kam, ob die Vorschrift in Beziehung auf größere oder kleinere Summen übertreten wurde, und ob der Diener sich des Ordnungswidrigen seines Verfahrens mehr oder weniger bewußt war.

An den Verwaltern von Privatvermögen, Pflegern ꝛc. sind diese Uebertretungen in leichteren Fällen zunächst nur mit einem Verweise zu rügen, in schwereren Fällen aber, oder bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten haben Geldbußen, wie bei den öffentlichen Dienern einzutreten.

In Beziehung auf den dritten Absatz des Artikels ist zu bemerken, daß die Entfernung vom Amte nur in schwereren Fällen eingeleitet werden kann, wenn entweder gegen besseres Wissen gefehlt, oder eine sehr gravirende Ordnungswidrigkeit begangen, oder die Uebertretung beharrlich fortgesetzt wurde.

Wegen Rückfalls können die in dem Artikel bestimmten Geldstrafen nach und nach auf den doppelten Betrag des für den ersten Uebertretungsfall bestimmten Maximums erhöht werden. (Art. 103, 104.)

Einen strafbaren Versuch der in diesem Artikel aufgeführten Verfehlungen gibt es nicht. (Art. 107.)

Rücksichtlich der Competenz zu Abrügung der in diesem Artikel aufgeführten Fälle gelten die zum Art. 85 angeführten Grundsätze. Jedoch können auch die Ortsbehörden (die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe) innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugniß die in dem zweiten Absatze des Artikels bezeichneten Verfehlungen, wenn sie von gerichtlich bestellten, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit stehenden Verwaltern von Privatvermögen, (Pflegern, Depositaren, Güterpflegern) begangen werden; sollten jedoch solche Verfehlungen vorher oder gleichzeitig zur Kenntniß

Digitized by Google

des Bezirksrichters oder des Bezirksgerichts gelangen, (was z. B. bei der Revision und der Abhör der Vormundschaftsrechnungen gewöhnlich der Fall seyn wird,) so ist von dem Bezirksrichter oder Bezirksgerichte unmittelbar einzuschreiten. —

Ebenso können in den gerichtlich zu bestrafenden Fällen des zweiten Absatzes dieses Artikels die Gerichtsvorstände für sich, innerhalb ihrer Strafcompetenz die Strafe erkennen.

Noch ist zu bemerken, daß, wie sich von selbst versteht, durch die Artikel 85 und 87 die sonst bestehenden Rechnungsvorschriften und die auf ihre Uebertretung gesetzten Ordnungsstrafen nicht außer Wirkung gesetzt sind.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1806, so weit sie sich auf die Strafe der Kassenreste und der ordnungswidrigen Kassenführung beziehen, die Königliche Verordnung vom 26. Nvbr. 1811, die Vorschriften der Communordnung 15. Kapitel, zweiter Abschnitt, §§. 4 bis 6 von Passiv- oder Kassenresten, sind aufgehoben.

Ueber die Berechnung der von einem Kassenreste zu bezahlenden Zinsen, und über die Haftverbindlichkeit Derjenigen, welche zu Bedeckung eines Kassenrests Geld darleihen, oder dem Rechner eine falsche Quittung ausstellen, oder welche für eine Privatforderung an den Rechner eine amtliche Bescheinigung des Letzteren über die Tilgung seiner Schuldigkeit zur Kasse annehmen, oder sich einen Rückschein ausstellen lassen, enthält der Art. 32 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. Septbr. 1839 (Rgbl. S. 564) nähere Bestimmungen.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

Zuständigkeit der Behörden.

a) Allgemeine.

Art. 89.

Wegen ungebührlicher Aeußerungen (Art. 9) wird von der Behörde, an welche die Eingabe oder der Vortrag gerichtet ist, über die Verfehlung erkannt.

Digitized by Google

b) Der Bezirksämter.

Art 90.

Die Untersuchung der in dem gegenwärtigen Gesetz aufgeführten Uebertretungen steht mit den nachbemerkten Ausnahmen (Art. 92 bis 94) dem Bezirkspolizeiamte, in den Fällen der Art. 13, 14, 15, 17, 18 und bei den unter die Bestimmungen der Art. 85 und 87 fallenden Verfehlungen von Staats- und Amtskörperschafts-Beamten ausschließlich dem Königlichen Oberamte zu.

Das Erkenntniß wird, gleichfalls mit den nachbemerkten Ausnahmen, so weit die verwirkte Strafe die Strafgewalt des Bezirksamtes nicht übersteigt, von diesem, außerdem von der Kreisregierung gefällt.

Wegen einfacher Unzuchtvergehen (Art. 44) kommt das Erkenntniß dem Bezirkspolizeiamte auch bei einer, seine ordentliche Strafgewalt übersteigenden Strafe zu.

Deßgleichen kann das Bezirksamt neben der in seiner Strafbefugniß liegenden Freiheitsstrafe, Geldbuße oder Confiscation (Verwaltungs-Edikt §. 98), in den Fällen der Art. 19, 20 und 23 auf Ausweisung erkennen.

Bei den Mitgliedern der Familien des gesammten ritterschaftlichen Adels steht auch wegen solcher Uebertretungen, die an und für sich von der Ortsobrigkeit abzurügen wären (Art. 92), die Untersuchung und das Erkenntniß dem K. Oberamte in so weit zu, als das Vergehen innerhalb einer grundherrlichen Besitzung des Uebertreters oder seiner Familie Statt gefunden hat.

c) Der Kreisregierungen.

Art. 91.

Außer den hievor (Art. 90, Absatz 2) erwähnten Fällen steht die Entscheidung in erster Instanz den Königlichen Kreisregierungen zu:

1) gegen die Mitglieder standesherrlicher Familien, wenn auch die verwirkte Strafe die Strafgewalt des Bezirksamts nicht übersteigt;

Digitized by Google

2) ebenso wegen Verfehlungen gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften in allen Fällen der Art. 35, 36 und 38;

3) wenn es sich von der Erkennung der Confination, der Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt oder der längeren Beibehaltung in einer solchen, und umgekehrt, wenn es sich von der Aufhebung der Confination oder der Entlassung aus der Beschäftigungsanstalt vor Ablauf der hiezu bestimmten Frist handelt. (Art. 25, 26, 27, 48.)

d) Der Ortsobrigkeiten.

Art. 92.

So weit die verwirkte Strafe die Strafbefugniß des Ortsvorstehers oder Gemeinderaths nicht übersteigt, kommt die Untersuchung dem Ortsvorsteher und das Erkenntniß eben demselben, beziehungsweise dem Gemeinderathe zu:

1) wegen Ungehorsams (Art. 1 bis 3) und Lügen vor der Obrigkeit (Art. 7, 8), sofern diese Uebertretungen gegen Gemeindebeamten begangen worden sind (vergl. auch Art. 89);

2) wegen Störungen der öffentlichen Ruhe, in den leichteren Fällen des Art. 11;

3) wegen Bettelns (Art. 21);

4) wegen Asotie (Art. 24);

5) wegen unzüchtiger Reden (Art. 53); (Vergl. Regbl. von 1839. S. 624.)

6) wegen Mißhandlung von Thieren (Art. 55);

7) wegen geringerer Ehrenkränkungen (Art. 56);

8) wegen Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten zum unmittelbaren Genusse (Art. 60);

9) wegen Beschädigung des Eigenthums (Art. 64), sofern der gestiftete Schaden nicht mehr als zwei Gulden beträgt;

10) wegen Verfehlungen mit Maaß und Gewicht (Art. 78 bis 80);

11) wegen verbotener, jedoch nicht gewerbsmäßig betriebener Spiele (Art. 81, 83);

12) wegen ordnungswidriger Ausleihung oder Vermischung fremder Gelder durch gerichtlich (gemeinderäthlich) bestellte Verwalter von Privatvermögen (Art. 87, Absatz 2), sofern die Verfehlung nicht zunächst zur Kenntniß des Bezirksgerichts kommt.

Digitized by Google

e) Der Finanzbehörden.

Art. 93.

Die Untersuchung der Jagdexcesse (Art. 65) liegt den Forstämtern, die Bestrafung dieser Vergehen eben denselben innerhalb ihrer Strafbefugniß, beziehungsweise den Kreisfinanzkammern ob, so weit nicht wegen Rückfalls eine mehr als vierzehntägige Arreststrafe verwirkt ist (vergl. Art. 94, Ziffer 5).

Auch kommt bei den unter die Bestimmungen der Art. 85 und 87 fallenden Verfehlungen von Dienern des Finanzdepartements das Erkenntniß dem zuständigen Finanzcollegium zu.

f) Der Gerichte.

Art. 94.

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes tritt, außer den in den Art. 89 und 95 erwähnten Fällen, ein:

1) bei dem Ungehorsam gegen richterliche Befehle und Anordnungen in anderen, als eigentlichen Prozeßsachen (vergl. Art. 2), welcher nach Art. 1 zu ahnden ist;

2) wegen Lügen vor der Gerichtsbehörde (Art. 7);

3) bei der Anschuldigung einer der in den Art. 85 und 87 aufgeführten Verfehlungen gegen Diener des Justizdepartements, so wie gegen gerichtlich bestellte Verwalter;

4) in den Fällen der Art. 4, 10 und 53, so weit die dort bezeichneten Vergehen unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817 fallen, bei welchen es auch hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit zur Unterdrückung der Druckschriften sein Verbleiben hat;

5) wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Jagdexcesse (Art. 65), sofern ein mehr als vierzehntägiger Arrest zu erkennen ist;

6) wegen anderer Uebertretungen, so oft wegen Zusammenflusses oder Rückfalls eine mehr als dreimonatliche Arreststrafe verwirkt ist (vergl. Art. 101 und 104).

Zur Abrügung der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Verfehlungen sind auch die Gerichtsvorstände, so weit ihre Strafgewalt

Digitized by Google

sich erstreckt, befugt. Ebenso zur Bestrafung der den Bezirksgerichten untergeordneten Verwalter (Ziffer 3) in den Fällen des Art. 87, Absatz 2.

Welche Behörden zur Untersuchung und zur Bestrafung der in diesem Gesetze berührten Uebertretungen competent sind, ist schon in den obigen Bemerkungen zu den betreffenden Artikeln angeführt worden.

Im Allgemeinen ist aber hier noch Folgendes zu bemerken:

I. Die Behörden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Abrügung der darin verpönten Uebertretungen competent sind, dürfen im einzelnen Falle (mit der im dritten Absatz des Art. 90 bemerkten Ausnahme) keine höhere Strafe erkennen, als wozu überhaupt das Maaß der ihnen eingeräumten Strafbefugniß zureicht; erscheint im einzelnen Falle die Verschuldung des Uebertreters so groß, daß dieses Strafmaaß zu genügender Bestrafung der Uebertretung nicht hinreicht, so ist diejenige höhere Behörde competent, deren allgemeine Strafbefugniß nicht durch die als begründet erscheinende Strafe überschritten wird.

Insbesondere steht

A. den Ortsbehörden nur folgende Strafbefugniß zu:

1) in den Gemeinden I. Classe,

a) dem Ortsvorsteher für sich, Geldbuße bis zu 6 fl. und Arreststrafen bis zu 2 mal 24 Stunden;

b) dem Collegium des Gemeinderaths Geldbuße bis zu 12 fl. und Arreststrafen bis zu 4 mal 24 Stunden;

2) in den Gemeinden II. Classe;

a) dem Ortsvorsteher für sich, Geldbuße bis zu 4 fl. 30 kr. und Arreststrafen bis zu 36 Stunden,

b) dem Gemeinderathe Geldbuße bis zu 9 fl. und Arreststrafen bis 3 mal 24 Stunden;

3) in den Gemeinden III. Classe,

a) dem Ortsvorsteher für sich, Geldbuße bis zu 3 fl. und Arreststrafen bis zu 24 Stunden,

b) dem ganzen Gemeinderath Geldbuße bis zu 6 fl. und Arreststrafen bis zu 2 mal 24 Stunden.

In den Fällen, in welchen der Ortsvorsteher oder der Gemeinderath die Strafe anzusetzen hat, ist die Untersuchung von dem Vorsteher zu führen. (Vergl. §§. 15 und 16 des Verwaltungsedicts von 1822.)

B. Die K. Oberämter, sowie die standesherrlichen Bezirksämter haben eine Strafbefugniß bis zu 15 fl. Geldbuße, und 8 Tagen Arreststrafe, auch sind dieselben befugt, auf Confiscation bis zum Betrage von 50 fl. und auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Königreiche, zu erkennen (vergl. §. 98 des Verwaltungsedicts und den Art. 90 dieses Gesetzes); ausnahmsweise können sie in den Fällen des Art. 44 die vorgeschriebenen Geldstrafen ansetzen, auch wenn sie mehr als 15 fl. betragen.

Digitized by Google

In den Fällen, in welchen das Oberamt oder Bezirksamt die Strafe erkennt, hat dasselbe auch die Untersuchung zu führen.

C. Die Kreisregierungen können die in dem Gesetz bestimmten Geldstrafen bis zum höchsten Betrage, Arreststrafe aber nur bis zu 3 Monaten erkennen; erscheint eine mehr als 3monatliche Arreststrafe als begründet, so tritt die Competenz der Oberamtsgerichte ein. Die Kreisregierungen haben übrigens auch auf Confination, Ausweisung, Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt, sowie auf Confiscation in jedem Betrage, zu erkennen. (Art. 91.)

In den Fällen, in welchen die Kreisregierung das Erkenntniß zu fällen hat, ist die Untersuchung von dem betreffenden Bezirksamte (bei den in Art. 13, 14, 15, 17, 18 genannten Vergehen, und bei den unter die Art. 85 und 86 fallenden Verfehlungen von Staats- und Amtskörperschaftsbeamten stets von dem betreffenden K. Oberamte) zu führen, und sind hiebei der bestehenden Vorschrift gemäß (Verw.Edict §. 99) Urkundspersonen zuzuziehen. Letzteres wird jedoch dann unterbleiben können, wenn das Erkenntniß nicht wegen der Größe oder Art der Strafe, sondern nur wegen der persönlichen Exemtion des Uebertreters (vergl. Art. 91 Nr. 1) der Kreisregierung zukommt.

D. Von den Finanzbehörden haben

1) die Forstämter eine Strafbefugniß bis zu 10 fl. und 3 Tagen Arrest, und es ist von ihnen, wenn sie zum Strafansatze competent sind, auch die Untersuchung zu führen;

2) die Kreisfinanzkammern und die übrigen Finanzcollegien haben in den Uebertretungsfällen, welche nach diesem Gesetz von ihnen zu ahnden sind, eine Strafgewalt von 30 fl. und 14 Tagen Arrest, nach deren Erschöpfung die Competenz der Oberamtsgerichte eintritt.

Die Untersuchung ist in den vor die Finanz-Collegien sich eignenden Fällen bei den Vergehen des Art. 65 vor den Forstämtern, bei den übrigen Uebertretungen aber vor den K. Oberämtern, und zwar vor Urkundspersonen, zu führen. (Verwaltungsedict §§. 99 und 102.) In den Fällen des Art. 65 können sowohl die Forstämter, als die Finanzcollegien auf die daselbst verordnete Confiscation erkennen.

E. Die Gerichtsbehörden, und zwar:

1) die Oberamts- und Amtsrichter für sich, haben eine Strafgewalt von 15 fl. und 8 Tagen Arrest, und die Untersuchung wird in den von ihnen abzumachenden Fällen, von ihnen ohne Zuziehung von Urkundspersonen geführt;

2) die Oberamts- und Amtsgerichtscollegien sind zu Erkennung der höchsten in diesem Gesetz bestimmten Geld- und Arreststrafen, sowie auch zum Erkennen auf Confination, Ausweisung und Confiscation, competent; — die Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt kommt aber nur den Kreisregierungen zu.

In den zum Erkenntniß dieser Gerichtscollegien geeigneten Fällen hat der Gerichtsvorstand oder Actuar die Untersuchung, und zwar vor Urkundspersonen, zu führen.

Digitized by Google

II. Wegen polizeilicher Uebertretungen stehen unter der ordentlichen Obrigkeit, mit den hienach bemerkten Ausnahmen, alle In- und Ausländer, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob sie in gerichtlichen Angelegenheiten einen befreiten Gerichtsstand haben, oder nicht; also in der Regel auch die sog. Exemten I. und II. Classe.

Die Ausnahmen, welche das gegenwärtige Gesetz festsetzt, bestehen darin, daß

1) das Erkenntniß gegen Mitglieder der standesherrlichen Familien nur von der betreffenden Kreisregierung gefällt werden darf, auch wenn sonst dasselbe der Ortsobrigkeit oder dem Bezirksamte zustände (Art. 91); und

2) daß gegen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien wegen der von ihnen innerhalb des gutsherrlichen Bezirks begangenen Uebertretungen nie die Ortsobrigkeit, sondern zunächst nur das Bezirksamt strafend einschreiten darf. (Art. 90.)

In Beziehung auf diese beiderlei befreiten Gerichtsstände ist aber noch Folgendes zu bemerken:

A. der befreite Gerichtsstand kommt den Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien nur in Beziehung auf die in diesem Gesetze aufgeführten polizeilichen Uebertretungen zu, während wegen aller übrigen Polizeiübertretungen, soweit nicht besondere Gesetze eine ausdrückliche Ausnahme machen, diejenige Behörde competent ist, welche überhaupt, auch hinsichtlich der nichteremten Personen, als die zuständige erscheint, also namentlich auch die Ortsobrigkeit oder das Bezirksamt wegen der im Allgemeinen vor sie verwiesenen Uebertretungen. So ist insbesondere die Uebertretung von allgemeinen Anordnungen der Lokalpolizei (z. B. des Verbots eines Fußwegs, oder des schnellen Reitens und Fahrens, des Ausgießens von Flüssigkeiten auf die Straße und dergl.), da diese Uebertretungen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind, auch gegen Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien von der Ortsobrigkeit abzurügen.

B. Rücksichtlich des Gerichtsstandes der Mitglieder von standesherrlichen Familien ist Folgendes noch besonders zu beachten:

1) Der befreite Gerichtsstand kommt ihnen zu ohne Rücksicht darauf, ob die Uebertretung in dem betreffenden standesherrlichen Bezirke, oder in einem andern Theile des Landes, oder im Auslande begangen worden ist.

2) In den Fällen, in welchen die Forstämter die ordentliche Strafbehörde bilden (Art. 65), haben diese auch gegen die Mitglieder der standesherrlichen Familien das Erkenntniß zu fällen, da das Gesetz ihnen nur eine Exemtion von der Strafgewalt der Bezirkspolizeiämter zugesteht, und das Privilegium nicht ausgedehnt werden darf. (Art. 91, 93.)

3) Wenn das Erkenntniß, sey es wegen der Größe der Strafe, oder weil das Vergehen überhaupt, abgesehen von der Größe der Strafe, vor das gerichtliche Forum gewiesen ist (vergl. Art. 1, 4, 7, 10, 53, 85, 87), von der Gerichtsbehörde zu fällen ist, so hat vermöge des privilegirten

Digitized by Google

Gerichtsstandes dieser Familien in gerichtlichen Strafsachen, der Gerichtshof das Erkenntniß auszusprechen.

4) Da, wo das Urtheil von der Kreisregierung zu fällen ist, hat das Bezirksamt gleichwohl die Untersuchung zu führen, und es ist verpflichtet, auch ohne besonderen Auftrag der Kreisregierung, von Amtswegen dieselbe einzuleiten. Wenn dagegen, nach dem ad 3 Gedachten, der Gerichtshof zur Erkenntnißfällung competent ist, so muß nach den bestehenden Grundsätzen, derselbe auch den Auftrag zur Untersuchung ertheilen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Ortsbehörden und die Bezirksstellen von den ihnen bekannt werdenden Uebertretungen sogleich dem Gerichtshofe Anzeige zu machen haben.

C. Was den befreiten Gerichtsstand der ritterschaftlichen Familien betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Dieser befreite Gerichtsstand kommt nur denjenigen adeligen Familien zu, welche in die Matrikel der Rittergutsbesitzer eingetragen sind, und welchen daher die Theilnahme an den landständischen Wahlen der Ritterschaft zusteht; dagegen haben alle übrigen adeligen Familien diesen befreiten Gerichtsstand nicht anzusprechen. — Ueberdieß kommt diese Befreiung nicht allen Mitgliedern der Familie eines Rittergutsbesitzers zu, sondern nur den Mitgliedern der Familie im engern Sinne, also dem Rittergutsbesitzer selbst, seiner Gattin und seinen noch in der häuslichen Gemeinschaft befindlichen Kindern, nicht aber etwaig anderen, selbstständig lebenden Kindern oder sonstigen Verwandten des Besitzers.

2) Den erwähnten Mitgliedern der ritterschaftlichen Familien ist der befreite Gerichtsstand nur hinsichtlich derjenigen Polizeiübertretungen eingeräumt, welche sie innerhalb ihrer eigenen gutsherrlichen Besitzungen begehen. Als gutsherrliche Besitzung ist nur diejenige anzusehen, welche als Rittergut in die Real-Adels-Matrikel eingetragen ist, nicht aber eine nichteremte Besitzung, welche das Mitglied einer ritterschaftlichen Familie inne hat. Ferner ist eine gutsherrliche Besitzung nur in so weit anzunehmen, als das Mitglied der ritterschaftlichen Familie ein eremtes Gut (d. h. Grund und Boden) eigenthümlich besitzt, oder als ihm die Gutsherrlichkeit (d. h. vormals das Obereigenthum) auf den Gütern Anderer zusteht; nicht aber auch da, wo dasselbe Gefälle bezieht, die nicht aus der Gutsherrlichkeit fließen, z. B. wo es nur den Zehenten anzusprechen hat. — Wenn ein Gemeindebezirk nur zum Theil eine grundherrliche Besitzung bildet (z. B. wenn nur eine einzelne Parzelle von einem Gemeindebezirk grundherrlich ist, oder wenn zwar der Hauptort, nicht aber die Parzellen grundherrlich sind), so findet ein befreiter Gerichtsstand wegen solcher Uebertretungen, welche in den nicht grundherrlichen Theilen des Gemeindebezirks begangen wurden, nicht Statt, vielmehr stehen die Mitglieder ritterschaftlicher Familien wegen solcher Uebertretungen ebenso, wie jeder Andere, unter der Ortsobrigkeit.

3) Die Mitglieder ritterschaftlicher Familien sind rücksichtlich der Polizeiübertretungen innerhalb ihrer grundherrlichen Besitzungen nur von der Strafbefugniß der Ortsobrigkeit befreit, sie stehen dagegen wegen jener

Digitized by Google

Uebertretungen unter dem betreffenden Bezirksamte, soweit dessen Competenz nach den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt reicht. Ebenso sind sie den Forstämtern und Bezirksgerichten (und zwar beziehungsweise dem Gerichtsvorstande allein, oder dem Gerichtscollegium), diesen jedoch nur in den, wegen der Größe der Strafe vor ihr Forum gewiesenen Fällen (Art. 94 Nr. 5 und 6) untergeordnet.

4) Handelt es sich dagegen von einer Uebertretung, welche an und für sich, und abgesehen von dem Strafmaaße, sich zur gerichtlichen Aburtheilung eignet (vergl. Art. 4, 10, 53), so stehen sie, wie in gerichtlichen Angelegenheiten überhaupt, nicht unter dem Bezirksgerichte, sondern unmittelbar unter dem Kreisgerichtshofe.

5) Macht sich ein Mitglied einer ritterschaftlichen Familie, welches einen Dienst im Justiz-Departement versieht, einer der in Art. 85 und 87 aufgeführten Verfehlungen, oder macht sich ein solches Mitglied eines Ungehorsams gegen Befehle oder Anordnungen eines hiezu competenten Bezirksgerichts in anderen, als eigentlichen Prozeßsachen, oder Lügen vor demselben, schuldig (Art. 1 und 7), so ist die Competenz des Bezirksgerichts zu Bestrafung dieser Uebertretungen begründet.

6) Da, wo die Ortsobrigkeit nach den angeführten Grundsätzen nicht selbst strafend einschreiten kann, ist sie verpflichtet, sogleich dem betreffenden Bezirksamte oder Bezirksgerichte Anzeige von der Uebertretung zu machen.

III. Außer den vorgedachten, durch dieses Gesetz bestimmten Ausnahmen findet noch eine weitere Ausnahme in Beziehung auf die Militärpersonen Statt.

Zwar sind die in diesem Gesetze festgesetzten Strafbestimmungen (da sie sich nicht auf eigentliche militärische Dienstvergehen beziehen) auch auf sämmtliche Militärpersonen anwendbar, allein es gilt rücksichtlich der Zuständigkeit der Behörden

1) der Grundsatz, daß alle Polizeivergehen, welche von nicht beurlaubten Militärpersonen (seyen es Soldaten, Unteroffiziere oder Oberoffiziere) begangen werden, von der betreffenden Militärbehörde, und nicht von der Civilbehörde, zu untersuchen und zu bestrafen sind; daher die letzteren von Uebertretungen der Militärpersonen der vorgesetzten Behörde derselben Anzeige zu machen haben.

2) Derselbe Grundsatz gilt auch in Beziehung auf Polizeivergehen, welche von Ober- und Unteroffizieren im Urlaube begangen werden; wogegen

3) derlei Uebertretungen an Soldaten (vom Unteroffizier abwärts), welche sich im Urlaub befinden, von den Ortsbehörden und den Bezirksämtern innerhalb ihrer Strafgewalt abgerügt werden können, so daß nur die das oberamtliche Strafmaaß übersteigenden Falle der Militärbehörde zur Abwandlung zu übergeben sind. (Vergl. Verordn. v. 27. Febr. 1815. Regbl. S. 77.)

Die in so ebengedachter Verordnung enthaltene Vorschrift, daß von den Civilbehörden gegen Soldaten nie auf Geldstrafen erkannt werden solle, ist als durch dieses neue Gesetz aufgehoben zu betrachten, sofern nach der

Digitized by Google

Erklärung der Regierung die in diesem Gesetz bestimmten Strafen überhaupt auch gegen Militärpersonen Platz greifen. Ebenso ist die Bestimmung jener Verordnung, wornach die Ortsvorsteher gegen beurlaubte Soldaten nur auf 24stündigen Arrest sollten erkennen dürfen, in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Strafgewalt der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe nicht mehr anwendbar, vielmehr sind diese Behörden gegenüber den beurlaubten Soldaten zu Erkennung von Strafen innerhalb ihrer allgemeinen Strafcompetenz für befugt zu halten.

IV. Schließlich ist noch zu bemerken, daß sowohl die Ortsbehörden, als die Bezirksämter in solchen Fällen, in welchen sie selbst zu Erkennung einer Strafe gegen Mitglieder einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie oder gegen Militärpersonen nicht competent sind, gleichwohl die ihnen nach den Gesetzen zukommende, durch polizeiliche Rücksichten gebotene Maaßregeln ergreifen können. Wenn z. B. ein solcher Exemter sich eine polizeiwidrige, gefahrdrohende Einrichtung an einem Gebäude erlauben, oder ein baufälliges, dem Einsturz drohendes Haus nicht herstellen sollte, so ist auch die Ortsobrigkeit befugt, die gefahrdrohende Einrichtung, wenn dem Befehle zu Beseitigung derselben nicht Folge geleistet wird, von Amtswegen beseitigen zu lassen, oder das baufällige Haus, wenn es auf ihre Anordnung nicht gestützt wird, von Amtswegen stützen zu lassen.

Zusammenfluß von Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen.

Art. 95.

Treffen polizeiliche, noch unbestrafte Uebertretungen derselben Person in einer Untersuchung mit Verbrechen oder Vergehen zusammen, so ist die Untersuchung an das für letztere zuständige Gericht abzugeben, welches auch über erstere nach den Grundsätzen über Concurrenz der Verbrechen (vergl. Art. 115 bis 123 des Strafgesetzbuchs) zu erkennen hat.

Auf gleiche Weise gehen Polizeiübertretungen, welche zur Bestrafung durch die Gemeindebeamten sich eignen, wenn sie mit anderen, dem Wirkungskreise des Bezirksamts vorbehaltenen zusammentreffen, an das letztere zur Behandlung über.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bezieht sich auf polizeiliche Uebertretungen jeder Art, sie mögen ordentlicher Weise von der Ortsbehörde, dem Bezirksamte, der Kreisregierung, dem Forstamte oder einem Finanzcollegium abzuwandeln, und in dem gegenwärtigen oder einem anderen Gesetze verpönt seyn. Sobald überhaupt polizeiliche Uebertretungen noch

Digitized by Google

zu unterſuchen oder zu beſtrafen ſind, und derſelbe Uebertreter auch in eine gerichtliche Unterſuchung verwickelt iſt, ſo ſind jene Uebertretungen der Gerichtsbehörde, welche dieſe letztere Unterſuchung führt, zur weiteren Verfügung zu übergeben. (IV. Edict vom 31. Decbr. 1818 §. 200).

Polizeiübertretungen, welche bei Civilverhandlungen zur Kenntniß des Gerichts kommen, ſind der zuſtändigen Polizeibehörde zur Abrügung zu überlaſſen, indem die Vorſchrift des §. 200 des IV. Edicts in dieſer Beziehung als durch obigen Artikel aufgehoben zu betrachten iſt.

Verfehlungen gegen die Finanzgeſetze ſind auch im Falle eines Zuſammenfluſſes mit gerichtlich zu beſtrafenden Verbrechen und Vergehen den Finanzbehörden zur Beſtrafung zu überlaſſen. (Art. 13 des Competenzgeſetzes vom 1. März 1839, Regierungsblatt S. 135).

Dieſe letztere Vorſchrift muß auch auf den Zuſammenfluß von Polizei-Uebertretungen mit Finanzvergehen analoge Anwendung finden, ſo daß jene von den competenten Polizeibehörden, dieſe von den Finanzbehörden abgeſondert abzuwandeln ſind.

Was den zweiten Abſatz des Artikels betrifft, ſo findet derſelbe auch auf den Fall analoge Anwendung, wenn Uebertretungen, welche zur Beſtrafung durch das Bezirksamt ſich eignen, mit anderen Uebertretungen zuſammentreffen, deren Aburtheilung nur der Kreisregierung zukommt; in ſolchen Fällen hat die letztere Stelle auch über jene Uebertretungen zugleich da Erkenntniß zu fällen.

Ebenſo verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn mehrere an ſich zur Aburtheilung durch die Gemeindebehörde geeignete, oder mehrere an ſich durch das Bezirksamt abzuwandelnden Uebertretungen gleichzeitig zur Beſtrafung vorliegen und in Folge dieſes Zuſammenfluſſes, nach den Grundſätzen des Art. 101, eine höhere Geſammtſtrafe begründet erſcheint, als wozu die Gemeindebehörde oder das Bezirksamt, überhaupt competent iſt, das Erkenntniß derjenigen höheren Behörde überlaſſen werden muß, welche eine die Geſammtſtrafe umfaſſende Strafgewalt hat; alſo dem Bezirksamte bis zu acht Tagen Arreſt und 15 fl. Geldbuße, der Kreisregierung bei höheren Geldſtrafen und bei Arreſt bis zu drei Monaten, bei höherer Arreſtſtrafe aber dem Gerichte.

Daß es auf gleiche Weiſe zu halten ſey bei einem Zuſammenfluß mehrerer von den Forſtämtern, beziehungsweiſe den Finanzkammern, abzuwandelnden Uebertretungen, deren dieſes Geſetz erwähnt, iſt unzweifelhaft.

Dagegen iſt anzunehmen, daß bei einem Zuſammenfluſſe von Jagdexceſſen oder andern von den Finanzcollegien abzuwandelnden Uebertretungen (vergl. Art. 93) mit Polizeiübertretungen, welche von den Ortsbehörden, Bezirkspolizei-Aemtern oder Kreisregierungen abzumachen ſind, die Finanzbehörden und die Polizeiſtellen je abgeſondert die vor ihr Forum gehörigen Verfehlungen abzuwandeln haben.

Zu bemerken iſt endlich noch, daß die Begränzung (Confination) und Einſprechung in eine Beſchäftigungs-Anſtalt ſtets von derjenigen Kreisregierung zu verfügen iſt, in deren Sprengel der Ort gehört, in welche die Confination erfolgen ſoll.

Digitized by Google

Zuständigkeit der Amtsstelle im einzelnen Falle.

Art. 96.

Das zuständige Amt ist das der begangenen Uebertretung.

Ausnahmen treten ein:

1) bei den einfachen Unzuchtvergehen (Art. 44), wo nach Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 das Bezirkspolizeiamt, bei welchem zuerst die Anzeige geschieht, sowohl für die Untersuchung, als für das Straferkenntniß die zuständige Behörde bildet, und

2) bei der Landstreicherei (Art. 19), wo, wenn der Angeschuldigte im Verbande mit einer inländischen Gemeinde steht, das Amt des Wohnorts des Angeschuldigten, außerdem das des Orts der Betretung zuständig ist.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß das Amt, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen wurde, das zur Untersuchung, beziehungsweise Bestrafung zuständige sey, macht das Gesetz die beiden Ausnahmen;

1) daß bei einfachen Unzuchts-Vergehen (Art. 44) dasjenige Bezirkspolizeiamt, bei welchem zuerst die Anzeige geschieht, sowohl für die Untersuchung als für das Straferkenntniß zuständig ist, (Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 7, Reg. Bl. S. 310), und

2) daß bei dem Vergehen der Landstreicherei (Art. 19) in dem Falle, wenn der Angeschuldigte im Verband mit einer inländischen Gemeinde steht, das Amt des Wohnorts desselben, sonst aber das Amt, in dessen Bezirk der Angeschuldigte betreten wurde, zuständig ist.

Im Uebrigen finden die Grundsätze der Art. 1 bis 7 des Gesetzes vom 1. März 1839 über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen (Reg. Bl. S. 131), auch auf Polizeiübertretungen analoge Anwendung. Daher gelten auch bei diesen folgende Sätze:

1) Ist das Polizeivergehen an einem Orte angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung. (Art. 1 des angef. Ges.)

2) Die Zuständigkeit des Amtes über den Urheber eines Polizeivergehens begründet auch die Zuständigkeit über den Gehülfen und den Begünstiger desselben. (Art. 2). Eine Ausnahme hievon findet jedoch bei der Kuppelei statt. (Vergl. oben zu Art. 52).

3) Hat sich Jemand mehrerer Polizeiübertretungen in verschiedenen Orten schuldig gemacht, welche zur Zeit der Untersuchung, wovon es sich handelt, noch zu bestrafen sind, so ist unter den Aemtern dasjenige, welches durch die gegen den Angeschuldigten erlassene Ladung oder durch dessen Verhaftung, den Uebrigen zuvorgekommen ist, für sämmtliche Uebertretungen zuständig.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise entscheidet das Zuvorkommen, wenn ein Polizeivergehen auf der Gränze mehrerer Orte oder Bezirke begangen worden ist. (Art. 3 des angef. Ges.).

4) Ist von einem Württemberger im Ausland ein Polizeivergehen begangen worden, so hat dasjenige Amt einzuschreiten, in dessen Bezirke der Angeschuldigte entweder seinen festen Wohnsitz oder, in Ermangelung desselben, einen zeitlichen Aufenthalt hat. (Art. 4 des angef. Ges.)

5) Sind die Urheber eines im Ausland begangenen Polizeivergehens in verschiedenen Bezirken angesessen, oder ist es zweifelhaft, wer von mehrern Theilnehmern als Urheber anzusehen sey, so entscheidet die Kreisregierung über die Zuständigkeit. (Art. 5 des angef. Ges.)

6) Die nächstvorgesetzte Behörde entscheidet auch, wenn Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Orts- oder Bezirksämter sich ergeben.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Ortsbehörden unter verschiedenen Bezirksämtern desselben Kreises, so entscheidet die Kreisregierung, stehen aber die Bezirksämter unter verschiedenen Kreisregierungen oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Kreisregierungen selbst streitig, so entscheidet der K. Geheimerath über die Zuständigkeit. (Art. 6 des ang. Ges.)

7) Unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen kann die Untersuchung eines Polizeivergehens von der höhern Behörde ausnahmsweise einem andern, als dem der Regel nach zuständigen Amte übertragen werden. (Art. 7 des angef. Ges.)

Ueber die Anwendung der in diesem Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen auf solche Uebertretungen, welche im Auslande verübt worden sind, ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Ausländer sind zwar wegen der im Inland verübten Uebertretungen gerade so, wie Inländer zu behandeln, sie sind aber auch wegen der im Ausland begangenen Uebertretungen diesseits alsdann zu bestrafen, wenn diese an den württembergischen Behörden (z. B. in den Fällen der Art. 1, 5, 7, 9, 10) oder an württembergischen Unterthanen (in den Fällen der Art. 56, 57, 59, 60, 64, 65) verübt worden sind; vorbehältlich der durch Staatsverträge festgesetzten besondern Bestimmungen. (Art. 4 des Strafgesetzbuchs).

b) Inländer sind wegen der im Ausland begangenen Polizeiübertretungen,

1) wenn diese eine Rechtsverletzung gegen eine Privatperson enthalten (Art. 56, 57, 59, 60, 64, 65) ebenso, wie wenn sie die Uebertretung im Inlande verübt hätten, zu bestrafen, vorausgesetzt, daß die betreffende Uebertretung auch in den Gesetzen des ausländischen Staats, in welchem sie verübt worden, mit Strafe bedroht ist, was freilich bei den angeführten Vergehen überall der Fall seyn wird;

2) in den übrigen Fällen aber ist von den diesseitigen Behörden nur dann mit Strafen einzuschreiten, wenn nach den Gesetzen des ausländischen Staats die Uebertretung, wäre sie von einem Angehörigen desselben in Württemberg verübt worden, mit Strafe belegt würde. (Art. 3 des

Digitized by Google

Strafgesetzbuchs). In der Regel werden aber Polizeiübertretungen, welche Ausländer in Württemberg begehen, von den ausländischen Staaten nicht bestraft, daher auch als Regel angenommen werden darf, daß Polizeiübertretungen, welche ein Württemberger im Ausland begeht, von den diesseitigen Behörden nicht zu bestrafen sind; vielmehr wird eine solche Bestrafung nur in Beziehung auf solche auswärtige Staaten zulässig seyn, mit welchen besondere Staatsverträge über die gegenseitige Bestrafung der Polizeiübertretungen bestehen.

Vergl. Jurisdictions-Vertrag mit Bayern vom 7. Mai 1821, §. 23 bis 26 (Reg. Bl. von 1821, S. 653). Jurisd. Vertr. mit Baden vom 3. Januar 1826, Art. 30 ff. (Reg. Bl. von 1826, S. 22 ff.). Jurisd. Vertr. mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 28. April 1827, Art. 30 ff. (Reg. Bl. von 1827, S. 163) und vom 27. Febr. 1838 (Reg. Bl. S. 151). Deßgl. mit Hohenzollern-Hechingen vom 23. Juni 1827 (Reg. Bl. S. 245).

(Nur der Vertrag von 1838 mit Sigmaringen spricht ausdrücklich vom Polizei-Vergehen, und es dürfte daraus zu schließen seyn, daß sich die übrigen Jurisdictions-Verträge nicht auf solche Uebertretungen beziehen. Uebrigens ist auch die Rechtsbeständigkeit des vorgedachten Vertrags, wegen mangelnder Zustimmung der Stände, auf dem Landtage von 1839 von der Kammer der Abgeordneten nicht anerkannt worden.)

3) Von der unter Nr. 2 angeführten Regel ist nach den bisher beobachteten Grundsätzen eine Ausnahme gemacht worden bei der Landstreicherei (Art. 19), der Bettelei (Art. 21), der Asotie (Art. 24) und den Unzuchtsvergehen (Art. 44 bis 47), was auch durch die eigenthümlichen Rücksichten, welche bei Bestrafung dieser Uebertretungen eintreten, sich rechtfertigen lassen dürfte.

c) Sowohl gegen Ausländer als gegen Inländer kann übrigens, falls auch nach den unter a und b angeführten Grundsätzen ein Einschreiten der diesseitigen Behörden begründet wäre, in dem Falle keine Untersuchung und Strafe stattfinden, wenn schon in dem fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen, oder von den Behörden ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt, oder eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen oder nachgelassen worden oder wenn Verjährung (nach Art. 105, u. 106) eingetreten ist. (Art. 3 des Strafgesetzbuchs.)

Ebenso ist endlich:

d) wenn es sich von andern, als den oben unter b, 1 und 3 angeführten Uebertretungen handelt, und wenn diese nach den vorangeführten Grundsätzen diesseits zu bestrafen sind, dann, wenn von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger behauptet und auf amtlichem Wege bestätigt wird, daß die Gesetze des fremden Staats die betreffende Uebertretung überhaupt, oder doch für den Fall, daß sie in Württemberg verübt worden wäre, mit einer gelinderen, als der im diesseitigen Gesetz bestimmten Strafe bedrohen, die letztere im Verhältniß zur ersteren zu mildern; auch, kann zu diesem Zwecke selbst unter ihr geringstes Maß herabgegangen werden. (Art. 5 des Strafgesetzbuchs.)

Digitized by Google

Recurs.

Art. 97.

Recurs ist unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1821, §§. 15 bis 23 auch gegen das Erkenntniß auf Ausweisung, Confination und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt zulässig. Jedoch findet Suspensivkraft des Recurses in diesen Fällen nicht Statt, wenn aus dem Aufschube der Vollziehung des Erkenntnisses ein öffentlicher Nachtheil zu befürchten steht.

Gegen alle Strafverfügungen, welche nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes getroffen werden, steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Recurses zu, und dieses Rechtsmittel ist auch gestattet gegen ein Erkenntniß auf Ausweisung, Confination oder Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt.

In den Fällen der Art. 4, 10 und 53 findet, soweit die darin bezeichneten Vergehen unter die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 30. Jan. 1817 fallen, und hiernach gerichtliche Bestrafung eintritt, ein gerichtlicher Recurs nach Maaßgabe der §§. 1 bis 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 (Regbl. S. 370 ff.) statt. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Gerichtsbehörden aus dem Grunde einzuschreiten haben, weil die zu erkennende Strafe den Ressort der Kreisregierungen oder Finanzcollegien übersteigt.

In allen übrigen Fällen besteht das dem Verurtheilten zustehende Rechtsmittel in dem außergerichtlichen Recurs, worüber das angeführte Gesetz in den §§. 13 bis 23 die näheren Vorschriften ertheilt.

Das Rechtsmittel des Recurses hindert beim gerichtlichen Recurs jeder Zeit die Vollziehung der Strafe bis zur Entscheidung der Recurs-Instanz; ebenso ist beim außergerichtlichen Recurs der Strafvollzug vor der Entscheidung der Recurs-Instanz in der Regel unzulässig, und es finden hiervon nur folgende zwei Ausnahmen statt:

1) wenn es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, in welchem Falle, des ergriffenen Recurses ungeachtet, eine Einthürmung von der Gemeindeobrigkeit bis auf 24 Stunden, von dem Oberamtsgerichte oder Oberamte aber bis auf 3 mal 24 Stunden vollzogen werden kann; wobei übrigens dem Bestraften nach der Straferstehung die Beschwerdeführung während der gesetzlichen Recursfrist offen bleibt; (vergl. §. 22 des angef. Ges.)

2) bei der Ausweisung eines Ausländers, sowie bei der Einsprechung in eine Beschäftigungsanstalt, welche Maaßregeln ebenfalls, des ergriffenen Recurses ungeachtet, dann sogleich vollzogen werden können, wenn aus dem Aufschub der Vollziehung ein öffentlicher Nachtheil zu befürchten steht. (Vergl. den obigen Artikel.) Auch in diesem Falle bleibt dem Betheiligten

Digitized by Google

das Recht zur nachträglichen Beschwerdeführung während der gesetzlichen Recursfrist offen.

Gegen bloße Disciplinarstraferkenntnisse der höheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Gerichtshöfe, Kreisregierungen, Finanzcollegien) findet in dem Falle kein Recurs statt, wenn es sich von einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 8 Tagen, oder von einer Geldbuße von nicht mehr als 30 fl. handelt. (Vergl. §. 14 des angef. Ges. v. 26. Juni 1821.)

Ueber die Behandlung der Gesuche um Nachlaß, Milderung oder Aufschub einer Strafe im Gnadenwege, namentlich in wieweit der Strafvollzug durch solche Gesuche gehemmt wird, ertheilt die K. Verordnung vom 3. April 1835 (Regbl. S. 209 ff.) genaue Vorschriften.

Vollziehung der Arreststrafen.

Art. 89.

Die Arreststrafe wird, wenn sie von einer Gemeindebehörde erkannt ist, im Ortsgefängnisse, außerdem bis zu vier Wochen in dem polizeilichen Gefängnisse des Bezirksamts, und bei längerer Dauer in dem Kreisgefängnisse (Polizeihaus) vollzogen.

Nach den besonderen Umständen des Vergehens und den bürgerlichen Verhältnissen, so wie der Bildungsstufe des Strafälligen, ist von der erkennenden Behörde die Vollziehung einer Arreststrafe auf einer Festung oder an einem anderen passenden Verwahrungsorte anzuordnen.

Die Arreststrafen (welche auch weniger als 24 Stunden betragen können, sowie auch auf Geldbußen unter dem Betrage von 1 fl. erkannt werden darf,) sind je nach ihrer Dauer in den, im ersten Absatze des Artikels bezeichneten Gefängnissen zu erstehen.

Da die Arreststrafen, wie sich von selbst versteht, und wie auch der §. 15 des Verwaltungsedicts v. 1822 (Regbl. S. 136) ausdrücklich vorschreibt, nur auf eine der Gesundheit des Verhafteten unschädliche Weise vollzogen werden dürfen, so ist in solchen Orten, wo sich kein heizbares Ortsgefängniß befindet, wenn eine Strafe zu einer Zeit, in welcher geheizt werden muß, vollzogen werden soll, von der Ortsbehörde ein anderes heizbares Lokal zum Strafvollzug zu bestimmen.

Die von einer andern, als der Ortsbehörde vermöge dieses Gesetzes erkannten Arreststrafen sind nie in dem Ortsgefängniß zum Vollzug zu bringen.

Was die in dem zweiten Absatze des Artikels gestattete Art der Strafvollziehung betrifft, so wird es nie angemessen seyn, die von einer Ortsbehörde, oder von einem Bezirksamte erkannte Strafe auf der Festung

Digitized by Google

vollziehen zu laſſen, vielmehr werden ſolche Strafen am paſſendſten auf dem Rathhauſe des Orts, beziehungsweiſe der Oberamtsſtadt, zum Vollzug kommen, wenn nach den in dem Geſetz bezeichneten Rückſichten die Vollziehung im gewöhnlichen Orts- oder Bezirksgefängniſſe als zu hart erſcheinen würde. — Uebrigens iſt, wenn die Vollziehung auf der Feſtung oder einem andern paſſenden Verwahrungsorte erfolgen ſoll, dieſes in dem Straferkenntniſſe ausdrücklich zu beſtimmen. — Da beſonders auch auf die eigenthümlichen Verhältniſſe des Vergehens bei dieſer Art des Strafvollzugs geſehen werden ſoll, ſo wird eine ſolche nie bei Diebſtahl, Betrug, Vagiren, Kuppelei und dergl. zuläſſig ſeyn.

Schärfung der Arreſtſtrafe.

Art. 99.

Die Arreſtſtrafe kann bei den in den Art. 5, 6, 19, 20, zweiter Abſatz, 21, 24, 47, 49, 52, 53 und 57 genannten Vergehen, ſo wie bei Art. 64, wenn die in dieſem Artikel bezeichnete Beſchädigung des Eigenthums aus Bosheit geſchieht, durch ſchmale Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, je am dritten, höchſtens am zweiten Tage, jedoch nicht auf längere Zeit, als acht Tage, geſchärft werden.

Dieſe Schärfung darf jedoch nur in folgender Weiſe in Anwendung kommen:

bei einer Strafdauer bis zu drei Wochen einmal;
bei einer Strafdauer bis zu ſechs Wochen zweimal;
bei einer längeren Strafdauer nur dreimal, und ſtets mit einem Zwiſchenraume von wenigſtens acht Tagen.

Wegen der in den Art. 21, 24 und 64 angeführten Vergehen kann auch die Ortsbehörde auf die in obigem Artikel bezeichnete Schärfung der Arreſtſtrafe erkennen.

Ueberhaupt kann nur in den, in dem Artikel angeführten Fällen dieſe Schärfung verfügt werden, ſoweit es ſich von Uebertretungen handelt, welche in dem gegenwärtigen Geſetze verpönt ſind.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß dieſe Schärfung im Erkenntniſſe ausdrücklich ausgeſprochen werden muß.

Bei der Strafausmeſſung iſt Ein Tag Gefängniß oder Feſtungsarreſt mit Schärfung (ohne warme Koſt) gleich zwei Tagen ohne Schärfung zu betrachten. (Vergl. Art. 25 des Strafgeſetzbuchs.)

Digitized by Google

Verwandlung von Geldbußen in Arreststrafen.

Art. 100.

Die nach dem Gesetze verwirkte oder von einer Verwaltungsstelle erkannte Geldbuße ist nach dem im Gesetzbuche Art. 47 festgesetzten Vergleichungsmaaßstabe in Arreststrafe zu verwandeln:

1) wenn der Verurtheilte minderjährig ist, und seine Eltern oder Vormünder die Geldbuße nicht erlegen;

2) wenn ihm wegen Verschwendung die Verwaltung seines Vermögens abgenommen, oder

3) wenn und so weit er die verwirkte Geldbuße zu bezahlen unvermögend ist.

Jener Vergleichungsmaaßstab findet jedoch keine Anwendung auf Fälle, in welchen das Gesetz alternativ eine Geld- oder Arreststrafe androht. In solchen Fällen bleibt der erkennenden Behörde überlassen, das Maaß der der Geldbuße zu surrogirenden Freiheitsstrafe nach dem in dem Gesetze ausgedrückten Verhältnisse zu bestimmen.

Ueber die Vorschriften dieses Artikels ist Folgendes zu bemerken:

I. In allen Fällen, in welchen das Gesetz nur Arreststrafe androht, sind die Behörden nicht befugt, statt derselben eine Geldbuße anzusetzen, da die Verwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen den Behörden gesetzlich nicht zukommt (Art. 46 des Strafgesetzbuchs), eine solche Verwandlung vielmehr nur im Gnadenwege erfolgen kann.

II. In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz nur Geldbußen festsetzt, kann auch nur auf diese erkannt werden; ausnahmsweise jedoch findet in den drei Fällen, welche der obige Artikel unter 1 bis 3 aufführt, eine Verwandlung der Geldstrafe in Arrest statt, wobei nach Maaßgabe des Art. 47 des Strafgesetzbuchs die Summe von 1 bis 4 fl. einer (einfachen) Arreststrafe von 24 Stunden gleichzuachten ist. — Bei geringeren Geldstrafen (bis zu etwa 25 fl.), werden in der Regel 1 bis 2 fl. gleich 24 Stunden Arrest zu halten seyn, bei größeren Geldstrafen aber 2 bis 4 fl. gleich 24 Stunden Arrest.

Liegt einer der in dem Artikel genannten Gründe zur Verwandlung vor, so kann diese ebensowohl alsbald bei Fällung des Erkenntnisses erfolgen, als sie auch einzutreten hat, wenn zuerst auf die Geldbuße erkannt worden ist, und sich erst nachher einer der gesetzlichen Verwandlungsgründe ergibt. Wäre bei der Erkennung der Geldbuße (nach Maaßgabe des Art. 32 des Strafgesetzb.) in Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Strafsälligen eine höhere Summe erkannt worden, so müßte bei der Verwandlung auch ein milderer Maaßstab angewendet, z. B. 3 oder 4 fl. für 1 Tag Arrest gerechnet werden.

Digitized by Google

III. Wo das Gesetz wegen eines Vergehens theils Arrest theils Geldstrafen androht, jenen aber ausdrücklich für die schwereren, letztere ausdrücklich für die leichteren Fälle, da kann in schwereren Fällen nur auf Arrest erkannt werden, und eine Verwandlung desselben in eine Geldbuße nur im Gnadenwege erfolgen (vergl. oben Nr. I.); in leichteren Fällen dürfen aber ebenso nur Geldstrafen angesetzt werden, wenn nicht einer der in dem Artikel bezeichneten Verwandlungsgründe vorliegt. Ist aber ein solcher gesetzlicher Grund vorhanden, so hat die Verwandlung der Geldbuße in eine Arreststrafe nach dem Maaßstabe des Art. 47 des Strafgesetzbuchs zu erfolgen (vergl. oben Nr. II.); es darf jedoch die substituirte Arreststrafe niemals das im Gesetze für die schwereren Fälle bestimmte Maximum erreichen.

IV. Wenn das Gesetz Geld- und Arreststrafe neben einander androht, ohne ausdrücklich die erstere für leichtere, und die letztere für schwerere Fälle zu bestimmen, so hat die Behörde nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen, ob die eine oder andere Strafart zu erkennen sey, und wird von selbst in dem Falle, wenn schon vor der Erkenntnißfällung sich ergibt, daß einer der im obigen Artikel angeführten Verwandlungsgründe vorliegt, sogleich auf eine Arreststrafe erkennen. Sollte aber das Erkenntniß zuerst auf eine Geldbuße gerichtet gewesen seyn, und sich erst nachmals ergeben, daß eine Verwandlung nach dem obigen Artikel begründet ist, so ist diese Verwandlung vorzunehmen, und dabei die Arreststrafe nach dem Verhältnisse auszumessen, welches der betreffende Artikel zwischen der Geld- oder Arreststrafe festsetzt.

V. Wenn eine rechtskräftig erkannte Geldstrafe nachher in eine Arreststrafe verwandelt wird, so steht dem Bestraften das Rechtsmittel des Recurses von Neuem auch gegen das die Verwandlung aussprechende Erkenntniß zu. (Vergl. Art. 97.)

Daß in den unter III. und IV. gedachten Fällen, wenn nämlich das Gesetz Geld- oder Arreststrafe androht, wegen einer und derselben Uebertretung nicht Geldstrafe und Arrest neben einander erkannt werden darf, sondern entweder nur Geldstrafe oder nur Arreststrafe, versteht sich von selbst.

Zusammenfluß mehrerer polizeilichen Uebertretungen.

Art. 101.

Wenn mehrere mit Arreststrafe bedrohte polizeiliche Uebertretungen zusammentreffen, so ist auf die Strafe der schwersten mit dem Zusatze von einem Viertheile bis zu drei Viertheilen des gesammten Betrags der Strafen der mit jener zusammentreffenden geringeren Uebertretungen zu erkennen. Doch darf wegen solchen Zusammenflusses nie über sechs Monate aufgestiegen werden (vergl. Art. 94, Ziffer 6).

Digitized by Google

Wenn mehrere noch unbestrafte, durch das Gesetz mit Arrest bedrohte Polizeiübertretungen in Einer Untersuchung zusammentreffen, so ist zunächst für jede einzelne Uebertretung die nach dem Gesetze begründete Strafe auszumitteln. Sodann wird die größte der hienach sich ergebenden Strafen in dem vollen Betrage zu Grund gelegt, die übrigen Strafen werden zusammengerechnet und von ihrem Betrage werden sodann ein Viertheil bis drei Viertheile als Zusatz zu jener größten Strafe hinzugerechnet, wodurch sich die Gesammtstrafe ergibt, welche im Erkenntnisse auszusprechen ist. Wenn z. B. gleichzeitig drei Uebertretungen zu bestrafen sind, wovon die schwerste eine Strafe von 3 Wochen, die zweite eine Strafe von 8 Tagen und die dritte eine Strafe von 4 Tagen begründet, so würde zunächst die erste Strafe mit 3 Wochen zu Grunde gelegt, sodann wieder die 8 und 4 Tage zusammengerechnet, und von den sich ergebenden 12 Tagen würde ein Zusatz von ¼ bis ¾, also von etwa 7 Tagen zu der Hauptstrafe gemacht, so daß gegen den Uebertreter im Ganzen auf 4 Wochen Arrest zu erkennen wäre.

Dieses Verfahren hat einzutreten, es mögen die mehreren gleichzeitig zu bestrafenden Uebertretungen gleichartig seyn oder nicht.

Ergibt sich auf dem bezeichneten Wege, daß durch den Zusammenfluß mehrerer Uebertretungen, die einzeln mit Orts- oder Bezirksarrest abzurügen wären, eine Gesammtstrafe von mehr als 4 Wochen begründet wird, so ist die Arreststrafe im Kreisgefängnisse abzubüßen. (Art. 92.) Es ist jedoch bei Bemessung der Kreisgefängnißstrafe darauf Rücksicht zu nehmen, daß 4 Tage Bezirksgefängniß gleich 3 Tagen Kreisgefängniß sind (Art. 50 des Strafgesetzb.), daher bei der Verwandlung des Bezirksarrests in eine Kreisgefängnißstrafe von der ersteren Strafe nur drei Viertheile in Ansatz kommen dürfen. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Uebertretungen, die mit Bezirksarrest verpönt sind, mit solchen zusammentreffen, auf welchen eine Arreststrafe steht, die im Kreisgefängniß abzubüßen ist.

Freilich leidet das Gesetz insofern an einem Mangel, als die Dauer des im Bezirksgefängnisse zu erstehenden Arrestes nicht wenigstens in dem Verhältnisse von 4 zu 3 übergreift in die kürzeste Dauer des Kreisgefängnisses, dieses vielmehr sich unmittelbar anschließt an die längste Dauer der ersteren Strafart, und es ist dieser (durch einen beharrlichen Beschluß der ersten Kammer veranlaßte) Mangel um so größer, als nun zwischen beiden Strafarten eine Lücke besteht.

Wenn nämlich die im einzelnen Falle zu erkennende Arreststrafe die Dauer von 4 Wochen nur um Weniges übersteigt, z. B. nur um 8 Tage, so soll sie im Kreisgefängnisse erstanden werden; es muß aber in diesem Falle eine Reduction der Strafdauer nach Maaßgabe des Art. 50 des Strafgesetzbuchs eintreten, und hienach steht ein Bezirksarrest von 4 Wochen und 8 Tagen (oder im Ganzen von 36 Tagen), nach dem Verhältnisse von 4 zu 3, nur 27 Tagen Kreisgefängniß gleich, während diese Strafart nur mit einer mehr als 28tägigen Dauer beginnt, so daß also weder das Bezirks- noch das Kreisgefängniß als zulässig erscheint.

Diesem Mißstande dürfte auf keine andere Weise abzuhelfen seyn, als daß

Digitized by Google

1) in denjenigen Fällen, in welchen eine Schärfung der Arreststrafe zulässig ist (vergl. Art. 99), der Mehrbetrag des Bezirksarrests über 4 Wochen, in eine Schärfung des letzteren, so weit sie gestattet ist, (nach dem Maaßstabe des letzten Absatzes des Art. 25 des Strafgesetzb., vergl. oben die Bemerkung zu Art. 99 dieses Ges.) verwandelt, und

2) in den Fällen der Concurrenz mehrerer Uebertretungen, wenn eine oder einige derselben alternativ mit Arrest oder Geldstrafen bedroht sind, insoferne, als es zu Vermeidung jener Lücke nöthig ist, die eine oder andere Uebertretung nicht mit Arrest, sondern nur mit einer Geldbuße geahndet wird (vergl. die Bemerkung zu Art. 100); so jedoch, daß nicht eine und ebendieselbe Uebertretung theils mit Geld-, theils mit Arreststrafe belegt wird. — Wäre z. B. gleichzeitig zu bestrafen: eine Kuppelei mit 4 Wochen (Art. 52), und eine Mißhandlung von Thieren mit 6 Tagen Arrest (Art. 55), als Zusatz zur Hauptstrafe, oder mit einer Geldbuße von 15 fl.; so müßte, weil die 4 Wochen und 6 Tage zusammen weder im Bezirks- noch im Kreisgefängniß erstanden werden können, das zweite Vergehen statt mit Arrest, mit einer Geldbuße geahndet, und sonach auf 4 Wochen Bezirksgefängniß und 15 fl. Geldbuße erkannt werden;

3) in allen übrigen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als nicht auf Kreisgefängnißstrafe, sondern nur auf 4wöchigen Bezirksarrest zu erkennen.

Die in dem obigen Artikel angeordnete Art der Strafausmessung (mittelst eines zu der Strafe der schwersten Uebertretung zu machenden bloßen Zusatzes von ¼ bis ¾ des Gesammtbetrags der concurrirenden geringeren Strafen) ist (nach Analogie des zweiten Absatzes des Art. 115 des Strafgesetzb.) auch dann anzuwenden, wenn von mehreren, auf Arrest lautenden, rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Vergehen betrifft, oder wenn vor Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Arreststrafe ein dem Erkenntnisse vorausgegangenes weiteres, mit Arreststrafe bedrohtes Vergehen zur Bestrafung kommt.

Sämmtlich vorstehende Grundsätze beziehen sich auf die sog. reale Concurrenz, d. h. auf den Fall, wenn mehrere, durch abgesonderte Handlungen verübte Uebertretungen zusammentreffen; im Falle einer sogenannten idealen Concurrenz, d. h. wenn Jemand durch Eine Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten hat, ist nach Art. 123 des Strafgesetzbuchs die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit angemessener Erhöhung oder Schärfung innerhalb der für dieselbe festgesetzten Strafgränze, anzuwenden: z. B. wenn eine venerische Person gewerbsmäßig Unzucht treibt, so liegt eine ideale Concurrenz der Vergehen der Art. 47 und 49 vor, und es muß die in Art. 49 angedrohte schwerere Strafe, mit angemessener Erhöhung innerhalb der im Art. bestimmten Gränze zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Sind endlich mehrere Handlungen derselben Art nur als Eine fortgesetzte Uebertretung zu betrachten, so sollen zwar die einzelnen Handlungen zusammen nur als eine einzige Uebertretung bestraft werden, jedoch so, daß die Strafe innerhalb der im Gesetz bestimmten Gränze erhöht, und erforderlichen Falls, wo es zulässig ist (Art. 99), geschärft wird. (Art. 122 des Strafgesetzbuchs.)

Art. 102.

Wenn Geldstrafen mit Arreststrafen, oder Geldstrafen mit Geldstrafen zusammentreffen, so sind sämmtliche Strafen neben einander auszusprechen.

Dieser Artikel bezieht sich auf zwei Fälle des (realen) Zusammenflusses mehrerer Polizeivergehen (vergl. die Bemerkungen zu Art. 101), nämlich:

1) wenn eine Uebertretung, welche mit Geldbußen zu ahnden ist, mit einer Uebertretung, welche mit Arrest zu bestrafen ist, zusammentrifft; in solchen Fällen ist die Geldbuße, und der Arrest, ohne einen Abzug wegen der Concurrenz, im vollen Betrage zu erkennen;

2) wenn mehrere Uebertretungen, welche mit Geldstrafen zu ahnden sind, zusammentreffen, so ist jede, durch die einzelne Uebertretung verschuldete Strafe ganz anzusetzen, und der Gesammtbetrag im Erkenntnisse auszusprechen.

Hiebei ist noch Folgendes zu bemerken:

a) die Competenz der Behörden richtet sich in den Fällen einer Concurrenz der letztgedachten Art nach dem Gesammtbetrag der Geldbußen. Wenn daher z. B. zwei Vergehen gleichzeitig zu bestrafen sind, von denen das Eine mit 10 fl. und das andere mit 8 fl. zu ahnden wäre, so ist das Bezirksamt nicht mehr competent, weil die Gesammtstrafe 18 fl. beträgt, und das Bezirksamt nur auf 15 fl. erkennen darf.

b) Dagegen darf jede Behörde neben dem höchsten Maaße der in ihrer Competenz liegenden Arreststrafe, gleichzeitig auch auf eine Geldbuße erkennen, soweit diese ihre Strafbefugniß nicht übersteigt.

c) Ebenso sind dieselben befugt, neben den in ihrer Competenz liegenden Arrest- und Geldstrafen, auch die Confiscation, soweit sie der einzelnen Behörde zukommt, deßgleichen Ausweisung ꝛc. zu erkennen. Daher kann z. B. ein Oberamt in Einem und demselben Erkenntniß gegen Einen Angeschuldigten auf 8 Tage Arrest, 15 fl. Geldbuße, Confiscation bis zum Betrage von 50 fl. und Ausweisung erkennen.

Digitized by Google

g) Rückfall.

Art. 103.

Der Rückfall gilt bei Uebertretungen nur dann für einen besonderen Erschwerungsgrund, wenn der Thäter wegen einer Uebertretung gleicher Art von einer inländischen Polizei- oder Gerichtsstelle früher in Strafe verfällt worden, und seit diesem Erkenntnisse die Frist für die Verjährung einer Strafe (Art. 105) noch nicht abgelaufen ist.

Art. 104.

Wegen Rückfalls kann in den hienach bestimmten Fällen, nämlich Art. 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 21, fünfter Absatz (Regbl. von 1839, S. 624), 24, dritter Absatz, 32—34, 40, 41, 43, 45, 46, 49, 52—54, 58, 64, erster Absatz, 78—80, 81—83, 85, 87, die für den ersten Fall festgesetzte Arreststrafe von acht Tagen und darunter bis auf vier Wochen, und eine höhere Strafe bis auf sechs Monate erstreckt werden. Die in diesen Artikeln angedrohten Geldstrafen können wegen Rückfalls bis auf das Doppelte des in dem Gesetze bestimmten höchsten Maaßes geschärft werden, mit Ausnahme der im Art. 43 für jedes einzelne abgesetzte Stück festgesetzten Geldbuße.

Bei den Art. 16, 17, 18, 22, 39 und 42 gilt der Rückfall nur als ein innerhalb der für die Uebertretung bestimmten Strafrahme zu berücksichtigender Erschwerungsgrund.

Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalls ist vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen und auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen.

Ein Rückfall ist dann vorhanden, wenn der Uebertreter wegen einer mit seiner neuen Verfehlung gleichartigen Uebertretung, schon vor dieser, durch ein Erkenntniß verurtheilt worden war, welches eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde innerhalb der nächsten zwei Jahre (beim Wucher innerhalb eines Jahrs) vor der neuen Uebertretung gefällt hatte.

1) Nur die frühere Verurtheilung wegen einer Uebertretung gleicher Art kommt beim Rückfalle in Beachtung. Welche Uebertretungen als gleichartig zu betrachten seyen, ist in dem Gesetze nicht ausdrücklich bemerkt; es ist aber anzunehmen, daß alle diejenigen Verfehlungen, welche in Einem Strafverbot dieses Gesetzes zugleich und neben einander aufgeführt sind, als gleichartige anzusehen sind, somit in der Regel

Digitized by Google

diejenigen, welche in Einem und demselben Artikel mit Strafe bedroht werden. — Welche Vergehen der gewinnsüchtigen Eigenthumsbeeinträchtigung als gleichartig zu betrachten sind, bestimmt der Art. 361 des Strafgesetzbuchs. (Vergl. auch oben zu Art. 61.)

2) Die Erkenntnisse ausländischer Stellen kommen beim Rückfalle gar nicht in Betracht.

3) Durch das Erkenntniß der inländischen Stelle muß der Uebertreter verurtheilt, d. h. des gleichartigen Vergehens für schuldig, und deßhalb für strafbar erkannt worden seyn. — Daß er die Strafe auch wirklich erstanden habe, ist nicht erforderlich, wohl aber daß ihm das Urtheil, eröffnet worden sey. — Wurde der Uebertreter nur von der Instanz entbunden, oder der Verdacht beruhen gelassen, so begründet dieß keinen Rückfall, wohl aber kann auf die frühere Untersuchung, wegen der darin liegenden Warnung für den Uebertreter, bei Ausmessung der Strafe, innerhalb der für den ersten Uebertretungsfall bestimmten Gränze, schärfende Rücksicht genommen werden.

4) Das neue, jetzt zu bestrafende Vergehen muß erst nach dem früheren Erkenntnisse verübt worden seyn; wäre es vor diesem Erkenntnisse verübt, und nur erst später entdeckt und untersucht worden, so ist kein Rückfall vorhanden.

5) Ist das frühere Erkenntniß vor mehr als 2 Jahren (beim Wucher vor mehr als 1 Jahre), von der neuen Uebertretung an gerechnet, gefällt worden, so ist auf dasselbe keine Rücksicht zu nehmen, und daher kein Rückfall vorhanden; ob der Uebertreter innerhalb dieser 2 Jahre ein anderes Polizeivergehen verübt, ist dabei gleichgültig. — Wenn das innerhalb der letzten 2 Jahre ausgesprochene Erkenntniß den Uebertreter wegen Rückfalls verurtheilte, so ist auf die demselben vorangegangenen früheren (vor mehr als 2 Jahren vor dem neuen Vergehen gefällten) Erkenntnisse mittelbar in so ferne Rücksicht zu nehmen, als der Uebertreter nunmehr wegen weiteren Rückfalls zu bestrafen ist, d. h. das nächstvorhergehende (nicht vor mehr als zwei Jahren gefällte) Erkenntniß ist nach seinem ganzen Inhalte, namentlich ist die in demselben enthaltene Verurtheilung wegen Rückfalls, bei dem neuen Erkenntnisse zu Grund zu legen, um den Rückfall zu bemessen; wäre z. B. in jenem Erkenntnisse der Angeschuldigte wegen zweiten Rückfalls verurtheilt worden, so würde ihm wegen des neuen Vergehens der dritte Rückfall zur Last zu legen seyn. (Vergl. Sarwey, Monatschrift der Justizpflege, IV. Band, 1. Abth. 1. Heft. S. 18 ff.) — Obgleich der Artikel fordert, daß seit dem Erkenntnisse die Frist für die Verjährung der Strafe noch nicht abgelaufen sey, so ist doch nicht die für die Verjährung der Strafen in Art. 106 festgesetzte dreijährige Frist, sondern die in Art. 105 für die Verjährung der Untersuchung bestimmte zweijährige Frist als diejenige anzunehmen, innerhalb welcher das frühere Erkenntniß gefällt worden seyn muß; denn der Art. 103 bezieht sich ausdrücklich auf die Frist des Art. 105 (die 2 Jahre), wie schon der erste Entwurf sich auf den entsprechenden Art. 95 desselben, und der zweite Entwurf auf den entsprechenden Art. 100 desselben

Digitized by Google

ſich bezogen hat; auch iſt dieſe Anſicht bei den ſtändiſchen Berathungen angenommen worden.

6) Ein Rückfall iſt auch dann anzunehmen, wenn die frühere Strafe nur wegen Verſuchs oder Beihülfe erkannt worden, und nun eine vollendete Uebertretung an dem Urheber zu beſtrafen iſt; ſowie in dem umgekehrten Falle. Dieſer Grundſatz des Art. 125 des Strafgeſetzbuchs muß auch auf polizeiliche Uebertretungen Anwendung finden, da, wenn ſchon deſſelben im Geſetz und in den Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich gedacht iſt, die Abſicht nach den Verhandlungen unzweifelhaft dahin ging, daß die Begriffsbeſtimmungen des Strafgeſetzbuchs in Beziehung auf den Rückfall auch auf die Polizeivergehen überhaupt angewendet werden ſollen.

Was die Beſtrafung des Rückfalls betrifft, ſo kann wegen Rückfalls nicht bei allen, in dem Geſetz aufgeführten Uebertretungen, die für den erſten Uebertretungsfall angedrohte Strafe auf die in Art. 104 bezeichnete Weiſe geſchärft werden, ſondern es iſt ein Aufſteigen über die Strafgränze der erſten Uebertretung, nur wegen ſolcher Vergehen geſtattet, bei welchen es das Geſetz ausdrücklich vorſchreibt; in den übrigen Fällen darf auf den Rückfall nur innerhalb der Strafgränze des erſten Uebertretungsfalles ſchärfende Rückſicht genommen werden. — Bei welchen Vergehen eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe, wegen Rückfalls Statt findet, iſt oben zu den betreffenden Artikeln bemerkt worden.

Wo ein Aufſteigen über die für den erſten Uebertretungsfall beſtimmte Gränze überhaupt geſtattet iſt, können die Geldſtrafen bis auf den doppelten Betrag des im Geſetze für den erſten Fall beſtimmten Maximums erhöht werden.

In Bezug auf die Arreſtſtrafe ſtellt der Art. 104 die Regel auf, daß die Strafe in den Fällen, in welchen das Maximum für die erſte Uebertretung auf 8 Tage beſtimmt iſt, bis auf 4 Wochen, und in den übrigen Fällen, wo für den erſten Fall das Maximum mehr als 8 Tage beträgt, bis auf 6 Monate geſchärft werden könne; vorausgeſetzt natürlich, daß bei dem betreffenden Vergehen überhaupt ein Aufſteigen über die gewöhnliche Strafe wegen Rückfalls vorgeſchrieben iſt. — Von dieſer Regel macht das Geſetz bei einzelnen Verfehlungen eine Ausnahme, indem es in den betreffenden Artikeln bald eine größere, bald nur eine geringere Schärfung wegen Rückfalls zuläßt.

Bei Ausmeſſung der Strafe des Rückfalls iſt im einzelnen Falle vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen (ſoweit ſie nach dem oben Bemerkten überhaupt zu berückſichtigen ſind), ferner darauf, ob ſie ganz, oder nur theilweiſe oder gar nicht vollzogen waren, ſowie auf den Zeitraum zwiſchen dem neuen Vergehen und der letzten Beſtrafung, Rückſicht zu nehmen. (Vergl. Art. 127 des Strafgeſetzbuchs.)

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß das Maximum, welches wegen Rückfalls überhaupt erkannt werden darf, niemals ſchon bei dem erſten

Digitized by Google

Rückfalle angewendet werden darf, da dasselbe nur für die schwersten Fälle eines oftmaligen Rückfalls berechnet ist. Der, durch das neueste Vergehen an sich begründeten Strafe, wird wegen des Rückfalls nur ein Theil der nächstvorhergegangenen Strafe zugelegt werden dürfen, und dieser Zusatz nie in dem ganzen Betrage der Vorstrafe bestehen können. Beim erſten Rückfall wird der Zusatz für den Rückfall nie größer seyn dürfen, als die durch das neue Vergehen an sich verwirkte Strafe.

Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

1) Der Angeschuldigte wurde wegen Ueberschreitung der Begränzung (Art. 6) im Juli 1835 zu einer 4wöchigen Arreststrafe verurtheilt und erstand solche auch wirklich; im Januar 1839 machte er sich des gleichen Vergehens wieder schuldig: hier kann ein Rückfall nicht angenommen werden, weil das frühere Erkenntniß schon mehr als 2 Jahre vor dem neuen Vergehen gefällt wurde.

2) Der Angeschuldigte wurde im Januar 1838 wegen erster Ueberschreitung der Begränzung zu 4 Wochen Arrest verurtheilt, erstand aber diese Strafe nicht wirklich; im Dcbr. 1839 kommt er wegen gleichen Vergehens in Untersuchung, und hätte, wenn es die erste Verfehlung wäre, 6 Wochen verwirkt. Hier ist wegen des neuen Vergehens für den Rückfall, (weil die Strafe vor demselben nicht vollzogen war, und ein langer Zeitraum zwischen dem neuen Vergehen und dem früheren Erkenntnisse in der Mitte liegt,) etwa ein Viertheil der Vorstrafe, (mit 1. Woche) zu der Strafe des neuen Vergehens (von 6 Wochen) hinzu zu rechnen, und im Ganzen auf 7 Wochen Arrest zu erkennen. Daneben versteht sich von selbst, daß auch die früher erkannte 4wöchige Arreststrafe, welche noch nicht verjährt ist, noch zum Vollzuge kommen muß.

3) Wäre in diesem Falle die frühere Strafe vollzogen gewesen, und der Angeschuldigte hätte sich ganz kurze Zeit nach der Straferstehung des neuen gleichen Vergehens schuldig gemacht, so könnte wegen des Rückfalls etwa die halbe Vorstrafe (mit 2 Wochen) zu der Strafe des neuen Vergehens (von 6 Wochen) hinzugerechnet und im Ganzen auf 8 Wochen erkannt werden.

4) Der Angeschuldigte ist zuvor mit 6 Wochen Arrest bestraft worden, und begeht nachher eine gleichartige Uebertretung, wofür (abgesehen vom Rückfall) nur 8 Tage begründet wären; hier wird höchstens auf 14 Tage (das Doppelte der Strafe des neuen Vergehens) im Ganzen erkannt werden können.

5) Der Angeschuldigte, welcher im Juli 1836 wegen Ueberschreitung der Begränzung mit 4 Wochen Arrest bestraft wurde, machte sich im Januar 1838 desselben Vergehens schuldig, und wurde wegen dieses Rückfalls mit 8 Wochen Arrest bestraft; nun kommt er im October 1839 wegen gleicher Verfehlung wieder in Untersuchung, und würde, wenn dieß das erste Mal wäre, mit etwa 14 Tagen bestraft worden seyn. In diesem Falle ist der zweite Rückfall vorhanden, weil der Angeschuldigte vor weniger als 2 Jahren wegen ersten Rückfalls bestraft wurde. Zu

Digitized by Google

der neuen Strafe von 14 Tagen wären von der letzten Vorstrafe etwa 3 Wochen zuzulegen, so daß die Gesammtstrafe in 5 Wochen Arrest bestände.

6) Würde in demselben Falle das neue Vergehen an sich einen Arrest von 4 Wochen begründen, so wären von der Vorstrafe etwa 4 Wochen zuzulegen, und die Gesammtstrafe bestände in 8 Wochen Arrest.

Rücksichtlich dieser Beispiele ist übrigens noch zu bemerken, daß darin auf die Verwandlung des Bezirksarrestes in Kreisarrest nicht Rücksicht genommen wurde, um die Berechnung wegen des Rückfalls einfacher darzustellen; es versteht sich jedoch von selbst, daß in allen Fällen, in welchen der Zusatz wegen des Rückfalls oder die Strafe für das neue Vergehen an sich, nur in Bezirksarrest besteht, die Gesammtstrafe aber im Kreisgefängnisse abzubüßen ist, der Betrag jener ersteren nach dem Maaßstabe des Art. 50 des Strafgesetzbuchs zu reduciren ist. (Vergl. oben zu Art. 101.)

Damit die Behörden von den Vorstrafen jeder Zeit die erforderliche Kenntniß erhalten, um beurtheilen zu können, ob ein Rückfall vorhanden sey, oder nicht, ist durch eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 12. Novbr. 1839 (Regbl. S. 719 ff.) Nachstehendes vorgeschrieben worden.

„Theils in Folge der Wahrnehmung, daß die Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1830, betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergangenen Straf-Erkenntnissen (Reg.-Blatt S. 94) in einzelnen Gemeinden nicht gehörig vollzogen worden ist, theils im Hinblick auf das seitdem in Wirksamkeit getretene Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und das Polizei-Strafgesetz vom 2. October 1839, werden zu Herstellung einer fortlaufenden Uebersicht der gegen Ortsangehörige ergangenen Straf-Erkenntnisse bei den Orts-Polizei-Stellen folgende Vorschriften ertheilt, *indem dagegen die Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1830 außer Wirksamkeit gesetzt wird.*

§. 1. Von jedem gegen einen Inländer wegen gemeiner Vergehen gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Straf-Erkenntnisse, welches nicht in die mit dem Regierungsblatte verbundene Sammlung der Rechts-Erkenntnisse aufgenommen wird, hat die Gerichtsstelle, welche die Untersuchung führte, dem Bezirks-Polizeiamt des Heimath- oder Wohnorts des Verurtheilten durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift desselben Nachricht zu geben.

§. 2. Auf gleiche Weise liegt es bei denjenigen gegen Inländer gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen *polizeilichen Straf-Erkenntnissen*, welche eine in dem Polizei-Strafgesetz vom 2. October 1839 oder in dem Gesetz vom 22. Juli 1836 über Bestrafung der einfachen Unzucht, vorgesehene Uebertretung, oder eine Verletzung der für umherziehende Gewerbleute und wandernde Handwerksgehülfen bestehenden Vorschriften zum Gegenstande haben, der Behörde, welche die Untersuchung geführt hat,

Digitized by Google

wenn dieselbe nicht zugleich die dem Verurtheilten vorgesetzte Bezirks-Polizeistelle ist, ob, dieser letztern Stelle eine beglaubigte Abschrift des Straf-Erkenntnisses zu übermachen.

Namentlich haben demnach auch die Ortsvorsteher die von ihnen oder den Gemeinderäthen gegen ortsfremde Inländer wegen Uebertretungen der obbemerkten Art gefällten und rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnisse durch beglaubigte Abschrift dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte des Verurtheilten mitzutheilen.

§. 3. Das Bezirks-Polizeiamt hat die ihm nach den §§. 1 und 2 zukommenden Abschriften von Straf-Erkenntnissen ohne Zögerung den Ortsvorstehern der Heimath- oder Wohnorte der Verurtheilten zu übermachen, und ebenso die von ihm selbst oder auf von ihm geführte Untersuchung gegen Angehörige seines Bezirks gefällten Straf-Erkenntnisse nach Beschreitung der Rechtskraft den Ortsvorstehern der Verurtheilten mitzutheilen.

Sodann aber wird den Bezirks-Polizeiämtern hierdurch zur Pflicht gemacht, die periodischen Lieferungen der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse (oben §. 1) jedesmal nach ihrem Erscheinen sorgfältig zu durchgehen, und auf die darin vorkommenden Straf-Erkenntnisse gegen Angehörige ihrer Bezirke die Ortsvorsteher der Verurtheilten durch besonderes Ausschreiben, für welches eine abgekürzte Form bestimmt werden kann, Behufs des Eintrags in das im §. 5 angeordnete Verzeichniß hinzuweisen.

§. 4. Die abschriftlich mitgetheilten Straf-Erkenntnisse sind in den Registraturen der Ortspolizeistellen geordnet und mit fortlaufenden Ziffern versehen aufzubewahren. Die gleiche Aufbewahrung hat hinsichtlich der oben §. 1 erwähnten gedruckten Sammlung der Rechts-Erkenntnisse Statt zu finden, von welcher, als einer Abtheilung des Regierungsblatts, jede Gemeinde, kraft der Verordnung vom 22. Januar 1807, ein Exemplar zu halten verpflichtet ist.

§. 5. Jeder Ortsvorsteher hat ein Verzeichniß derjenigen Ortseinwohner anzulegen und fortzuführen, gegen welche eine Strafe von der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Art rechtskräftig erkannt worden ist. Der Zeitpunkt, von welchem diese Verzeichnisse auszugehen haben, ist der 15. Mai 1839. Dieselben haben den vollständigen Namen und den bürgerlichen Stand des Verurtheilten, und eine Hinweisung entweder

a) auf die Ziffer der bei der Behörde vorliegenden Abschrift des Straf-Erkenntnisses (oben §. 4), oder

b) auf den Jahrgang und die Seite der gedruckten Rechts-Erkenntnisse, wo das betreffende Straf-Erkenntniß angezeigt ist, oder

c) wenn die das Verzeichniß führende Behörde selbst die Untersuchung gepflogen hat, auf ihre hieher gehörigen Acten

zu enthalten.

Die Verurtheilten sind in alphabetischer Ordnung und mit Freilassung des zur Hinweisung auf etwaige später erfolgende Straf-Erkenntnisse erforderlichen Raums in das Verzeichniß einzutragen.

§. 6. Sowohl die Bezirksgerichte, als die Bezirks-Polizeiämter sind angewiesen, von der Vollziehung der vorstehenden Vorschriften durch die

Digitized by Google

Ortsvorsteher von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit anderer Amtsgeschäfte in den Gemeinden, namentlich aber auch beim Ruggericht, Kenntniß zu nehmen.

Verjährung.

Art. 105.

Die Strafbarkeit der polizeilichen Uebertretungen, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über den Wucher (Art. 76), erlischt durch Verjährung in der Art, daß eine Untersuchung deßhalb nicht mehr Statt findet, oder die bereits verhängte einzustellen ist, wenn sich ergibt, daß, von dem Augenblicke der beendigten That oder von der Zeit der letzten amtlichen Handlung an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind.

Rücksichtlich der Verjährung der Untersuchung wegen Wuchers enthält der Art. 76 die besondere Bestimmung, daß vom Zeitpunkte an, an welchem das Darlehen heimbezahlt worden ist, die Klage auf Bestrafung in Einem Jahre verjährt.

Bei allen übrigen Polizei-Uebertretungen, sie mögen von Amtswegen, oder nur auf Klage der Betheiligten zu untersuchen seyn, und ohne Unterschied, ob sie in diesem Gesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen mit Strafe bedroht sind, darf

1) eine Untersuchung nicht mehr eingeleitet werden, wenn von dem Augenblicke der beendigten That an gerechnet, zwei Jahre verflossen sind; ebenso muß

2) wenn bereits eine Untersuchung gegen den Angeschuldigten eingeleitet worden ist, diese abgebrochen werden, wenn von der letzten amtlichen Handlung an zwei Jahre abgelaufen sind.

Wären zwar wegen der Uebertretung überhaupt Nachforschungen angestellt, z. B. Zeugen vernommen worden, ohne daß aber der Thäter selbst in Untersuchung gezogen wurde, so berechnet sich die Verjährung vom Augenblicke der beendigten That an.

Sobald übrigens die Untersuchung wirklich gegen den Thäter selbst eingeleitet war, so ist erst von der letzten amtlichen Handlung an die Verjährungsfrist zu berechnen; es mag diese amtliche Handlung in einer Vernehmung des Thäters als Angeschuldigten, oder in einer Vorladung desselben als Angeschuldigten bestehen.

Die Verjährung der Untersuchung wird übrigens nicht unterbrochen, wenn der Thäter auch während der zwei Jahre eine neue, gleichartige oder ungleichartige Polizeiübertretung, oder ein gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Digitized by Google

Daß die Verjährung der Untersuchung dann, wenn eine amtliche Handlung der gedachten Art dieselbe unterbrochen hat, von der Zeit der letzteren an von Neuem beginnt, und daher, wenn von diesem Zeitpunkte an wieder zwei Jahre verflossen sind, ohne daß eine weitere amtliche Handlung statt hatte, die Untersuchung als verjährt zu betrachten ist, dieß unterliegt keinem Zweifel.

Art. 106.

Auch die wegen einer polizeilichen Uebertretung bereits erkannte Strafe wird durch Verjährung getilgt, wenn von dem Augenblicke der Verkündung des Urtheils an drei Jahre abgelaufen sind.

Die Verjährung wird bei Arreststrafen durch Ladung des Angeschuldigten, bei Geldstrafen durch Aufforderung zur Zahlung, unterbrochen.

Dieser Artikel ist gleichfalls auf alle Polizei-Uebertretungen anzuwenden, ohne Unterschied, ob sie in diesem oder in einem anderen Gesetze, oder in einer Verordnung verpönt sind; auch bezieht sich derselbe auf die Strafen, welche wegen Wuchers wirklich erkannt worden sind.

Die dreijährige Frist, welche in diesem Artikel festgesetzt wird, ist jedoch nur erforderlich zur Verjährung von Strafen, welche bereits rechtskräftig zuerkannt sind. (Vergl. Art. 133 des Strafgesetzbuchs.) Wenn daher in der ersten Instanz dem Angeschuldigten eine Strafe zuerkannt, von ihm aber dagegen Recurs ergriffen, und ihm das Recurserkenntniß noch nicht eröffnet worden ist, so findet die Verjährung nach Maaßgabe des vorgehenden Art. 105 statt.

Auch die Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafen wird durch ein in der Verjährungsfrist von dem Angeschuldigten verübtes Polizei- oder anderes Vergehen (selbst nicht durch ein gleichartiges) nicht unterbrochen. Dagen findet eine Unterbrechung der Strafe statt,

1) bei Arreststrafen, wenn der Angeschuldigte vorgeladen worden ist, und die Vorladung erfahren hat, (während bloße Edictalladungen, welche nicht zur Kenntniß des Angeschuldigten kamen, diese Wirkung nicht haben);

2) bei Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Bezahlung derselben aufgefordert worden ist, und diese Aufforderung erfahren hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn eine Unterbrechung der Verjährung durch Ladung oder Zahlungsaufforderung statt gefunden hat, die Verjährung von dem Zeitpunkte dieser Ladung oder Aufforderung an, von Neuem beginnt, und daher, wenn von da an wiederum 3 Jahre verflossen sind, ohne daß eine neue Unterbrechung statt fand, die Strafe verjährt.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

Art. 107.

Im Uebrigen finden die in dem Strafgesetzbuche für die Bestrafung der Theilnahme und der Begünstigung aufgestellten Grundsätze, sowie die für die Zurechnung und Zumessung der Strafen, und für den Verzicht auf die Klage ertheilten allgemeinen Vorschriften auch auf die in gegenwärtigem Gesetze aufgeführten Uebertretungen analoge Anwendung.

Der Versuch, eine Polizei-Uebertretung zu begehen, ist, insofern derselbe nicht schon für sich eine Polizei-Uebertretung bildet, nicht strafbar, mit Ausnahme der in den Art. 4, 12, (vergl. Regbl. von 1839, S. 624) 52, 56, 57, 60, 63—65 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle.

Der Versuch einer Polizei-Uebertretung ist in der Regel nicht strafbar, und es tritt eine Strafe nur bei denjenigen Vergehen ein, welche der zweite Absatz des Artikels bezeichnet, und bei welchen solches oben zu den betreffenden Artikeln bereits bemerkt wurde. — Auch bei denjenigen Uebertretungen, bei welchen das Gesetz den Versuch im Allgemeinen für strafbar erklärt, ist doch der entfernte Versuch (d. h. Handlungen, wodurch die Ausführung einer Uebertretung erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden) nicht strafbar (Art. 63. des Strafgesetzbuchs); ebenso ist straflos zu lassen der freiwillig aufgegebene Versuch, das heißt: wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, sondern freiwillig, sey es aus Gewissensregung, Mitleid oder Furcht vor der Strafe, von der Uebertretung abgestanden ist. (Art. 73 des Strafgesetzbuchs.) — Der Versuch ist immer geringer zu bestrafen, als die beendigte Uebertretung. (Art. 62 des Strafgesetzbuchs.) Wenn der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zu Vollendung einer Uebertretung nöthig war, ohne daß der zu dieser Vollendung vom Gesetz erforderte Erfolg eingetreten ist, so darf die Versuchsstrafe nicht weniger als die Hälfte, in den übrigen Fällen darf sie nicht weniger als ein Drittheil der Geld- oder Freiheitsstrafe betragen, womit die vollendete Uebertretung bestraft worden wäre. (Art. 64 und 65 des Strafgesetzbuchs.) — Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel angewendet, oder irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das Vergehen an derselben nicht begangen werden konnte, (z. B. wenn der Dieb aus Irrthum seine eigene Sache, die er für eine fremde hielt, sich zueignete) so ist der beendigte Versuch (Art 64 des Strafgesetzbuchs) wie ein nicht beendigter (nach Art. 65 des Strafgesetzbuchs), und der nicht beendigte mit der Hälfte der ohne jenen Irrthum verwirkten Strafe zu belegen. (Art. 72 des Strafgesetzbuchs.)

Digitized by Google

Rücksichtlich der übrigen allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs, welche auf die in diesem Gesetze verpönten Uebertretungen analog angewendet werden sollen, ist Folgendes zu bemerken:

I. Als Urheber einer Uebertretung ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dieselbe selbst begangen (der Thäter), sondern auch, wer einen Andern vorsätzlich zu einer Uebertretung bewogen hat (Anstifter); namentlich Derjenige, welcher absichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns u. dgl. den Thäter zu Begehung des Vergehens bestimmt hat. (Art. 74 des Strafgesetzbuchs.) — Der Anstifter bleibt dann straflos, wenn er die Ausführung des Vergehens verhindert, oder wenigstens der Obrigkeit so zeitig Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte. Hat der Anstifter nur die Aeußerung, wodurch er den Andern zu dem Vergehen bestimmt hat, wieder zurückgenommen, oder denselben sonst, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten gesucht, so trifft ihn, wenn das Vergehen dennoch ausgeführt wurde, zwar eine geringere Strafe, als den Thäter, doch nicht unter der Hälfte der dem Letzteren angesetzten. (Art. 77 des Strafgesetzbuchs.)

II. Ein Complott ist vorhanden, wenn zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen. (Art. 78 des Strafgesetzbuchs.) — Ist die verabredete Uebertretung ausgeführt worden, so trifft die auf dieselbe gesetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat. Die Strafe für den einzelnen Theilnehmer ist nach der Größe seiner Theilnahme an der Ausführung auszumessen; Diejenigen, welche das Complott zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter), oder welche das Unternehmen geleitet haben (Anführer), soll schärfere Strafe als die Uebrigen, innerhalb der für das Vergehen bestimmten Strafgränze, treffen. (Art. 79 des Strafgesetzbuchs.) — Ist die verabredete Uebertretung ganz unterblieben, so trifft die Complottanten wenigstens ein Fünftheil der Strafe, welche für die ausgeführte Uebertretung zu erkennen gewesen wäre (Art. 80 des Strafgesetzbuchs), dieses jedoch nur bei denjenigen Uebertretungen, bei welchen der Versuch überhaupt (nach dem Obigen) für strafbar erklärt ist. — Hat ein Theilnehmer des Complotts an der Ausführung auf keine Weise Theil genommen, so ist er, wenn er Anstifter des Complotts war, dennoch als Miturheber zu bestrafen; war er aber gemeiner Theilnehmer, so ist eine mildere, doch nicht weniger als die Hälfte der ordentlichen Strafe betragende Strafe anzusetzen. Eben dieses hat zu geschehen, wenn der Anstifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That seinen Austritt aus der Verbindung der Uebrigen ausdrücklich erklärt, oder sie von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hatte; ein gemeiner Theilnehmer ist in solchem Falle milder, jedoch nicht mit weniger als einem Drittheil der gewöhnlichen Strafe, zu bestrafen. — Diese letztere Strafe trifft den Anstifter dann, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts zugleich die Uebrigen

Digitized by Google

von der Ausführung abzuhalten bemüht war. Die gemeinen Theilnehmer sind in letzterem Falle straflos zu lassen. (Art. 87 des Strafgesetzbuchs.) — Ist eine schwerere Uebertretung, als die verabredete, ausgeführt worden, so wird bei der Strafe derjenigen Mitglieder, welche keinen Antheil an der Ausführung gehabt haben, die verabredete That zu Grund gelegt. (Art. 82 des Strafgesetzbuchs.) — Sowohl der Anstifter, als alle anderen Theilnehmer des Complotts, sind von aller Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Vergehen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complotte gemacht haben. (Art. 83 des Strafgesetzbuchs.)

Daß die vorangeführten Bestimmungen über das Complott nicht bei allen, im Gesetz angeführten Polizeivergehen Platz greifen, (z. B. nicht bei der Rückkehr der Ausgewiesenen, der Ueberschreitung der Begränzung, der unterlassenen Anzeige von Vereinen, der Landstreicherei, Asotie, versäumter Rettung von Nothleidenden, Verheimlichung der Geburt ꝛc.) dieß ergibt sich aus der Natur der Sache von selbst.

III. Als Gehülfe ist zu betrachten, wer das von einem Andern beschlossene Polizeivergehen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert. (Art. 84 des Strafgesetzbuchs.) — Hat der Gehülfe bei der Vollbringung der That selbst einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen das Vergehen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, so ist er als Thäter (Miturheber) zu bestrafen. (Art. 75 des Strafgesetzbuchs.) — In andern Fällen ist der Gehülfe milder als der Urheber zu bestrafen, nach Beschaffenheit und Größe seiner Thätigkeit, und im Verhältnisse mit der den Urheber betreffenden Strafe; und zwar soll den Gehülfen

1) wenn er bei Vollbringung der That einen andern, als den vorbezeichneten Beistand geleistet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine solche Hülfe gewährt hat, ohne welche das Vergehen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, nicht weniger als die Hälfte der Strafe des Urhebers,

2) außerdem aber nicht weniger als Ein Drittheil der Strafe des Urhebers treffen. (Art. 85 des Strafgesetzbuchs.) — Hatte der Gehülfe nur zur Beförderung eines geringeren Vergehens, als das wirklich vollbrachte ist, sich anheischig gemacht, und hat sich auch seine Hülfeleistung innerhalb dieser Gränzen gehalten, so ist die Strafe desselben im Verhältnisse zu demjenigen Vergehen auszumessen, auf welches, seiner Absicht nach, die Beihülfe gerichtet war. (Art. 87 des Strafgesetzbuchs.) — Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu dem Beschädigten beruht, (vergl. oben Art. 60) so sind diese Verhältnisse auch bei Bestrafung des Gehülfen zu berücksichtigen. (Art. 87 des Strafgesetzbuchs.) Hat jedoch Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen (vergl. oben Art. 35, 36, 37, 42, 85 und 87) Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Vergehen in sich schließt, und zwar

Digitized by Google

wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen. (Art. 404 des Strafgesetzbuchs.) — Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat. (Art. 88 des Strafgesetzbuchs.)

IV. Als Begünstiger ist zu betrachten, wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Vergehen wissentlich beförderlich ist, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben. Dahin gehört namentlich 1) wer dem Uebertreter zur Flucht behülflich ist, denselben verbirgt, oder bei sich aufnimmt, um ihn der Strafe zu entziehen; 2) wer dem Uebertreter zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel seiner strafbaren Handlung verhilft; 3) wer die durch das Vergehen gewonnene Sachen bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt, oder zu ihrem Absatze behülflich ist. (Art. 89 des Strafgesetzbuchs.) — Der Begünstiger kann da, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, (vergl. oben Art. 52) wohl nur mit einer mäßigen Geldbuße belegt werden. (Vergl. Art. 90 des Strafgesetzbuchs.) — Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum persönlichen Schutze des Thäters Statt gefunden. (Art. 92 des Strafgesetzbuchs.)

Der Art. 91 des Strafgesetzbuchs über die gewerbsmäßige Begünstigung von Verbrechen, deßgleichen der Art. 93 desselben Gesetzes über die unterlassene Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, sind auf bloße Polizeiübertretungen nicht anwendbar; eben so wenig die Vorschrift des Art. 94 des Strafgesetzbuchs, wonach Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des letzteren in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Anzeige eines Polizeivergehens ist überhaupt als aufgehoben zu betrachten. (Vergl. Art. 94 des Strafgesetzbuchs.)

V. Die, auch auf Polizeivergehen anwendbaren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Beziehung auf die Zurechnung sind folgende:

Art. 95. Kindern kann vor zurückgelegtem zehenten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden; vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

Art. 96. Gegen junge Leute, welche nach dem zehenten, aber noch vor dem zurückgelegten sechszehenten, Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein:

1) die zeitliche Freiheitsstrafe soll auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maaßstabes des Art. 50 des Strafgesetzbuchs herabgesetzt werden.

Digitized by Google

2) Die erkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse vollzogen werden.

3) Bei Geldstrafen soll eine gleichmäßige Herabsetzung, wie bei den Freiheitsstrafen, Statt finden.

Wenn jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat, so findet der Art. 95 auf ihn Anwendung.

Art. 97. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Die Straflosigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Vergehen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist.

Art. 98. Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maaße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maaße festzusetzen.

Kann dieß innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigeren Strafart herabzusteigen.

Art. 99. Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte.

Art. 100. Wer eine an sich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, während seine Handlung wegen ihm unbekannter Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatze nicht zugerechnet werden.

Wer eine strafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm unbekannte Thatverhältnisse vermehrt wird, dem ist solche That nur so weit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie, nach den ihm bekannten Thatverhältnissen, in seiner Absicht gegründet war.

Art. 101. Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, und anders nicht abzuwendenden, Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten oder seiner Geschwister, verbunden waren, unterliegen keiner Zurechnung.

Art. 102. Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt:

Digitized by Google

1) gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes begriffen ist;

3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist, sofern die gesetzlichen Gränzen nicht überschritten sind, straflos.

Art. 103. Die Gränzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten:

1) wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte;

2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umständen, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, nothwendig erschien;

3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum (Art. 102, Ziff. 2) nach allen, dem Angegriffenen bekannten, Umständen Schadenersatz zu erwarten war.

Bei Beurtheilung dieser Fälle hat der Richter auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des Letzteren und auf die besondere Lage, in der sich Beide zur Zeit des Angriffes befanden, Rücksicht zu nehmen.

Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach den im besonderen Theile dieses Gesetzbuches, namentlich den im ersten und zweiten Capitel des zweiten Titels enthaltenen Vorschriften bemessen.

Art. 104. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten.

Art. 106. Wer, außer dem Falle der Nothwehr, eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, oder seiner Geschwister abzuwenden, ist straflos; doch liegt ihm ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu setzen.

Soferne diese Bestimmungen nur analoge Anwendung finden sollen, kann die Unterlassung der in Art. 106 vorgeschriebenen Anzeige bei Polizeiübertretungen nicht, wie bei Criminalvergehen dieser Art. 106 androht, mit Gefängniß, sondern nur mit geringen Geldbußen geahndet werden.

Digitized by Google

VI. Ueber die Zumessung der Strafe finden folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch auf Polizeiübertretungen analoge Anwendung.

Art. 107. So weit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, hat der Richter solche dem Schuldigen, nach den besonderen Umständen des Falles, innerhalb der gesetzlichen Gränze zuzuerkennen.

Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlnng an sich, theils auf die Größe der Rechtswidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

Art. 108. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit:

1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen Rechtsverletzung oder der sonstigen nachtheiligen Folgen;

2) nach der Größe und Ausdehnung der Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen, auf ein Gemeinwesen, auf eine unbestimmte Menge, oder nur auf bestimmte Einzelne sich erstreckte.

Art. 109. In Ansehung der Rechtswidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit vornehmlich:

1) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That, je mannigfacher und größer die Pflichten gewesen, welche von dem Thäter verletzt worden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit angewendet wurden, um dieselbe vorzubereiten oder zu vollbringen, ingleichen wenn der Thäter das Verbrechen im Complotte, oder gewerbsmäßig, oder mit besonderer Grausamkeit begangen hat;

3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen waren, welche den Thäter zur Uebertretung des Gesetzes bewogen, je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die That beschlossen, und zu dieser die Gelegenheit selbst aufgesucht hat;

4) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, welche ihn zur That anreizten;

5) je mehr in seinem früheren Lebenswandel Thatsachen vorliegen, welche von Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen zeugen, insbesondere wenn er wegen früher verübter strafbarer Handlungen, welche keinen Rückfall begründen (vergl. Art. oben 104), schon Strafe erstanden, oder doch ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen sich hat.

Art. 110. Vermindert wird die Strafbarkeit vornehmlich:

1) wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes (vergl. Art. 98), oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 97), den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;

2) wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohungen, sofern letztere nicht alle Strafen ausschließen (vergl. Art. 101), zu der strafbaren Handlung verleitet worden ist;

Digitized by Google

3) wenn er durch Noth dazu veranlaßt wurde, sofern durch diese die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben wird (Art. 106);

4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit seine Begierde gereizt und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat;

5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

6) wenn er, neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld, seine Mitschuldigen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

7) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 111. Die Bestimmung des Art. 110, Ziff. 7, gilt insbesondere:

1) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften, und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat;

2) wenn derselbe die Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern oder

3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war;

4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben hat;

5) wenn er im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu seyn, seine Schuld bekennt.

Art. 112. Die Gerichte sind außerdem ermächtigt:

1) wegen erschwerender Umstände die Strafe durch die, bei den einzelnen Strafarten zulässigen, äußeren Zusatze zu schärfen; (vergl. oben Art. 99 dies. Ges.)

2) wegen mildernder Umstände die, mit der Hauptstrafe zugleich angedrohten, Zusätze nachzulassen.

Art. 114. Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter, Sicherungsarrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird.

Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen.

Weder in dem einen, noch in dem andern Falle darf aber die Strafart, und ebenso wenig dürfen deren gesetzliche Folgen abgeändert werden.

Hat der Angeschuldigte eine Geldstrafe verwirkt, so wird diese gleichfalls mit Rücksicht auf jene Umstände bemessen.

VII. Endlich sind folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch auf die, nur auf Klage des Beschädigten zu untersuchenden Polizeiübertretungen analog anzuwenden.

Art. 134. In allen Fällen, in welchen der besondere Theil des Gesetzbuches Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von

Digitized by Google

der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben.

Doch bleibt die Zurücknahme der Klage ohne Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.

Art. 135. Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Verdächtigen zulässig.

Art. 136. Haben Mehrere an Einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Art. 137. Zur Anbringung der Klage bei Gericht ist der Beschädigte, wenn er das sechszehente Jahr zurückgelegt hat, berechtigt; hat derselbe dieses Alter noch nicht erreicht, oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit selbst vor Gericht zu handeln verhindert, so sind Diejenigen, welche kraft ehelicher, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, statt seiner zu der Klage berechtigt.

Waren die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter, so ist das Verfahren von Amtswegen gegen dieselben einzuleiten.

Art. 108.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen finden auf polizeiliche Uebertretungen gleichfalls analoge Anwendung.

Das gedachte Gesetz vom 5. Sept. 1839 ist enthalten im Regierungsblatt von 1839 S. 553 ff.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 24. October 1839 in Wirksamkeit tritt, beauftragt. Uebertretungen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, aber erst nach demselben zur Aburtheilung kommen, sind nach den zur Zeit ihrer Verübung gültig gewesenen Normen zu beurtheilen, sofern die letzteren für den Straffälligen günstiger sind, als die des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegeben, Stuttgart den 2. October 1839.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

(Durch die Zahlen werden die Artikel bezeichnet.)

Achtung, Verletzung der einer öffentlichen Behörde gebührenden, s. Obrigkeiten.

Adelige, s. Ritterschaft, und Standesherren.

Aerzte, Ueberschreitung ihrer Befugnisse, 35. — Verweigerung der Hülfe, 37. — Versäumniß der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, 42.

Allgemeine polizeiliche Anordnungen, 1.

Amtsstellen, ungebührliche Aeußerungen gegen solche, s. Obrigkeiten.

Angeschuldigte, Lügen derselben, 7.

Ankauf verdächtiger Waaren, 63.

Anmaßung eines Titels, Ordens, oder einer Würde, 17.

Ansteckende Krankheiten, unter Menschen und Thieren, Versäumniß der Anzeigepflicht bei solchen; deßgleichen von Zeichen der Wuth an Hausthieren, 42. — S. auch Venerie.

Antichretischer Vertrag. Die älteren Verordnungen rücksichtlich der gerichtlichen Insinuation beim Ueberschreiten des gesetzlichen Zinsenmaaßes sind aufgehoben, 77 in der Anmerkung.

Apotheker, Ueberschreitung ihrer Befugnisse, 35. — Verweigerung der Abgabe von Arzneimitteln, 37.

Arbeitsscheue Personen, besondere Bestimmungen wegen Behandlung derselben, 25 bis 31. — Bestrafung arbeitsscheuer Wandergesellen, 20.

Arreststrafen, deren Vollziehung, 98, — deren Schärfung, 99, — Verwandlung von Geldbußen in Arreststrafen, 100. — S. auch Concurrenz.

Asotie, Begriff und Strafe, 24. — Beihülfe zur asotischen Lebensweise eines Andern, 24. — Fälle, in welchen wegen Asotie die Begränzung (Confination) erkannt werden kann, 25, — deßgleichen die Einsprechung in eine öffentliche Beschäftigungsanstalt, 26.

Aufenthalt, verbotener, s. Ausweisung, Handwerksgesellen.

Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, 4.

Aufreizung zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit, 4.

Digitized by Google

Ausweisung, Ausgewiesene, Rückkehr der Ausgewiesenen, Ueberschreitung der Marschroute, 5, — Ausweisung ausländischer Landstreicher, 19, — ausländischer Wandergesellen und herumziehender Gewerbsleute, 20, — ausländischer Bettler und Collectanten, 23, — von Dirnen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, 48, — Competenz der Bezirksämter, 90.

Ausstreuungen, erdichtete, 12.

Beerdigung, s. Leichnam.

Begränzung, Confination, in welchen Fällen sie erkannt werden kann, 25, — Art ihrer Vollziehung, 25, (s. auch Beschäftigungsanstalt.) — Strafe der Ueberschreitung der Begränzung, 6. — Wenn es sich von Erkennung oder Aufhebung der Confination handelt, steht das Erkenntniß den Kreisregierungen zu, 91. — Aufhebung einzelner Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 11. September 1807 über Confination, 31.

Begünstigung, Anwendbarkeit der in dem Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätze, 107.

Behörden, obrigkeitliche, ungebührliche Aeußerungen über solche, s. Obrigkeiten. Deren Zuständigkeit zur Untersuchungsführung und Erkenntnißfällung, s. Competenz.

Beischlaf, s. Unzucht.

Beihülfe, zu Polizeivergehen, 107.

Beschädigung des Eigenthums, 64.

Beschäftigungsanstalten, öffentliche. Deren Errichtung, 26. — Die nähern Vorschriften über deren Einrichtung und Verwaltung sollen im Verordnungswege ertheilt werden, 30. — Fälle, in welchen Confinirte in solche eingesprochen werden können, 26. — Nähere Bestimmungen über die Versetzung in die Beschäftigungsanstalt, die Entlassung aus derselben, und die Zurückversetzung dahin, 27. — Bestimmungen über die Arbeiten und das Verhalten in der Beschäftigungsanstalt, 28, — über die Bestreitung der Kosten, 28, 29. — Competenz zur Einsprechung, längeren Beibehaltung oder Entlassung, 91.

Beschwerden, Aufreizung zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit, 4, s. auch Recurs.

Besorgnisse, Verbreitung von solchen unter dem Publikum, durch falschen Nothruf, Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) oder andere, Lärm erregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen, 12.

Betrug, polizeilich zu bestrafender, 57, — Rückfall, 61, — Betrug unter Ehegatten oder nahen Verwandten, 60, — Folge der Zurückgabe oder des geleisteten Ersatzes, 62.

Bettelei, deren Bestrafung, 21, — besonders der Wandergesellen, 20, — der Kinder, 21, — desjenigen, welcher die, seiner Gewalt oder Pflege untergebenen Personen nicht vom Betteln abhält, 21, — welcher Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt oder herleiht, 21, — wann das Collectiren als Bettelei zu bestrafen, 22, — Ausweisung ausländischer Bettler, 23, — Fälle, in welchen gegen inländische Bettler

Digitized by Google

(Bettelei.)
Confination eintritt, 25, — deßgleichen Einbrechung in eine öffentliche Beschäftigungsanstalt, 26.
Bezirksämter, deren Competenz, 90.
Bilder, Verbreitung oder öffentliche Ausstellung unzüchtiger Schriften oder Bilder, 54.
Caffenreste, s. Restsetzung.
Cessionen von Forderungen, Aufhebung der Verordnung, daß dieselben gerichtlich insinuirt werden sollen, 77.
Collecte, unerlaubte, 22, — Ausweisung der ausländischen Collectanten 23, — Collectanten für Lotterien, s. Lotterien.
Competenz der Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung der in dem Polizeistrafgesetze aufgeführten Uebertretungen, 89 bis 96, — allgemeine Bestimmungen, 89, — Zuständigkeit der Bezirksämter, 90, — der Kreisregierungen, 91, — der Ortsobrigkeiten, 92, — der Finanzbehörden, 93, — der Gerichte, 94, — im Falle des Zusammenflusses von Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, 95, — Zuständigkeit der Amtsstelle im einzelnen Falle, 96.
Concubinat, dessen Bestrafung, 46.
Concurrenz, Zusammenfluß von Polizeiübertretungen, mit Vergehen und Verbrechen, 95, — von Polizeiübertretungen, welche zur Bestrafung durch die Gemeindebeamten sich eignen, mit anderen, dem Wirkungskreise des Bezirksamts vorbehaltenen, 95, — Strafbemessung beim Zusammenfluß mehrerer polizeilichen Uebertretungen, 101, 102.
Confinationsüberschreitung, s. Begränzung.
Confiscation, unbefugt eingeführter Münzen, 13, — mißbrauchter Prägmaschinen, 14, — von Münzstempeln, 15, — bei unerlaubten Collecten, 22, — gesundheitsschädlicher Waaren, Werkzeuge ꝛc., 41, — verbotener Waffen, 43, — unzüchtiger Schriften und Bilder, 54, — bei verbotenen Spielen, 82, 83, — Competenz der Bezirksämter, 90.
Darlehen auf Wolle, Wein, Früchte, Heu und Oehmd, Aufhebung des seitherigen diesfallsigen Verbots, 77, — Leihen von Saatfrüchten, s. Frucht. — Aufhebung älterer Verordnungen über wucherliche Verträge, 77 in der Anmerkung.
Denkmünzen, unbefugte Fertigung derselben, 14.
Diebshehlerei, Ankauf verdächtiger Waaren, 63.
Diebstahl, polizeilich zu bestrafender, 57, — Rückfall, 61, — Diebstähle unter Ehegatten oder nahen Verwandten, 60, — an Eß- und Trinkwaaren zum unmittelbaren Genusse, namentlich an Feld- und Gartenfrüchten, 60, — Folgen der Zurückgabe oder des geleisteten Ersatzes, 62.
Diener, nachgesetzte, Ungehorsam derselben gegen Vorgesetzte in Amtsverhältnissen, 2, — Lügen untergeordneter Diener, 7.
— — öffentliche (Staatsdiener), Strafe für die Fälle des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817. (Antastung der Ehre und des guten Namens in Druckschriften), 10.

Digitized by Google

Dienststellen, nachgesetzte, Ungehorsam derselben gegen Vorgesetzte in Amtsverhältnissen, 2.
Dolche, Besitz derselben ohne polizeiliche Erlaubniß; Tragen solcher in Wirthshäusern oder andern öffentlichen Versammlungsorten, 43.
Druckschriften, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit durch solche, 4, — Aufreizung zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit in Druckschriften, 4, — Strafe für die Fälle des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817. (Antastung der Ehre und des guten Namens eines öffentlichen Dieners oder Standemitglieds), 10, — Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder, 54.
Ehebruch, Zusammenfluß desselben mit anderen Unzuchtvergehen, 50.
Ehegatten, Entwendungen u. s. w. zwischen solchen, 60.
Ehrenkränkung, Strafen für die Fälle des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817. (Antastung der Ehre und des guten Namens von Privaten, Staatsdienern, Landständen, in Druckschriften), 10, — Bestrafung der Ehrenkränkung überhaupt, 56.
Ehrentitel, dessen Anmaßung, 17.
Ehrenzeichen, Anmaßung eines solchen, 17.
Eigenthum, Beeinträchtigung fremden Eigenthums, 57 bis 84, s. auch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. s. w.
Eigenthumsbeschädigung oder Zerstörung, 64.
Epidemieen, s. ansteckende Krankheiten.
Ersatz des Entfremdeten, beim Diebstahle ꝛc., 62, eines Kassenrests, 86.
Eß- und Trinkwaaren, Entwendung derselben, s. Diebstahl.
Fabrikationswerkzeuge, gesundheitsschädliche, 41, — Verfehlungen hinsichtlich der einer obrigkeitlichen Beurkundung unterliegenden, 80.
Festung, Vollziehung von Arreststrafen auf derselben, 98.
Finanzbehörden, deren Competenz, 93.
Forstämter, deren Competenz bei Jagdexcessen, 93.
Fruchtverkauf, Anlehen. Fruchtankauf auf dem Halme, das dießfalls bisher bestandene Verbot ist aufgehoben, 77, — Aufhebung des Verbots des sogenannten Leihens auf Früchte, 77, — Aufhebung der ältern Verordnung über das Leihen von Saatfrüchten, 77.
Fund, dessen Ablängnung oder Unterschlagung, 59, — Strafe der unterlassenen Anzeige von einem Fund, 58.
Geburt, deren Verheimlichung, hülflose Geburt, 34.
Geburtshelfer, s. Aerzte, Wundärzte, Hebammen.
Gefäße, gesundheitsschädliche, 41.
Geheimmittel, Fertigung und Verkauf derselben, 38.
Gehülfen bei Polizeivergehen, 107.
Geldbußen, deren Verwandlung in Arreststrafen, 100, s. auch Concurrenz.
Gemeinderäthe, deren Competenz, s. Ortsobrigkeiten.
Gerichte und Gerichtsvorstände, deren Zuständigkeit, 94.
Geschlechtsnamen, Veränderung desselben, 16, — unbefugte Beilegung eines fremden Geschlechtsnamens, 16.

Digitized by Google

Gesundheitsstörungen, Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, 41, — Verbotswidrige Anwendung von Stoffen, deren Gebrauch die Gesundheit gefährdet, 41, — Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem, die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringen, und auf diejenigen, welche Nahrungsmittel in einem solchen Zustande zum Verkaufe bringen, 41, — s. auch Gift, und Vergiftung.

Getöse, auffallendes, Störung der Ruhe durch solches, 11.

Gewerbe, herumziehende, Strafe des unbefugten Betriebs eines herumziehenden Gewerbes, oder wegen Ueberschreitung der hiezu erhaltenen Erlaubniß, 20.

Gewerbsmäßige Unzucht, s. Unzucht.

Gewicht, s. Maaß.

Gift, Abgabe von Gift an Andere, ohne Berechtigung, oder mit Uebertretung der polizeilichen Sicherheitsvorschriften, 40, s. auch Gesundheitsstörungen; Vergiftung.

Glocken, deren Mißbrauch, 12.

Handwerksgesellen, Strafe wegen arbeitsscheuen Umherziehens derselben, Bettelns, eigenmächtiger Verlängerung ihres Aufenthalts an einem Orte, 20, — Strafe der Uebertretung der Ausweisung aus dem Staatsgebiete, oder der polizeilich vorgeschriebenen Wegrichtung, von Seite ausländischer Wandergesellen, 20, — Fälle, in welchen gegen Inländer Confination eintritt, 25.

Hauskinder, Bestrafung derselben wegen leichtsinnigen Lebenswandels, 24.

Hausthiere, s. ansteckende Krankheiten, und Wuth.

Hazardspiele, s. Spiele.

Hebammen, Ueberschreitung ihrer Befugnisse, 35, — besonders in Beziehung auf das Geburtsgeschäft, 36, — Verweigerung der Hülfe, 37, — Versäumniß der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, 42.

Heuverkauf, auf den Wiesen, Aufhebung des diesfalls bisher bestandenen Verbots, 77, — Aufhebung des Verbots des sogenannten Leihens auf Heu, 77.

Hirten, Anzeigepflicht derselben von ansteckenden Krankheiten, 42.

Hülflose Geburt, 34.

Jagd-Excesse, 65, — Competenzbestimmung, 93.

Incest, s. Unzucht.

Injurien, s. Ehrenkränkung.

Insinuation, gerichtliche; Aufhebung älterer Verordnungen in Beziehung auf reine Darlehen, antichretische Verträge und Viehverstellung, Anmerkung zu Art. 77, — in Beziehung auf die Cession von Forderungen, 77.

Kaufen, von Früchten auf dem Halm, von Wein am Stock, von Heu und Oehmd auf den Wiesen, Aufhebung des dießfalls bisher bestandenen Verbots, 77.

Digitized by Google

Klage, Verzicht auf solche, s. Verzicht.
Kranke, Behandlung derselben durch nicht berechtigte Personen, Fertigung und Verkauf von Medicamenten und Geheimmitteln durch solche Personen, 38.
Krankheiten, ansteckende, s. Ansteckende Krankheiten.
Kreisregierungen, deren Competenz, 91.
Kuppelei, 52.
Lärmen, Störung der Ruhe dadurch, 11, — Verbreitung von Besorgnissen unter dem Publikum durch Lärm erregende Werkzeuge, 12.
Landstände, Strafe für die Fälle des §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817. (Antastung der Ehre und des guten Namens der Landstände in Druckschriften), 10.
Landstreicher, Bestrafung derselben, 19, — insbesondere der Wandergesellen, 20, — Confination der Landstreicher, 25, 26, — Competenz zur Untersuchung und Bestrafung, 96.
Lebensgefahr, versäumte Rettung aus solcher, 32.
Legart, s. Maaß und Gewicht.
Leichnam, Strafe der heimlichen Wegschaffung eines solchen, 33, — der Oeffnung oder Beerdigung eines Verstorbenen, mit Umgehung der Todtenschau, oder vor der vorgeschriebenen Zeit, 33.
Leihen, auf Wolle, Wein, Früchte u. s. w., s. Darlehen, Wucher.
Losungszeichen, Verbreitung von Besorgnissen unter dem Publikum und Veranlassen eines Zusammenlaufs durch solche, 12.
Lotterien, verbotenes Einsetzen in ein Glücksspiel, 83, — Collectanten für ausländische Güter- und Klassenlotterien, für Zahlenlotto und ähnliche, auf den bloßen Glücksfall ausgesetzte Spielunternehmungen, 82, 84.
Lügen, wissentliches Vorbringen falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen vor der Obrigkeit, 7, — Lügen der Angeschuldigten, der Parteien oder unbeeidigten Zeugen in gerichtlichen Angelegenheiten, Lügen untergeordneter Diener, 7, — Straflosigkeit im Falle des zeitigen Widerrufs, 8.
Lustseuche, s. Venerie.
Maaß und Gewicht, Verfehlungen mit Maaß und Gewicht, 78 bis 80, — Verkürzung Anderer, durch Anwendung eines unrichtigen Maaßes oder Gewichts im öffentlichen Verkehr, oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichts, aus Fahrlässigkeit, 78, — Bestimmungen für den Fall der Anwendung eines unrichtigen, aber mit der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bezeichnung versehenen Maaßes oder Gewichts, 78, — Strafe der Anwendung eines zwar richtigen, aber nicht mit der vorschriftgemäßen Bezeichnung versehenen Maaßes oder Gewichts; der Verweigerung der Abmessung oder Abwägung bei dem Verkaufe von Gegenständen, welche nach dem Maaße oder Gewichte bezahlt werden; des eigenmächtigen Verkaufs von Sachen nach dem Maaße, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichts polizeilich angeordnet ist, 79, — Feilhalten und Verkaufen von neuverfertigten Maaßen und Gewichten, welche nicht mit dem

Digitized by Google

(Maaß und Gewicht.)
vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeichen versehen sind, 80, — Uebertretung der Vorschriften, hinsichtlich der Legart, Sortirung, in welcher gewisse Waaren in den Verkehr gebracht werden sollen ꝛc. 80.
Marschroute, s. Wegrichtung.
Medaillen, unbefugtes Prägen derselben, 14.
Medicamente, unbefugte Fertigung und Verkauf derselben, 38.
Medicastriren, 38.
Menschenleben, Handlungen und Unterlassungen, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, 32 ff. — insbesondere Versäumniß der Pflicht, Nothleidende zu retten, 32.
Militär, wenn solches durch Nothruf, Sturmläuten ꝛc. in Bewegung gebracht wird, 12.
Militärpflichtige, deren Ungehorsam wird nach dem Rekrutirungs-Gesetze geahndet, 2.
Minderjährige, Bestrafung derselben wegen leichtsinnigen Lebenswandels, 24.
Mißhandlung von Thieren, 55.
Mittwochstrauung, das Verbot der Trauung an einem andern Tage als am Mittwoch ist aufgehoben, 51.
Miturheber bei Polizeivergehen, 107.
Münzen, Münzstempel. Einführung ächter, aber außer Curs gesetzter Münzen aus dem Auslande, zur Verbreitung in dem Königreiche, 13. — Unbefugte Verfertigung, Anwendung, Erwerbung, Veräußerung ꝛc. von Prägmaschinen, 14, deßgleichen von Münzstempeln, 15.
Müßiggang, s. Arbeitsscheue Personen; Asotie.
Nächtliche Ruhe, s. Ruhe.
Nahrungsmittel, s. Gesundheitsstörungen.
Namensveränderung, s. Geschlechtsnamen.
Niederkunft, s. Geburt.
Nothleidende, versäumte Rettung derselben, 32.
Nothruf, falscher, 12.
Oberämter, s. Bezirksämter.
Oberamtsgerichte, s. Gerichte.
Obrigkeiten, Handlungen gegen den der Obrigkeit gebührenden Gehorsam, 1 bis 6, s. auch Ungehorsam. — Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen, 7 bis 10, s. auch Lügen. — Verletzung der einer öffentlichen Behörde gebührenden Achtung, in schriftlichen und mündlichen Vorträgen, 9, — Competenz der Behörde, an welche der Vortrag gerichtet ist, 89, — Bestrafung der im §. 8 des Gesetzes über die Presse vom 30. Jan. 1817 genannten Fälle, 10, — wenn durch falschen Nothruf, Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) oder durch andere, Lärm erregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen, die Obrigkeit in Bewegung gebracht wird, 12. S. auch Ortsobrigkeiten.
Oeffnung, s. Leichnam.

Digitized by Google

Oehmdverkauf auf den Wiesen, Aufhebung des dießfallsigen Verbots, 77, — Aufhebnng des Verbots des sogenannten Leihens auf Oehmd, 77.
Orden, Anmaßung eines solchen, 17.
Ortsobrigkeiten, deren Competenz, 92. — Anweisung für die Ortsvorsteher in Betreff der Entscheidung über die Zulässigkeit höherer Zinsen ꝛc. Verfügung vom 2. Okt. 1839, zu Art. 75.
Parteien, deren Ungehorsam in Verwaltungs- (Untersuchungs- oder Streit-) Sachen, 2. — deren Lügen in gerichtlichen Angelegenheiten, 7.
Parteizeichen, Verbreitung von Besorgnissen unter dem Publikum, Veranlassung von Zusammenlauf durch solche ꝛc. 12.
Pfleger, s. Rechnungsbeamte.
Polizeibehörden, Befugniß derselben, auf die Uebertretung ihrer Anordnungen besondere Strafen festzusetzen, 1, — Zulässigkeit von Zwangsmaaßregeln im Falle des Ungehorsams, 1.
Prägmaschinen, deren unbefugte Verfertigung, Erwerbung, Anwendung u. s. w., 14.
Presse, s. Druckschriften.
Privatrechtliche Folgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die civilrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen finden auf polizeiliche Uebertretungen analoge Anwendung, 108.
Provision, s. Wucher.
Rathhausarrest, 98.
Rechnungsbeamten, Verfehlungen derselben, 85 bis 88, — insbesondere: fahrlässige Restsetzung, 85, — ordnungswidrige Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder, 87. — Aufhebung früherer Verordnungen über Bestrafung der Kassenreste und der ordnungswidrigen Kassenführung, 88.
Recurs, gegen obrigkeitliche Befehle, deren Wirkung in Beziehung auf Ungehorsamsstrafen, 3, — gegen Strafverfügungen überhaupt, und insbesondere gegen das Erkenntniß auf Ausweisung, Confination und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt, 97.
Rede, öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam, 4. — Aufreizung zu grundlosen Beschwerden gegen die Obrigkeit, 4.
Regierungsrechte, Eingriffe in solche, durch Verbreitung außer Cours gesetzter Münzen, 13, — durch unbefugte Verfertigung und Anwendung von Prägmaschinen und Münzstempeln, 14, — durch Veränderung des Geschlechtsnamens, 16, — durch Anmaßung eines Titels, einer Würde oder eines Ordens, 17, — durch unterlassene Anzeige von Vereinen, 18.
Restsetzung, fahrlässige, 85. — Aufhebung der früheren Verordnungen über die Strafe der Kassenreste, 88.
Rettung aus Lebensgefahr, 32.
Reue, thätige, beim Diebstahl ꝛc., 62.
Ritterschaft, Gerichtsstand der Mitglieder der Familien des ritterschaftlichen Adels, wegen Polizeiübertretungen, 90.
Ruhe, öffentliche, nächtliche; deren Störung durch Lärmen, Getöse oder andere ungebührliche Handlungen, 11. — Störung derselben durch falschen Nothruf, Sturmläuten ꝛc., 12.

Digitized by Google

Rückfall, Allgemeine Bestimmungen, 103, 104, — insbesondere: beim Ungehorsam, 1, — bei der Rückkehr der Ausgewiesenen, 5, — bei der Landstreicherei, 19, — beim arbeitsscheuen Umherziehen, Betteln, bei der Aufenthaltsverlängerung der Handwerksgesellen, 20, — beim unbefugten Betrieb eines herumziehenden Gewerbes oder wegen Ueberschreitung der hierzu erhaltenen Erlaubniß, 20, — bei der Bettelei, 21, — der Asotie, 24, — bei Ueberschreitung der Befugnisse der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, oder der Verweigerung ihrer Kunst, 35 bis 37, — bei der Behandlung von Kranken durch nicht berechtigte Personen, Fertigung und Verkauf von Medicamenten und Geheimmitteln, 38, — bei der gewerbsmäßigen Unzucht, 47, — der Thierquälerei, 55, — bei Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, 61, 62, — beim Ankauf verdächtiger Waaren, 63, — der Eigenthumsbeschädigung, 64, — bei Jagdexcessen, 65, — beim Wucher, 74. — Zusammenstellung der Fälle: in welchen wegen Rückfalls die für den ersten Fall festgesetzte Strafe geschärft werden kann, 104.
Rückkehr der Ausgewiesenen, s. Ausweisung.
Schadensersatz beim Diebstahl ꝛc., 62, — bei Kassenresten, 86.
Schärfungen der Arreststrafen, 99.
Schriften, s. Druckschriften.
Schullehrer, Anzeigepflicht derselben von ansteckenden Krankheiten, 42.
Schwangerschafts-Verheimlichung, 34. — Pflicht der Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und obrigkeitlichen Behörden, auf Personen, die im Verdachte unehelicher Schwangerschaft stehen, ein aufmerksames Auge zu behalten, 34.
Scortation, s. Unzucht.
Seciren, s. Leichnam.
Sittlichkeit, Handlungen gegen dieselbe, 44 bis 54.
Sortirung, s. Maaß und Gewicht.
Spiel, s. Asotie.
Spiele, verbotene, 81 bis 84. — Strafen wegen solcher Spiele, bei welchen der Gewinn vom bloßen Zufalle abhängt (Hazardspiele), 81, — Gestattung eines Glücksspiels in seiner Wohnung, 81, — Strafe der Unternehmer (Bankhalter), 82, — derjenigen, welche dem Spielunternehmer als Gehülfen oder durch Einräumung des Spiellokals Dienste leisten, 82, — der Theilnehmer eines solchen Spiels, 82, — der Collectanten für ausländische Güter- und Klassenlotterien, für Zahlenlotto und ähnliche, auf den bloßen Glücksfall ausgesetzte Spielunternehmungen, 82, — Zuweisung der erkannten Confiscationen an die Armenkasse, 84, — Glücksspiele um Eß- oder Trinkwaaren, welche sogleich verzehrt werden, 83.
Staatsdiener, s. Diener, öffentliche.
Staatsschuldscheine, in wiefern der Verkehr mit solchen verboten ist, 83.
Stände, s. Landstände.
Standesherren, Gerichtsstand der Mitglieder standesherrlicher Familien wegen Polizeiübertretungen, 91.
Standestitel, Anmaßung eines solchen, 17.

Digitized by Google

Stempel, Verfertigung von Stempeln zu Münzen, welche im Königreiche Curs haben, oder Ablieferung solcher Stempel an andere als die berechtigte Personen, 15. — Obrigkeitlicher Stempel bei Fabrikationswerkzeugen, s. Fabrikationswerkzeuge.
Stilete und stiletartige Messer, unerlaubter Besitz oder Mißbrauch derselben, 43.
Stockdegen, unerlaubter Besitz oder Mißbrauch von solchen, 43.
Stockflinten, Fertigung, Feilhalten, Besitz derselben, 43.
Störung der öffentlichen Ruhe, 11, 12.
Strafen, deren Zumessung, s. Zumessung, Arreststrafen, Geldbußen.
Strafverwandlung, Verwandlung von Geldbußen in Arreststrafen, 100.
Sturmläuten, 12.
Theilnahme, Anwendbarkeit der im Strafgesetzbuche ertheilten Vorschriften, 107.
Thierärzte, Versäumniß der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten unter Thieren; deßgleichen von Zeichen der Wuth bei Hausthieren, 42.
Thiere, Mißhandlung derselben, 55.
Titel, dessen Anmaßung, 17.
Todtenschau, Umgehung derselben, 33.
Trauung am Mittwoch, s. Mittwochstrauung.
Trunksucht, s. Asotie.
Ueberschreitung der Begränzung, s. Begränzung.
Ungebührliche Aeußerungen bei Amtsstellen oder über solche, 9.
Ungebührliche Handlungen, wodurch die nächtliche oder öffentliche Ruhe gestört wird, 11, 12.
Ungehorsam, gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle, 1 bis 6. — Insbesondere, einfacher Ungehorsam, 1, — fortgesetzter Ungehorsam und Rückfall, 1, — Ungehorsam nachgesetzter Diener oder Stellen gegen Vorgesetzte in Amtsverhältnissen, 2, — der Parteien und Zeugen in Verwaltungs- (Untersuchungs- oder Streit-) Sachen, 2, — der Militärpflichtigen, 2, — in welchen Fällen eine Strafe wegen Ungehorsams nicht stattfindet, 3, — Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, 4, — Ungehorsam der Ausgewiesenen, 5, — der Confinirten, 6.
Unterdrückung wahrer Thatsachen, 7.
Unterschlagung, polizeilich zu bestrafende, 57, — Rückfall, 61, — Unterschlagung einer gefundenen Sache, 59, — Rückfall, 61, — Unterschlagungen unter Ehegatten und nahen Verwandten, 60, — Folgen der Zurückgabe oder des geleisteten Ersatzes, 62.
Unwahrheiten, s. Lügen.
Unzucht, einfache, 44, 50, — zwischen Verwandten, 45, 50, — Concubinat, 46, 50, gewerbsmäßige Unzucht, 47, 48, 50, — Unzucht einer mit der Lustseuche behafteten Person, 49, — Zusammenfluß des Ehebruchs mit anderen Unzuchtvergehen, 50, — Kuppelei, 52, — unzüchtige Handlungen und unzüchtige Reden, 53.
Urheber von Polizeivergehen, 107.
Vagiren, s. Landstreicher.

Digitized by Google

Venerie, Unzucht einer venerischen Person, 49.
Verabredung zum Ungehorsam, 1, 2.
Verdächtige Waaren, Ankauf derselben, 63.
Vereine, mit besonderen Statuten; wann von solchen die Vorlegung ihrer Statuten verlangt werden kann, 18.
Vereine, politische, Strafe der Unterlassung der Anzeige von Gründung derselben, 18.
Vergiftung aus Fahrlässigkeit, 39. S. auch Gesundheitsstörungen; Gift.
Verheimlichung der Geburt, s. Geburt.
Verheimlichung der Schwangerschaft, s. Schwangerschaft.
Verjährung der Untersuchung wegen polizeilicher Uebertretungen, 105, — besondere Bestimmungen für den Wucher, 76, — Verjährung der, wegen einer polizeilichen Uebertretung erkannten Strafe, 106, — Unterbrechung der Verjährung, 106.
Verlorene Sachen, s. Fund.
Vermögensvergeudung, s. Asotie.
Verstorbene, s. Leichnam.
Versuch, einer Polizeiübertretung, 107.
Verträge, Aufhebung älterer Verordnungen über wucherliche Verträge und über die gerichtliche Insinuation von Verträgen, 77 und Anmerkung.
Verwandlung von Geldstrafen, 100.
Verwandte, Entwendungen u. s. w. zwischen solchen, 60.
Verzicht auf die Klage bei Polizeivergehen, die nur auf Klage zu untersuchen sind, 107.
Viehverstellung, Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Wucher auf dieselbe, 72. Vergl. auch Anmerk. zu Art. 77.
Vollziehung der Arreststrafen, 98.
Vorgesetzte, Ungehorsam gegen dieselben, 2.
Vorstellungen, erdichtete, 12.
Waaren, Uebertretung der, zur Verhütung von Täuschung und Uebervortheilung ertheilten Vorschriften, 80. S. auch Gesundheitsstörungen.
Wahrheit, deren Unterdrückung, s. Lügen.
Waffen, Fertigung, Feilhalten, Besitz gemeingefährlicher verborgener Waffen, 43.
Wandergesellen, s. Handwerksgesellen.
Wasser und Brod, s. Schärfung.
Wegrichtung, polizeilich vorgeschriebene, Abweichung von derselben, 5.
Wein, dessen Verkauf am Stock; Aufhebung des diesfalls bisher bestandenen Verbots, 77, — Aufhebung des Verbots des sogenannten Leihens auf Wein, 77.
Werkzeuge, gesundheitsschädliche; 41.
Widerruf falschen Vorbringens vor der Obrigkeit, 8.
Windbüchsen, Fertigung, Feilhalten, Besitz von solchen, 43.
Wirthsschulden, einem wegen Asotie Bestraften angeborgt, sind nicht klagbar, 24.

Digitized by Google

Wohnsitz, verbotener, wenn In- oder Ausländer ihren Wohnsitz an einem Orte, wo ihnen derselbe polizeilich versagt ist, fortsetzen oder aufs Neue nehmen, 5.
Wolle, Aufhebung des Verbots des sogenannten Leihens auf Wolle, 77.
Wucher, Bestimmungen über den höchsten Betrag der für die Anborgung eines Capitals zulässigen Leistungen, 66, — Ungültigkeit der Anbedingung von Zinsen, welche das gesetzliche Maaß überschreiten, 73, — Ausnahmen hievon, 75, — Ausmittelung der Leistungen, zum Behufe der Vergleichung mit dem erlaubten Capitalzins, 67 bis 71, — Zulässigkeit des Ersatzes besonderer Auslagen, so wie einer billigen Belohnung für besondere Arbeiten und Dienste, 67, — Zusammenrechnung der unter verschiedenen Formen erhobenen Leistungen, 68, — Bestimmungen für den Fall, wenn die Leistungen nicht in Geld, sondern in andern Gebrauchsgegenständen bestehen, 71, — Strafe der Wuchervergehen, Rückfall, Gewerbsmäßigkeit, 74, — Verjährung, 76, — Aufhebung älterer Bestimmungen über Zinswucher, 77.
Würde, Anmaßung einer solchen, 17.
Wundärzte, Ueberschreitung ihrer Befugnisse, 35, — Verweigerung der Hülfe, 37, — Versäumniß der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, 42.
Wuth, Versäumniß der Anzeigepflicht von Zeichen der Wuth, die sich an Hausthieren zeigen, 42.
Zechschuld, s. Wirthsschuld.
Zerstörung fremden Eigenthums, 64.
Zeugen, deren Ungehorsam in Verwaltungs- (Untersuchungs- oder Streit-) Sachen, 2, — deren Lügen in gerichtlichen Angelegenheiten, 7.
Zinswucher, s. Wucher.
Zumessung der Strafen und Zurechnung; Anwendbarkeit der in dem Strafgesetzbuche hierüber ertheilten Vorschriften, 107.
Zusammenfluß von Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, s. Concurrenz.
Zusammenlauf, veranlaßt durch auffallendes Lärmen ꝛc., 11, — durch falschen Nothruf, Mißbrauch der Glocken (Sturmläuten) oder durch andere, Lärm erregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen, 12.
Zuständigkeit der Behörden zur Untersuchungsführung und Erkenntnißfällung, s. Competenz.
Zwangsmaaßregeln der Polizei im Falle des Ungehorsams, 1.

Digitized by Google